



LANDKREIS NORDHAUSEN

Anlage 1

**zum
Teil II Leistungsbeschreibung**

**„Planfeststellungsbeschluss mit Planänderungsbescheiden und
aktuelle Genehmigungen“**

Thüringer Landesverwaltungsamt

Umwelt und Landesplanung

Planfeststellungsbeschluss vom 20. Juli 1993

über die Errichtung und den Betrieb der Kreisdeponie für Siedlungsabfälle Nentzels-
rode,

Landkreis: Nordhausen

Gemarkung: Uthleben

Flur: 7

Flurstück: 4/27-4/29; 9/1; 5/1; 7/4-7/10; 12/3; 15; 4/22-
4/26; 16/1; 7/16; 16/24; 10/1; 13/35-13/40;
13/28-13/33; 7/15-7/18; 7/3

Gemarkung: Hain

Flur: 3, 1

Flurstück: 62/5; 61/5; 1/1; 3/2; 104; 4/1; 5; 100; 101;
106; 98; 99;

Gemarkung: Steinbrücken

Flur: 3

Flurstück: 26;

Inhaltsverzeichnis

	Bezeichnung	Seite
I.	Entscheidung	4, 5
II.	Planunterlagen und Anlagen	5 – 11
III.	Nebenbestimmungen	
III.1.	Ablagerungszulassungen und abfallwirtschaftliche Maßnahmen	12 – 13
III.2.	Allgemeines	13 – 15
III.3.	Erschließung und Einrichtung	
III.3.1.	Erschließung	15 – 17
III.3.2.	Einrichtungen	17 – 18
III.3.3.	Ablagerungsbereich	18 – 30
III.3.4.	Ausgleichsmaßnahmen	30
III.3.5.	Kataster	30 – 31
III.4.	Betrieb und Kontrolle	31 – 41
IV.	Hinweise	41 – 42
V.	Rechtsgrundlagen	42 – 44
VI.	Kostenentscheidung	44
VII.	Begründung	
VII.1.	Anlass und Notwendigkeit des Vorhabens	44 – 45
VII.2.	Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens	45
VII.3.	Zuständigkeiten	45
VII.3.1.	Zuständigkeiten des Antragstellers	45
VII.3.2.	Zuständigkeit der Planfest- stellungsbehörde	45
VII.4.	Kurzbeschreibung des Vorhabens	45 – 46

VII.5.	Standortauswahl	46
VII.6.	Verfahren	
VII.6.1.	Ablauf des Verfahrens	47
VII.6.2.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	
VII.6.3.	Einwendungen	
VII.6.4.	Erörterungstermin	
VII.7.	Entscheidung über den Antrag	
VIII.	Rechtsbehelfsbelehrung	

Entscheidung

- I.1. Auf Antrag des Landrates des Kreises Nordhausen vom 02.04.1991 wird hiermit gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz – AbfG) vom 26.08.1996 (BGBl. I S. 1410 ber. S. 1501), zuletzt geändert durch Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland, Artikel 6, in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) vom 09.08.1991 (GVBl. Nr. 17 S. 293) in Verbindung mit den §§ 6, 7 und 14 des Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz (ThAbfAG) vom 31.07.1991 (GVBl. Nr. 16 S. 273) der Plan des Landkreises Nordhausen abfallrechtlich festgestellt, die Kreisdeponie für Siedlungsabfälle Nentzelsrode – im folgenden Anlage genannt – (Bauabschnitt I Berbislebener Kopf Polder 5 – 7),
- Landkreis: Nordhausen
- Gemarkung: Hain, Uthleben, Steinbrücken
- (Die detaillierte Aufführung der Flurstücke und die Grundstücksabgrenzungen sind dem Flurkartenauszug unter Ziffer II 1.1, Anlage 2.5.2, zu entnehmen) zu errichten und zu betreiben.
- I.2. Die zukünftige Erweiterung in Richtung Stürzetal wird aus naturschutzrechtlicher Sicht abgelehnt.
- I.3. Die gegen den Plan erhobenen Einwendungen werden, soweit sie nicht durch die im Teil III dieses Beschlusses enthaltenen Nebenbestimmungen ausgeräumt werden, zurückgewiesen.
- I.4. Die Kosten des Verfahrens sind vom Antragsteller zu tragen.
- I.5. Durch diesen Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt.
- I.6. Vorbehalte
- I.6.1. Die Entscheidung über die wasserrechtliche Genehmigung der Sickerwasserreinigungsanlage behalten wir uns vor. Dazu sind die vollständigen Antragsunterlagen entsprechend § 7 WHG 12 Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage der oberen Wasserbehörde vorzulegen.
- I.6.2. Die Entscheidung über die immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Deponiegasverbrennungsanlage behalten wir uns vor. Dazu sind uns bis 12 Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage die vollständigen Antragsunterlagen entsprechend § 4 BImSchG vorzulegen.
- I.6.3. Die nach § 62 BauO genehmigungspflichtige Errichtung von baulichen Anlagen steht unter dem Vorbehalt der Baugenehmigung, die uns bis zum 01.08.1993 vorzulegen ist.

- I.6.4. Die Entscheidung über die genaue Gestaltung der Oberflächenabdichtung behalten wir uns vor.
Die hierzu erforderlichen Planunterlagen sind uns spätestens bei Einbau der letzten Abfalllage vorzulegen.
Hinsichtlich der Erstellung der deponietechnischen Anlage ist diese Zulassung nur für den I. Bauabschnitt der Anlage gültig.
- I.6.5. Die Entscheidung über die Errichtung und den Betrieb eines Bauabschnittes II der Anlage, z.B. in Richtung Kirschberg, behalten wir uns vor.
Dazu sind uns die erforderlichen Untersuchungsergebnisse und Planungsunterlagen rechtzeitig vor Abschluss des I. Bauabschnittes vorzulegen.

I. **Planunterlagen und Anlagen**

Dem Planfeststellungsbeschluss nach vorstehender Ziffer I liegen folgende mit unserem Feststellungsvermerk versehende Unterlagen zugrunde:

II.1. Antragsunterlagen

- II.1.1. Antrag des Landkreises Nordhausen vom 02.04.1991 mit Erläuterungsbericht, erstellt durch das Ingenieurbüro Rinne

Anlagen:

1. Schriftliche Unterlagen

- | | | |
|-------|--|--|
| 1.1 | Teil A: | Antrag auf Planfeststellung
Kostenanschlag |
| 1.2. | Teil B: | Basisabdichtung und
Sickerwasserfassung |
| 1.3. | Teil C: | Deponiestraßen und Hanggräben |
| 1.4. | Teil D: | Heftung 1 und 2 Entgasung,
Gaskollektoren Entgasungsstation |
| 1.5. | Entwurf des Abfallwirtschaftsprogrammes des Landkreises Nordhausen | |
| 1.6. | Liegenschaftskataster | |
| 1.7. | Sicherungsmaßnahmen – Überwachungsplanung | |
| 1.8. | Umweltverträglichkeitsstudie | |
| 1.9. | Gutachten alternativer Standorte | |
| 1.10. | Baugrundbewertung | |

1.11. Hydrogeologisches Gutachten

1.12. Entwurf der Sickerwasserreinigung

2. Zeichnerische Unterlagen

2.1.	Übersichtskarte A 1	Maßstab	1: 25000
2.1.1.	Entsorgungs – und Einzugsplan A 2		1: 50000
1.1.2.	Lageplan, Bau – und Betriebsabschnitte A 3		1: 500
2.1.3.	Schnitt A 2 – A 2 durch den Müllkörper A 4 Blatt 1		1: 500
2.1.4.	Schnitt durch den Müllkörper A 4 Blatt 2		1: 250
2.1.5.	Wasserschutzgebiete A 7		1: 25000
2.2.	Lageplan Entwässerung B 1		1: 1000
2.2.1.	Sickerwassertransportkanal, Oberflächenentwässerung B 2		1: 2000
2.2.2	Längsschnitt unterer Randsammler B 3, Blatt 1, Berbislebener Kopf		1: 2000/200
2.2.3	Längsschnitt oberer Randsammler B 3, Blatt 2, Berbislebener Kopf		1: 2000/200
2.2.4.	Regelschnitt A – A, B 4		1: 100
2.2.5.	Schnitt durch den Müllkörper B 2 – B 2, B 5, Blatt 1		1: 250
2.2.6.	Schnitt durch den Müllkörper B 3 – B 3, B 5, Blatt 2		1: 200
2.2.7.	Detail Basisabdichtung B 6		1: 20
2.2.8.	Anschlussdetail Poldergrenze B 7		1: 20
2.2.9.	Deponierand und Straße B 8		1: 50
2.2.10.	Durchführungsdetail, B 9		1: 20
2.2.11.	Detail Sickerwasserkontrollschacht DN 2000, B10		1: 20
2.2.12.	Querprofile, B11, Blatt 1 – 5		

2.2.13.	Querprofile, B12, Blatt 1 – 11	
2.2.14.	Regelzeichnung Sickerwasserkontrollschacht, B13	1: 25
2.2.15.	Konstruktionszeichnung Sickerwasserpumpwerk, B14	1: 25
2.2.16.	Konstruktionszeichnung Sickerwasserspeicher, B14	1: 100
2.2.17.	Fließschema Sickerwasserpumpwerk B 16	
2.2.18.	Lageplan, Kläranlage Speicherpumpwerk B 17	1: 500
2.3.	Übersichtsplan Einzugsgebiete Hanggräben C 1	1: 5000
2.3.1.	Lageplan Straßenbau C 2	1: 1000
2.3.2.	Sickerwassertransportkanal, Oberflächenentwässerung, C 3	1: 2000
2.3.3.	Längsschnitt Deponiestraße Berbislebener Kopf, C 4, Blatt 1	1: 2000/200
2.3.4.	Längsschnitt Deponiestraße Berbislebener Kopf, C 4, Blatt 2	1: 2000/200
2.3.5.	Längsschnitt Anschlussstraße Stürzetel, C 4, Blatt 3	1: 100/1000
2.3.6.	Querprofile, C 5, Blatt 1 – 2	1: 100
2.3.7.	Längsschnitt Ringgraben Stürzetel, C 6	1: 200/2000
2.3.8.	Höhenplan Klingebach	1: 100/1000
2.3.9.	Regelquerschnitt Deponiestraße, C 8	1: 1000
2.4.	Lageplan Entgasung, D 1	1: 1000
2.4.1.	Detail Gasbrunnenkopf, D 2	1: 10
2.4.2.	Schnitte Deponiekörper mit Gasbrunnen, D 4, Blatt 1 – 2	1: 500/250
2.4.3.	Verdichterstation und Fackel, D 5	
2.4.4.	Verdichterstation, Mess- und Regelsystem, D6	

- | | | |
|---------|---|-------|
| 2.4.5. | Maschinelle Verdichterstation, D 7 | 1: 25 |
| 2.4.6. | Maschinenteknik Entgasungsstation, D 8 | 1: 25 |
| 2.2.7. | Gassammelbalken mit Druckregelung, D 9 | 1: 20 |
| II.1.2. | Studie zur Umweltverträglichkeit der Kreismülldeponie Nentzelsrode vom August/September 1991, erstellt durch das Büro Gesellschaft für Ingenieur-, Hydro- und Umweltgeologie mbH mit Erläuterungsbericht, 18 Farbtafeln und 8 Anlagen | |

Anlagen:

1. Lage der geplanten Deponie
2. Grundwasserisohypsenplan und Untersuchungsgebietsberandung
3. Biotopkartierung Stürzetal (IHU- GmbH)
4. Biotopkartierung Stürzetal (Naturschutzamt Nordhausen)
5. Zur Deponieerweiterung Nentzelsrode beanspruchte Flächen
6. Katalog der für die Kreisabfalldeponie zugelassenen Abfallkarten
7. Mögliche Zusammensetzung der Sickerwässer
8. Karte der alternativen Standortwahl

- | | | |
|---------|--|--|
| II.1.3. | Hydrogeologisches Gutachten zur Untersuchung des altlastverdächtigen Standortes und der geplanten Neustandorte der Kreisabfalldeponie Nentzelsrode vom Januar/März 1991, erstellt durch die Gesellschaft für Ingenieur-, Hydro- und Umweltgeologie mbH mit 29 Seiten Schriftteil | |
|---------|--|--|

Anlagen:

1. Pumpversuchsdaten und Diagramme
2. Wasseranalysergebnisse
3. Örtliche Verteilung der Wasserinhaltsstoffe
4. Übersichtsriss mit Kennzeichnung der Bodenprobenentnahmestellen
5. Bodenprobenanalysergebnisse
6. Schichtenverzeichnisse der Rammkernsondierungen

7. Schichtenverzeichnisse der Bohrungen

Hy	Nzr	101/90
Hy	Nzr	102/90
Hy	Nzr	103/90
Hy	Nzr	104/90
Hy	Nzr	105/90

8. Kationen-, Anionenbilanzen

- II.1.4. Baugrundbewertung Deponie Nentzelsrode mit 26 Seiten Schriftteil, erstellt durch Gesellschaft für Ingenieur- Hydro- und Umweltgeologie mbH vom Februar 1991

Anlagen:

1. Lage der geplanten Deponie – morphologische Gegebenheiten
2. Geologische Verhältnisse
- 3.1. Baugrundaufschlüsse Berbislebener Kopf
- 3.2. Baugrundaufschlüsse Stürzetal
4. Ergebnisse Baugrundbohrungen
5. Ergebnisse der Rammkernsondierungen – Schnittdarstellung
6. Bodenmechanische Laboruntersuchungen
 - 6.1. Kennwerttabelle
 - 6.2. Ergebnisse der Kornverteilungsuntersuchungen
 - 6.3. Ermittlung der Scherparameter
7. Durchlässigkeitsbeiwerte aus Kornverteilungskurven
8. Festgesteinsuntersuchungen
9. Stellungnahme Kali – Südharz AG

- II.1.5. Gutachten alternative Standorte Kreismülldeponie Landkreis Nordhausen, erstellt durch Gesellschaft für Ingenieur-, Hydro- und Umweltgeologie mbH, vom Februar 1991 mit 32 Seiten Schriftteil

Anlagen:

1. Hydrogeologische Karte
2. Karte der alternativen Standortwahl
3. Verzeichnis der naturgeschützten Flächen

II.1.6. 1. Nachtrag vom 21.11.1991 mit Erläuterungsbericht

Anlagen:

1. Schriftliche Unterlagen

- Nr. 1 Fachtechnische Stellungnahme des Landratsamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht des Landes Rheinland – Pfalz, Mainz zur geplanten Errichtung der Hausmülldeponie Nentzelsrode
- Nr. 2 Besprechungsprotokoll vom 21.11.1991 im Landratsamt Nordhausen
- Nr. 3 Betriebsplan zum Abfalleinbau und Ablagerungsablauf
- Nr. 4 Lagesicherung der Deponieschächte Verformungsberechnung für den Fall „Schachtschiefstellung“
- Nr. 5 Erweiterung der Kreisabfalldeponie des Landkreises Nordhausen – Eingangsbereich mit Waage und Wiegehaus, Überdachung, Betriebsgebäude, Werkstatt – Garagen, Entwässerung, Flächenbefestigung, Kleinanlieferstation – Stützwände, Straßenbau, Trafostation, Tankstelle, Kläranlage, Löschwasserzisterne, Reifenwaschanlage

2. Zeichnerische Unterlagen Maßstab

- 2.1. Lageplan Betriebsabschnitte und Ablagerungsfortschritt, A 8 1: 1000
- 2.2. Schnitt durch den Müllkörper mit Einbaulagen und Randwall, A 9 1: 250
- 2.3. Schnitt durch den Müllkörper mit Einbaulagen und Randwall, A 9 1: 250
- 2.4. Lageplan Rekultivierung, A 11 1: 1000
- 2.5. Wiegehaus mit Überdachung, Ansicht von Norden 1: 50
- 2.5.1. Eingangsbereich Wiegehaus, Erdgeschoss 1: 50
- 2.5.2. Schnitt A – A; B – B 1: 50
- 2.6. Grundriss, Fundamentplan, Dachbinder und Schnitt A – A, Ansicht A 1: 100
1: 10
1: 20
- 2.7. Übersichtsplan 1: 500

2.8.	Betriebsgelände mit Werkstatt und Garage Ansicht von Nord – Ost Ansicht von Süd – Ost	1: 200
2.8.1.	Betriebsgelände mit Werkstatt und Garage Ansicht von Süd – West und Nord – West	1: 200
2.8.2.	Betriebsgelände Kellergeschoss	1: 200
2.8.3.	Betriebsgelände Erdgeschoss	1: 200
2.8.4.	Betriebsgelände Obergeschoss	1: 200
2.8.5.	Betriebsgelände Schnitt A-A, B-B	1: 50
2.8.6.	Werkstatt Schnitt B – B	1: 50
2.9.III.	Projektabschnitt, Lageplan Übersichtsplan	1: 250
2.9.1.	Lageplan Entwässerung	1: 250
2.10.	Gesamtübersichtsplan	1: 2000
2.10.1.	Knotenpunkt der B4, 1. Projektabschnitt	1: 250
2.10.2.	Zufahrtsstraße zur B4, 2. Projektabschnitt	
2.10.3	Lageplan IV. Projektabschnitt	1: 500

II.1.7. Entwurf zur Sickerwasserreinigung
erstellt durch das Ingenieurbüro Rinne

Anlagen:

1. Schriftliche Unterlagen:

- 1.1 Heftung 1
Allgemeine Grundlagen der Sickerwasserbehandlung und Verfahrensauswahl
- 1.2. Heftung 2
Abwassertechnische Berechnung für die Deponieabschnitte I Polder 5 – 7 und II Polder 1 – 4
- 1.3. Heftung 3
Kostenanschlag

2. Zeichnerische Unterlagen:

- | | | |
|--------|--|-------------------|
| 2.1. | Fließschema 2- stufige Umkehrosmose o. Maßstab | |
| 2.2. | Fließschema Eindampfanlage | o. Maßstab |
| 2.3. | Fließschema Trocknungsanlage | o. Maßstab |
| 2.4. | Fließschema Deponiesickerwasser-
kläranlage | o. Maßstab |
| 2.5. | Übersichtskarte | Maßstab: 1: 25000 |
| 2.6. | Lageplan Entwässerung | Maßstab: 1: 1000 |
| 2.7. | Lageplan Sickerwasser-
kläranlage | Maßstab: 1: 250 |
| 2.8. | Blatt 1 Schnitt Betriebs-
gelände Schnitt A – A | Maßstab: 1: 100 |
| 2.8.1 | Blatt 2 Schnitt Betriebs-
gelände Schnitt B – B | Maßstab: 1: 100 |
| 2.8.2. | Blatt 3 Schnitt Betriebs-
gelände Schnitt C – C | Maßstab: 1: 100 |
| 2.9. | Längsschnitt Zufahrt
Kläranlage | Maßstab: 1: 100 |
| 2.10. | Fließschema mit Anlagen-
komponenten | Maßstab: 1: 100 |
- II.2. Anlagen zum Bescheid
- II.2.1. Positiver Abfallkatalog
- II.2.2. Anforderungen an Kunststoffdichtungsbahnen
- II.2.3. Anforderungen an Geotextilien
- II.2.4. Kontrollen und Prüfungen zur Feststellung der Eignung bei der Herstellung des Deponieplanums und der mineralischen Dichtungsschicht
- II.2.5. Kontrollen und Überwachung beim Einbau von Kunststoffdichtungsbahnen
- II.2.6. Anforderungen an Deponiegasanlagen
- II.2.7. Eigenkontrollmaßnahmen
- II.2.8. Wasserrechtliche Erlaubnis vom 29.10.1992
- II. Nebenbestimmungen**

Die Kreisdeponie für Siedlungsabfälle Nentzelsrode ist entsprechend dem vorgelegten Plan (siehe oben) unter Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

- III.1. Ablagerungszulassungen und abfallwirtschaftliche Maßnahmen
 - III.1.1. Die Abfalldéponie ist zugelassen für die Déponierung der in der Anlage 2.1. (Positiver Abfallkatalog) aufgeführten Abfallarten (Abfallschlüssel – Nr. gemäß Abfallartenkatalog der LAGA – Stand 1990, überarbeitete 4. Auflage vom Januar 1992).
 - III.1.2. Ablagerungszulassung im Einzelfall
 - Die Ablagerung anderer Abfälle bedarf der Einzelzulassung durch unsere Behörde.
 - III.1.3. Soweit dies zur Beurteilung möglicher Gefährdungen durch einen zur Ablagerung zugelassenen Abfallstoff erforderlich ist, kann unsere Behörde die Vorlage von chemisch – physikalischen Abfallanalysen, toxikologischen Bewertungen, Sachverständigengutachten und die Durchführung von Versuchen auf Kosten des Betreibers verlangen.
 - III.1.4. Signifikante Veränderungen der Zusammensetzung, Beschaffenheit oder Menge der Abfälle sowie Veränderungen bei der Abfallentstehung sind durch den Déponiebetreiber überprüfen zu lassen und umgehend unserer Behörde anzuzeigen.
 - III.1.5. In Fällen, in denen die Zuordnung von Abfallstoffen nach dem positiven Abfallkatalog (Anlage II.2.1.) zweifelhaft ist, entscheidet unsere Behörde.
 - III.1.6. Einzugsgebiet für die Abfallannahme
 - III.1.6.1. Die Herkunft der nach III.1.1 und III.1.2. zugelassenen Abfälle ist auf den Bereich der für den Landkreis Nordhausen entsorgungspflichtigen Körperschaft beschränkt.
 - III.1.6.2. Die Ablagerung von Abfällen aus anderen Gebieten bedarf der Genehmigung durch unsere Behörde.
 - III.1.7. Abfallwirtschaftskonzept
 - III.1.7.1. Die o.a. Abfälle dürfen, falls sie nicht durch Maßnahmen vermieden werden können, nur insoweit zur Ablagerung auf die Déponie Nentzelsrode gebracht werden, wie dem Landkreis Nordhausen eine Verwertung nachweislich nicht möglich ist.
 - III.1.7.2. Unbelasteter Bauschutt, unbelasteter Straßenaufbruch und unbelasteter Bodenaushub (Abfallschlüssel – Nr. 31409, 31410 und 31411) sind grundsätzlich einer Verwertung zuzuführen. Für den Déponiebetrieb auf der Hausmülldeponie Nentzelsrode dürfen diese Abfallstoffe nur inso-

weit eingesetzt werden, als dies nach vorheriger Abstimmung mit unserer Behörde für den einzelnen Betriebsfall zugelassen wurde.

- III.1.7.3. Die aus kommunalen Kläranlagen stammenden Klärschlämme (Abfallschlüssel – Nr. 94502, 94602 und 94603) sind, soweit dies die Vorgaben der Klärschlammverordnung zulassen, zu verwerten. Eine Ablagerung von Klärschlamm mit einem Wassergehalt > 65% auf der Hausmülldeponie ist unzulässig.
- III.1.7.4. Die Deponierung von gemäß den jeweils geltenden Rechtsverordnungen des Bundesministers für Umwelt durch die Verreiber und Hersteller rücknahmepflichtigen Stoffen auf der Hausmülldeponie Nentzelsrode ist unzulässig, soweit es sich nicht um wieder verwertbare Sortierrückstände von aus dem nach III.1.6.1. bzw. III.1.6.2. zugelassenen Einzugsgebiet handelt.
- III.1.7.5. Die Deponierung von gemäß den jeweils geltenden Rechtsverordnungen des Bundesministers für Umwelt zur Einhaltung der vorgeschriebenen Zuordnungskriterien zu behandelnden Abfällen vor der Behandlung ist unzulässig.
- III.2. Allgemeines
- III.2.1. Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt II genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regeln getroffen werden.
- III.2.2. Alle im folgenden unter Ziffer III.3. festgesetzten Maßnahmen sind mit Ausnahme der Punkte III.3.3.19 – III.3.3.21 und III.3.5. vor Inbetriebnahme der Anlage abzuschließen.
- III.2.3. Der Betreiber hat innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheides einen verantwortlichen Betriebsbeauftragten und Vertreter zu bestellen und mit Namen und genauen Adressen mit Telefonnummern unserer Behörde zu benennen. Es dürfen nur zuverlässige und sachkundige Personen bestellt werden. Der Nachweis der Sachkunde ist uns mit der Benennung zu erbringen. Ein Wechsel ist unserer Behörde sofort mitzuteilen.
- III.2.4. Es sind ein verantwortlicher Bauleiter und dessen Stellvertreter zu bestellen. Die dienstlichen und privaten Anschriften einschließlich Telefonverbindung dieser beiden Personen sind der ATLU Erfurt, der unteren Bauaufsichtsbehörde und uns spätestens eine Woche vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen. Während der Bauarbeiten muss eine der beiden Personen ständig auf der Baustelle anwesend und telefonisch erreichbar sein.
- III.2.5. Der Baubeginn zur Errichtung der Anlage sind der ATLU Erfurt, Sondershausen, und uns mindestens eine Woche vorher unter Benennung des verantwortlichen Bauleiters anzuzeigen.
- III.2.6. Sämtliche Anlagenteile der Deponie einschließlich der dazugehörigen Nebenanlagen, sind bauabschnittsweise nach Baufortschritt durch die

ATLU Erfurt bzw. bei Hochbauten die untere Bauaufsichtsbehörde unter Vorlage der Bestandspläne und entsprechenden technischen Nachweise abnehmen zu lassen. Dies trifft insbesondere für die einzelnen Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie für die abschnittswise Einrichtungen der einzelnen Ablagerungsflächen (Rohplanum, Planumsentwässerung, Drainagen, mineralische Dichtungslagen, Kunststoffdichtungsbahn, Sickerwasserdrainleitungen und Flächenfilter sowie Frostschäden der mineralischen Dichtung) zu.

Diese Teilabnahmen sind durch entsprechende Zwischenprotokolle zu belegen.

- III.2.7. Vor Inbetriebnahme der genehmigten Deponieeinrichtungen ist durch eine technische Abnahme die Übereinstimmung mit den behördlichen Auflagen zu prüfen.
Die Abnahme ist bei unserer Behörde mindestens zwei Wochen vor beabsichtigter Inbetriebnahme schriftlich einschließlich der in diesem Bescheid zur Inbetriebnahme geforderten Nachweise zu beantragen.
- III.2.8. Soweit die ATLU Erfurt bzw. die untere Bauaufsichtsbehörde notwendige Überprüfungen nicht selbst durchführen können, sind sie befugt, auf Kosten des Betreibers gutachterliche Stellungnahme unabhängiger Sachverständiger einzuholen und Untersuchungen in Auftrag zu geben. Der Anlagebetreiber wird zuvor unterrichtet und erhält Gelegenheit zur Stellungnahme.
- III.2.9. Diese Zulassung und die sich daraus ergebenden Rechte dürfen nur mit Zustimmung auf einen Dritten übertragen werden. Bei Verstoß gegen diese Bedingung gelten die Rechte aus diesem Bescheid als erloschen.
- III.2.10. Arbeitnehmer, die an oder im Bereich der Anlage beschäftigt werden sollen, sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über die durch die Anlage bedingten besonderen Gefahren und über den Gebrauch erforderlicher Schutzeinrichtungen zu belehren. Diese Belehrungen sind mindestens 1 mal jährlich zu wiederholen. Über die Belehrungen sind Niederschriften anzufertigen, die von den Beteiligten zur Bestätigung der Teilnahme zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind mindestens 2 Jahre aufzubewahren. Das Personal der Anlage ist sodann mindestens 1 mal jährlich über die für den Betrieb der Anlage notwendigen Maßnahmen (Auflagen etc.) und Grundlagen (Betriebsplan, Betriebsordnung etc.) zu unterrichten.
- III.2.11. Die Anlage ist unter Einhaltung der Vorschriften des Merkblattes über „Die geordnete Ablagerung von Abfällen“ (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 40/1992) bzw. nach jeweils geltenden Rechtsverordnungen (TA – Siedlungsabfall vom 14.05.1993) nach dem Stand der Technik zu betreiben, soweit in diesen Bedingungen und Auflagen nichts anderes geregelt ist. Dabei sind die Betriebsdokumente (III.4.1.) und die jeweils geltende örtliche Satzung zu beachten.
- III.2.12. Die einschlägigen allgemein anerkannten technischen Richtlinien sind zu beachten. Für die Herrichtung des Untergrundes und der Dichtungssysteme sind insbesondere die

- Allgemeinen Technischen Vorschriften (VOB, ATV, DIN etc.),
- Zusätzlichen Technischen Vorschriften (ZTVE-StB 76 etc.)
- Technische Bestimmungen der Bauaufsichtsbehörde

zu beachten.

Wird in diesem Bescheid unter Abschnitt III die Durchführung von Maßnahmen unter Fristsetzung gefordert, ist der Vollzug jeweils bis spätestens 2 Wochen nach Fristablauf unserer Behörde schriftlich anzuzeigen soweit in der betreffenden Fristsetzung selber nichts anders gefordert wird.

- III.2.13. Die Untersuchung der beanspruchten Flächen nach archäologischen Funden ist vor Baubeginn mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen. Der Nachweis darüber ist der ATLU Erfurt vor Baubeginn vorzulegen.

Archäologische Funde sind der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu melden und sachgemäß zu bergen.

- III.2.14. Die Ausführungspläne sind dem Amt für Arbeitsschutz Erfurt, Predigerstraße zur arbeitsschutztechnischen Prüfung vorzulegen.

- III.2.15. Für den Bürotrakt des Betriebsgebäudes ist ein Wärmeschutznachweis zu erbringen.

- III.2.16. Die Biotopkartierung ist zu überarbeiten und dem Thüringer Landesverwaltungsamt bis zum 30.06.1994 erneut zur Begutachtung vorzulegen.

- III.2.17. Die Lage der oberirdischen und unterirdischen Wasserscheide ist mit der Thüringer Landesanstalt für Bodenforschung bis zum 31.01.1994 zu klären.

- III.2.18. Von dem Vorhaben dürfen keine zusätzlichen Anforderungen ausgehen, die eine ordnungsmäßige landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen behindern oder beeinträchtigen. Die Zufahrt zu den landwirtschaftlichen Flächen darf durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Bei auftretenden Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen bzw. bei Beeinträchtigung des Bodens im Zuge der Erweiterung und des Betriebes der Deponie ist mit den Nutzern auf der Grundlage von Gutachten die Schadensregulierung vorzunehmen.

- III.3. Erschließung und Einrichtung

- III.3.1. Erschließung

- III.3.1.1. Die Anschlussstraße zur Deponie muss als Kreisstraße öffentlich gewidmet werden. Die Ablösekosten sind mit dem Kreis bzw. der Kommune

ne zu vereinbaren. Der Straßenanschluss ist laut RAS – K1 mit einem Gefälle auf 25 m = +/- 2,5 % herzustellen.

- III.3.1.2. Zwischen dem öffentlichen Verkehrsnetz und dem Ablagerungsbereich sind verkehrsgerechte Zufahrtswege einzurichten und zu unterhalten. Dabei ist insbesondere die Verhinderung von Staub- und Schlamm Bildung auf ein dem öffentlichen Straßenverkehr entsprechendes Mindestmaß zu gewährleisten. Begleitend dazu muss zur Reduzierung des Staubanfalls durch den Fahrzeugverkehr sowie zur Sicherheit des Fahrzeugverkehrs eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h für die Fahrzeuge eingeführt werden (z.B. Beschilderung, Fahrbahnschwellen (sleeping policeman)).

- III.3.1.3. Für die Zufahrtswege sind die Richtlinien des Straßenbaus – RAS – zu beachten (Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen – Richtlinien für die Anlage von Straßen).

Es ist folgender Regelquerschnitt anzuwenden:

Straßengruppe:	d 2 – RQ 10
Entwurfsgeschwindigkeit:	40 km/h
Kurvenradius:	$R_{\min} = 60$ m
Längsneigung:	$i_{\max} = 8$ %
Querneigung:	$q_{\min} = 2,5$ %
Fahrbahnbreite:	$b_F = 6,5$ m

Der Fahrbahnrand ist durch Leiteinrichtungen (Hochbordsteine, Leitpfosten) zu markieren.

Erforderliche Beschilderungen sind entsprechend der StVO vorzunehmen.

Zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs sind Linksabbiegespuren erforderlich.

Die Beschilderung Z 206 muss bei der Verkehrsbehörde des Kreisamtes Nordhausen beantragt werden. Das Projekt des Straßenanschlusses und ein von der Verkehrsbehörde bestätigter Beschilderungs- und Markierungsplan ist dem Straßenbauamt Leinefelde zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

- III.3.1.4. Vor den Zufahrtswegen bis zur eigentlichen Ablagerungsstelle sind mind. 4,0 m breite Fahrwege betriebssicher anzulegen und zu unterhalten. Sie sind so zu führen und zu bemessen, dass Rangierfahrten von Fahrzeugen vermieden werden.

Fahrwege auf dem Deponiegelände müssen bei jeder Witterung befahrbar sein.

Für die Stampffußverdichter ist eine gesonderte, kreuzungsfreie Zufahrt zur Garage zu schaffen.

Die eindeutige Verkehrsführung innerhalb der Anlage ist zwischen dem Eingangsbereich und der jeweiligen Ablagerungsstelle durch geeignete Maßnahmen (Hinweispfeile, Flatterzäune o. dergl.) sicherzustellen.

- III.3.1.5. Außerhalb des Einfahrttores und innerhalb der Anlagen müssen Wendemöglichkeiten vorhanden sein, um abgewiesenen Fahrzeugen oder

solchen, die außerhalb der Öffnungszeiten anliefern wollen, die Möglichkeit zur Umkehr zu geben.

- III.3.1.6. Die eigentliche Deponiestraße (Straße zur Ablagerungsfläche) ist aus sicherheitstechnischen Gründen dahingehend zu ändern, dass alle 120 m eine für den Schwerlastverkehr geeignete Fahrbahnschwelle einzubauen ist. Diese müssen geeignet sein, die Geschwindigkeit der Anlieferfahrzeuge soweit herabzusetzen, dass eine gefahrlose Abfahrt in den Einlagerungsbereich gesichert ist.
- III.3.2. Einrichtung
- III.3.2.1. Am Eingang zur Anlage ist eine wetterfeste Tafel aufzustellen aus der der Name der Anlage, die Öffnungszeiten und der Name sowie die Anschrift des Betreibers ersichtlich sind. Ferner ist auf der Tafel darauf hinzuweisen, dass die Ablagerung oder Lagerung von Abfallstoffen, die auf der Anlage nicht zugelassen sind, als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- DM geahndet werden kann. Die Bekanntmachung der Benutzungsgebühren hat durch Aushang am Eingangsgebäude zu erfolgen
- III.3.2.2. Die Anlage ist durch eine 2,0 m hohe Einfriedung vor unbefugtem Zutritt und unzulässiger Ablagerung zu schützen. Die Zufahrt zur Anlage ist durch ein ebenso hohes verschließbares Tor abzusperren. Die Anlage ist entlang der Einfriedung mit einer Sichtblende aus schnellwüchsigen Gehölzen zu versehen. Bei der Errichtung der Einfriedung sind die gesetzlichen vorgeschriebenen Grenzabstände einzuhalten.
- III.3.2.3. Die Einrichtungen im Annahmehbereich sind zu beplanen. Dazu sind uns bis 12 Wochen nach Vollziehbarkeit dieses Bescheides prüffähige Pläne einzureichen, die folgende Einrichtungen berücksichtigen:
- Wertstoffsammelstelle,
 - Sortiermöglichkeiten für verwertbare Abfallstoffe, (z.B. Baustellenabfälle, Gewerbeabfälle),
 - Zwischenlager für Abfälle mit wassergefährdenden Stoffen (> 2000 m²)
 - Zwischenlager von verwertbarem unbelastetem Bauschutt Straßenaufbruch und Bodenaushub (> 2000m²),
 - Sammelstelle für Problemabfälle (Kleinmengen Sonderabfälle gem. § 5 Abs. 6 ThAbfAG)
- III.3.2.4. Zur Vermeidung von Verschmutzungen öffentlicher Straßen ist eine geeignete Einrichtung zur Reifenreinigung vorzusehen. Die Detailpläne sind mit den Ausführungsplänen unserer Behörde vorzulegen.
- III.3.2.5. Auf der Anlage ist ein Telefonanschluss vorzuhalten.
- III.3.2.6. Zwischen dem Personal des Eingangs- und Kontrollbereiches und dem im Abladebereich der Anlage beschäftigten Personal muss Funk-sprechverbindung bestehen.

- III.3.2.7. Auf der Anlage ist ein ausreichender Stromanschluss insbesondere für die Sickerwasserforderung und –aufbereitung und Entgasung vorzusehen.
Bei einseitiger Einspeisung ist eine ausreichende Notstromversorgung zu gewährleisten. Der Nachweis darüber ist uns bis zur Inbetriebnahme vorzulegen.
- III.3.2.8. Über eine ausreichende Trink- und Brauchwasserversorgung sind AT-LU Erfurt bis spätestens 12 Wochen nach Vollziehbarkeit dieses Bescheides prüffähige Unterlagen vorzulegen.
- III.3.2.9. Die für den ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen Maschinen und Geräte sind vorzuhalten. Außer 2 Stampffußverdichtern ist eine Planier-
raupe und Schneeräummaschine betriebsbereit vorzuhalten.
- III.3.2.10. Für den entsprechenden Ersatz bei Ausfall der für den Betrieb notwendigen Maschinen und Geräte ist unverzüglich zu sorgen.
Über den Ausfall der für den Betrieb notwendigen Maschinen und Geräte ist die ATLU Erfurt und unsere Behörde unverzüglich zu unterrichten. Eine vorübergehende Schließung der Anlage bleibt in diesem Fall vorbehalten.
- III.3.2.11. Bei den Entwässerungseinrichtungen des Maschinenbaues ist ein Koaleszenzabschneider einzubauen.
- III.3.2.12. Zur Reinigung von verschmutztem Schuhwerk ist eine Stiefelwaschanlage zu installieren.
- III.3.2.13. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist gesondert von diesem Bescheid der oberen Wasserbehörde anzuzeigen.
Der Nachweis der Erfüllung der für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geltenden wasserrechtlichen technischen und behördlichen Anforderungen ist uns bis zur Inbetriebnahme zu erbringen.
- III.3.3. Ablagerungsbereich
- III.3.3.1. Deponieauflager (Planum)

Der rechnerische Nachweis der Standsicherheit und eine Setzungsbe-
rechnung für den Lastfall „Müllauflast nach Erreichen der Endverfüllhöhe“ sind mit den Ausführungsplänen zu erbringen (siehe dazu Bescheid zum vorzeitigen Beginn vom 12.08.1992).
- III.3.3.2. Deponiebasesabdichtungssystem

Auf der geologischen Barriere ist ein Deponiebasisabdichtungssystem als Kombinationsdichtungssystem auf der Sohle und den Böschungs-
flächen einzubauen. Die Dichtung ist aus einer mineralischen Dichtung mit direkt aufliegender Kunststoffdichtungsbahn als Kombinationsdichtung auszuführen, wobei die unter Ziffer 10.4.1.3.2. der TA Siedlungs-
abfall gestellten Anforderungen einzuhalten sind.

Die Ergebnisse der Eignungsprüfung der Dichtungsmaterialien sind der Thüringer Landesanstalt für Umwelt, Außenstelle Erfurt, Referat Abfallwirtschaft (ATLU) sofort nach Vollziehbarkeit dieses Bescheides vorzulegen.

III.3.3.3. Mineralische Dichtung

Das mineralische Dichtungsmaterial darf nach dem Einbau keine Bodenstücke größer 32mm enthalten. Die Verbesserung des mineralischen Dichtungsmaterial mit quellfähigen Tonmineralien wird zugelassen, wenn uns nachgewiesen wird, dass dadurch keine nachteiligen Eigenschaften, z.B. Erhöhung der Erodierbarkeit entstehen. Die Zumischung der Tonmineralien hat im Zwangsmischer zu erfolgen.

III.3.3.4. Einbau des mineralischen Dichtungsmaterials

Die Bauausführung des mineralischen Dichtungselement hat entsprechend der in den Feldversuchen festgestellten und von unserer Behörde bestätigten positiven Ergebnissen zu erfolgen.

Bei sehr wechselhaft aufgebauten Materialien in der Gewinnungsstelle des mineralischen Dichtungsmaterials ist durch laufende Überwachung der Materialentnahme die Eignung des Bodens zu überprüfen.

Mineralische Dichtungselemente dürfen nicht bei Wetterlagen hergestellt werden, die eine Enthaltung der geforderten Einbaubedingungen (Wassergehalt, Verdichtungsgrad, Durchlässigkeitsbeiwert) entgegenstehen. Sofern kein Wetterschutz vorhanden ist, muss deshalb der Einbau des mineralischen Materials bei ungünstigen Wetterverhältnissen eingestellt werden. Dies gilt insbesondere bei Regen und Frost. Gefrorenes Bodenmaterial darf nicht verwendet werden.

Das zu verdichtende Material ist lagenweise profilgenau einzubringen. Die verdichteten Lagen dürfen eine Dicke von 25 cm nicht überschreiten.

Dafür sind möglichst lasergeführt (Rundumlaser) Verteilungsfahrzeuge (Planiergeräte) einzusetzen. Das Setzen von Höhenleeren in die Dichtungslage ist unzulässig.

Zur Erreichung einer homogenen Dichtungsmasse ist das Material entsprechend der in den Feldversuchen festgelegten Art zu behandeln, z.B. zu zerkleinern, zu mischen oder zu fräsen und einzubauen. Der Einbau ist ständig durch Eigenkontrolle und Fremdprüfung zu überwachen.

Ein ausreichender Verbund der einzelnen Dichtungslagen untereinander, Verzahnung (5 – 10 cm) mit der jeweils unteren Lage, ist sicherzustellen. Zu verdichten ist mit walkenden, stampfenden Geräten. Walzen mit glatten Bandagen (Glattmantelwalzen) dürfen für das eigentliche Verdichten nicht eingesetzt werden.

Hinweis:

Zur besseren Kontrolle über den flächenhaften Verdichtungserfolg durch den Maschinenführer sollten die Verdichtungsgeräte mit Verdichtungsanzeigeräten ausgestattet sein. Diese Geräte ersetzen jedoch nicht die geforderten Verdichtungskontrollen im Rahmen der Fremdprüfung.

Die letzte Dichtungslage ist an der Oberfläche so herzurichten, dass keine unzulässigen Unebenheiten den Pressverbund mit der direkt aufliegenden Kunststoffdichtungsbahn verhindern.

Die Übergänge von aneinander anstoßenden Dichtungsabschnitten sind untereinander zu verzahnen und besonders sorgfältig zu verdichten. Der Antragsteller hat anhand von Skizzen die einzelnen Arbeitsschritte und das verwendete Material unter Angabe der verwendeten Verdichtungsgeräte (Typ, technische Daten) im Bautagebuch täglich festzuhalten.

III.3.3.5. Schutzmaßnahmen

Die Kunststoffdichtungsbahn sollte unmittelbar nach der Abnahme des mineralischen Dichtungselementes aufgebracht werden. In jedem Falle muss die Oberfläche des mineralischen Dichtungselementes – auch während der Bauphase – durch eine geeignete Abdeckung vor mechanischer Beschädigung, Austrocknung, Aufweichen oder Frost geschützt werden.

Geeignete Maßnahmen sind u.a. die Abdeckung mit handelsüblichen Industriefolien, die durch Beschweren mit Altreifen zu sichern sind, sowie die Zwischenabdeckung mit Geotextilien, die ggf. zu befeuchten sind.

Zur Sicherung gegen Frost sind weitergehende Schutzmaßnahmen erforderlich. (Abdeckung mit vorgerotteten Feinmüll mit einer Schichtdicke > 2,0m).

Vor dem Aufbringen der Kunststoffdichtungsbahn hat eine erneute, zumindest visuelle, Kontrolle der mineralischen Dichtungsschicht zu erfolgen.

III.3.3.6. Kunststoffdichtungselement

Für die zum Einbau vorgesehene Dichtungsbahn sind vor der Vergabe der Baumaßnahme der ATLU Erfurt, Sondershausen und unserer Behörde folgende Zeugnisse und Nachweise vorzulegen:

- **Prüfungszeugnisse** einer amtlich anerkannten Prüfstelle für die in der Anlage II.2.2. aufgeführten allgemeinen und besonderen physikalischen Anforderungen
- **Nachweise** einer amtlich anerkannten Prüfstelle über die chemische und biologische Beständigkeit gemäß den Vorgaben der Anlage II.2.2.

Prüfzeugnisse und Nachweise sind als Original oder in beglaubigter Form vorzulegen.

Amtlich anerkannte Stelle für das Land Thüringen ist gemäß Depo- niemerklblatt, erschienen im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 40/1992 die Bundesanstalt für Materialforschung und – prüfung, Berlin.

Zu verwenden sind Dichtungsbahnen aus PEHD.

Bei der Herstellung der Dichtungsbahn darf ausschließlich zugelassene Neuware verarbeitet werden. Rohstoffhersteller und Formmassentyp sind anzugeben.

Der Einsatz von Regeneraten, vermischen mit Neuwaren oder mischen mit verschiedener Formmassentypen ist nicht zulässig.

Für die gewählte Dichtungsbahn sind außerdem Angaben notwendig und der ATLU Erfurt und Sondershausen bis 2 Wochen vor Vergabe vorzulegen, über

- erforderliche Reibungsbeiwerte der Dichtungsbahn unter Berücksichtigung der Neigungsverhältnisse und der Auflast (Berechnung auch für Zwischenbauzustände, z.B. Entwässerungsschicht auf Schutzvlies),
- Mindestradien für die Verlegung,
- erforderliche Abdeckung zum Schutz der Dichtungsbahn (Stärke, Kornverteilung, Flächengewicht etc.),
- Anbindung an Bauwerke (Detailplanung),
- Verlege – und Fügetechniken,
- Einbaukriterien, Überlappungsbreiten, Umgebungstemperatur, Vorarbeiten im Nahtbereich,
- Verlegeplan,
- Schadensbehebungen,
- Qualifikation des Verlegepersonals, (Qualifikationsnachweise)
- Gewährleistung und Versicherungsschutz,
- Kontrollmöglichkeiten der Nahtverbindungen (Baustellen – und Vorkonfektionsnähte)
- Nahtgeometrie,
- Druckluftprüfung (Prüfdruck, Prüfdauer etc.),
- Einbauvorschriften, Einbaurichtlinien,
- Produktbeschreibung,
- Eigen – und Fremdüberwachung des Herstellerwerkes als Qualifikationsnachweis,
- Referenzen.

Die Vergabe darf nur an Firmen erfolgen, die bei der Produktion eine fortlaufende Eigenkontrolle zur Qualitätssicherung durchführen und einen Überwachungsvertrag mit einem unabhängigen, amtlich anerkannten Fremdüberwachungsinstitut abgeschlossen haben und Nachweise

über die Vertragsdauer, Prüfungsberichte und evtl. Mängellisten während der letzten zwei Jahre vorlegen können.

Die Auftragsvergabe an den Dichtungsbahnhersteller hat nach Vorlage der Eignungsnachweise im Einvernehmen mit unserer Behörde zu erfolgen.

III.3.3.7. Verlege – und Fügearbeiten der Kunststoffdichtungsbahn

Verlege – und Fügearbeiten dürfen nur von qualifiziertem Personal ausgeführt werden.

Die Qualifikation ist der ATLU Erfurt durch entsprechende Zeugnisse amtlich anerkannter Ausbildungsstellen für das auf der Baustelle eingesetzte Personal personenbezogen nachzuweisen.

Referenzen mit Angaben zur

- Projektbezeichnung,
- Art der Maßnahme,
- Größe der abgedichteten Fläche,
- Auftragsvergebende Stelle (Anschrift, Telefon),
- Bauleitende Stelle (Anschrift, Telefon),
- Ausführende Firma,

sind vorzulegen.

Mit Ausnahme der für die Verlegung erforderlichen Geräte dürfen keinerlei Maschinen, Werkzeuge oder Material auf der verlegten Dichtungsbahn gelagert werden.

Beim Fügen der verlegten Bahnen ist auf eine ausreichende Überlappung (mindestens 10 cm) und Sauberkeit im Überlappungsbereich zu achten.

Von der Verlegefirma sind Schweißprotokolle zu führen, die auch die relevanten Witterungsdaten enthalten müssen. Des gleichen sind die arbeitsbedingten Verhältnisse festzuhalten, wie Vortriebsgeschwindigkeit, Temperatur der Heißluft oder des Extrudates, Menge des Extrudates, Anpressdruck etc.

Der Quotient aus Nahtlänge pro Abdichtungsfläche darf nicht größer als 0,3 m pro m² sein. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.

Im Bereich von Böschungen sind die Dichtungsbahnen derart zu verlegen, dass nur vertikal verlaufende Baustellennähte auftreten.

Es ist der Nachweis zu erbringen, dass Schubkräfte und Zugspannungen vom Dichtungsmaterial auf Dauer schadlos aufgenommen und in den Untergrund abgeleitet werden, ohne dass die Dichtungsbahn statische Funktionen zu erfüllen hat. Hieraus resultierende Beanspruchungen dürfen lediglich begrenzte endliche Verformungen des polymeren Dichtungselementes hervorrufen. Des weiteren ist ein Nachweis über

das Verformungsverhalten und die Lagestabilität der Dichtungsbahn aufgrund der Setzungsberechnung zu erbringen.

Entsprechende Unterlagen sind der ATLU Erfurt rechtzeitig vor Beginn der Verlegearbeiten vorzulegen.

Die Dichtungsbahnen dürfen nur nach einer Identifikationsüberprüfung gemäß der Anlage II.2.5. und nach einer Überprüfung auf Unversehrtheit verlegt werden. Hierbei sind die Anforderungen der Anlage II.2.2, insbesondere die Ausführung zu den Kenngrößen „äußere Beschaffenheit“ und „Dicke“ zu beachten. Die Verlegung der Bahnen darf erst nach Abnahme der mineralischen Dichtung durch den Auftraggeber, dem Fremdüberwacher und die ATLU Erfurt und die zuständigen Überwachungsbehörden durchgeführt werden.

Die Verlegefirma ist bei dieser Abnahme zu beteiligen.

Für die Verlegung ist ein Verlegeplan zu erstellen und der ATLU Erfurt rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen, der für die Arbeiten auf der Baustelle verbindlich ist. Beim Verlegen ist das Temperaturdehnungsverhalten der Dichtungsbahn zu beachten. Es ist Vorsorge zu treffen, dass infolge Temperatureinwirkungen keine unzulässigen Spannungen und Verformungen (Auffaltungen) an der Dichtungsbahn auftreten.

Die Mindesttemperatur (Luft, Boden, Dichtungsbahn), bei der eine Verlegung noch zulässig ist, darf 5°C nicht unterschreiten.

Die Kunststoffdichtungsbahn darf nach der Verlegung und vor der Abdeckung durch eine Schutzschicht und Entwässerungsschicht nicht befahren werden.

Nach Abschluss der Verlegearbeiten ist der ATLU Erfurt ein Bestandsverlegeplan vorzulegen, in dem die Lage der einzelnen Bahnen, die Verlegerichtung, der zeitliche Ablauf der Verlegung, insbesondere Reparaturstellen, Probenahmen und Angaben über Rückstellmuster hervorgehen müssen.

III.3.3.8. Schutzschicht

Das zum Schutz der Kunststoffdichtungsbahn vorgesehene Schutzfließ ist der ATLU Erfurt in seiner Eignung rechtzeitig vor Baubeginn durch einen Zulassungsbescheid der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung, Berlin nachzuweisen. Damit hinaus ist auch eine Verlegevorschrift zu erbringen.

Sollte von der Schutzschichtausbildung gemäß Ziffer 3.6.3.4. des Merkblattes „Die geordnete Ablagerung von Abfällen“ abgewichen werden, ist die Gleichwertigkeit in der Funktion eines flächenhaften Ausgleiches von Spannungsspitzen nachzuweisen.

Bei der Erbringung oben angeführter Unterlagen sind insbesondere Neigungen des Kombinationsabdichtungssystems, die Haftbarkeit gegenüber der Kunststoffdichtungsbahn sowie die Beschaffenheit und die Haftbarkeit der auf dem Fließ aufzubringenden Flächenfilter zu untersuchen.

Die Erfüllung der Anforderung nach Anlage II.2.3. sind nachzuweisen.

III.3.3.9. Qualitätssicherungsplan (nach DIN 55350)

Vor der Herstellung der Deponiedichtungssysteme ist ein Qualitätssicherungsplan aufzustellen. Dieser soll die speziellen Elemente der Qualitätssicherung sowie die Zuständigkeit, sachlichen Mittel und Tätigkeiten so festlegen, dass die in diesem Bescheid insbesondere unter Ziffer III.3.3.1. – 3.3.8. und III.3.3.18 und unter den Ziffern 3.5 und 3.6 des Thüringer Merkblattes „Die geordnete Ablagerung von Abfällen“ genannten Qualitätsmerkmale der Deponieabdichtungssysteme eingehalten werden.

Der Qualitätssicherungsplan hat mindestens folgendes zu enthalten:

- a) die Verantwortlichkeit für die Aufstellung, Durchführung und Kontrolle der Qualitätssicherung
- b) die Ergebnisse der Eignungsprüfung für die erforderlichen Materialien,
- c) die Maßnahmen zur Qualitätslenkung, z.B. durch Spezifizierung des Herstellungsverfahrens,
- d) Die Maßnahmen zur Qualitätsüberwachung und – prüfung während und nach der Herstellung der Deponieabdichtungssysteme,
- e) Die Art der Dokumentation der Herstellung (Bestandspläne und Erläuterungsberichte).

Bei der Festlegung von Maßnahmen zur Qualitätsüberwachung und – prüfung sind die folgenden, voneinander unabhängigen Funktionen zu unterscheiden:

- f) Eigenprüfung des Herstellers
- g) Fremdüberwachung durch IHU Herreden
- h) Überwachung durch die zuständige Behörde, ATLU Erfurt und Sondershausen

Die Qualitätsprüfung der mineralischen Dichtung ist nach Tafel Nr. 1-4 der Anlage II.2.4, die der Kunststoffdichtung nach Anlage II.2.5 unter Berücksichtigung der Anforderungen der Anlage 2.2 durchzuführen. Auch die Aufnahme und Beseitigung der Winterschäden ist danach vorzunehmen und unserer Behörde nachzuweisen.

Die Wahrnehmung der Fremdprüfung soll keine unangemessenen Verzögerungen bei der Herstellung der Abdichtungssysteme zur Folge haben. Erforderlichenfalls sind für diese Zwecke zusätzliche Laboreinrichtungen für bodenmechanische Untersuchungen auf der Baustelle vorzuhalten.

Der Beginn der einzelnen Arbeitsschritte für die Herstellung eines Deponieabdichtungssystems ist der ATLU Erfurt rechtzeitig mitzuteilen.

III.3.3.10. Sickerrohre

Die prüffähigen Ausführungspläne für die Einrichtung der Sickerwasserfassung entsprechend den nachstehend aufgeführten

Anforderungen einschließlich der geforderten Nachweise und Berechnungen sind bis 8 Wochen vor Baubeginn vorzulegen.

Die Sickerrohre sind in DN 300 auszuführen, sowie spül – und kontrollierbar zu verlegen.

Soll dieser Innendurchmesser unterschritten werden, ist der ATLU Erfurt ein detaillierter Nachweis zur ausreichenden Hydraulik sowie Spül – und Kontrollierbarkeit zu erbringen. Die Spülprotokolle sind unserer Behörde vorzulegen.

Der Rohrscheitel ist zu kennzeichnen, damit der lagerichtige Einbau kontrolliert werden kann.

Es ist eine Wassereintrittsfläche von wenigstens $100 \text{ cm}^2/\text{m}$ zu gewährleisten.

Bei geschlitzten Sickerrohren muss die Schlitzweite wenigstens 12mm, die Schlitzlänge – bezogen auf die innere Mantelfläche des Rohres – wenigstens 25 mm betragen.

Bei gelochten Sickerrohren muss der Lochdurchmesser wenigstens 12 mm betragen.

Abmessungen, Anordnung und Einbaulage der Wassereintrittsöffnungen sind bei der statischen Berechnung der Sickerrohre zu berücksichtigen.

Die Eignung der Sickerrohre, insbesondere ausreichende Festigkeitseigenschaften sowie das Temperatur – und Verformungsverhalten sind nachzuweisen.

Eignungsnachweise für die Sickerrohre sind grundsätzlich für eine Langzeittemperatur von 40°C durchzuführen. Unter Langzeit ist ein Zeitraum von 50 Jahren zu verstehen.

Zur Prüfung der Beständigkeit gegenüber verdünnten flüssigen Medien und Eluaten sind die Anforderungen an die Dichtungsbahn Anlage II.2.2 zu übernehmen.

Der Sickerwasserleitungen einschließlich der Sammelleitung ist auf Grundlage einer Sickerwasserabflussspende von 6 l/s ha nachzuweisen.

Für die Sickerrohre ist eine geprüfte Statik einzuholen.

Zur statischen Berechnung ist das Beiblatt „Sickerrohre in Deponien“ zum Arbeitsblatt A 127 der ATV zu verwenden.

Bei der Ausführung der Leistungszone, insbesondere des Rohraufлагers und der Rohrummantelung sind die Anforderungen der DIN 19667 einzuhalten.

III.3.3.11 Leitungsführung

Sickerrohrleitungen sind in der Grundrissprojektion geradlinig zu führen. Gefälleänderungen sind zulässig, soweit hierdurch Wartungs – und Kontrollmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Das Längsgefälle der Sickerrohrleitungen darf nach Abklingen der Untergrundsetzungen 1,5 nicht unterschreiten.

Eine umfassende Wartung und Kontrolle der Sickerrohrleitungen – und Ableitungssysteme muss jederzeit möglich sein.

Sämtliche Sickerwasserdrainageleitungen müssen mit einer Überwachungskamera für Kanalisationssysteme befahrbar sein. Der Nachweis der Durchführbarkeit, die Wartungs – und Kontrollarbeiten bei den vorliegenden Haltungslängen ist uns mit den Ausführungsplänen zu erbringen.

Das Sickerwassersammelsystem darf nicht zur aktiven Entgasung der Deponie genutzt werden.

Sickerwasserleitungen sind gegen Luftzutritt zu sichern. Die Detailpläne dazu sind mit den Ausführungsplänen vorzulegen.

Sämtliche Sickerwasserrohrleitungen außerhalb des Basisabdichtungsbereiches sind doppelwandig auszuführen.

III.3.3.12. Flächenfilter, Entwässerungsschicht

Die Entwässerungsschicht ist in einer Mindestdicke von 0,3 m herzustellen. Das Entwässerungsmaterial ist flächig aufzubringen und darf langfristig einen Durchlässigkeitsbeiwert von $k_f = 1 \cdot 10^{-3}$ m/s bei Entwässerungsrigolen von $k_f = 1 \cdot 10^{-2}$ m/s nicht unterschreiten.

Es ist gewaschenes, gedrungenes Mineralkorn mit einer Körnung 16/32 zu verwenden. Die Kornform, Kornlänge (l) : Korndicke (d) nach DIN 52144, $l : d > 3 : 1$ darf 25 Masse % nicht überschreiten.

Das Mineral muss mechanisch stabil sein. Der Kalziumkarbonatanteil darf im Mittel nicht mehr als 10 % betragen.

Die Entwässerungsschicht ist durch eine mindestens 2 m dicke gitterstabile Feinmüllschicht gegen Kolmation zu sichern.

Der Eignungsnachweis über das zur Verwendung kommende Flächenfiltermaterial ist der ATLU Erfurt rechtzeitig vor dem Einbau vorzulegen.

III.3.3.13. Kontroll – und Reinigungsschächte

Schächte sind sickerwasserbeständig und vollständig wasserdicht auszuführen. Der Nachweis darüber ist rechtzeitig vor Baubeginn zu erbringen. Die Schächte müssen einen Innendurchmesser von mindestens 2,0 m, die Einstiegsöffnungen von mindestens 1,0 m aufweisen.

Einstieghilfen dürfen nur eingebaut werden, wenn Korrosionsgefahr nachweislich ausgeschlossen wird.

Zur Vermeidung von Gas – und Geruchsemissionen sind Schächte geschlossen auszuführen. Außerhalb abgedichteter Bereiche müssen Schächte kontrollierbar sein.

Prüffähige Detailpläne für die Schächte sind mit den Ausführungsplänen vorzulegen.

Schachtbauwerke dürfen die Basisabdichtung nicht durchdringen.

Unserer Behörde ist 10 Wochen nach Vollziehbarkeit dieses Bescheides eine Betriebsanweisung zum Betreten der Schächte vorzulegen.

III.3.3.14. Sickerwasserableitung und – speicherung

Das Sickerwasser ist in freiem Gefälle bis in die außerhalb des Deponiekörpers liegende Pumpstation abzuleiten und von dort in die Speicherbecken zu fördern.

Sickerwasserleitungen außerhalb des basisabgedichteten Bereiches sind doppelwandig kontrollierbar auszuführen.

Detailpläne für die Einrichtungen Sickerwasserableitung und – speicherung einschließlich der hydraulischen Nachweise sind bis spätestens 8 Wochen vor Baubeginn der ATLU Erfurt vorzulegen.

Bei dem Sickerwasserpumpwerk ist ein Pumpensumpf anzuordnen.

III.3.3.15. Sickerwasserbehandlung

Das Sickerwasser ist gemäß des TA Abfall zu behandeln und zu entsorgen.

Für die Einleitung der vorbehandelten Deponiesickerwässer in den Klingebach gelten die folgenden Anforderungen gemäß wasserrechtlicher Erlaubnis:

gereinigtes Sickerwasser:	102 m ³ /d
Oberflächenwasser :	70 l/s
Abfiltrierbare Stoffe :	10 mg/l
CSB :	10 mg/l
BSB ₅ :	2 mg/l
NH ₄ -N :	1 mg/l
AOX :	0,05 mg/l
Fischgiftigkeit :	< 1
Quecksilber :	0,05 mg/l
Cadmium :	0,1 mg/l
Chrom :	0,5 mg/l
Nickel :	0,5 mg/l
Blei :	0,5 mg/l
Kupfer :	0,5 mg/l
Zink :	2 mg/l

III.3.3.16. Das Deponiegas ist durch ein aktives Entgasungssystem zu fassen, abzuleiten und zu verwerten bzw. wenn dies aufgrund seiner Zusammensetzung nachweislich nicht möglich ist, abzufackeln oder zumindest zu behandeln. Die Sickerwasserdränsysteme dürfen nicht mit zur aktiven Entgasung herangezogen werden.

Zur Sicherstellung einer möglichst umfassenden Entgasung schon während der ersten Betriebsphasen, ist ein kombiniertes aktives Gasfassungssystem einzurichten, durch das in horizontaler und auch in vertikaler Weise das sich bildende Deponiegas möglichst vollständig erfasst und schadlos beseitigt werden kann. Auch die Randbereiche sind in die Entgasung mit einzubeziehen.

Die für die Anfangsschüttphasen erforderlichen horizontalen Gasdrainagen sowie die Anschlüsse für die später hochzuziehenden vertikalen Gasbrunnen sind in die zu modifizierenden Betriebspläne für die einzelnen Schüttphasen mit einzuarbeiten.

Bei den vertikalen Gasbrunnen ist die Erfassung des Deponiegases in unterschiedlichen Horizonten durch eigene, untereinander abgedichtete Gasbrunnen zu untersuchen.

Die vertikalen Gasbrunnen sind in solchen Abständen untereinander anzuordnen, dass die Einzugsbereiche sich flächendeckend überschneiden.

Die von den einzelnen Gasbrunnen abgehenden Einzelstränge sind an eine zentrale Gassammelstation und an einen dort einzurichtenden Gassammelbalken anzuschließen.

Die Mess – und Regelarmaturen sind zentral an der Gasbeseitigungs -, Behandlungs – und Gasverwertungsanlage anzuordnen.

Die von der Deponie kommenden Einzelstränge der einzelnen Horizontalerfassungssysteme, bzw. Gassammelbrunnen, sind an einen Gassammelbalken an der Behandlungsanlage zusammenzuführen.

Die Einzeldrucksteuerung der einzelnen Gasstränge ist zentral durch geeignete Regulierungarmaturen von der zentralen Gasbehandlungsanlage her durchzuführen.

Die Entgasungsanlage hat spätestens 6 Monate nach Ablagerungsbeginn betriebsbereit zu sein.

In einer ersten Behandlungsstufe sind folgende Einrichtungen bis dahin zu erstellen:

- Gasverdichter und Gebläsestation. Zum alternierenden Betrieb in zweistraßiger Ausführung;

Diese Betriebsanlagen sind in witterungsfesten und frostsicheren Umhausungen mit gesteuerter Zwangsbelüftung und Zwangsentlüftung unterzubringen;

- Mess – und regeltechnische Einrichtungen in geschlossenen, witterungsfesten und frostsicheren Umhausungen;
- Gasverbrennungseinrichtungen mittels Fackelanlage;

Die Anlagen der Gasbehandlung müssen zur Gewährleistung eines jederzeitigen Betriebes, über ein auf dem Betriebsgelände zu installierendes Notstromaggregat zu versorgen sein.

Die Ausführungsplanung für die Entgasungsanlage ist unserer Behörde bis 12 Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme 5fach vorzulegen.

Dabei sind die allgemein anerkannten technischen Richtlinien zu beachten und insbesondere die Anforderung der Anlage II.2.7. dieses Bescheides sowie der Unfallverhütungsvorschrift 17.4, Sicherheitsregeln

für Deponien, des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand.

Die im Kondensatabscheidungsschacht vorgesehenen Steigeisen dürfen aus sicherheitstechnischen Gründen (Funkenschlag) nicht angeordnet werden. Die im Kondensatschacht vorgesehene Wasservorlage muss jederzeit in ausreichender Menge vorhanden sein.

Hinweis:

Blockheizkraftwerke mit einer Gesamtfeuerungsleistung > 1 MW stellen genehmigungsbedürftige Anlagen nach Pkt. 1.4 a Spalte 2 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung der BImSchG dar und sind über ein gesondertes immissionsrechtliches Verfahren genehmigen zu lassen.

III.3.3.17. Die Lagerung von 4 t Flüssiggas bedarf einer immissionsrechtlichen Genehmigung nach Ziffer 9.1. Spalte 2 der 4. BImSchV.

III.3.3.18. Oberflächenabdichtung und Rekultivierung

Nach Verfüllen eines Deponieabschnittes ist dieser entsprechend den Anforderungen der TA – Siedlungsabfall Punkt 13.4.1.4. an der Oberfläche abzudichten und zu rekultivieren, wobei Abweichungen von diesen Vorgaben zugelassen werden können, wenn ihre Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

Beim Aufbau der Oberflächenabdichtung ist die Filterstabilität der einzelnen Schichten und der ausreichende Schutz der Kunststoffdichtungsbahn zu gewährleisten.

Die Böschungsneigung an der Oberfläche darf 1:3 nicht überschreiten. Nach Abklingen der zu erwartenden Setzungen muss ein Mindestgefälle von 10 % vorhanden sein. Das Planum muss für den Aufbau der Oberflächenabdichtung und Rekultivierung ausreichend tragfähig sein. Der Nachweis der Standsicherheit des Oberflächenabdichtungssystems inklusive Setzungsberechnung ist mit den Planunterlagen zu erbringen.

Das Planum ist nach einem vorher festzulegenden Raster zu vermessen und zu dokumentieren. Die Rasterpunkte des Planums und der Dichtungslage müssen identisch sein. Hinsichtlich der Materialanforderungen, Qualitätsabsicherung und Einbau gelten sinngemäß die Anforderungen für die Basisabdichtung.

Die abgedichtete Deponieoberfläche ist unverzüglich zu rekultivieren. Zur Bepflanzung sind nur flachwurzeln Gehölze zugelassen, deren Wurzeln das Oberflächenabdichtungssystem nicht beeinträchtigen. Eine diesbezügliche Korrektur des Rekultivierungsplanes ist uns mit den Ausführungsplänen zur Oberflächenabdichtung vorzulegen.

III.3.3.19. Oberflächenentwässerung

Das von außerhalb anströmende bzw. das von den oberflächenabgedichteten Bereichen auf dem kürzesten Wege abzuführende unbelastete Oberflächenwasser ist in nach den anerkannten technischen Richtli-

nien gestalteten und zu bemessenden Entwässerungseinrichtungen um den Deponiekörper herum abzuleiten.

Die Entwässerungseinrichtungen sind gegen Erosion zu sichern und abzudichten.

Die Planung einschließlich hydraulischer Nachweise ist mit den Ausführungsplänen vorzulegen.

Entsprechend der wasserrechtlichen Erlaubnis ist das bei Niederschlägen anfallende Oberflächenwasser des inneren Hanggrabens in zwei gedichteten Speicherteichen zwischenzustapeln.

III.3.3.20. Der Text der wasserrechtlichen Erlaubnis hat ständig auf der Kläranlage vorzuliegen.

III.3.4. Ausgleichsmaßnahmen

III.3.4.1. Es ist ein landschaftspflegerischer Begleitplan, der auch die Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt, bis zum 30.6.1994 zu erstellen und unserer Behörde zur Genehmigung vorzulegen.

III.3.4.2. In Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde Nordhausen ist eine erneute Biotopkartierung vorzunehmen. Diese ist im landschaftspflegerischen Begleitplan zu berücksichtigen.

III.3.5. Kataster

Die durch die Maßnahmen betroffenen Flurstücke sind grundstücksmäßig durch eine katastermäßige Teilungsvermessung und Grenzfeststellung sowie durch Grundstücksvereinigungen zusammenzufassen.

Die neuen zusammenhängenden Flurstücksnummern sollen die Bereich für:

- Zufahrtsstraße
- Annahmehbereich
- Deponiestraße
- Planungsbereiche Deponie
- landwirtschaftliche Flächen
- landespflegerische Ersatzflächen und ggf. Ausgleichsflächen

aufgestellt werden.

Die Arbeiten sind im Einvernehmen mit dem Katasteramt Nordhausen durchzuführen. Die Vermessungsunterlagen sind uns bis zum 31.12.1993 vorzulegen.

III.4. Betrieb und Kontrolle

III.4.1. Betriebsdokumente

Entsprechend den unter Ziffer 9.4 der TA Siedlungsabfall gestellten Anforderungen sind folgende Betriebsdokumente der Deponie zu erstellen und der ATLU Erfurt bis zur Inbetriebnahme vorzulegen:

- Betriebsordnung
- Betriebshandbuch einschließlich Betriebsplan, Ablagerungsplan und Betriebsanweisung
- Betriebstagebuch einschließlich Abfallkataster
- Deponiebenutzungsordnung

Bis spätestens 6 Monate nach Fertigstellung eines Deponieabschnittes ist ein Bestandsplan zu erstellen.

III.4.2. Informationspflicht gegenüber der Behörde

Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb der Deponie führen, sind der ATLU Erfurt und unserer Behörde unverzüglich zu melden.

Meldepflichten nach anderen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes Thüringen bleiben unberührt. Über die im Betriebstagebuch festgehaltenen Daten und Angaben, insbesondere über die angenommenen und ggf. abgewiesenen Abfälle und Stoffe sowie über Betriebs – und Stillstandszeiten und besondere Vorkommnisse ist vom Betreiber der Deponie jeweils ein Jahresbericht zu erstellen. Darüber hinaus sind die Daten über stoff – und deponiebezogene Kontrolluntersuchungen auszuwerten und zu beurteilen.

Der Jahresbericht ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres der ATLU Sondershausen vorzulegen.

III.4.3. Das Betriebspersonal ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Deponie entsprechend des Betriebshandbuches verantwortlich. Dabei sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften vgl. III.4.24. zu beachten. Der Betriebsplan ist einzuhalten.

Sämtliche betriebliche Ereignisse sind im Betriebstagebuch zu vermerken.

Der angelieferte Abfall ist zu kontrollieren. Dazu ist im Einlass – und Abkippbereich eine ausreichende Beleuchtung zu gewährleisten um auch bei ungünstigen Sichtverhältnissen eine ordnungsgemäße Kontrolle sicherzustellen. Von der Ablagerung ausgeschlossene Stoffe sind zurückzuweisen und zu registrieren (vgl. dazu Ziffer III.4.4.). Die zur Ablagerung angenommenen Abfälle sind getrennt nach Abfallarten zu registrieren. Das Betriebspersonal hat insbesondere darauf zu achten, dass keine Brände entstehen und dass Belästigungen durch Geruch, Lärm, Staub, Papierflug und Massenaufreten von Tieren vermieden werden. Die Unversehrtheit des Zaunes ist zu überwachen. Unzulässige Ablagerungen im Bereich der Zufahrt und auf angrenzenden Flurstücken sind unverzüglich zu beseitigen. Die Wartung und Betreuung der vorhandenen Waagen, der meteorologischen Messstation sowie ggf. der Grundwasserbeobachtungsbrunnen ist entsprechend den hierfür gültigen Vorschriften und den Festlegungen dieses Bescheides durchzuführen. Das Sickerwasser, Oberflächenwasser und das Grundwasser sind regelmäßig zu untersuchen.

III.4.4. Eingangskontrolle

Vor der Annahme der Abfälle ist die Zulässigkeit der Ablagerung gemäß Anhang B Deponieklasse II der TA Siedlungsabfall zu prüfen.

Die direkten Kontrollen auf dem Betriebsgelände einer Deponie beziehen sich im Wesentlichen auf:

- Begleitpapiere des Anlieferers,
- Gewicht des Abfalles,
- Art des Abfalls einschließlich Abfallschlüsselnummer,
- Identitätskontrolle des Abfalles
(z.B. Prüfung von: Farbe, Konsistenz, Geruch, Identifikationsanalyse, Verpackung)

Hierbei handelt es sich um den Vergleich des aufgrund der Deklaration des Abfalls zu erwartenden Erscheinungsbildes mit dem des angelieferten Abfalls. Im Zweifel sind Proben vom angelieferten Abfall zu nehmen und zu analysieren.

Diese Kontrollmaßnahmen sind vom Betriebspersonal im Einlassbereich bzw. im Bereich der Waage und bei Entladen der angelieferten Fahrzeuge durchzuführen.

Diese Bereiche müssen über ein Kommunikationssystem (z.B. Sprechfunk) verfügen.

Ergeben sich Zweifel an der Identität des Abfalls

- bei der Eingangskontrolle, so ist die Annahme zu verweigern und die Verweigerung zu registrieren.
- beim Entladen des Fahrzeuges bzw. Einbau des Abfalles, so sind das Abladen bzw. Einbauen zu unterbrechen, der abgelagerte bzw. eingebaute Abfall zu sichern (z.B. gegen Niederschlag, Zutritt Unbefugter) und Proben des Abfalles zu entnehmen.

Abfallerzeuger, Abfallbeförderer, Deponiebetreiber, Entsorgungspflichtiger und die für die Überwachung zuständige Behörde sind zu unterrichten.

In das Betriebstagebuch sind Angaben über die angelieferten Abfälle aufzunehmen. Bei Hausmüll werden sich die Kontrollmaßnahmen in der Regel auf

- Begleitpapiere
- Gewicht des Abfalls und eine visuelle und olfaktometrische Kontrolle beschränken

III.4.5. Für die Ablagerung von Abfällen (Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Klärschlamm und andere organische Abfälle) wird eine Ausnahme von der Zuordnung zum Anhang B, Deponieklasse II bis zum 1. Juni 2000 erteilt.

III.4.6. Der Deponiekörper ist so aufzubauen, dass keine nachteiligen Reaktionen der Abfälle untereinander oder mit dem Sickerwasser erfolgen. Erforderlichenfalls sind getrennte Bereiche für verschiedene Abfallarten vorzuhalten. Die Abfälle, die die Zuordnungswerte nach Anhang B nicht einhalten, sind auf einem gesonderten Abschnitt (nur Pol-

der 5) abzulagern. Bis zum 31.12.1996 ist einem Konzeption zur Einhaltung der Zuordnungswerte nach Anhang B unserer Behörde vorzulegen.

- III.4.7. Grundsätzlich ist der Deponiekörper abschnittsweise aufzubauen, so dass eine möglichst zügige Verfüllung der einzelnen Abschnitte erfolgt und das Deponieoberflächenabdichtungssystem eingebaut werden kann.
- III.4.8. Die auf dem Deponiegelände vorgehaltenen Maschinen haben eine unverzügliche Ablagerung und einen verdichteten Einbau der angelieferten Abfälle zu ermöglichen. Der Einbau hat so zu erfolgen, dass langfristig nur geringe Setzungen des Deponiekörpers zu erwarten sind. Die Abfälle sind hohlraumarm und verdichtet einzubauen (Verdichtung durch mindesten 10 – 15maliges Befahren durch Stampffußverdichter/Einbauschicht)
- Alle Abfälle sind so abzulagern, dass von ihnen keine erheblichen Emissionen ausgehen.
- III.4.9. Der Deponiekörper muss in sich selbst und in bezug auf seine Umgebung mechanisch stabil hergestellt werden. Mit dem Betriebsplan ist eine Stabilitätsberechnung des Deponiekörpers vorzulegen.
- III.4.10. Der Einbau von Abfällen ist nur in den Bereichen, die lt. Ablagerungsplan dafür ausgewiesen sind, zulässig. Das Entladen und Einbringen der Abfälle ist auf möglichst engem Raum zu konzentrieren. Es darf lediglich eine Ablagerungsstelle innerhalb des Deponiebereiches betrieben werden. Abladestellen für Kleinanlieferer müssen außerhalb des Entladebereiches für Müllfahrzeuge und Lastkraftwagen liegen.
- III.4.11. Auf den Ablagerungsabschnitten muss während der Öffnungszeiten sachkundiges, ausreichend geschultes Betriebspersonal anwesend sein. Die zur Ablagerung zugelassenen Abfallarten sind bezogen auf den jeweiligen Ablagerungsabschnitt und bei diesen auf das jeweilige durch Koordinaten festzulegende Raster zu registrieren.
- III.4.12. Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind im Dünnschichtverfahren einzubauen. Die einzelnen Einbauschichten sollen eine Schichtstärke von < 0,3 m aufweisen. Im Falle der Sperrmüllanlieferung dürfen die Einbauschichten eine Maximalstärke von 0,5 nicht übersteigen. Abfälle größerer Zusammensetzung sind entsprechen vorzubehandeln. Sofern nachweislich nicht verwertbarer Klärschlamm aus kommunalen Kläranlagen zur Ablagerung kommt, ist dieser wechselweise in dünnen Schichten < 0,3 m mit Hausmüll einzubauen. Dabei sind die Anforderungen des ATV/VKS – Merkblattes „Klärschlammeinbau in Deponie“ einzuhalten. Der Abfall ist so einzubauen, dass ein sicheres Befahren – auch mit schweren Arbeitsgeräten und sonstigen Fahrzeugen – gewährleistet ist.

- III.4.13. Die Zwischenabdeckung von Ablagerungsabschnitten ist nur in Ausnahmefällen, wenn dies zur Vermeidung von Emissionen bzw. zum Brandschutz notwendig ist, zulässig.
Im Falle der Erfordernis von Zwischenabdeckungen sind rückholbare Materialien zu verwenden.
- III.4.14. Die Anlieferungsfahrzeuge haben den Abfall in ausreichender Entfernung der Böschungskanten, bzw. den Rändern der einzelnen Einbauabschnitte nach Anweisung des Deponiepersonals abzuladen.
Hierbei ist darauf zu achten, dass keine Abfälle über Böschungskanten in die Außenbereiche der einzelnen Ablagerungsabschnitte gelangen.
- Auch beim Einbau und Verdichten der abgeladenen Abfälle durch das Einbaugerät (Kompakter, Raupe oder ähnlichem) ist darauf zu achten, dass keine Abfälle über den Bereich der einzelnen Ablagerungsabschnitte hinausgeschoben werden.
- III.4.15. Verwehungen von Abfällen – insbesondere von Papier, Folien und dergleichen – aus dem Deponiebereich sind zu verhindern (z.B. durch Fangnetze und dergleichen).
Ungeziefer und sonstige Schädlinge sind durch geeignete, für den Naturhaushalt unbedenkliche Maßnahme zu bekämpfen.
Die Nachbarflächen sind arbeitstäglich auf verschleppte oder verwehte Abfallstoffe zu kontrollieren und diese zu beseitigen.
- III.4.16. Das Verbrennen von Abfällen jeglicher Art auf dem Deponiegelände ist unzulässig.
- III.4.17. Sämtliche im Deponiebetrieb eingesetzten Geräte und Maschinen sind im Hinblick auf die Arbeitssicherheit und den Arbeitsschutz auf dem Stand der Technik zu halten.
Dies trifft insbesondere auf Maßnahmen der Geräuschkürzung und auf Schallschutzeinrichtungen zu.
Die befestigten Deponiestraßen und sonstigen Verkehrsflächen auf dem Deponiegelände sowie die Zufahrtsstraße zur Deponie sind mindestens einmal arbeitstäglich durch geeignete Straßenreinigungsfahrzeuge zu kontrollieren und ggf. zu reinigen.
In Schlechtwetterzeiten sind die Reinigungsintervalle entsprechend zu verkürzen.
Bei der Reinigung der Verkehrsflächen ist darauf zu achten, dass die Verunreinigungen durch die Reinigungsfahrzeuge aufgenommen werden. Insbesondere sind die Seitenstreifen bzw. Fahrbahnaußenkante sauber zu halten.
- III.4.18. Wesentliche Staubentwicklung auf den Betriebs – und Verkehrsflächen sind mit geeigneten Mitteln zu unterbinden.
- III.4.19. Die Oberflächenwasserabflusssysteme der Verkehrsflächen und des übrigen Deponiebereiches sind derart zu warten, dass sie jederzeit ihre Funktion erfüllen können. Gleichmaßen sind die Drainagesysteme zu warten.
Die Sickerwassersammler, sind regelmäßig, mindestens halbjährlich, mit der Fernsehkamera hinsichtlich Ablagerungen oder Verkrustungen

und Setzungen zu kontrollieren. Bei Erfordernis sind die Leitungen zu spülen bzw. zu reinigen.

Diese Wartungs – und Reinigungsarbeiten sind ebenfalls im Betriebstaugbuch zu dokumentieren.

III.4.20. An Sonn – und Feiertagen, sonnabends ab 16.00 Uhr sowie während der Nachtzeit ist unbedingte Betriebsruhe einzuhalten. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr MEZ/MESZ. Die Anlage ist auch während der Betriebsruhe in geeigneter Form zu überwachen.

III.4.21. Die Einzelstoffannahmestellen sind während der Öffnungszeiten der Deponie unter ständiger betrieblicher Aufsicht zu halten. Die Andienung der Einzelstoffannahmestellen hat über den Eingangs – und Kontrollbereich des Annahmebereiches zu erfolgen.

Anlieferer von Einzelstoffen dürfen diese nur im Beisein von Deponiepersonal entladen.

Mit angelieferte Störstoffe sind bereits beim Entladen möglichst auszusortieren (z.B. Plastiksäcke).

Vor Abgabe der einzelnen Wertstofffraktionen an die weiterverarbeitende Industrie sind diese gewichtsmäßig zu erfassen und zu registrieren. In der jährlich aufzustellenden Abfallbilanz sind die Wertstoffe gesondert aufzuweisen.

III.4.22. Einrichtung und Betrieb der Problemmüllsammelstelle ist in Abstimmung mit der Thüringer Sonderabfall – Gesellschaft mbH zu regeln. Die Unterlagen hierüber sind bis 4 Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

III.4.23 Arbeitsschutzmaßnahmen

Den im Freien Beschäftigten ist Wetterschutzkleidung zur Verfügung zu stellen.

Die für die einzelnen Arbeitsbereiche evtl. erforderlichen speziellen Sicherheitskleidung (z.B. Sicherheitsschuhe und Sicherheitsbeinkleider) sind mit dem Amt für Arbeitsschutz, Erfurt und dem Gemeindeunfallversicherungsverband Thüringen in Gotha abzustimmen.

Wartungs – und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen dürfen in den kalten Jahreszeiten nicht im Freien durchgeführt werden.

Das Befahren von Schächten und begehbaren Kanälen im Deponiebereich ist grundsätzlich nur mit schriftlicher Erlaubnis des Betriebsleiters der Deponie bzw. dessen Beauftragten vorzunehmen.

Beim Begehen von durch Deponiegas gefährdeten Räumen (z.B. Kontrollschächte der Sickerwasserableitung) sind insbesondere folgende Vorsorgemaßnahmen zu beachten:

- a) Rauchen und Benutzen offener Flammen sind untersagt.
- b) Unterbrechung von möglichen Verbindungen zu gasführenden Kanälen bzw. Ausströmbereiche.
- c) Mitführen und Tragen von Rettungsgurten sowie Beaufsichtigung durch einen bzw. zwei weitere Beobachter

- d) Unterbrechung stromführender Leitungen bei Reparaturarbeiten zur Verhinderung von Funkenbildung bei Kurzschluss.
- e) Betreten von gasgefährdeten Räumen nur mit explosionsgeschützter Beleuchtung (Schaltungen und Pumpen in Sickerwasserpumpenanlagen sind generell explosionsgeschützt auszuführen)
- f) Prüfung der Luftverhältnisse mit geeigneten Methan – und Sauerstoffmessgeräten vor Begehung der Schächte und Räume
- g) Bereithaltung von Sauerstoffgeräten
- h) Ausreichende Belüftung vor der Begehung bei festgestellten erhöhten Gaskonzentrationen

Um Gefährdungen von Personen durch Zurücksetzen der Deponiefahrzeuge auszuschließen (z.B. Kompaktoren und Raupen) muss beim Einlegen des Rückwärtsganges ein automatisches, optisches und akustisches Signal erfolgen, welches deutlich wahrnehmbar ist.

III.4.24. Allgemeine Betriebsschutzmaßnahmen

Betriebseinrichtungen, die regelmäßig bedient und gewartet werden, müssen gut zugänglich sein. Hierzu sind ausreichend bemessene Treppen, Laufstege, Podeste, Bühnen und dergleichen vorzusehen, die mit Geländern bzw. festen Hand -, Zwischen – und Fußleisten ausgestattet sein müssen.

Die begehbaren Flächen von ortsfesten Arbeitsbühnen müssen gegen unbeabsichtigtes Verschieben und Aufhaben gesichert (z.B. durch Verschraubungen, Halterungen, Einpassungen in den Rahmen) und frei von Stolperstellen sein.

An den Absturzkanten von ortsfesten Arbeitsbühnen und deren Zugängen sind bei Absturzhöhe von 0,2 m bis 1,0 m festgespannte Seile, Kettenperren oder ähnliche Sicherheitsvorkehrungen angebracht werden.

An den Absturzkanten von ortsfesten Arbeitsbühnen und deren Zugängen sind bei Absturzhöhe von mehr als 1,0 m Geländer anzubringen. Die Geländer müssen mindestens 1,0 m hoch sein, bemessen von den begehbaren Flächen bzw. von der Vorderkante des Auftritts bis zur Oberkante des Handlaufs. Sie sind mit einer Fußleiste von mindestens 5 cm Höhe und mindestens einer Knieleiste zu versehen.

Es dürfen nur Maschinen und Geräte eingesetzt werden, die dem Stand der Technik entsprechend mit Schallschutzvorrichtungen ausgerüstet sind.

Die Betriebseinrichtungen der Anlage müssen so ausgestattet sein, dass im Einwirkungsbereich der von ihr ausgehenden Lärmpegel nicht zu einer Überschreitung der nachstehenden Immissionsrichtwerte führen:

- tagsüber 50 db (A)
- nachts 35 db (A)

gemessen 0,5 m vor dem geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster am nächstgelegenen Wohnhaus, nach den Vorschriften

der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 16.07.1968.

Bei der Ermittlung des Beurteilungspegels sind folgende, von der TA Lärm abweichende Regelungen zu berücksichtigen:

- Bezugszeitraum während der Nacht ist die lauteste Stunde
- Zuschlag von 6 db (A) wegen erhöhter Störwirkung für Geräuscheinwirkung zu den Mittelungspegeln in den Teilzeiten von 6.00 Uhr bis 7.00 Uhr und von 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr.
- Kurzzeitige Überschreitungen des Immissionsrichtwertes am Tage dürfen nicht mehr als 30 db (A) betragen.

Das Einsteigen in Schächte, Gruben, Kanäle, Stollen u.ä. im Deponiebereich ist nur mit schriftlicher Erlaubnis des Betriebsleiters zulässig. Der Gesundheitszustand der auf der Deponie Beschäftigten ist durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen gemäß Unfallverhütungsvorschrift VGB 100 von einem hierzu ermächtigten Arzt überwachen zu lassen.

Bei der Errichtung des Laboratoriums sind die „Richtlinien für Laboratorien“ herausgegeben vom Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften (ZH 1/119) zu beachten. Die Laboratorien sind mit wirksamen Lüftungseinrichtungen zu versehen. Der Luftvolumenstrom soll mindestens folgenden Umfang haben:

25 m³/m²h in Laborräumen

60 m³/m²h in Lösemittelräumen und Stinkräumen.

III.4.25. Unfallverhütungsvorschriften

Bei Einrichtung und Betrieb der einzelnen Anlagenteile sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere die Unfallverhütungsvorschrift 17.4., Sicherheitsregeln für Deponien, des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand sowie folgende Merkblätter des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Thüringen, Eckhofplatz 24, 0-5800 Gotha, zu beachten und anzuwenden.

- Unfallverhütungsvorschrift Arbeitsmedizinische Vorsorge (GUV 0,6)
- Unfallverhütungsvorschrift Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz (GUV 0,7)
- Unfallverhütungsvorschrift Silos und Bunker (GUV 1,17)
- Unfallverhütungsvorschrift Elektrische Anlagen und Betriebsmittel (GUV 2.10)
- Unfallverhütungsvorschrift 3.1 Arbeitsmaschinen (allgemeines)
- Unfallverhütungsvorschrift Bagger, Lader, Planiergeräte, Schürfgeräte und Spezialmaschinen des Erdbaus (Erdbaumaschinen), (GUV 3,50) mit Druckführungsanweisungen
- Unfallverhütungsvorschrift Fahrzeuge (GUV 5.1.)
- Unfallverhütungsvorschrift Bauarbeiten (GUV 6.1.)
- Unfallverhütungsvorschrift Leitern und Tritte (GUV 6.4.)
- Unfallverhütungsvorschrift 7.4 Ortsentwässerung (Kanalisationsanlagen)
- Unfallverhütungsvorschrift Gase (GUV 9.9)

- Unfallverhütungsvorschrift Lärm (GUV 9.20) Sicherheitsregeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern (GUV 10.10)
- Richtlinien für Sicherheits – und Rettungsgeschirre (GUV 10.4)
- Sicherheitsregeln für Rohrleitungsbauarbeiten (GUV 11.9)
- Sicherheitsregeln für Abfallzerkleinerungsmaschinen (GUV 13.1)
- Sicherheitsregeln für hochziehbare Personenaufnahmemittel (GUV 14.3)
- Richtlinien kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore (GUV 16.10)
- Sicherheitsregeln für Steigeisen und Steigeisengänge (GUV 16.11)

III.4.26 Brandschutz

Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung sind mit der zuständigen Brandschutzstelle abzustimmen und unserer Behörde einschließlich Alarmplan mit der Betriebsordnung vorzulegen.

Dabei sind die nachstehenden Anforderungen zu beachten.

Zur Bekämpfung von Bränden abgelagerter Abfälle sind ausreichend bindige Bodenmassen außerhalb der jeweils betriebenen Ablagerungsfläche vorzuhalten.

Eine Bekämpfung von Bränden mit Wasser sollte vermieden werden. Stattdessen sollten andere geeignete Löschmittel (z.B. Schaum) angewendet werden.

Eventuell entstehende Oberflächenbrände sind durch sofortiges Abdecken mit dem bereitzuhaltenden Abdeckmaterial zu ersticken. Im Innern auftretende Brände sind durch Gräben zu isolieren oder auszuheben.

Für die Bekämpfung kleinerer Brände bzw. Brände im Frühstadium sind im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzstelle in den Gebäuden und Fahrzeugen eine ausreichende Anzahl geeigneter Handfeuerlöschgeräte bereitzuhalten. Alle Geräte sind regelmäßig auf ihre Funktionstüchtigkeit überprüfen zu lassen.

Die Löschwasserversorgung muss entsprechend DVGW Regelwerk Arbeitsblatt W 405 gesichert werden.

Zur ausreichenden Löschwasserversorgung, zur Bekämpfung von Bränden an Gebäuden und ähnlichen Anlagenteilen sind jederzeit benutzbare Löschwasserentnahmestellen nachzuweisen.

Kann die Löschwassermenge nicht aus dem öffentlichen Versorgungsnetz entnommen werden, ist nach Abgabe der zuständigen Brandschutzstelle eine Löschwasserzisterne oder ein Löschwasserbrunnen nach den einschlägigen Vorschriften anzulegen.

Über die Brandbekämpfung sind nähere Einzelheiten mit der zuständigen Brandschutzstelle festzulegen. Zusammen mit dieser ist ein Alarmplan für den Feuerwehreinsatz aufzustellen.

Aufstell – und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind ständig freizuhalten.

Die Feuerlöscheinrichtungen sind in einsatzbereitem Zustand zu halten. Ihre regelmäßige Überprüfung ist im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzstelle sicherzustellen.

Zufahrten und Durchfahrten für die Feuerwehr müssen entsprechend DIN 14040 mindestens 3 m breit sein, eine Achsenlast von 10 t tragen und eine Durchfahrtshöhe von 3,5 m haben.

In den Betriebsräumen sind Feuerlöscher nach DIN 14406 mit einem Füllgewicht von 12 kg leicht erreichbar bereitzustellen:

Wiegehaus 1
Werkstatt 2
Garage 1
Labor je 1
Erdgeschoss 1
Obergeschoss 2

Räume und Bereiche, in denen leicht entzündliche Stoffe und Gegenstände verwendet, gelagert oder verladen werden sowie Zapfstellen für brennbare Flüssigkeiten und Kraftfahrzeugabstellräume sind als feuergefährdet durch entsprechende Hinweise besonders zu kennzeichnen.

Brennbare Schmier – oder Putzmittel dürfen nur in geschlossenen feuerbeständigen Behältern aufbewahrt werden. Sie sind nach Gebrauch in geschlossenen Behältern zu sammeln und zu beseitigen. Leicht entzündliche Abfälle sind laufend so zu beseitigen, dass keine Brandgefahr entstehen kann.

Räume und Bereiche, in denen sich Stäube, Gase, Dämpfe oder Nebel, die mit Luft explosionsgefährliche Gemische bilden, in gefahrdrohender Menge ansammeln können, sind als explosionsgefährdet besonders zu kennzeichnen. In diesen Räumen und Bereichen darf offenes Licht und Feuer nicht benutzt werden; funkenreißende Geräte und Betriebsmittel dürfen hier nicht verwendet werden.

Es ist sicherzustellen, dass die zuständige Brandschutzstelle im Brandfalle auch außerhalb der Betriebszeit zur Anlage Zugang hat.

Gebäude oder im Freien aufgestellte Apparate, Behälter, Stahlkonstruktionen usw. sind entsprechend den „Allgemeinen Blitzschutzbestimmungen“ des Ausschusses für Blitzableiterbau (8. Auflage VDE-Verlag GmbH, Berlin 1971) mit Blitzschutzeinrichtungen zu versehen.

Soll von den „Allgemeinen Blitzschutzbestimmungen“ des Ausschusses für Blitzableiterbau abgewichen werden, so ist durch ein Gutachten der Staatlichen Technischen Überwachung nachzuweisen, dass der Blitzschutz auf andere Weise gewährleistet ist.

Die Blitzschutzeinrichtungen bzw. die Erdungsanlagen sind nach ihrer Fertigstellung und dann in regelmäßigen Abständen durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen.

Die Prüfvorschriften des § 11 der „Allgemeinen Blitzschutzbestimmungen“ des Ausschusses für Blitzableiterbau sind einzuhalten.

III.4.27. Eigenkontrolle

Die von der Deponie ausgehenden Emissionen und die im Einwirkungsbereich der Deponie auftretenden Immissionen sowie das Depo-
nieverhalten einschließlich der Entwässerungs – und Entgasungsanlagen sind vom Betreiber bis auf weiteres in dem in Anlage II.2.7. aufgeführten Umfang zu kontrollieren.

Zur Eigenkontrolle sind mindestens die folgenden Überwachungseinrichtungen vorzuhalten und in regelmäßigen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen.

- Grundwasserüberwachungssystem mit mindesten einer Messstelle im Grundwasseranstrom und mindestens 4 Messstellen im Grundwasserabstrombereich der Deponie.
Die Brunnenköpfe müssen verschließbar sein. Vor Inbetriebnahme der Deponie sind Grundwasserproben (Nullproben) zu entnehmen und zu untersuchen auf die Anlage II.2.7. aufgeführten Parameter. Diese sind jeweils der Thüringer Landesanstalt für Umwelt, Außenstelle Sondershausen, vorzulegen.

Folgende Messstellen sind zu beproben:

HyNzr 101/90
HyNzr 102/90
HyNzr 103/91
HyNzr 104/90
HyNzr 105/90
HyNzr 1/90
Quelle Bodenrode
Quelle Uthleben HyUtl 101/83
HySunNo 501/89

- Überwachungseinrichtungen für Deponiegas, Sickerwasser, Oberflächenentwässerung
- Messeinrichtungen zur Überwachung der Setzungen und Verformungen des Deponiekörpers,
- Messeinrichtungen zur Überwachung der Setzungen und Verformungen der Deponieabdichtungssysteme,
- Messeinrichtungen zur Überwachung der Temperatur an der Deponiebasis,
- Messeinrichtungen für die meteorologische Datenerfassung
 - Niederschlagsmesseinrichtungen
 - Windmesseinrichtungen
 - Verdunstungsmesseinrichtungen
 - Temperaturmesseinrichtungen

Auf die Datenerfassung von meteorologischen Messstationen an einem vergleichbaren Standort in unmittelbarer Umgebung kann zurückgegriffen werden.

- Messeinrichtungen zur Erfassung der Wassermengen, die zur Aufstellung der Wasserhaushaltsbilanzen erforderlich sind,
- Messeinrichtungen zur Erfassung von Emissionen und Immissionen.

Die Registrierung der Daten sollte an zentraler Stelle mittels elektronischer Datenverarbeitung erfolgen.

Eigenkontrollen müssen während der Betriebsphase und in der Nachsorgephase der Deponie durchgeführt und ausgewertet werden.

Die Ergebnisse der zur Eigenkontrolle durchgeführten Messungen, Kontrollen und Untersuchungen sowie eine Erklärung zum Deponieverhalten sind der ATLU Erfurt mit der Jahresübersicht gemäß Ziffer III.4.2. vorzulegen.

Signifikante Veränderungen sind uns unverzüglich anzuzeigen.

III.4.28. Behördenkontrolle

Der zuständigen Abfallbehörde sowie den Vertretern der Thüringer Landesanstalt für Umwelt ist jederzeit Zutritt zu der Anlage zu gewähren. Zur Deponieprüfung ist entsprechendes Personal und Gerät zur Verfügung zu stellen.

- III.5. Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss gibt dem Deponiebetreiber nicht das Recht, fremde Grundstücke zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes der Deponie Nentzelsrode in Anspruch zunehmen.

IV. Hinweise

- IV.1. Die Entsorgung von Abfällen unterliegt nach § 11 AbfG der Überwachung durch die zuständige Behörde. Die ist für die Zulassung, Errichtung und den Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage nach den §§ 24 Abs. 1 und 24 Abs. 1 ThAbfAG des Thüringer Landesverwaltungsamt. Die ATLU Sondershausen wird in Zusammenarbeit mit der ATLU Erfurt von der Planfeststellungsbehörde beauftragt, die Errichtung und den Betrieb der Abfallentsorgungsanlagen zu überwachen.
- IV.2. Nach § 8 Abs. 1 Satz 3 AbfG kann die Planfeststellungsbehörde jederzeit nachträgliche Auflagen anordnen.
- IV.3. Die Anlagen dürfen vor der Abnahme durch die ATLU Erfurt und Sondershausen nicht in Betrieb genommen werden. Eine Ausnahme ist nur dann möglich, wenn die Planfeststellungsbehörde der Inbetriebnahme ausdrücklich vorher zugestimmt hat.
- IV.4. Verstöße gegen Nebenbestimmungen/Auflagen aus dem Planfeststellungsbeschluss können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

- IV.5. Jede Änderung oder Erweiterung der Anlagen bedarf vor Inangriffnahme ggf. erneut der Genehmigung bzw. Planfeststellung. Die entsprechenden Verfahren sind bei der Planfeststellungsbehörde zu beantragen.
- IV.6. In Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde kann die ATLU Erfurt mit der Prüfung von Ausführungsplänen (einschl. ggf. erforderlicher statischer Berechnungen), mit der Bauüberwachung und der Abnahme von Bauwerken und Bauwerksteilen auch andere Überwachungsbehörden, einen Gutachter oder andere Fachdienststellen beauftragen.
- IV.7. Gemäß § 11 Abs. 4 AbfG ist den Vertretern der Überwachungsbehörden und von ihr Beauftragten Auskunft über Betrieb, Anlagen, Einrichtungen und alle sonstigen der Überwachung unterliegenden Gegenstände zu erteilen.
Der Betreiber hat zu prüfen, ob er seinen Verpflichtungen nach diesem Gesetz genügt. Er hat das Betreten von Grundstücken und, soweit dies zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentlich Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, seiner Wohnung zu gestatten. Die zur Überwachung erforderlichen Arbeitskräfte, Werkzeuge und Unterlagen sind von ihm zur Verfügung zu stellen. Auf Anordnung der zuständigen Behörde ist der Zustand und Betrieb der Abfallentsorgungsanlage auf Kosten des Betreibers prüfen zu lassen.
- IV.8. Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Alle Anlagenteile zur Lagerung und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wie z.B. Behälter, Rohrleitungen aus Kunststoff, Absperrschieber, Beschichtungen und Auskleidungen von Behältern, Auffangräumen, Abfallplätzen usw., die werksseitig hergestellt werden, dürfen nur dann eingebaut werden, wenn sie ein baurechtliches Prüfzeichen haben.
Evtl. notwendige Armaturen bei erdverlegten Leitungen sind in überwachbaren, dichten Kontrollschächten anzuordnen.
Die untere Wasserbehörde ist zu beteiligen.
- IV.9. Sofern eine kurzfristige Durchführung der Ersatz – und Ausgleichsmaßnahmen nicht möglich sein sollte, können entsprechend den Vorgaben des Vorl. ThürNatG in Abstimmung mit den Landschaftsbehörden zusätzliche Kompensationsmaßnahmen von unserer Behörde festgesetzt werden.
- IV.10. Gemäß den Forderungen der Energieversorgung Nordthüringen AG (ENAG) sind im Bereich der Trafostation der Deponie Nentzelsrode die vorhandenen 20 kV-Kabel zu beachten.
Die außerhalb der angegebenen Bebauungsgrenzen befindlichen Hoch – und Mittelspannungsfreileitungen sind zu beachten.

V. **Rechtsgrundlagen**

AbfG:

Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz – AbfG) vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410, 1501), zuletzt geändert durch Investitionserleichterungs – und Wohnbaulandgesetz, Artikel 6, vom 22. April 1993 (BGBl. I Seite 466)

ThAbfAG:

Gesetz über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen und die Sanierung von Altlasten (Thüringer Abfallwirtschafts – und Altlastengesetz – ThAbfAG) vom 31. Juli 1991 (GVBl. Nr. 16 S. 273)

Vorl. ThürNatG:

Vorläufiges Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Vorläufiges Thüringer Naturschutzgesetz – Vorl. ThürNatG -) vom 28. Januar 1993 (GVBl. Nr. 4 S. 57)

BlmSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes – Immissionsschutzgesetz – BlmSch) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Investitionserleichterungs – Wohnbaulandgesetz, Artikel 8, vom 22. April 1993 (BGBl. I Seite 466)

WHG:

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205)

ThürVwVfG:

Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) vom 9. August 1991 (GVBl. Nr. 17 S. 293)

ThürVwKostG:

Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThVwKostG) vom 7. August 1991 (GVBl. Nr. 17 S. 321)

BauO:

Gesetz über die Bauordnung (BauO) vom 20. Juli 1990

BauVorl-/BauPrüf-/ÜbAO:

Anordnung über Bauvorlagen, bautechnische Prüfungen und Überwachung (BauVorl-/BauPrüf-/ÜbAO) vom 13. August 1990 (BGBl. Teil I Nr. 57, S. 1400)

BNatSchG:

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Investitionserleichterungs – und Wohnbaulandgesetz, Artikel 5, vom 22. April 1993 (BGBl. I Seite 466)

AbfRestÜberwV:

Verordnung über das Einsammeln und Befördern sowie die Überwachung von Abfällen und Reststoffen (Abfall – und Reststoffüberwachungsverordnung – AbfRestÜberwV) vom 03.04.1990 (BGBl. I S. 648)

AbfBestV:

Verordnung zur Bestimmung von Abfällen nach § 2 Abs. 2 des Abfallgesetzes (Abfallbestimmungsverordnung – AbfBestV) vom 03.04.1990 (BGBl. I S. 614)

AbfKlärV:

Klärschlammverordnung vom 15.04.1992 (BGBl. I S. 912)

VerpackungsVO:

Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (VerpackungsVO) vom 12. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1234)

TA Siedlungsabfall:

Technische Anleitung zur Verwertung, Behandlung und sonstigen Entsorgung von Siedlungsabfällen vom 14. Mai 1993

VI. Kostenentscheidung

VI.1. Kosten

Die Kosten des Verfahrens sind vom Antragsteller zu tragen.

VI.2. Gebühren

Dieser Planfeststellungsbeschluss ergeht gem. § 3 Abs. 1 ThürVwKostG gebührenfrei.

VII. Begründung

VII.1. Anlass und Notwendigkeit des Vorhabens

Der Landkreis Nordhausen ist gem. § 3 Abs. 2 AbfG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 ThAbfAG verpflichtet, die in seinem Kreisgebiet anfallenden Abfälle zu entsorgen. Die Entsorgungspflicht besteht nur dann nicht, wenn Abfälle gem. § 3 Abs. 3 AbfG von der Entsorgung ausgeschlossen sind. Ausgeschlossen werden dürfen nur solche Abfälle, die wegen ihrer Art und Menge nicht gemeinsam mit dem Hausmüll entsorgt werden können. Dieser Vorgabe entspricht der Abfallartenkatalog. Die dort aufgeführten Abfälle sind durch die Abfallsatzung des Landkreises Nordhausen nicht von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen.

Um seiner Entsorgungspflicht nachzukommen betreibt der Landkreis Nordhausen die Abfalldeponie Nentzelsrode. Da die Deponie Nentzelsrode 1993 restlos verfüllt sein wird und sie überdies nicht durch geeignete Maßnahmen so eingerichtet werden kann, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Allgemeinwohls verhindert werden können ist der Landkreis Nordhausen veranlasst, für neue Entsorgungsmöglichkeiten zu sorgen, um seinen gesetzlichen Pflichten zur Abfallentsorgung nachzukommen.

Zu diesem Zweck wurde der Antrag auf Zulassung der Errichtung und des Betriebes der Deponie für Siedlungsabfälle am Standort Nentzelsrode eingereicht.

VII.2. Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens

Gemäß § 4 Abs. 1 AbfG dürfen Abfälle nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallentsorgungsanlagen) behandelt, gelagert und abgelagert werden.

Die Errichtung und der Betrieb von derartigen ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen sowie die wesentliche Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes bedürfen gem. § 7 Abs. 1 AbfG der Planfeststellung durch die zuständige Behörde.

VII.3. Zuständigkeiten

§ 3 Abs. 2 AbfG bestimmt, dass die nach Landesrecht zuständigen Körperschaften des öffentlichen Rechts die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle zu entsorgen haben. Der Landkreis Nordhausen ist gemäß § 2 Abs. 1 ThAbfAG entsorgungspflichtige Körperschaft im Sinne des § 3 Abs. 2 AbfG für die in seinem Kreisgebiet anfallenden Abfälle.

VII.3.2. Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde

Gemäß § 7 Abs. 2 AbfG hat die Planfeststellung über die Errichtung und den Betrieb von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen sowie die

wesentliche Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes durch die zuständige Behörde zu erfolgen.

Aufgrund der Ermächtigung des § 19 AbfG ist durch § 24 Abs. 1 ThAbfAG das Thüringer Landesverwaltungsamt also obere Abfallwirtschaftsbehörde zur zuständigen Behörde für Planfeststellungsverfahren bestimmt.

VII.4. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Der Landkreis Nordhausen beantragt die Feststellung des Planes zur Errichtung und zum Betrieb der Deponie für Siedlungsabfälle Nentzelsrode mit den Teilerweiterungen Berbislebener Kopf und Stürzetal.

Das Entsorgungsgebiet der Deponie für Siedlungsabfälle Nentzelsrode umfasst den Landkreis Nordhausen mit derzeit rd. 110 000 Einwohnern.

Der Standort für die Deponie Nentzelsrode liegt im südlichen Harzvorland (südlich Nordhausen) zwischen den Orten Uthleben, Hain, Steinbrücken an der B4 mit ausgebauter Linksabbiegerspur.

Der Berbislebener Kopf wird nach Abschluss der Rekultivierung eine weitere Erhebung im Landschaftsbild darstellen.

Der Standort der Deponie Nentzelsrode ist bereits seit 1969 ein Deponiestandort. Mit dieser Planung erfolgt eine Erweiterung dieses Standortes.

Für den I. Bauabschnitt (Berbislebener Kopf – Polder 5-7) der Deponie einschließlich Eingangsbereich wird eine Fläche von 20 ha in Anspruch genommen.

Für das Stürzetal war im zweiten Bauabschnitt eine Fläche von 13 ha vorgesehen. Dieser wurde jedoch abgelehnt.

Perspektivisch war für diese beiden Abschnitte eine Laufzeit von ca. 50 Jahren. Für den Berbislebener Kopf mit einem Volumen von 2.103.107,41 m³ wird eine Laufzeit von ca. 20 Jahren angesetzt.

Durch die vom Landkreis Nordhausen konzeptionell beabsichtigten Maßnahmen der Vermeidung und Verwertung von Abfällen wird eine wesentliche Verlängerung der Laufzeit angestrebt.

Das Deponiesickerwasser und sonstige verunreinigte Abwässer aus dem Eingangsbereich sollen nach der Reinigung in der zu errichtenden Sickerwasserreinigungsanlage direkt in den Vorfluter Klingebach eingeleitet werden. Das unbelastete Oberflächenwasser soll nach Speicherung in einem Rückhaltebecken ebenfalls in den Klingebach eingeleitet werden bzw. kann zu Löschwasserzwecken genutzt werden.

VII.5. Standortauswahl

Die Entscheidung des Landkreises Nordhausen für die Deponie Nentzelsrode ist vorrangig unter Berücksichtigung nachstehender Kriterien getroffen worden:

- Die geologischen Bedingungen entsprechen laut Gutachten vom 26.03.1990 am ehesten den erforderlichen Voraussetzungen für eine geordnete Deponie.

- Der Standort ist durch die vorhandene Deponie bereits über die Bundesstraße B4 verkehrstechnisch erschlossen.
- Desweiteren wurden die territorialen Verhältnisse im Landkreis Nordhausen bewertet sowie die Lage des Deponiestandortes zu Schutzgebieten (d.h. Landschafts – und Naturschutzgebiete, Trinkwasserschutzgebiete, Bergbauschutzgebiete, sonstige Vorbehaltsgebiete).

Danach konnten 5 mögliche Standorte ausgehalten werden

- A nördlich von Wipperdorf, nördlich der Bundesstraße B 80
- B nördlich von Wipperdorf, südlich der Bundesstraße B 80
- C nordwestlich von Hain
- D südwestlich von Uthleben (Standort der alten Deponie Nentzelsrode)
- E nördlich von Görsbach

Die Standorte A und B wurden trotz günstiger Verkehrsverhältnisse vom Landkreis abgelehnt, da diese Standorte verkehrstechnisch neu zu erschließen wären.

Der Standort C wurde, da verkehrstechnisch ungünstig, ebenfalls abgelehnt.

Der Standort E hat die größten Entfernungen zu allen Hauptentsorgungsgebieten, vor allem zur Stadt Nordhausen, so dass auch dieser Standort abgelehnt wurde.

Die Entscheidung für den bereits vorhandenen Deponiestandort (hier Standort D) erfolgte insbesondere, weil eine Erschließung bereits vorhanden ist. Zudem kann im Zusammenhang mit dem Weiterbetrieb der neuen Deponie am Standort Nentzelsrode eine Sanierung und Rekultivierung des Altstandortes mit vorgenommen werden.

Zu bemängeln bleibt, dass mit anderen Landkreisen, z.B. Sondershausen, keine Absprachen zum gemeinsamen Betreiben einer Deponie getroffen wurden.

VII.6. Verfahren

VII.6.1. Ablauf des Verfahrens

Der Landrat des Landkreises Nordhausen hat am 2.4.1991 den Antrag auf Feststellung des Planes zur Errichtung und zum Betrieb der Deponie für Siedlungsabfälle Nentzelsrode gestellt.

Aufgrund des § 8a Abs. 1 AbfG wurden die Antragsunterlagen der von der Planfeststellungsbehörde benannten Behörde in Rheinland – Pfalz, dem Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Mainz (LfUG) zur Prüfung hinsichtlich der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen übergeben.

In der fachtechnischen Stellungnahme vom 21. November 1991 sowie in der Beratung am 25.9.1991 wurden von dieser Behörde vom Antragsteller zum Nachweis der Realisierbarkeit der Planungssituation und zur Vervollständigung des Planes weitere Unterlagen

1. Planungsunterlagen für den Eingangsbereich
2. Änderung der Planungsunterlagen hinsichtlich der Längsneigung der Deponiestraßen von 11 %
3. Erläuterungsbericht zum Mülleinbau
4. Verformungsbetrachtung der Schächte
5. Standort der Sickerwasserkläranlage
6. Erstellung eines Rekultivierungsplanes (Einfügen der Deponie in die Umgebung)
7. Qualitätssicherungsplan
8. Standsicherheitsnachweis des Untergrundes und der Deponieböschung unter Müllaufast
gefordert.

Vom Antragsteller wurden am 21.11.1991 folgende Unterlagen erbracht:

1. Umweltverträglichkeitsstudie
2. Gestaltung des Eingangsbereiches, Anbindung an B4, Linksabbiegerspur
3. Lageplan – Betriebsabschnitte und Ablagerungsfortschritt Maßstab 1 : 1000
4. Ergänzende Erläuterungen zum Teil A
 - Betriebsplan zum Abfalleinbau
 - Ablagerungsablauf
 - Deponieoberfläche nach Rekultivierung
5. Ergänzende Erläuterungen zum Teil B
 - Lagesicherung der Deponieschächte
 - Verformungsbetrachtung für den Fall „Schachtschiefstellung“
6. Schnitt durch den Müllkörper mit Einbaulagen und Randwahl Maßstab 1 : 250
7. Schnitt durch den Müllkörper mit Zwischenabdeckung Maßstab 1 : 250
8. Lageplan Rekultivierung Maßstab 1 : 1000
9. Qualitätssicherungsplan vom 5. Mai 1992

In der Beratung am 21.11.1991 wurde folgendes vereinbart:

1. Weitere Flurkarten werden von der Genehmigungsbehörde nicht gefordert.
2. Das Projekt der Rekultivierung kann nachgereicht werden. Dies ist als Auflage im Planfeststellungsbeschluss festzuhalten, auch terminlich.
3. Der Vorschlag, die Straßenbreite auf 6,50 m auszudehnen, wurde abgelehnt. Die Straßenbreite von 6,00 m bleibt in den Unterlagen und entspricht auch den Vorgaben des Straßenbauamtes.
4. Standsicherheitsnachweis für das Planum und Standsicherheitsnachweis des PEHD - Gittergewebes müssen bei der Bauabnahme vorliegen.

5. Für das Stürzetal ist noch einmal eine Bestandsaufnahme zu machen. Dieser Punkt sollte als Auflage in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden. Erst danach wird eine Entscheidung darüber getroffen, ob das Stürzetal als Deponiestandort genutzt werden soll.
6. Ein landschaftspflegerischer Begleitplan ist noch zu erstellen. Auch dies sollte eine Auflage im Planfeststellungsbeschluss sein.
7. Bei dem aufgestellten Abfallartenkatalog sind die Sonderabfälle zu streichen.
8. Die nicht durchgezogenen Sickerrohrleitungen werden zum Schacht verbunden (siehe Anlage B1)
9. Kritisch wurde vom LfUG die Anlage der Deponiestraße bewertet. Im LAGA – Merkblatt M3 sowie im Merkblatt „Geordnete Ablagerung von Abfällen“, erschienen im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 40/1992, Seite 1344, soll die Steigung 8 % nicht übersteigen. Mit Rücksicht auf einen reibungslosen Winterbetrieb sind 10 % nur in Ausnahmefällen und auf kurze Distanz zulässig.

Wie aus der Anlage C2 ersichtlich, werden mitunter Steigungen von 10,7 % angegeben.

Einbahnstraßenverkehr wurde vom Planer vorgeschlagen und wurde auch bereits so ausgeführt.

Als Auflage sollten verkehrsberuhigende Maßnahmen im Planfeststellungsbescheid erscheinen.

10. Detailplan Löschwasserbecken wird nachgeliefert, aber nicht zur Auslegung. Die Feuerwehr fordert 250 m³ Fassungsvermögen.

Am 18. Januar 1993 wurde ein Korrekturbogen für die Abfallarten überreicht, sowie die Unterlagen für die Sickerwasserkläranlagen.

Mit Schreiben vom 18.11.1991 wurde vom Landkreis Nordhausen der Antrag auf vorzeitigen Beginn gestellt.

Mit dem Bescheid vom 12.8.1992 wurde die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns zum Deponieauflager und zur Einbringung der mineralischen Basisabdichtung (Polder 5) mit Sickerwasserbecken und Eingangsbereich erteilt.

Erste Baumaßnahmen wurden allerdings schon ohne jegliche Genehmigung ausgeführt, insbesondere der Bau der Deponiestraße mit einem Gefälle von 10,7 % auf eine Entfernung von 254 m.

Am 30.09.1992 wurde beim Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar der Antrag auf Genehmigung des Polders 5 gestellt.

Dieser Antrag wurde mit Schreiben vom 21.10.1992 abgelehnt, da die fehlenden Nachweise, wie sie im Bescheid vom 12.08.1992 gefordert werden, noch nicht erbracht worden sind.

Mit Schreiben vom 03.07.1991 wurde die Fachbehörden

- Staatliche Gewässeraufsicht
- Hygieneinstitut

- Abteilung Geologie bei der Staatlichen Umweltinspektion

zur Stellungnahme aufgefordert ebenso wie das Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Mainz (LfUG).

Mit Schreiben vom 20.07.1992 wurden die nachstehend aufgeführten Träger öffentlich Belange gemäß § 73 Abs. 2 ThürVwVfG zum vorgesehenen Anhörungsverfahren beteiligt:

- die Kreisverwaltungsbehörde Nordhausen als untere staatliche Verwaltungsbehörde,
- die Gemeinde Uthleben,
- die Gemeinde Steinbrücken,
- Verwaltungsgemeinschaft Hain/Kleinfurra,
- das Thüringer Landesverwaltungsamt, Außenstelle Sondershausen, Referate Regionalplanung, Immissionsschutz, Naturschutz und Wasserwirtschaft,
- die Außenstelle Erfurt der Thüringer Landesanstalt für Umwelt (AT-LU Erfurt),
- die Thüringer Landesanstalt für Bodenforschung,
- das Straßenbauamt Leinefelde,
- das Amt für Landwirtschaft Nordhausen,
- das Amt für Arbeitsschutz Nordhausen,
- die Telekom, Fernmeldeamt Erfurt,
- die Nordthüringer Wasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH,
- die Energieversorgung Nordthüringen AG,
- die Gasversorgung Nordthüringen GmbH,
- der BUND – Kreisvorstand Nordhausen,
- das Hygieneinstitut Erfurt,
- das Thüringer Landesamt für Straßenbau,
- das Gesundheitsamt Nordhausen

Mit der fachtechnischen Stellungnahme der ATLU Erfurt vom 10.11.1992 wurde ein Zwischenbericht zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen und zum Ergebnis der Behördenbeteiligung abgegeben, wobei aus fachtechnischer Sicht festgestellt wurde, dass durch den Träger öffentlicher Belange, hier die obere Naturschutzbehörde und LfUG Mainz, Einwände vorgebracht wurden, die die Realisierbarkeit des Vorhabens aber nicht in Frage stellten.

Die gemäß § 73 Abs. 5 ThürVwVfG vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen erfolgte durch das Landesverwaltungsamt.

Die Planunterlagen haben gemäß § 73 Abs. 3 ThVwVfG in der Zeit vom 26.04.1993 bis 26.05.1993 bei der Gemeindeverwaltung Uthleben und im Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar ausgelegen.

Bis zum Ablauf der Einwendungsfristen ist keine Einwendung, Widerspruch gegen den Plan erhoben worden. Nach Ablauf der Einwendungsfristen sind keine weiteren Einwendungen eingegangen.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 73 Abs. 6 ThürVwVfG im Staatsanzeiger 015/93 vom 07.04.1993 sowie der Thüringer Allgemeinen und

der Thüringer Landeszeitung für den lokalen Teil des Kreises Nordhausen öffentlich bekannt gemacht worden.

Die Träger öffentlicher Belange, die Antragsteller sind mit dieser Anzeige von dem Erörterungstermin in Kenntnis gesetzt worden. Der nach § 73 Abs. 6 ThürVwVfG vorgesehene Erörterungstermin fand am 08.06.1993 im Landratsamt Nordhausen, Haus II, Grimmelallee 23, statt.

VII.6.2. Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Die gem. § 73 Abs. 2 ThürVwVfG am Planfeststellungsverfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen abgegeben, die wie folgt zusammengefasst werden können.

VII.6.2.1. Kreisverwaltungsbehörde des Kreises Mühlhausen, Landratsamt

Seitens der Kreisverwaltungsbehörde Mühlhausen haben folgende untere staatliche Behörden Stellung genommen:

- Bauordnungsamt
- Amt für Landwirtschaft,
- Amt für Regional – und Bauplanung, SG Naturschutz

Seitens des Amtes für Landwirtschaft wurde gefordert, das Vorhaben flächensparend auszuführen und eine umweltverträglichen Einpassung mit Begrünung in die Landschaft.

Bei auftretenden Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen bzw. bei Beeinträchtigung des Bodens im Zuge der Erweiterung und des Betriebes der Deponie ist mit den Nutzern auf der Grundlage von Gutachtern die Schadensregulierung vorzunehmen.

Bedenken wurden gegen die Planung nicht erhoben. Die Auflagen wurden im Planfeststellungsbescheid berücksichtigt.

Die Bedenken des SG Naturschutz, d.h. unzureichende Biotopkartierung, fehlender landschaftspflegerischer Begleitplan, wurden als Auflagen im Planfeststellungsbescheid aufgenommen.

Die Forderung des Bauordnungsamtes, den Wärmeschutznachweis zu erbringen, wurde berücksichtigt.

VII.6.2.2. Gemeindeverwaltung Uthleben

Durch die Gemeinde Uthleben wurde gefordert, einen landschaftspflegerischen Begleitplan, einen Begrünungsplan, zu erstellen sowie die alte Deponie zu rekultivieren.

Diese Forderungen wurden als Auflagen im Planfeststellungsbescheid berücksichtigt.

VII.6.2.3. Gemeindeverwaltung Hain/Kleinfurra

Die Forderungen entsprechen denen der Gemeindeverwaltung Uthleben.

VII.6.2.4 Gemeinde Steinbrücken

Von der Gemeinde Steinbrücken werden keine Forderungen erhoben.

VII.6.2.5. Thüringer Landesverwaltungsamt, Außenstelle Sondershausen

Seitens der Referat Regionalplanung, Immissionsschutz, Naturschutz und Wasserwirtschaft der Außenstelle Nord des Thüringer Landesverwaltungsamtes sind bis auf den Naturschutz keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung erhoben worden.

Von der oberen Naturschutzbehörde wurde der Standort Stürzetal für den 2. Bauabschnitt aufgrund der an den südexponierten Hängen des Stürzetals ausgeprägten Staudenflure, der Trockenrasen, der Streuobstanlage und des nordwestlich des Stürzetals gelegenen Stieleichen – Hainbuchenwaldes abgelehnt.

Der Kirschberg wurde als mögliche Erweiterung vorgeschlagen. Das Stürzetal wurde als Erweiterung abgelehnt. Dem wurde auch entsprochen.

Die wasserrechtliche Erlaubnis wurde bereits erteilt und liegt als Anlage bei. Probleme wurden bei der Einhaltung der Werte zur Einleitung in den Klingebach gesehen.

Die Ausführungsplanung der Sickerwasserkläranlage ist dem Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar vorzulegen.

Hinsichtlich der noch einzuholenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung wurden im Planfeststellungsbeschluss Vorbehalte gemacht.

VII.6.2.6. Außenstelle Erfurt der Thüringer Landesanstalt für Umwelt

Durch die ATLU Erfurt wurden in der fachtechnischen Stellungnahme Bedenken hinsichtlich des Gefälles von 10,7 % auf 254 m geäußert. Geschwindigkeitsregulierende Maßnahmen wurden gefordert (s. III.3.1.6).

VII.6.2.7. Thüringer Landesanstalt für Bodenforschung

Seitens der Landesanstalt für Bodenforschung bestehen keine grundlegenden Bedenken.

VII.6.2.8. Thüringisches Landesamt für Straßenbau

Keine Bedenken liegen bezüglich diese Vorhabens vor.
Die Forderungen wurden als Auflagen im Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

VII.6.2.9. Amt für Arbeitsschutz Nordhausen

Seitens des Amtes für Arbeitsschutz Nordhausen bestehen keine Einwände.
Die Forderungen wurden im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt.

VII.6.2.10. Telekom, Fernmeldeamt Erfurt

Von der Telekom wurden keine Einwände vorgebracht.

VII.6.2.11. Nordthüringer Wasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

VII.6.2.12. Gasversorgung Nordthüringen GmbH, Betriebsbereich Gasversorgung Nordhausen

Es wurden keine Einwände vorgebracht.

VII.6.2.13. ENAG – Energieversorgung Nordthüringen AG

Es wurden keine Einwände vorgebracht.

Es wurde darauf hingewiesen, dass im Bereich der Trafostation sich 20-kV-Kabel befinden und außerhalb der Bebauungsgrenzen Hoch – und Mittelspannungsleitungen.

Vom BUND, Gesundheitsamt Nordhausen und Straßenbauamt Leinefelde wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

VII.6.2.14. Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Mainz (LfUG)

Vom LfUG wurde die Straßenneigung von 10,7 % Gefälle abgelehnt. Des weiteren wurde auf das Stürzetal verwiesen, hier erneut eine Bestandsaufnahme zu machen, um diesen Standort eventuell zu erhalten. Diese Forderungen wurden im Planfeststellungsbeschluss nicht berücksichtigt.

VII.6.3. Erörterungstermin

Der gemäß § 73 Abs. 6 ThürVwVfG vorgeschriebene Erörterungstermin fand am 08.06.1993 im Haus II, Grimmelallee 23, des Landratsamtes Nordhausen in Nordhausen statt.

Auf die Ausführungen unter Gliederungsnummer 6.1 dieses Bescheides wird verwiesen.

Die Anwesenheit von nicht Beteiligten wurde nicht gestattet.

Über den Erörterungstermin wurde eine Niederschrift gefertigt, die den Trägern öffentlicher Belange, dem Antragsteller und den Einwendern zugeleitet worden ist.

Einwendungen gegen diese Niederschrift sind nicht erhoben worden.

VII.7. Entscheidung über den Antrag

- VII.7.1. Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass der Plan unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens nach sorgfältiger Abwägung der verschiedenen Interessen und Belange mit den Nebenbestimmungen und Ergänzungen dieses Beschlusses festgestellt werden kann.
- VII.7.2. Das Wohl der Allgemeinheit wird durch die Errichtung und den Betrieb der Deponie für Siedlungsabfälle Nentzelsrode bei Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides nicht beeinträchtigt. Unter welchen Voraussetzungen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vorliegt, ist im § 2 Abs. 1 AbfG beispielhaft erläutert. In dieser gesetzlichen Bestimmung sind die wesentlichen Gesichtspunkte aufgelistet, die bei der Entsorgung von Abfällen zu beachten sind. Die dort genannten Belange haben in diesem Planfeststellungsbeschluss Berücksichtigung gefunden.
- VII.7.3. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Errichtung der Abfallentsorgungsanlage dazu dient, dass der Landkreis Nordhausen auch zukünftig seiner gesetzlichen Pflicht zur Entsorgung der in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abfälle nachkommen kann.
- VII.7.4. Von den Fachbehörden, Dienststellen, Verbänden und Einwendern sind schriftlich und mündlich Anregungen zu dem Plan und Bedenken gegen den Plan vorgebracht worden. Diese waren von der Planfeststellungsbehörde bei der Abwägung der Entscheidung zu berücksichtigen. Sie sollen nachfolgend im einzelnen nach Gebieten behandelt werden.
- VII.7.4.1. Standortwahl
- Zur Standortwahl wird zunächst auf die Ausführungen unter Gliederungsnummer VII.5 dieses Planfeststellungsbescheides verwiesen. Es kann abschließend festgestellt werden, dass bei der Standortauswahl durch den Landkreis Nordhausen keine offenkundigen Fehler festgestellt werden konnten und kein alternativer Standort vorhanden ist, der für die Abfallentsorgungsanlage besser geeignet erscheint. Die Standortentscheidung des Landkreises Nordhausen ist nicht zu beanstanden.
- VII.7.4.2. Wasserwirtschaftliche Belange
- Durch das Referat Wasserwirtschaft der Außenstelle Sondershausen des Thüringer Landesverwaltungsamtes wurde die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von gereinigtem Sickerwasser in den Klingebach (vgl. VII.6.2.5.) erteilt. Die Einwände wurden im Planfeststellungsbeschluss nicht berücksichtigt. Eine Überschreitung der Grenzwerte wird nicht zugelassen und somit Einvernehmen hergestellt.
- VII.7.4.4. Emissionen/Immissionen
- Durch das Thüringer Landesverwaltungsamt, insbesondere das Referat Immissionsschutz, wurden Forderungen zum Schutz gegen von der An-

lage ausgehende Emissionen bzw. Immissionen in ihrem Einwirkungsbereich gestellt.

Der vom Referat Immissionsschutz geforderte Mindestabstand von der Wohnbebauung von 500 m wird eingehalten (> 800 m).

Die weiteren Forderungen hinsichtlich Maßnahmen gem. Lärm -, Gas – und Staubemissionen, Verwehungen und zur Schädlingsbekämpfung sind im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt.

VII.7.4.5. Abfallkatalog

Der mit dem Planentwurf eingereichte Abfallkatalog wurde nach Einwänden seitens LfUG Mainz vom Landkreis in den Planunterlagen dahingehend korrigiert, dass keine besonders überwachungsbedürftige Abfälle mehr enthalten sind. Gegen diesen Abfallkatalog wurden keine Einwände vorgebracht.

Der Abfallkatalog ist Bestandteil des Planfeststellungsbescheides.

VII.7.4.6. Landschaftspflegerischer Begleitplan

Ein landschaftspflegerischer Begleitplan ist nicht Bestandteil der Planung gewesen. Dieser Plan ist nachzureichen. Für den Standort Berbislebener Kopf und Stürzetal wurde eine Biotopkartierung vorgenommen, wobei die Artenkartierung nicht über die gesamte Vegetation durchgeführt wurde.

Naturschutz – und Landschaftsschutzgebiete werden von diesem Vorhaben nicht betroffen.

Von der IHU wurde bereit auf die Schutzwürdigkeit des Gebietes Stürzetal hingewiesen.

Die obere Naturschutzbehörde lehnt die Erweiterung in Richtung Stürzetal ab.

Das Stürzetal ist danach in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit als „Geschützter Landschaftsbestandteil“ zu betrachten, aber bisher noch nicht rechtsverbindlich festgesetzt. Nach § 18 BNatSchG sind hier alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können.

Das Stürzetal stellt mit seinen extensiv genutzten Obstanlagen in der Entwicklung zu Streuobstanlagen eines der letzten Biotope in der sonst intensiv genutzten Agrarstruktur des „Hainer Berges“ dar.

Den Bedenken der oberen Naturschutzbehörde wurde seitens der Planfeststellungsbehörde entsprochen, so dass das Stürzetal als Erweiterungsstandort abgelehnt wurde.

VII.7.5. Verschiedenes

Zwingende Versagungsgründe nach § 8 Abs. 3 AbfG, die gegen die Zulassung der Errichtung den Betrieb der Deponie für Siedlungsabfälle Nentzelsrode sprechen könnten, liegen nicht vor.

VII.7.5.1. Das Vorhaben widerspricht keinem nach § 6 AbfG aufgestellten Abfallentsorgungsplan bzw. vorläufigen Abfallentsorgungsplan.

- VII.7.5.2. Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sind unter Berücksichtigung der im Plan vorgesehenen Maßnahmen und der in diesem Planfeststellungsbeschluss zusätzlich festgesetzten Nebenbestimmungen nicht zu erwarten (§ 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 AbfG).

Unter welchen Voraussetzungen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vorliegt, ist in dem Katalog des § 2 Abs. 1 AbfG beispielhaft erläutert. Die dort genannten Belange sind in diesem Beschluss berücksichtigt worden.

- VII.7.5.3. Gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 AbfG ist der Planfeststellungsbeschluss zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes der Abfallentsorgungsanlage verantwortlichen Personen ergeben. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde muss von der Zuverlässigkeit der für die Errichtung, Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes der Abfallentsorgungsanlage verantwortlichen Personen ausgegangen werden, da Erkenntnisse, die hieran Zweifel entstehen lassen könnten, nicht vorliegen.

- VII.7.5.4. Nachteilige Wirkungen auf das Recht eines anderen, die durch Auflagen oder Bedingungen weder verhütet, noch ausgeglichen werden können, sind nicht zu erwarten. (§ 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 AbfG)

Dabei ist berücksichtigt worden, dass auch eine dem öffentlichen Wohl dienende Anlage selbst zu einem Umweltproblem werden kann, wenn die von ihr ausgehenden Emissionen zu Immissionsbelastungen in der Nachbarschaft führen.

Deshalb sind für die Errichtung und den Betrieb der Deponie für Siedlungsabfälle Nentzelsrode zum Wohl der Allgemeinheit und zur Vermeidung evtl. nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer die unter III. dieses Planfeststellungsbeschlusses aufgeführten Nebenbestimmungen festgesetzt worden.

Diese Nebenbestimmungen, deren Einhaltung entsprechend dem Grundsatz des § 2 AbfG durch ständige Kontrollen der Aufsichtsbehörden überwacht wird, erwiesen sich zugleich für geeignet, angemessen und ausreichend, um nachteilige Wirkungen auf das Recht eines anderen im Bereich des Zumutbaren zu halten.

- VII.7.6. Der Grundsatz, dass Abfälle, die im Geltungsbereich des AbfG anfallen, auch dort zu entsorgen sind, wird gewahrt. Dieser in § 2 Abs. 1 Satz 1 AbfG festgelegte Grundsatz schreibt vor, dass unter Beachtung der mit den übrigen Regelungen des AbfG vorgesehenen Gesamtordnung der Abfallentsorgung die Abfälle am Entstehungsort zu entsorgen sind. Der Entstehungsort ist dabei als Begriff nicht lokal, sondern regional zu verstehen. Dies ergibt sich insbesondere aus der Ausnahmenvorschrift des § 13 Abs. 1 Nr. 4a AbfG, wonach der Begriff Entstehungsort auf die einzelnen Bundesländer bezogen ist.

Da auf der Deponie für Siedlungsabfälle Nentzelsrode nur Abfälle aus dem Gebiet der für den Landkreis Nordhausen zuständigen entsorgungspflichtigen Körperschaft entsorgt werden dürfen, ist dem Grundsatz des § 2 Abs. 1 Satz 1 AbfG entsprochen worden.

- VII.7.7. Der Grundsatz der Problembewältigung ist beachtet worden.

Nach dem für hoheitliche Planung geltenden Grundsatz der Problembewältigung sind bei der Planung eines konkreten Vorhabens in umfassender Weise alle planerischen Gesichtspunkte einzubeziehen, die zur möglichst optimalen Verwirklichung der vorgegebenen Planungsaufgaben, aber auch zur Bewältigung der vom Planvorhaben in seiner räumlichen Umgebung aufgeworfenen Probleme von Bedeutung sind.

Da in einem Planfeststellungsbeschluss abschließend, einheitlich und umfassend über die Zulässigkeit eines Vorhabens entschieden wird, müssen alle wesentlichen Fragen Gegenstand der durch den Planfeststellungsbeschluss vorgenommenen Prüfung sein.

Diese Einheitlichkeit bleibt aber auch dann gewahrt, wenn im Planfeststellungsbeschluss hinsichtlich bestimmter regelungsbedürftiger Festsetzungen eine spätere Entscheidung vorbehalten wird. Vorbehalten wird dabei nicht die Anordnung der Maßnahme, sondern ihre spätere konkrete Ausführung. Ein derartiger Vorbehalt ist vor allem dann sinnvoll, wenn technische Einzelheiten erst nach der grundsätzlichen Entscheidung geklärt werden können und damit notwendige Entscheidungsgrundlagen noch ausstehen. Erforderlich ist, dass der Vorbehalt seinerseits unter Einhaltung der Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit, insbesondere unter Beachtung des Abwägungsgebotes, erfolgt.

In diesem Planfeststellungsbeschluss bleiben die wasserrechtliche Genehmigung der Sickerwasserreinigungsanlage, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Deponiegasverbrennungsanlage, die Baugenehmigung von baulichen Anlagen, die genaue Gestaltung der Oberflächenabdichtung der Abfallentsorgungsanlage, die Entscheidung über die Sanierung/Rekultivierung der auf dem Gelände der Anlage befindlichen Altdeponie einer späteren Entscheidung vorbehalten.

Wasserrechtliche Genehmigung der Sickerwasserreinigungsanlage

Durch den Vorbehalt wird der Planfeststellungsbehörde die Möglichkeit eingeräumt, die Verfahren zur Sickerwasserreinigung dem neusten Stand der Technik unter Berücksichtigung von Ausschreibungsangeboten zur technischen Lösung anzupassen. Für eine entsprechende Ausschreibung ist aber der Planfeststellungsbeschluss Voraussetzung.

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Deponiegasverbrennungsanlage

Der Vorbehalt zur Deponiegasverbrennungsanlage wird aufgrund der abfallwirtschaftlichen Maßnahmen des Landkreises Nordhausen und dem Inkrafttreten von Rechtsverordnungen des Bundesministers für Umwelt (TA Siedlungsabfall) zu erwartenden Veränderung der Abfallstruktur notwendig. Es ist dem Antragsteller nicht zuzumuten, eine ausschließlich auf Prognosedaten beruhende genehmigungsreife Planung für die Deponiegasverbrennungsanlage vorzulegen.

Baugenehmigung für bauliche Anlagen

Der Vorbehalt hinsichtlich der Baugenehmigung für bauliche Anlagen ist erforderlich gewesen.

Zur endgültigen Genehmigung der Bauwerke ist eine Statik nach den bauordnungsrechtlichen Bestimmungen zwingend erforderlich. Der für die bauordnungsrechtliche Beurteilung maßgebliche Nachweis der statischen Sicherheit hängt im wesentlichen von dem für die Bauwerke verwandten Baustoffen ab. Aussagen darüber können jedoch erst getroffen werden, wenn der Antragsteller entsprechende Ausschreibungen vorgenommen hat. Es war dem Antragsteller nicht zuzumuten, bereits im Verlauf des Planungsfeststellungsverfahrens entsprechende Ausschreibungen vorzunehmen. Dies gilt vor allem unter der Berücksichtigung, dass der Antragsteller eine komplette Ausschreibung erst dann tätigen kann, wenn der Planfeststellungsbeschluss vorliegt. Der

Vorbehalt zu den baulichen Anlagen hat auch nur untergeordnete Bedeutung, dies insbesondere, da die Lage und die Größe der baulichen Anlagen in den Planfeststellungsunterlagen bereits enthalten und somit festgeschrieben sind.

Gestaltung der Oberflächenabdichtung

Der Planfeststellungsbehörde wird durch den Vorbehalt die Möglichkeit eingeräumt, die Anordnung über die exakte Herrichtung der Deponieoberflächenabdichtung dem Stand der Technik anzupassen, der an einem Zeitpunkt kurz vor Verfüllung des I. Bauabschnittes als Standard für Abfallentsorgungsanlagen vorgeben ist.

Das Treffen einer abschließenden Entscheidung über die konkrete Gestaltung der Oberflächenabdichtung ist zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht möglich, da hierbei sich möglicherweise zukünftig ergebende und von jetzigen Erfahrungswerten abweichende technische Erfordernisse nicht bzw. nicht ausreichend Berücksichtigung finden können.

- Entscheidung über den II. Bauabschnitt

Die Entscheidung über die Errichtung und den Betrieb eines II. Bauabschnittes war vorzubehalten, da der eigentliche II. Bauabschnitt, das Stürzetal, abgelehnt wurde und für eine andere Erweiterung z.B. in Richtung Kirschberg, die Untersuchungsarbeiten notwendig sind sowie eine Planung erstellt werden muss.

VII.7.8. Nach Abwägung aller öffentlichen Belange sowie der öffentlichen und privaten Belange untereinander konnte das Vorhaben planfestgestellt werden.

Die Errichtung und der Betrieb der Deponie für Siedlungsabfälle Nentzelsrode ist aus Gründen des Gemeinwohlens objektiv erforderlich und entspricht dem gesetzlichen Auftrag der Abfallgesetze des Bundes und des Landes Thüringen und der in diesen Gesetzen vorgesehenen Ordnung der Abfallentsorgung. Danach haben die Kreise und kreisfreien Städte eine ordnungsgemäße Entsorgung der in ihrem Gebiet anfallende Abfälle sicherzustellen. Daraus ergibt sich für den Landkreis Nordhausen die Verpflichtung, Abfallentsorgungsanlagen vorzuhalten. Die geplante Erweiterung der Abfallentsorgungsanlage entspricht dem derzeitigen Stand der Technik.

Die Errichtung und der Betrieb der Deponie Nentzelsrode dienen der geordneten Abfallentsorgung und damit dem Umweltschutz.

Dem Vorhaben konnte nach Abwägung mit den übrigen betroffenen Belangen des Wohls der Allgemeinheit der Vorrang eingeräumt werden.

Den öffentlichen und privaten Belangen ist durch die in diesem Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen Rechnung getragen worden.

Die gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen und Bedenken waren daher, soweit sie nicht in den Nebenbestimmungen entsprechende Berücksichtigung gefunden haben, zurückzuweisen.

Andere Gründe, die bei der Abwägung zu einer negativen Entscheidung über den Antrag führen könnten oder müssten, sind weder im Verfahren vorgetragen worden, noch sonst ersichtlich.

VII.7.9. Die Planfeststellung des Vorhabens erfolgte gem. § 7 Abs. 1 AbfG in Ausübung des dabei gegebenen pflichtgemäßen Ermessens unter Abwägung aller relevanten öffentlichen und privaten Belange. Dies gilt um so mehr, da Beeinträchtigungen privater Interessen nach Überzeugung der Planfeststellungsbe-

hörde durch die Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses verhindert werden.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Weimar, Carl - von - Ossietzky - Str. 60, 0 - 5300 Weimar, einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr drei Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag

Hannappel

Positiver Abfallkatalog der Deponie Nentzelsrode für Siedlungsabfälle

Nachfolgende Abfälle dürfen ohne weitere Zustimmung der zuständigen Behörden abgelagert werden:

11102	Überlagerte Nahrungsmittel
11103	Spelze, Spelzen- und Getreidestaub
11104	Würzmittelrückstände
11111	Teigabfälle
11114	Sonstige schlammförmige Nahrungsmittelabfälle
11402	Tabakstaub, -grus-, -rippen-, -schlamm
11403	Zigarettenfehlchargen
11416	Fabrikationsrückstände von Kaffee
11419	Hefe und hefeähnliche Rückstände
17103	Hobel-, Sägespäne, unbehandelt
17104	Holzschleifstäube und -schlämme
17201	Holzembalagen, Holzabfälle
18401	Rückstände aus Papierherstellung (Spuckstoff)
18705	Teerpappe und bitumengetränktes Papier
18706	Papierklischees, Makulatur
18709	Papierfilter, ölgetränkt
18718	Altpapier
31105	Braunkohlenasche
31106	Holzasche
31107	Schlacken und Asche aus Dampferzeugern
31402	Putzereisandrückstände, Strahlensandrückstände
31408	Glasabfälle, Altglas
31409	Bauschutt, (nicht Baustellenabfälle)

31410	Straßenaufbruch
31411	Bodenaushub
31412	Asbestzementabfälle, Asbestzementstäube
31416	Mineralfaserabfälle
31417	Aktivkohleabfälle
31418	Gesteinstäube, Polierstäube
31436	Asbestabfälle
31438	Gipsabfälle
31444	Schleifmittel
53301	Überlagerte Körperpflegemittel
54912	Bitumenabfälle, Asphaltabfälle, Brikettabfälle
55511	Lackierereiabfälle, ausgehärtet
55513	Altlacke, -farben, Behälter mit Farbresten (ausgehärtet)
55908	Kitt- und Spachtelabfälle, ausgehärtet
55906	Leim- und Klebemittel, ausgehärtet
57101	Phenol- und Melaminharzabfälle
57102	Polyesterharzabfälle
57103	Sonstige Gießharzabfälle
57104	Imprägnierharzabfälle
57107	Ausgehärtete Formmassen (Duroplastabfälle)
57108	Polystyrolschaumabfälle
57109	Hartpapier-, Hartgewebe-, Vulkanfiberabfälle
57110	Polyurethanabfälle, Polyurethanschaum
57111	Polyamidabfälle
57112	Hartschaumabfälle
57116	PVC-Abfälle, PVC-Folienabfälle
57119	Verunreinigte Kunststofffolien
57123	Epoxidharzabfälle

58107	Stoff- und Gewebereste
58121	Sonstige synthetische Faserabfälle
58206	Filtertücher und -säcke
58207	Textiles Verpackungsmaterial
91101	Hausmüll
91201	Verpackungsmaterial und Kartonagen
91202	Küchen- und Kantinenabfälle
91206	Baustellenabfälle
91401	Sperrmüll
91501	Straßenkehricht
91601	Marktabfälle
91701	Garten- und Parkabfälle
94302	Faulschlamm aus mech. Abwasserreinigungen
94701	Rechengut
94902	Abfisch-, Mäh- und Rechengut
97103	Desinfizierte Abfälle, Wund-, Gipsverbände Einwegwäsche, Einwegartikel einschl. Unbenutzbar gemachter Einwegspritzen

Anlage II 2.5.**Kontrolle und Überwachung beim Einbau der Kunststoffdichtungsbahnen**

Vorzunehmen durch (E), (F) und (B):

Bei der Anlieferung:

Zu prüfen sind, insbesondere:

- Zulassungsbescheid und Begleitpapiere
- stichprobenweise die Bahndicke
- Visuell auf mögliche Transportschäden hin
- das korrekte Abladen und Zwischenlagern gemäß Herstellungsangaben

Bei der Verlegung

Beim Ausrollen der Bahnen sind diese auf Fehler, vor allem auf mechanische Beschädigungen hin zu untersuchen und zu prüfen auf:

- Zulassungszeichen
- Planlage
- Kartengeradheit
- äußere Beschaffenheit
- Bahndicke

Bei den Flügearbeiten:

Während der Flügearbeiten ist das Einhalten der bei der Probeschweißung festgelegten Randbedingungen, wie z.B. Umgebungsbedingungen (Niederschlag, Sonnenscheindauer, Lufttemperatur etc.), Herstellungsbedingungen (Flügedruck, Vorschubgeschwindigkeit etc.) zu überprüfen und zu protokollieren.

Alle Nähte sind durchgehend zerstörungsfrei auf Dichtigkeit hin zu prüfen:

- mit Druckluft: Doppelnähte (Prüfkanal)
- mit Vakuum: Anschlussbereiche, Durchdringungen, Nacharbeiten (als Indikatorflüssigkeiten dürfen nur Medien eingesetzt werden, die nachweislich keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schweißnähte haben).

Ergänzend sind die Nähte visuell zu beurteilen.

Die Homogenität und Breite der Nähte und die Breite des Prüfkanals sind mit Ultraschall stichprobenartig nachzuweisen.

An jeder fertiggestellten Naht wird an beiden Nahtenden ein Schältest durchgeführt.

Weitere Anforderungen können sich aus dem Zulassungsbescheid der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin, ergeben.

Tabelle 2: Art und Umfang und Prüfungen von Polymerbahnen

LfUG Stand Mai 1990

Nr.	Parameter Kenngröße	Prüfmethode	Eigenkontrolle	Prüfungsumfang Fremdprüfung	Überwachung
1	<u>Identifikationsprüfung</u>				
1.1	Äußere Beschaffenheit	visuell	jede Rolle	jede Rolle	
1.2	Dicke (Nenndicke)	DIN 53370		1000 m ^{2*}	
1.3	Warmlagerungsverhalten	DIN 53377, 53455		1000 m ^{2*}	
1.4	Verhalten bei Zugbe – anspruchung			1000 m ^{2*}	
	- einaxiale Zugbe - anspruchung	DIN 53455			
	- mehraxiale Zugbe - anspruchung			1000 m ^{2*}	
1.5	Schmelzindex			1000 m ^{2*}	
1.6	Dichte			1000 m ^{2*}	
2	<u>Verlegearbeiten</u>				
2.1	Prüfung der Verlegepläne			X	
2.2	Verlegearbeiten				
	- Planungsgenauigkeit/ Geradlinigkeit	DIN 16726	X	X	
	- Unversehrtheit der Bahnen		X	X	
2.3	Flügearbeiten				
	Probeschweißung (arbeitstäglich)		X		
	bei Beginn und Ende der Schweißarbeiten				
	Schältest (Probenahrt)		je 1x	je 1x	
	Nahtbreite (Probenahrt)		X		
2.4	Nahtprüfungen				
	- mit Druckluft		100%**		
	- mit Ultraschall		alle Einfachnähte	100%	
	- mit Vakuum		alle Einfachnähte	alle Einfachnähte	
	- optische Prüfungen		100%	100%	
			**		
			in Anwesenheit des Fremdprüfers		

Anlage II. 2.6. Anforderungen an Deponiegasanlagen

Deponiegas

1. Begriffsbestimmungen

Altdeponien,
abgeschlossene Hausmülldeponien. Bereits abgeschlossene Abschnitte von Hausmülldeponien sind wie Altdeponien zu behandeln.

Deponiegasfassung,
Einrichtungen zur Fassung und Ableitung des Deponiegases.

Deponiegasfassung,
im Gegensatz zur Deponiegasfassung, handelt es sich hierbei um das Konzept zur Fassung und Abteilung des Deponiegases.

Fassungselemente (Kollektoren),
Bauteile, die das Deponiegas aus dem Deponiekörper aufnehmen und unter Einhaltung eines vorgegebenen Unterdrucks ableiten.

Erfassungsgrad,
Verhältnis des momentan gefassten zum momentan erzeugten Deponiegas. Die durch Prognosemodelle errechnete Gasmenge ist nur selten identisch mit der tatsächlichen erzeugten Gasmenge. Sie ist daher nicht für die Bestimmung des Erfassungsgrades geeignet.

FID,
tragbares Gerät zur Lecksuche, Raum- um Deponieüberwachung, das auf dem Flammenionisationsdetektor des Gaschromatographen aufbaut. Das Gerät besitzt eine hohe Maßempfindlichkeit auf brennbaren Kohlenstoffverbindungen.

Kollektorkopf,
Anschlussstelle des Erfassungselements zum Rohrleitungssystem. Der Kollektorkopf kann mit Mess-, Steuer- und Regelungseinrichtungen ausgestattet sein.

Rigolen,
Schüttungen mit hohlraumbildendem Material, die eine höhere Gas- bzw. Wasserwegsamkeit als die Umgebung haben.

Sammelsystem,
Rohrleitungssystem, das die Verbindung zwischen Kollektor und Zentral- bzw. Unterstation herstellt.

2. Deponiegaserfassung

Eine zufriedenstellende Gaserfassung lässt sich nur mit Hilfe der aktiven Entgasung erreichen. Die passive Entgasung, bei der das Deponiegas durch Eigendruck entweicht, ist dagegen nur bei Altdeponien mit sehr geringen Gasaufkommen in Betracht zu ziehen. Mit der Entgasung ist bereits während des Deponiebetriebes zu beginnen. Die Entgasungsanlage hat spätestens 6 Monate nach Ablagerungsbeginn betriebsbereit zu sein.

Nur die Kombination aus Aktiventgasung (Basis-/Oberflächenabdichtung), sowie Kontrolle und Wartung der Systeme garantieren eine optimale Gaserfassung.

Zur Auslegung des Gaserfassungssystems und der Gasbehandlungsanlage muss der zeitliche Verlauf des Deponiegasanfalls hinreichend genau bekannt sein. Die Gasmengen werden in aller Regel rechnerisch nach Prognosemodellen ermittelt: bei Altdeponien sind die Resultate durch Feldversuche zu verifizieren. Prognosemodelle sind zur Ermittlung des Erfassungsgrades nicht geeignet (siehe 1.) Das gefasste Gas ist einer Gasbehandlung zu unterziehen. Stand der Technik ist die Verbrennung mit Energienutzung ggf. nach vorheriger

Reinigung. Eine Verbrennung ohne Energienutzung in Fackeln oder Brennmuffeln darf nur in Ausnahmefällen erfolgen.

3. Fassungssysteme

Fassungssysteme bestehen aus einer Anzahl von Fassungselementen (Kollektoren)- auch unterschiedlicher Art - die gemeinsam zur Deponieentgasung herangezogen werden.

3.1. Allgemeine Anforderungen

- Vorrangiges Ziel der Entgasung ist die Verhinderung von Schadstoffemissionen und die Abwehr von Gefahren und Belästigungen durch Deponiegas.
- Zur Optimierung der Verwertung des Deponiegases kann an eine Trennung des Fassungssystems in Schutzentgasung - mit höherem Luftanteil- und Nutzungsentgasung sinnvoll sein.
- Fassungselemente müssen stets sicher entwässerbar sein. Wasser in den Erfassungselementen macht diese teilweise oder vollständig wirkungslos. Da in allen Bereichen des Deponiekörpers, in denen das Gas strömt, auch mit Wasser zu rechnen ist, muss hinsichtlich der Erfassungselemente eine Ableitung des Wassers möglich sein
- Fassungssysteme müssen betriebssicher bei geringer Wartungsbedürftigkeit sein. Es sind beispielsweise im freien Gelände entwässerte Fassungselemente und Entwässerungselemente betriebssicher als solche, bei denen das Wasser durch Abpumpen entfernt werden muss.
- Fassungssysteme dürfen die Abdichtungssysteme nicht beeinträchtigen. Insbesondere bei Fassungssystemen mit vertikalen Erfassungselementen besteht die Gefahr, dass bei Setzungen des Deponiekörpers die Basis- und Oberflächenabdichtungssysteme durch die starren Fassungselemente belastet werden. Hier sind entsprechende Maßnahmen zu treffen, die eine schädliche Belastung verhindern.
- Fassungssysteme müssen sicher gegen Lufteinbrüche abgedichtet sein. Lufteinbrüche können zu explosiblen Gemischen führen. Die noch im Bau befindlichen Erfassungselemente müssen - ebenso wie die fertiggestellten Elemente gegen Luftzutritte abgesichert werden.
- Das Material der Fassungselemente muss den zu erwartenden physikalischen, chemischen und biologischen Belastungen dauerhaft standhalten. Physikalische Belastungen ergeben sich hauptsächlich aus der Auflast verbunden mit hohen Temperaturen (bis ca. 70°C). Chemische Belastungen sind aus den Gas- und Sickerwasserinhaltsstoffen, biologische Belastungen u.U. durch die den Abfall abbauenden Mikroorganismen zu erwarten.
- Die Ausbildung und Anordnung der Fassungselemente muss die aktive Entgasung auch der Betriebsfläche ermöglichen. Hierfür ist vor allem eine Leitungsführung, die den Einbaubetrieb nicht stört, sowie eine sichere Verhinderung von Lufteinbrüchen erforderlich.
- Die Sickerwasserdrängsysteme dürfen nicht mit zur aktiven Entgasung herangezogen werden. Durch aktive Entgasungsmaßnahmen ändern sich in den Entwässerungsschichten u.a. die Temperatur und Druckgradienten, die Sickerwasserströmungsverhältnisse und das Kalk-Kohlensäure-Gleichgewicht des Sickerwassers, so dass es zu verstärkten Inkrustations- und Verstopfungserscheinungen kommen kann.

3.2. Fassungselemente, Arten und Anordnungen

Bei den Fassungselementen unterscheidet man

- punktförmige
- vertikale flächige und linienförmige
- horizontale flächige linienförmige sowie
- Kombinationen aus horizontalen und vertikalen Fassungselementen.

Punktförmige Fassungselemente:

Entgasungskammern gefüllt i.d.R. mit grobstückigem Material, die nach Abschluss der Deponie angebohrt und über Sonden entgast werden. Eine Entwässerung der Kammern ist schwierig. Deshalb sollten sie nur in Ausnahmefällen vorgesehen werden.

Vertikale flächige Fassungselemente:

Dränagewände aus grobstückigem Material (auch geeigneter Abfall) im Deponiekörper, die bei der Verfüllung mit aufgebaut werden.

Wenn diese aus Gründen der Entwässerungsplanung vorgesehen werden, können sie auch zu Entgasung herangezogen werden.

Im Bauzustand muss die jeweilige Oberfläche mit Kunststoffbahnen abgedichtet werden, um eine aktive Entgasung ohne Lufteinbruch zu ermöglichen.

Vertikale linienförmige Fassungselemente:**Entgasungsschächte**

Wegen der geringen Gasdurchtrittsmöglichkeiten und der Starrheit der Schächte sollten diese nur noch in Sonderfällen vorgesehen werden. Es ist darauf zu achten, dass bei der Bemessung der Fundamente die Auflast des Müllkörpers, die bei Setzungen über die negative Mantelreibung auf den Schacht übertragen wird, ausreichend Berücksichtigung findet: ebenfalls sind Kantenpressungen bei Schiefstellung der Schächte zu beachten. Zur Oberflächenabdichtung hin ist ausreichender Abstand einzuhalten. Beim Aufbau des Schachtes ist ein Dränrohr $\geq 200\text{mm}$ mit hochzuziehen. An das Verfüllungsmaterial des Schachtes werden die gleichen Anforderungen gestellt wie bei den Kies- und Schotter-säulen. Im Bauzustand muss der über die Einbaufläche ragende Schachtteil mit einer dichten Kappe aus Stahl oder Kunststoff abgedichtet werden. Abdeckungen aus Kunststoffbahnen oder Planen haben sich nicht bewährt.

Kies- oder Schottersäulen

Die Kies- oder Schottersäulen sind auf einem Polster aus Feinmüll oder anderem, ausgleichendem Material zu gründen. Die Polsterstärke beträgt 10 - 15 % der Endhöhe, mindestens aber 2m. Die Entwässerung kann über schräg zur Deponiesohle hin verlaufende Rigolen oder über durchlässiges Gründungsmaterial erfolgen. Beim Aufbau ist mindestens ein Dränrohr DN 200 mit hochzuziehen. An das Material der Säule werden die folgenden Anforderungen gestellt:

Körnung $\geq 16/32$. Karbonatgehalt ≤ 10 Masse %. Zur Oberflächenabdichtung sollte ein Mindestabstand von 2 m eingehalten werden.

Bei Einsatz besonders korrosionsbeständiger Sickerwasserpumpen (z.B. Membranpumpen) können größere Durchmesser erforderlich sein. Um die Standsicherheit der Rohrleitungen zu erhöhen, kann die Verwendung von ausreichend verschieblichen Rohrverbindungen zweckmäßig sein.

Gasbrunnen

Gasbrunnen dürfen nur so tief gebohrt werden, dass noch ein ausreichendes Setzungs-polster zur Basisabdichtung erhalten bleibt (s.o.). An die mit einzubauenden Dränrohre sind erhöhte Anforderungen zu stellen: Der Mindestdurchmesser hat DN 200 mm zu betragen: empfehlenswert sind 2 Rohrleitungen.

Die Anforderungen an das Verfüllmaterial sind die gleichen wie bei den Kies- und Schotter-säulen.

Horizontale flächige Fassungselemente

Gasdränageschichten im Deponiekörper können aus geeignetem Abfallmaterial hergestellt werden. Es ist auf eine ausreichende Neigung ($> 5\%$) zu achten. Unter der Oberflächenabdichtung ist die Trageschicht grundsätzlich als flächenhafte Gasdränage auszubauen. Sie sollte zur Optimierung der Gasfassung durch ein Dränleitungssystem ergänzt werden.

Horizontale linienförmige Fassungselemente:

Die Wirksamkeit auch kiesummantelter Dränleitungen im Deponiekörper ist besonders gefährdet durch Verschließungen mit Sickerwasser nach unterschiedlichen Satzungen (Sackbildung). Ausreichende Ausgangsgefälle ($> 7\%$), vertikale Entwässerungsmöglichkeiten im Deponiekörper und kontrollierbare Leitungen mit der Möglichkeit zur Reinigung sind notwendige Vorkehrungen zur Gewährleistung einer langfristigen Betriebssicherheit. Die Dränageleitungen sind aus temperaturbeständigen Kunststoffen mit $DN > 250\text{mm}$ auszuführen. Die Anforderungen an das Dränmaterial entsprechen denen, die an Kies- und Schottersäulen gestellt werden.

Werden ausschließlich horizontale linienförmige Fassungelemente für ein Fassungs-system verwendet, dann sind diese Elemente in einem Horizontalabstand von ca. 30m und einem Vertikalabstand von ca. 5 - 10 m versetzt anzuordnen.

Kombinationen aus horizontalen und vertikalen Fassungelementen:

Eine Möglichkeit zur Vergrößerung des Erfassungsbereiches vertikaler Fassungelementen ist die Ergänzung durch horizontale Fassungelemente. So können beispielsweise strahlenförmig auf eine Kiessäule zulaufende horizontale Dränleitungen über diese entgast werden.

4. Gassammlung und Regelung

4.1. Allgemeine Anforderungen

Es ist die vorrangige Aufgabe der Gassammelungs- und Steuerungseinrichtungen, die Gaskollektoren in die Lage zu versetzen, das anfallende Deponiegas so zu fassen, dass keine wesentlichen Migrationen aus der Deponie stattfinden. Der Luftanteil im Deponiegas ist jedoch zu minimieren. Hierzu muss an jedem Kollektor eine fein gestuft regelbare Absaugleitung zur Verfügung stehen. An jedem Kollektorkopf muss in jedem Betriebszustand ein Unterdruck von $p = 3 \text{ kPa}$ (30 mbar) erreichbar sein. Die Gasgeschwindigkeit in den Sammelleitungen soll unter 10 m/s liegen. Bei der Dimensionierung des Sammel-systems ist zu berücksichtigen, dass die theoretisch ermittelten Gasbildungsraten große Unsicherheiten beinhalten und zudem Luftanteile in das System gelangen können. Das Deponiegas ist korrosiv und führt insbesondere an den Regelungseinrichtungen zu Ablagerungen. Dies ist bei der Konstruktion, der Materialauswahl und der Wartung zu berücksichtigen. Das Deponiegas ist in bestimmten Mischverhältnissen mit Luft explosionsfähig. Bei der Planung der Anlage sind daher einschlägige Merkblätter und Richtlinien zu berücksichtigen. Die Anlage bedarf der sicherheitstechnischen Überprüfung durch eine fachkundige und anerkannte Stelle. Diese Prüfung ist regelmäßig und nach Umbauten zu wiederholen.

4.2. Sammel- und Regelungssysteme

Allgemeines

Das Leitungsnetz unterliegt mechanischen, chemischen und thermischen Beanspruchungen. In der Auslagenauslegung, beim Bau des Leitungsnetzes und der Wahl der Werkstoffe sind diese Faktoren zu berücksichtigen.

Durch Setzung des Deponiekörpers und Temperatureinwirkungen entstehen Spannungen und Verformungen im Leitungsnetz.

Zur Vermeidung von Muldenbildung sind in setzungsempfindlichen Bereichen alle gas- bzw. kondensatführenden Leitungen unterflur mit einem Gefälle von mindestens 5% bzw. überflur mit einem Gefälle von mindestens 2,5 % zu verlegen. Die Horizontal- und Vertikalbewegungen der Kollektoren sind durch flexible Verbindungen dauerhaft aufzufangen. Zentralstationen müssen, Unterstationen sollten auf ausreichend tragfähigen Untergrund errichtet werden. Sicherheitstechnische Belange, insbesondere im Bereich der Zentralstation können Werkstoffe mit besonderen Eigenschaften erfordern (Druckfestigkeit, elektrische Leitfähigkeit, Temperaturbeständigkeit u.a.). Das Sammel-system darf nicht unter der Oberflächenabdichtung angeordnet werden.

Der Rohrrinnendurchmesser sollte zur Erhöhung der Betriebssicherheit und Minimierung der Druckverluste $\geq 100 \text{ mm}$ sein.

Für das Einbetten und Überschütten der Rohre ist bevorzugt Recyclingmaterial zu verwenden.

Gegen das Einfrieren des Entgasungssystem sind geeignete Maßnahmen zu treffen.

Sammelsysteme:

Die Anbindung der Gaskollektoren an die Zentralstation kann unmittelbar oder über Zwischensammler erfolgen. Im Einzelanschluss werden die Gaskollektoren direkt mit der Zentralstation verbunden.

Einen aufwendigen Leitungsbau steht eine einfache Kontrolle und Nachregulierung gegenüber.

Im Gruppenanschluss werden einzelne Gaskollektoren in Unterstationen zusammengefasst und im Ein- oder Zweileitersystem mit der Zentralstation verbunden. Dem zeitlichen Mehraufwand beim Gruppenanschluss für Kontrollen und Nachjustierungen in den Unterstationen steht insbesondere bei großen Deponien eine kürzere Gesamtleitungslänge gegenüber.

Der unmittelbare Anschluss an eine Ringleitung oder ein Leitungsnetz sollte nur bei kleiner Kollektorenanzahl wegen der zeitaufwendigen gegenseitigen Abstimmung verwirklicht werden.

Regelsysteme:

Die Regelung hat durch Kontrolle der Gasquantität und -qualität und einem Abgleich mit einem vorgegebenen Wartebereich zu erfolgen.

Manuell überwachte Regelungsgrößen sind mind. Wöchentlich zu bestimmen.

4.3. Kondensatabschneidung

Das wasserdampfgesättigte Deponiegas scheidet im Leitungssystem Kondensat aus. Es ist regelmäßig zu untersuchen.

Als Bemessungsgrundlage für die Kondensatmenge ist die Wassermenge anzusehen, die beim Abkühlen des Gases von 55 °C auf 20°C entsteht (ca. 100 g/m³ Deponiegas).

Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass über die Kondensatabschneider keine Luft in das Leitungsnetz eingesaugt werden kann.

Das Kondensat ist nach dem Stand der Technik zu entsorgen. In vielen Fällen bietet sich eine gemeinsame Entsorgung mit dem Sickerwasser an.

5. Wirkungskontrollen der Entgasung

Der Gasaustritt über die Deponieoberfläche und die Migration des Deponiegases in das Deponieumfeld sind zu unterbinden, zumindest aber so zu minimieren, dass keine schädlichen Auswirkungen zu befürchten sind. Für die entsprechenden Untersuchungen sind insbesondere die Maßgaben der nach § 7 (2) ThAbfAG geforderten Eigenkontrollverordnung zu beachten.

Offene Deponien oder Deponieabschnitte:

Neben der wöchentlichen Wirkungskontrolle der Entgasung durch den Deponiebetreiber ist vierteljährlich eine Fremdkontrolle durch eine fachkundige Stelle durchzuführen.

Endabgedeckte Deponien und abgedichtete Deponien oder Deponieabschnitte

Die Wirksamkeit der aktiven Entgasung ist auf der Deponieoberfläche und im Deponierandbereich im Rahmen der Fremdkontrolle halbjährlich mittels FID zu überwachen. Die Deponiegasfreiheit in der Vegetationsschicht der Deponieabdeckung und im Deponieumfeld wird in Gaspegeln überprüft. Die Wirksamkeit der Entgasung ist bei nicht basis- und/oder flankengedichteten Deponien durch regelmäßige Messungen in den Gaspegeln an der Deponiegrenze (Zaun) festzustellen. Der Abstand der Pegel untereinander, die die gaswegsame Schicht erschließen müssen, darf höchstens 50m betragen. Zur Migrationskontrolle gedichteter Deponien sind größere Pegelabstände ausreichend.

6. Deponiegasuntersuchungen

Deponiegasuntersuchungen dienen dazu, Angaben über Qualität und Quantität des erfassten Gases zu erhalten. Drei Monate nach Inbetriebnahme der aktiven Entgasungsanlagen ist eine erste Deponiegasanalyse durchzuführen. Der Untersuchungsumfang ist entsprechend den Maßnahmen der im § 7 (2) ThAbfAG geforderten Eigenkontrollverordnung zu gewährleisten.

Untersuchungsumfang:

Aus den bereits vorhandenen bzw. repräsentativ niedergebrachten Gaskollektoren ist durch einen mindestens einen Monat dauernden Absaugversuch die Erfassbarkeit und das Bildungspotential des Gases in der Deponie zu ermitteln. Bei den anschließend durchzuführenden Deponiegasmengen ist, sofern durch die nach § 7 (2) ThAbfAG geforderte Eigenkontrollverordnung nicht abweichend geregelt, der im "Messprogramm zur Ermittlung der Massenkonzentration relevanter Schadstoffe im Deponiegas und im Abgas von Deponiegasverbrennungsanlagen" (Heft 88 der Schriftenreihe der Hessischen Landesanstalt für Umwelt) beschriebene "Mindestumfang" zu gewährleisten. Ein erweiterter Untersuchungsumfang ist im einzelnen festzulegen. Hierbei ist auch das Kondensat zu berücksichtigen. Unabhängig von erforderlichen Emissionsmessungen an den Verbrennungs- und sonstigen Behandlungsanlagen und den in diesem Zusammenhang erforderlichen Deponiegasmessungen sowie den Messungen zur Optimierung der Anlage ist das gefasste Deponiegas mindestens jährlich im Sammelstrang auf den vorgenannten "Mindestumfang" zu untersuchen. Bei getrennter Erfassung und Behandlung des Deponiegases ist jeder Teilstrom wie oben zu untersuchen.

II. 2.7. Eigenkontrollmaßnahmen

Nr.	Parameter	Betriebsphase	Nachsorgephase
1.1	Niederschlagsmenge	T	
1.2	Temperatur	T	
1.3	Windrichtung und -stärke	T	
1.4	relative Luftfeuchtigkeit	T	
2.1	Sickerwasserabfluss	K	J
2.2	Sickerwasserbeschaffenheit	nach Nr. 2	nach Nr. 2
2.3	Oberflächenwasserabfluss	K	J
2.4	Oberflächenwasser- beschaffenheit	nach Nr. 2	nach Nr. 2
2.5	Grundwasserstände	M	H
2.6	Grundwasserbeschaffenheit	nach Nr. 2	nach Nr. 2
3.1	Kontrolle der Entgasung auf der Deponieoberfläche und in den Randbereichen der Deponie	V	H
3.2	Rohgasmenge	nach Nr. 3	nach Nr. 3
3.3	Rohgasbeschaffenheit	nach Nr. 3	nach Nr. 3
3.4	Abgasemission	nach Nr. 3	nach Nr. 3
4.1	Setzungen des Deponiekörpers	J	J
4.2	Funktionsfähigkeit des Deponie- basisabdichtungssystems	J	J
4.3	Funktionsfähigkeit des Deponie- oberflächenabdichtungssystems	J	J

Erklärung der Abkürzungen

T = täglich, 1.1 – 1.4
Ablesung werktätlich
V = vierteljährlich
J = jährlich

M = monatlich
H = halbjährlich
K = kontinuierlich

2. Umfang und Häufigkeit der Wasseruntersuchungen

Parameter	Betriebsphase		Nachsorgephase		Grundwasser
	Sickerwasser	Grundwasser	Oberflächenwasser	Sickerwasser	
Aussehen	V ¹	V	V	H	H
Geruch	V ¹	V	V	H	H
Temperatur	V ¹	V	V	H	H
ph-Wert	V ¹	V	V	H	H
Sauerstoffgehalt	V ¹	V	V	H	H
Leitfähigkeit	V ¹	V	V	H	H
Abdampfrückstand	V ¹	V		H	H
Glührückstand	V ¹	V		H	H
Kohlenwasserstoffe	V ¹	H		H	H
AOX	V ¹	H		H	H
Phenole, gesamt	V ¹	H		J	J
TOC	V ¹	H		H	H
CSB	V ¹	H	V	H	H
BSB	V ¹	H		H	H
Ammonium	V ¹	H	V	H	H
Nitrat	V ¹	H	V	H	H
Nitrit	V ¹	H	V	H	H
Gesamt – N	V ¹		V	H	
Bor	H ¹	H		H	H
Chlorid	V ¹	V	V	H	H
Phosphor, gesamt	V ¹	H	V	H	H
Sulfat	V ¹	H	V	H	H
Sulfid	V ¹	H		H	H
Cyanid, gesamt	V ¹	H		H	H
Säurekapazität bis ph 4,3	J			J	
Gesamthärte	J			J	
Natrium	J	J		J	J
Kalium	J	J		J	J
Calcium	J	J		J	J
Magnesium	J ¹	J		J	J
Zink, gesamt	V ¹	H		H	H
Eisen, gesamt	J	J		J	J
Mangan, gesamt	J ¹	J		J	J
Chrom, gesamt	V ¹	H		H	H
Nickel, gesamt	V ¹	H		H	H
Kupfer, gesamt	V ¹	H		H	H
Cadmium, gesamt	V ¹	H		H	H
Quecksilber, ges.	V ¹	H		H	H
Blei, gesamt	V ¹	H		H	H
Arsen, gesamt	V ¹	H		H	H
Scenedesmus – Zellvermehrungs – hemmtest	J	J		J	J
Daphnien – Kurz – zeittest	J	J		J	J

3. Umfang und Häufigkeit der Rohgas – und Abgasuntersuchungen

<u>Parameter</u>	<u>Rohgas</u>	<u>Abgas</u>
Menge	K ²	
Methan	K ²	
Kohlendioxid	K ²	
Stickstoff	K ²	
Sauerstoff	K ²	J
Staub		J
Kohlenmonoxid		J
Stickstoffoxid		J
Fluorwasserstoff		J
Chlorwasserstoff		J
Schwefeldioxid		J
Gesamt – Chlor	J	
Gesamt – Fluor	J	
Gesamt – Schwefel	J	
Benzol	J	
Chlorethen (Vindylchlorid)	J	

Die Messergebnisse sind auf 1013 hPa, 273 K und trockenes Gas zu beziehen.

2

Sofern keine Entgasungsanlage betrieben wird, sind die Parameter jährlich zu bestimmen.

3

Die Analysen haben im ersten Jahr monatlich zu erfolgen.
Sofern die Datenauswertung auf die Gleichwertigkeit größerer Intervalle schließen lässt, können die Analysenabstände auf bis zu drei Monate ausgedehnt werden.

	Geschäftszeichen: As/Bd/Li (Bitte bei Antwort angeben)
	Referat : Wasserwirtschaft/Wasser Vollzug
Thüringer Landesverwaltungsamt	Bearbeiter/in : Frau Aschhoff
Referat Abfallwirtschaft	Durchwahl : 256
Carl – August – Allee 2a	Ihre Zeichen :
	Ihre Nachricht vom :
0-5300 Weimar	Datum : 29.10.1992

Reg.-Nr.: W4/12/16031620/254/016/92

Betreff: Abfallrechtliche Genehmigung für die Kreismülldeponie Nordhausen

Anlagen: 2 Blatt

Im Rahmen der abfallrechtlichen Genehmigung für die Kreismülldeponie Nordhausen ergeht folgende

Wasserrechtliche Erlaubnis

Gemäß § 2 und 7 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654) geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) sowie des § 17 (1) des Wassergesetzes vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 467) wird dem

Landratsamt Nordhausen

die wasserbehördliche Erlaubnis nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen erteilt:

1. Art der Gewässernutzung

Einleitung von biologisch gereinigtem Sickerwasser und von Oberflächenwasser der Mülldeponie Nentzelsrode (Deponiefläche I; Polder 5-7) in den Klingebach.

2. Kosten

Die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis ist gebührenfrei.

3. Widerrufsvorbehalte

Diese Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden, insbesondere wenn neue technische Erkenntnisse aus Gründen des Gewässerschutzes dies erfordern, dieser Entscheidung zugrundeliegende Rechtsvorschriften geändert werden,

die Anlage nicht entsprechend den unter 5. vorgelegten Unterlagen ausgeführt wird oder die unter 7. genannten Auflagen nicht erfüllt werden.

4. Örtliche Lage

Stadt/Gemeinde:	Uthleben	
Landkreis:	Nordhausen	
Land:	Thüringen	
Gewässer:	Klingebach	
Messtischblatt: M 32-2-D-a	h: 57.02.600	r: 26.25.750

Schutzgebiet:
Der Standort liegt außerhalb von Schutzgebieten.

5. Antragsunterlagen

Der Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Lageplan
- Entwässerungsplan
- Anlagenzeichnungen
- abwassertechnische Berechnungen

6. Beschreibung der Anlagen

6.1. Sickerwasserbehandlungsanlage

- Speicherbecken Rohsickerwasser
- Belebungsanlage
- Nachklärbecken
- Speicherbecken biologisch vorbehandeltes Sickerwasser
- zweistufige Umkehrosmoseanlage
- Eindampf – und Trocknungsanlage

6.2. Oberflächenwasserbehandlungsanlage

- zwei gedichtete Speicherteiche je 200 m³ Fassungsvermögen

7. Auflagen

7.1. Bei der Einleitung in das Gewässer dürfen folgende Mengen nicht überschritten werden:

7.1.1. Gereinigtes Sickerwasser:	102 m ³ /d
7.1.2. Oberflächenwasser:	70 l/s

7.2. Bei dem Betrieb der Sickerwasserbehandlungsanlage sind folgende Überwachungswerte am Ablauf der Anlage einzuhalten:

Abfiltrierbare Stoffe:	10 mg/l
CSB	: 10 mg/l
BSB ₅	: 2 mg/l
NH ₄ – N	: 1 mg/l
AOX	: 0,05 mg/l
Fischgiftigkeit	: < 1

Quecksilber	:	0,05 mg/l
Cadnium	:	0,1 mg/l
Chrom	:	0,5 mg/l
Nickel	:	0,5 mg/l
Blei	:	0,5 mg/l
Kupfer	:	0,5 mg/l
Zink	:	2 mg/l

- 7.3. Der Aufbau der Sickerwasserbehandlungsanlage hat stufenweise in Abhängigkeit vom Sickerwasseranfall zu erfolgen
- 7.4. Zur Vergleichmäßigung des Sickerwasseranfalls ist ein Sickerwasserspeicher vorzusehen.
- 7.5. Zur Minimierung der zu behandelnden Sickerwassermengen ist in den Sommermonaten die Verregnung von Zwischengespeichertem Sickerwasser auf den offenen Deponiefeldern anzustreben.
- 7.6. Das bei Niederschlägen anfallende Oberflächenwasser des inneren Hanggrabens ist in zwei gedichteten Speicherteichen zwischenzustapeln. Bei Verdacht auf Kontaminationen sind die Teiche einzustauen. Nach entsprechender Beprobung ist das verunreinigte Oberflächenwasser der Abwasserbehandlung zuzuführen.
- 7.7. Die Abwasserbeschaffenheit und die Betriebsanlagen sind in Eigenkontrolle regelmäßig zu überprüfen. Die Ergebnisse sind in einem Betriebstagebuch aufzuzeichnen, auszuwerten und jährlich bis zum 01.02. des nachfolgenden Jahres der Oberen Wasserbehörde vorzulegen. In das Betriebstagebuch sind insbesondere einzutragen:
- Namen des Betriebsbeauftragten für Gewässerschutz (nach § 21a WGH),
 - Namen des diensttuenden verantwortlichen Betriebs- und Wartungspersonals,
 - wesentliche Betriebs- und Wartungsvorgänge,
 - Mess- und Untersuchungswerte der Eigenüberwachung,
 - Ergebnisse der ausgeführten Wartungs- und Funktionskontrollen
 - Aufzeichnungen über Reparaturarbeiten,
 - besondere Vorkommnisse, insbesondere solche, die sich auf den Betrieb der Abwasseranlage auswirken
 - Aufzeichnungen über Betrieb und Wartung der Anlage.
- 7.8. Die Obere Wasserbehörde ist unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn infolge technischer Störungen oder aus anderen Gründen die unter 7.2. genannten Anforderungen an die Abwasserbeschaffenheit nicht eingehalten werden können.
- 7.9. Die bei der Eigenkontrolle anzuwendenden Analyseverfahren sind nach der Fassung der jeweils gültigen DIN - Vorschriften durchzuführen oder durch ein gleichwertiges Verfahren zu ersetzen.
- 7.10. Parameter und Häufigkeit der Eigenüberwachung richtet sich nach der künftigen Eigenüberwachungsverordnung des Landes Thüringens. Übergangsweise ist die Überwachung analog der Anlage 1 durchzuführen.
- 7.11. Für die Abwasserbehandlungsanlage ist ein Alarmplan für Betriebsstörungen aufzustellen. In diesem Plan sind mindestens folgende Punkte zu berücksichtigen
- 7.11.1. Wer ist in welcher Reihenfolge im Störfall zu benachrichtigen ?

- Dienstvorgesetzter
- Polizei/Feuerwehr
- Landkreis/ Obere Wasserbehörde

7.11.2. Was ist im Fall einer Betriebsstörung durch technische Defekte der Kläranlage selbst zu veranlassen?

- Welcher Hersteller ist bei Ausfall des jeweiligen Gerätes zu benachrichtigen (schnellstmögliche Reparaturmöglichkeit).
- Welche Ersatzgeräte werden ggf. wo vorgehalten (evtl. auch bei anderen Kläranlagen in der Nachbarschaft)
- Was ist beim Betrieb während der Dauer der Störung zu veranlassen?

7.11.3. Was ist zur Schadensbegrenzung zu veranlassen?

7.12. Die Entnahmestelle für die Probenahme zur staatlichen Untersuchung ist im Einvernehmen mit der Oberen Wasserbehörde festzulegen. Die Probeentnahmestelle im Ablauf ist zu kennzeichnen.

7.13. Für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage ist ein verantwortlicher Bediensteter (Klärfacharbeiter) und dessen Vertreter zu benennen. Der Vertreter sollte ebenfalls die erforderliche Fachkenntnis besitzen und mindestens den Klärwärtergrundkurs abgeschlossen haben. Personalien und Angaben über die Ausbildung als Klärwärter sind der Oberen Wasserbehörde schriftlich bekannt zu geben. Jeder Wechsel eines Klärwärters ist unverzüglich anzuzeigen.

7.14. Änderungen der Menge des einzuleitenden Abwassers, der Anlagen und des Betriebes sowie andauernde wesentliche Änderungen der Rohrabwasserbeschaffenheit sind der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen.

7.15. Den Aufsichts- und Fachbehörden ist jederzeit der Zugang zu der Kläranlage zu ermöglichen und bei der Überprüfung Hilfe zu gewähren.

7.16. Die Behandlung der Reststoffe der Abwasserbehandlungsanlage hat nach den Bestimmungen der VO über das Einsammeln und Befördern sowie über die Überwachung von Abfällen und Reststoffen vom 03.04.1990 (BGBl. I, S. 648) zu erfolgen. Die Entsorgungsnachweise müssen ständig auf der Anlage vorliegen.

7.17. Die Überwachung der Abwassereinleitung erfolgt durch die Obere Wasserbehörde auf Kosten des Gewässerbenutzers.

7.18. Wird eine Überschreitung der Überwachungswerte festgestellt, wird die Kontrolle/Probenahme wiederholt.

7.19. Die Überwachungswerte gelten auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der von der zuständigen Behörde durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 v.H. übersteigt.

7.20. Die in das Gewässer eingeleitete Abwassermenge ist über ein Messgerät zu erfassen.

7.21. Diese wasserrechtliche Erlaubnis wird bis zum 31.12.2002 befristet.

7.22. Der Text der wasserrechtlichen Erlaubnis muss ständig auf der Kläranlage vorliegen.

8. Abgaberechtliche Festsetzungen

- 8.1. Nach § 1 in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) i.d.F. vom 06.11.1990 (BGBl. I S. 2432) ist für das Einleiten von Abwasser vom Einleiter eine Abgabe zu errichten. Die Abwasserabgabe richtet sich gemäß § 3 AbwAG nach der Schädlichkeit des Abwassers.
- 8.2. Die Jahresschmutzwassermenge ist durch kontinuierliche Messungen zu ermitteln und der Oberen Wasserbehörde zeitgleich mit den unter Pkt.7.7. geforderten Ergebnissen der Eigenkontrolle vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesverwaltungsamt, Außenstelle Nord, Schacht II, PSF 36 in 0 - 5400 Sonderhausen einzulegen.

Im Auftrag

Breitbarth
Ref. Ltr. Wasserwirtschaft/
wasserrechtl. Vollzug

Ort der Untersuchung	Parameter bzw. Überprüfung	Häufigkeit der Untersuchung	Probenart	Art der Bestimmung und Durchführung
Kläranlagenstandort	Wetter Lufttemperatur	täglich		für den Vortrag aufschreiben
Zulauf	ph-Wert	kontinuierlich		täglich Aufschreibung des ¼ h dauernden Höchst – und Niedrigstwertes
Biologischer Teil - Zulauf	abfiltrierbare Stoffe	1 mal wöchentlich	2h - Mischprobe	
	BSB, CSB, NH ₄ -N, P _{ges}	2mal monatlich	24h - Mischprobe	durchflussproportional, bei Trockenwetter, Probe aufgeschüttelt, bei fehlender Vorklärung 3 min abgesetzt
- Belebungsbecken	Sauerstoff – gehalt je Beckeneinheit	kontinuierlich		täglich Aufschreibung des ¼ h dauernden Höchst – und Niedrigstwertes
	Schlamm – volumen je Beckeneinheit	täglich	Stichprobe	
	Trocken – substanzgehalt Schlammindex je Beckeneinheit	3mal wöchentlich	Stichprobe	
	Trocken – substanzgehalt im Rüchlauf – schlamm	1 mal wöchentlich	Stichprobe	
	mikroskop – isches Bild	2mal wöchentlich		
- Tropfkörper	Beschickung	täglich		Aufschreibung der Betriebsstunden
	mikroskop – isches Bild	2mal wöchentlich		
- Tauchkörper	Sauerstoff – gehalt je erste und letzte Wanneneinheit	arbeitstäglich		
	mikroskop – isches Bild	2mal wöchentlich		
- Ablauf	Abwasser – temperatur	täglich	Moment - wert	
Ablauf	Abwasser – abfluss (mit Zustimmung)	kontinuierlich		

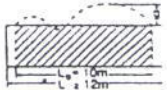

	des Wasserwirtschafts-amts: Abwasser – zufluss)	taglich		minimaler und maximaler Durchfluss in l/s und m ³ /h. Ablesung des Zahlwerks
		monatlich		Bestimmung der Abwasser – und Schmutzwasser – menge
		1 mal monatlich		24h – Ganglinie bei Trockenwetter
		1 mal monatlich		Fremdwasserbestimmung bei geringstem Zufluss
Ablauf bzw. Zulauf Schonungsteich (bei techn. Anlagen mit nachgeschaltetem Schonungsteich	ph – Wert	kontinuierlich		taglich Ausschreibung des 1/4 h dauernden Hochst – und Niedrigstwertes
	abfiltrierbare Stoffe	arbeitstaglich	2 h Mischprobe	entfallt bei nachgeschaltetem Schonungsteich
	Trubung	kontinuierlich		taglich Ausschreibung des 1/4 h dauernden Hochst – und Niedrigstwertes
	Ruckstell – proben	kontinuierlich	2 h Mischprobe	durchflussproportional, taglich gemischt zu einer 24 h Mischprobe
	BSB ₅ , CSB. NH ₄ -N, NO ₃ -N, P _{ges}	1 mal wochentlich (arbeitstaglich)	2 h Mischprobe	durchflussproportional, Probe aufgeschuttelt
		1 mal monatlich	24 h Mischprobe	bei Trockenwetter, ansonsten wie bei 2 h Mischprobe
[NH ₄ -N, NO ₃ -N PO ₄ -P (mit Zustimmung des Wasserwirtschaftsamts: NH ₄ -N, NO ₃ -N im Ablauf biologischer Teil)]	kontinuierlich		[taglich Ausschreibung des 1/4 h dauernden Hochst– und Niedrigstwertes]	

Ablauf Schonungsteich	Abfiltrierbare Stoffe BSB, CSB, NH ₄ -N, NO ₃ -N, P _{ges}	1mal wöchentlich 1mal monatlich	Qualifizierte Stichprobe Qualifizierte Stichprobe	Probe algenfrei
Schlamm – behandlungsteil	Beschickung Temperatur pH - Wert Schlamm– trockensub- stanz, Glühverlust Gasanfall CO ₂ bzw. CH ₄ (Faulgas) Schlamm - entnahme	täglich kontinuierlich 1mal monatlich täglich 3mal wöchentlich täglich	Moment - wert	Aufschreibung der Rohschlammmenge in m ³ täglich Ausschreibung des ¼ h dauernden Höchst – und Nied- rigstwertes von Rohschlamm sta- bilisiertem Schlamm in m ³ Aufschreibung von Datum, Menge und Verbleib von Schlamm und Trüb- wasser
Gesamtanlage	Klärschlamm – abgabe (nass, entwässert) Sieb–, Re- chengut, Sandfanggut Energiever- brauch (ge- samt) Strom- verbrauch max. Strom- entnahme	nach Anfall nach Anfall täglich		Aufschreibung von Datum, Menge, Tro- ckensubstanzgehalt, Abnehmer und Ort der Verbringung Aufschreibung von Datum, Menge und Verbleib Aufschreibung von kWh und max. kW für die gesamte Anlage und den biologischen Teil (einschließlich Rücklauf)

Anlage II 2.2

Anhang 3

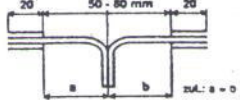
Anforderungen an Kunststoffdichtungsbahnen (Bezugsdicke $d = 2,5$ mm, glatte Bahn)

Ild Nr	Kenngröße	Prüfgröße	Kennwert (Merkmal)	Prüfverfahren Prüfvorschrift 1)	Bemerkung
	1	2	3	4	5
1	Physikalische Anforderungen				
1.1	Äußere Beschaffenheit				
1.1.1		Oberfläche	geschlossen, frei von Beschädigungen	visuelle Beurteilung	Prüfung gibt Hinweise auf einwandfreie Verarbeitung Bahn muß von der Rolle kantengerade abrollbar sein ohne sich zu verziehen; Bewertungslänge $L_0 = 10$ m
1.1.2		Homogenität des Materials	frei von Fehlern wie Poren, Lunkern, Fremdeinschlüssen	visuelle Beurteilung	
1.1.3		Geradheit q 	$g \leq 50$ mm	DIN 16 726 Rolle über eine Mindestlänge von $L = 12$ m auf ebener Unterlage ausrollen	
1.1.4		Planlage h 	$h \leq 50$ mm		
1.2		Wasseraufnahme			
		Masseänderung	$\Delta M \leq 0,3$ % Sättigungswert	in Anlehnung an DIN 53 495 Verfahren 1 L, $T = 40^\circ\text{C}$	Prüfung kann bei PE-HD entfallen
1.3	Dicke (Nenndicke)				
1.3.1		Mindestdicke Mittelwert	$d = 2,5$ mm > Mindestdicke	DIN 16 726	konstruktive Gesichtspunkte und Baustellenbeanspruchung erfordern Mindestdicke $d = 2,5$ mm
1.3.2		Einzelwert	= Mittelwert ± 10 % 3)	DIN 53 353 DIN 53 370	
1.4	Warmlagerungsverhalten				
1.4.1		Maßänderung in Extrusionsrichtung und senkrecht dazu	$\Delta l \leq 1$ %	DIN 53 377 nach 224 d 2)	Ziel: Nachweis einwandfreier Verarbeitung
1.4.2		Änderung der äußeren Beschaffenheit	keine oder nur unwesentliche, keine Blasenbildung	visuelle Beurteilung 2)	
1.4.3		Änderung der Zugspannungen	$\Delta \sigma_z \leq 20$ %	DIN 53 455 nach 224 d 2)	Ziel: Hinweis auf Oxidationsempfindlichkeit bei Einbau
1.4.4		Änderung der Spannungsrißbeständigkeit	*)	in Anlehnung an RM 001 2)	
1.4.5		Änderung des Verhaltens bei Falzen in der Kälte	kein Versagen gemäß Norm	DIN 53 361 2) parallel u. senkrecht zur Extrusionsrichtung	

lfd. Nr.	Kenngröße	Prüfgröße	Kennwert (Merkmal)	Prüfverfahren 1) Prüfvorschrift	Bemerkung
	1	2	3	4	5
1.5	Witterungsverhalten				
1.5.1		Änderung der Zugspannungen	$\Delta \sigma_z \leq 5\%$	Freibewitterung Dauer t = 2 Jahre, oder GLOBAL-UV-Testgerät Syst. Weiss Dauer 2000 h DIN 53 384 : 8.6-50	wenn Rußgehalt bei PE-HD > 1,8 Masse % kann Prüfung entfallen
1.5.2		Änderung der Spannungsrißbeständigkeit ähnlich RM 001	$\Delta \sigma_z \leq 5\%$		
1.6	Dichtheit				
		Permeationsverhalten gegen KW/CKW	Permeationsrate J bei T = 23 °C	bei Raten J > 3 g/m ² d, Ermittlung in Anlehnung an DIN 53 532, sonst empfindlichere Verfahren (UBA Forschungsbericht Nr. 10302208)	Messung im stationären Zustand, aktiver Probendurchmesser: D ≥ 80 mm Dichtungsbahndicke: d = 2,5 mm
1.6.1.		Trichlorethylen	J < 80 g/m ² d 4)		
1.6.2.		Aceton	J < 0,5 g/m ² d 4)		
1.7.	Verhalten bei Zugbeanspruchung				
1.7.1.		mehrachsiges Zugbeanspruchung, Bruchdehnung	$\epsilon \geq 15\%$	Berstdruckversuch, Systemversuch mit Probendurchmesser: 1000 mm- 800 mm, Raumtemperatur, Begriffe nach DIN 53 861	Druckstufen zu $\Delta p = 20 \text{ kPa} / 2 \text{ min}$ bis Fließgrenze bzw. Bruch. Dehnung ergibt sich aus Wölbhöhe als Funktion des Durchmessers (siehe Anlage 1 zu Anhang 2)
1.7.2.		einachsige Zugbeanspruchung, Zugkraft bei $\epsilon = 5\%$ Dehnung bei Normalklima DIN 50 014-23/50-2 bei T = 70 °C	$F_z \geq 250 \text{ N} / 10 \text{ mm}$		
1.7.3.			$F_z \geq 50 \text{ N} / 10 \text{ mm}$		Verformungsgeschwindigkeit: v = 50 mm/min freie Probenlänge: l = 120 mm Probennahme: zur Extrusionsrichtung aus dem Randbereich

- 1) Vollständige Bezeichnung der verwendeten Normen und der Literaturstellen im Literaturverzeichnis
- 2) nach Lagerung bei T = 80°C für t = 28 d / 56 d / 112 d / 224 d und T = 120°C, t = 1 h : Konditionierung bei T = 23 °C ± 2 °C
- 3) Herstellungs- oder verfahrensbedingte Dickensprünge, wie z.B. bei Profilen, bedingen im Einzelfall eine besondere Festlegung
- 4) Angaben spezifisch für PE-HD Dichtungsbahnen
- *) endgültige Festlegung im Rahmen der ersten Zulassungsprüfung

- 3 -

lfd. Nr.	Kenngroße	Prüfgröße	Kennwert (Merkmal)	Prüfverfahren Prüfvorschrift	Bemerkung
	1	2	3	4	5
1.8	Widerstand gegen Weiterreißen	Weiterreißkraft	$F \geq 500 \text{ N}$	DIN 53 356	Ermittlung der Höchstkraft F (max) parallel und senkrecht zur Fertigungsrichtung
1.9	Widerstand gegen punktförmige, quasistatische Einzellasten	Durchdrückkraft	$F \geq 6000 \text{ N}$	DIN 54 307	Ermittlung der Höchstkraft, bei welcher der Stempel die Bahn durchdringt
1.10.	Widerstand gegen punktförmige Durchdringung	Mechanische Durchschlagsfestigkeit	$H \geq 1500 \text{ mm}$ Fallhöhe bei $M = 500 \text{ g}$, keine Undichtigkeit	DIN 16 726	Perforationswiderstand bei hoher Verformungsgeschwindigkeit
1.11.	Verhalten bei niedriger Temperatur	Kältesprödigkeit	keine Risse bis zu $T = -20 \text{ °C}$	DIN 53 361	Falzen in der Kälte
1.12.	Nahtfestigkeit				
1.12.1.		Kurzzeit-Schweißfaktor aus dem Zugversuch	$f \geq 0,9$	DIN 53 455 Raumtemperatur: entfällt bei Überlappnähten	Verformungsgeschwindigkeit: $V = 50 \text{ mm/min}$ Streifenprobe $250 \text{ mm} \cdot 50 \text{ mm}$
1.12.2.		Schälversuch	Verstrecken des Grundmaterials	in Anlehnung an DIN 53 357, Raumtemperatur DVS 2207 T 26.1	Streifenprobe $250 \text{ mm} \cdot 20 \text{ mm}$ $v = 50 \text{ mm/min}$ 
1.12.3.		Langzeit-Schweißfaktor	ist noch festzulegen		

5) Naht muß nicht mittig liegen

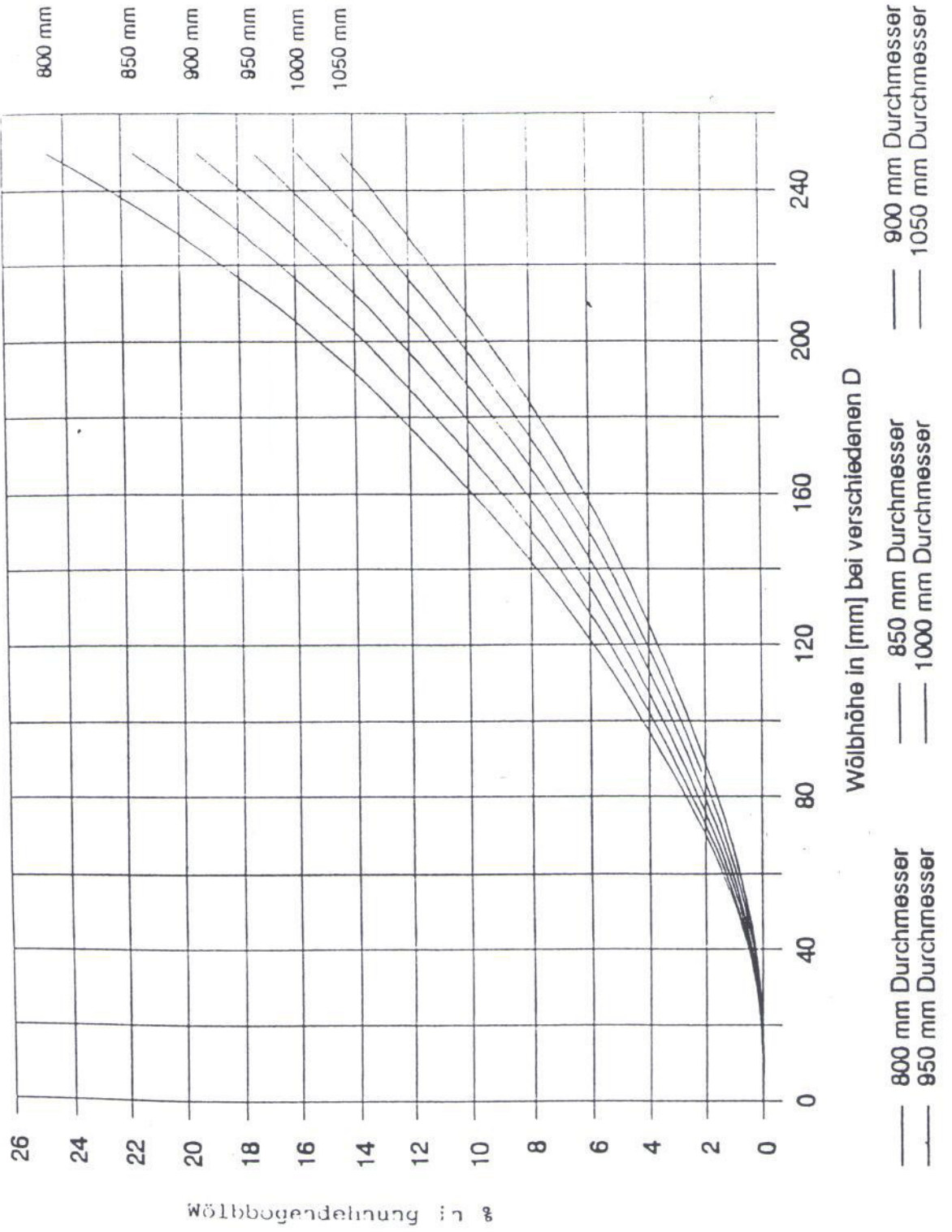
lfd Nr	Kenngröße	Prüfgröße	Kennwert (Merkmal)	Prüfverfahren Prüfvorschrift 1)	Bemerkung
	1	2	3	4	5
2	Physikalisch-chemische Anforderungen				
2.1	Spannungsrißbeständigkeit	Verfahren und Anforderung wird erarbeitet		In Anlehnung an DIN 53 449	Stifteindruckversuch mit Netzmittel 5 %
2.2	Zeitstandverhalten	Als Materialkenngröße der Dichtungsbahn ist das Verhalten des Werkstoffes gegenüber Wasser im Zeitstandrohrversuch oder durch alternative Zeitstandversuche nachzuweisen. Durch Extrapolation auf $t = 40$ Jahre ist sicherzustellen, daß bei Spannungen von $\sigma = 5 \text{ N/mm}^2$ und $T = 40 \text{ °C}$ kein Bruch auftritt.			
2.3	Relaxationsversuch	Der Rohstoffhersteller weist durch Versuche den Abfall der Spannung von σ_x auf σ_y nach $t = 1000 \text{ h}$ nach (Mono- und Biaxial). Angaben von σ_x und σ_y durch BAM *)			
3	Chemische Anforderungen				
3.1	Widerstandsfähigkeit gegenüber hochkonzentrierten flüssigen Medien	Masseänderung ΔM bis zur Massekonstanz		DIN 53 521	Konzentrierte Medien gemäß Anhang, Anlage 1, Gruppe A. NRW-Richtlinie* Immersionsversuche über die Dauer von mindestens 90 Tagen $\min t = 90 \text{ d}$
3.2		Änderung mech. Eigenschaften aus dem Zugversuch	nach Rücktrocknung bis Massekonstanz $\Delta\sigma_s < 10 \%$ $\Delta\epsilon_s < 10 \%$	DIN 53 455	Lagerung bei Raumtemperatur, Zeitraffung mit höheren Temperaturen wenn keine Schädigung dadurch entsteht, Probekörper aus Preßplatten $d = 1 \text{ mm}$
4	Biologische Anforderungen				
4.1	Beständigkeit gegen Mikroorganismen				
4.1.1		Masseänderung	$\Delta M \leq 5 \%$	DIN 53 739 Verfahren D	Erdeingrabeversuche in mikrobiell aktiver Erde/ 1 Jahr
4.1.2		visuelle Beurteilung	keine wesentliche Veränderung		
4.1.3	Änderung mech. Eigenschaften aus dem Zugversuch	$\Delta\sigma_z \leq 10 \%$	DIN 53 455		
4.2	Beständigkeit gegen höhere Pflanzliche Organismen	Wurzelfestigkeit	kein Durchwuchs	in Anlehnung an DIN 4062	Grundmaterial und Fügenähte
4.3	Beständigkeit gegen höhere tierische Organismen	Nagetierbeständigkeit	keine Durchnagung, Annagung vom Rand 50 mm	gemäß BPG Kunststoffbahnen, IIBt	MPA Dortmund Arvicola terrestris (große Wühlmaus)

* Anstelle des Gemisches aus Schwefelsäure/ Salpetersäure 50/50 wird 30 Gew.% Schwefelsäure (Dichte $1,22\text{g/cm}^3$) verwendet.

Anlage 1 zu Anhang 3

Wölbogendehnung

Dehnung als $f(h)$ - DIN 53 861

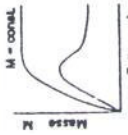


Anlage II 2.3

Anforderungen an Geotextilien

lfd. Nr.	Kenngroße	Prüfgröße	Kennwert	Prüfverfahren Prüfvorschrift	Bemerkung
1	Physikalische Anforderungen				
1.1.	Flächengewicht	Masse pro Flächeneinheit (g/m ²)	Schutzfunktion ≥ 1200 g/m ² Trennfunktion ≥ 400 g/m ²	DIN 53 854	Anordnung gilt nur für mechanisch verfestigte Vliesstoffe. Schutzfunktion geringerer Flächengewichte oder anderer Herstellungsart ist durch Zulassungsbescheid nachzuweisen
1.2.		Dicke (mm)	Identifikationsmerkmal	DIN 53 855/1	Probengröße: 100 cm ² Prüfstempelfläche 25 cm ² Prüfdruck 2 kPa
1.3.		Stempeldurchdruckkraft und Verformung bei der Stempeldurchdruckkraft	Schutzfunktion > 2500 N (Klasse 4) * Trennfunktion Identifikationsmerkmal	DIN 54 307 - A	Probeneinspannung kreisförmig. Durchmesser 150 mm Stempelvorschub 60 ± 10 mm/min
1.4.		Wirksame Öffnungsweite	Schutzfunktion D _w ≤ 0,2 mm Trennfunktion D _w = f (Boden)	Methode des Franzius-Instituts der Uni Hannover*	Siebversuche naß mit Normboden Durchmesser 165 mm
2.	Bewitterungsverhalten				
2.1.		Änderung der mechanischen Eigenschaften aus dem Zugversuch	Höchstzugkraft F _H ΔF _H ≤ 30 % Dehnung bei F _H Δε _H ≤ 30 %	Methode der BAM Berlin DIN 53 857	Freibewitterung, Dauer t = 6 Monate oder Global-UV-Testgerät, System Weiss Dauer t = 360 h (DIN 53 384 E) Spektrum B nach DIN 53 384 anstelle von DIN 53 384 E

* Merkblatt für die Anwendung von Geotextilien im Erdbau, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Köln 1987

Ild. Nr.	Kenngröße	Prüfgröße	Kennwert	Prüfverfahren Prüfvorschrift	Bemerkung
3.	Chemische Anforderungen				
3.1.	Widerstandsfähigkeit gegenüber hochkonzentrierten flüssigen Medien	Masseänderung ΔM bis zur Gewichtskonstanz		DIN 53 521	Konzentrierte Medien gem. Anlage 1 Gruppe A NRW-Richtlinie* Immersionsversuche min. t = 90 d, Raumtemperatur
3.2.		Änderung der mechanischen Eigenschaften aus dem Zugversuch	nach Rücktrocknung bis Massekonstanz Höchstzugkraft F_H $\Delta F_H \leq 30\%$ Dehnung bei Höchstzugkraft $\Delta \epsilon_H \leq 30\%$	DIN 53 857	Lagerung bei Raumtemperatur, Zeitraffung mit höherer Temp. wenn dadurch keine Schädigung entsteht. Probekörper 100 * 350 mm Abzugsgeschwindigkeit 200 mm/min
4.	Biologische Anforderungen				
4.1.	Beständigkeit gegen Mikroorganismen				
4.1.1.		Änderung der mechanischen Eigenschaften aus dem Zugversuch	$\Delta F_H \leq 30\%$ $\Delta \epsilon_H \leq 30\%$	DIN 53 857	Eingraberversuche in mikrobiell aktiver Erde min. t = 1 Jahr

* Anstelle des Gemischtes Schwefelsäure/ Salpetersäure 50/50 wird 30 Gew. % Schwefelsäure (Dichte 1,22 g/cm³) verwendet.

Anlage II 2.4

Anhang 5

Kontrollen und Prüfungen zur Feststellung der Eignung bei der Herstellung des Deponieplanums und der mineralischen Dichtungsschicht

Tafel 1

Umfang der Kontrollen und Prüfungen zur Feststellung der Eignung des mineralischen Dichtungs- und Entwässerungsmaterials (Labor- und Feldversuche)

Nr.	Parameter	Prüfmethode	1 Untersuchung je		
			Eigenkontrolle	Fremdprüfung	Überwachung ³
1 Eignungsprüfung des Grundmaterials durch Laborversuche					
1.1	Wassergehalt	DIN 18 121		2.400 m ³	12.000 m ³
1.2	Fließ- und Ausrollgrenze	DIN 18 122		2.400 m ³	12.000 m ³
1.3	Korngrößenverteilung	DIN 18 123		2.400 m ³	12.000 m ³
1.4	Korndichte	DIN 18 124		4.800 m ³	15.000 m ³
1.5	Dichte	DIN 18 125		4.800 m ³	15.000 m ³
1.6	Lagerungsdichte	DIN 18 126		**	**
1.7	Proctorversuch	DIN 18 127		3.000 m ³	12.000 m ³
1.8	Druckfestigkeit	DIN 18 136		3.000 m ³	12.000 m ³
1.9	Scherfestigkeit - einaxial	DIN 18 137, Bl. 1		3.000 m ³	15.000 m ³
1.10	Scherfestigkeit - dreiaxial	DIN 18 137, Bl. 2		3.000 m ³	15.000 m ³
1.11	Bodenklassifikation	DIN 18 196		2.400 m ³	12.000 m ³
1.12	organische Bestandteile	DIN 18 128		3.000 m ³	15.000 m ³
1.13	Kalkgehalt nach Scheibler	DIN 18 129 (in Vorbereitung)		3.000 m ³	15.000 m ³
1.14	Frostempfindlichkeit	ZTVE-StB 76		3.000 m ³	**
1.15	Petrographische Beschreibung			6.000 m ³	24.000 m ³
1.16	Kompressionsversuche	Oedometer		3.000 m ³	15.000 m ³
1.17	Wasseraufnahmefähigkeit	Enslin/Neff		3.000 m ³	12.000 m ³
1.18	Wasserdurchlässigkeit	DIN 18 130		6.000 m ³	12.000 m ³
	* bei natürlicher Lagerung				
	** soweit nichtbindiges Material mit verwendet wird				

Fortsetzung Tafel 1

Nr	Parameter	Prüfmethode	1 Untersuchung je		
			Eigenkontrolle	Fremdprüfung	Überwachung ³
<u>2. Eignungsprüfung durch Feldversuche</u>			<u>Anzahl der Untersuchungen je Feldversuch und Lage</u>		
2.1	Wassergehalt	DIN 18 121	3 x	3 x	3 x
2.2	Fließ- und Ausrollgrenze	DIN 18 122	3 x	3 x	3 x
2.3	Korngrößenverteilung	DIN 18 123	1 x	1 x	1 x
2.4	Dichte	DIN 18 125	3x	3 x	3 x
2.5	Proctorversuch	DIN 18 127	1 x	1 x	1 x
2.6	Druckfestigkeit	DIN 18 136	-	3 x	3 x
2.7	Scherfestigkeit, einaxial	DIN 18 137, Bl. 1	-	1 x	1 x
2.8	Scherfestigkeit, dreiaxial	DIN 18 137, Bl. 2	-	3 x	3 x
2.9	Kompressionsversuch	Oedometer	-	1 x	1 x
2.10	Wasseraufnahmefähigkeit	Enslin/Neff	1 x	1 x	1 x
2.11	Wasserdurchlässigkeit	DIN 18 130	-	3 x	3 x
2.12	Beschreibung der				
	- Art der Verdichtungsgeräte			x	x
	- Anzahl der Verdichtungsübergänge			x	x
	- Arbeitgeschwindigkeit der Verdichtungsgeräte			x	x
	- Dicke der unverdichteten/verdichteten Lagen			x	x
	-Mischverfahren			x	x
2.13	Festlegung der				
	- Einbaubedingungen			x	x
	- Verdichtungsgeräte			x	x
	- Verdichtungsübergänge			x	x
	- Arbeitgeschwindigkeiten			x	x
	- Mischverfahren			x	x
	- sonstige Bedingungen			x	x

³ Abweichungen liegen im Ermessen der zuständigen Behörde

Tafel 2

Umfang der Kontrollen und Prüfungen zur Feststellung der Eignung des Deponieplanums

Nr.	Parameter	Prüfmethode	Prüfungsumfang je Einbaulage		
			Eigenkontrolle ausführende Firma	Fremdprüfung Bauherr	Überwachung Genehmigungs- behörde ³
1	<u>Prüfungen des Deponieplanums</u>				
1.1.	Plattendruckversuch 1)	DIN 18 134	4.000 m ²	4.000 m ²	20.000 m ²
1.2.	Wassergehalt	DIN 18 121	2.000 m ²	2.000 m ²	10.000 m ²
1.3.	Korngrößenverteilung	DIN 18 123	2.000 m ²	2.000 m ²	10.000 m ²
1.4.	Proctordichte 2)	DIN 18 127	2.000 m ²	2.000 m ² oder 1.000 m ² 2a)	10.000 m ²
1.5.	Dichte	DIN 18 125	1.000 m ²	1.000 m ²	5.000 m ²
1.6.	Korndichte	DIN 18 124	-	8.000 m ²	20.000 m ²
1.7.	Durchlässigkeitsbeiwert	DIN 18 130	-	4.000 m ²	20.000 m ²
1.8.	Höhenlage und Profilierung	Nivellement +- 2 cm	5 m x 5 m Abweichung von	15 m x 15 m der Sollhöhe des	30 m x 30 m Profils
1.9.	<u>Ermittlung der Standsicherheit</u>				
1.9.1.	Grundbruchsicherheit				
1.9.2.	Gleitsicherheit			Aufstellung der Nachweise	Prüfung der Nachweise
1.9.3.	Setzungsberechnungen				

³ Abweichungen liegen im Ermessen der zuständigen Behörde

Tafel 3

Umfang der Gütekontrollen und Güteprüfungen bei der Herstellung der mineralischen Basisabdichtung
- Baukontrollen

Nr.	Parameter	Prüfmethode	Prüfungsumfang je Einbaulage		
			Eigenkontrolle	Fremdprüfung	Überwachung ³
1	<u>Kontroll- und Überwachungsprüfungen</u>				
1.1.	Wassergehalt	DIN 18 121	2.000 m ²	2.000 m ²	6.000 m ²
1.2.	Fließ- und Ausrollgrenze	DIN 18 122	2.000 m ²	2.000 m ²	6.000 m ²
1.3.	Korngrößenverteilung	DIN 18 123	2.000 m ²	2.000 m ²	6.000 m ²
1.4.	Korndichte	DIN 18 124	-	-	12.000 m ²
1.5.	Dichte	DIN 18 125	2.000 m ²	2.000 m ²	-
1.6.	Proctorversuch	DIN 18 127	-	-	6.000 m ²
1.7.	Wasserdurchlässigkeit	DIN 18 130	-	2.000 m ²	6.000 m ²
1.8.	organische Bestandteile	DIN 18 128	-	4.000 m ²	12.000 m ²
1.9.	Kalkgehalt nach Scheibler (in Vorber.)	DIN 18 129	-	6.000 m ²	15.000 m ²
1.10.	Wasseraufnahmefähigkeit	Enslin/Neff	2.000 m ²	4.000 m ²	12.000 m ²
1.11.	Stoffzuschläge	Wägung	250 m ²	1.000 m ²	5.000 m ²
1.12.	Einbaustärke je Lage	Messung	100 m ²	400 m ²	-
1.13.	Frästiefe je Lage	Messung	100 m ²	400 m ²	-
1.14.	Höhenlage und Profilierung	Raster- Nivellement	5 x 5 m +- 1 cm	15 x 15 m Abweichung von der Sollhöhe des	30 x 30 m Profils

³ Abweichungen liegen im Ermessen der zuständigen Behörde

Ergänzung Tafel 3

Versuche bei der bautechnischen Prüfung der mineralischen Basisabdichtung

Nr	Prüfverfahren Art	Beschreibung	Untergrund Aufstandsfläche	Eignungsprüfung Labor/Feldversuche	Baukontrolle Überwachung
1	Wassergehalt	DIN 18 121	EK FP Ü	¹⁾ EK FP Ü	EK FP Ü
2 a	Fließ- und Ausrollgrenze ²⁾	DIN 18 122, Bl. 1	EK FP Ü	EK FP Ü	EK FP Ü
b	Schrumpfgrenze	DIN 18 122, Bl. 2	EK FP Ü	- FP Ü	- FP Ü
3	Korngrößenverteilung	DIN 18 123	EK FP Ü	EK FP Ü	EK FP Ü
4	Korndichte	DIN 18 124	- FP Ü	FP	Ü
5	Dichte - Labormethoden	DIN 18 125, Bl. 1	EK FP Ü	EK FP Ü	EK FP
6	Dichte - Feldmethoden	DIN 18 125, Bl. 2	EK FP Ü	EK FP Ü	EK FP
7	Lagerungsdichte ⁰⁾	DIN 18 126		- FP Ü	- FP Ü
8	Proctorversuch	DIN 18 127	EK FP Ü	EK FP Ü	Ü
9	Wasserdurchlässigkeit	DIN 18 130	- FP Ü	- FP Ü	- FP Ü
10	Plattendruckversuch	DIN 18 134	EK FP Ü		
11	Druckfestigkeit	DIN 18 136	FP	- FP Ü	
12	Scherfestigkeit ²⁾	DIN 18 137, Bl. 1	FP	- FP Ü	
13	- " - Dreiaxialversuch ²⁾	DIN 18 137, Bl. 2	FP	- FP Ü	
14	Bodenklassifikation	DIN 18 196	FP	- FP Ü	
15	Organische Bestandteile	DIN 18 128	FP	- FP Ü	- FP Ü
16	Kalkgehalt nach Scheibler	DIN 18 129 (in Vorbereitung)	FP	- FP Ü	- FP Ü
17	Frostempfindlichkeit	ZTVE - STB 76		- FP Ü	
18	Petrograph. Beschreibung				
19	Kompressionsversuche	Oedometer	FP	- FP Ü	
20	Wasseraufnahmefähigkeit ²⁾	Enslin/Neff		EK FP Ü	EK FP Ü
21	Höhenlage, Schichtstärke, Profilierung	Nivellement Messung			EK FP Ü
22	Stoffzuschläge	Wägung		EK FP Ü	EK FP Ü

Prüfungen durch:
 EK = Eigenkontrolle
 FP = Fremdüberprüfung
 Ü = Überwachung

0) nur bei nichtbindigen Böden
 1) nur im Rahmen der Feldversuche
 2) alternativ: 2a und 20; 12 und 13



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 2249 · 99403 Weimar

Bearbeiter: J.Elste
Telefon: (03 61) 37 73 7856Landratsamt Nordhausen
Vertreten durch den Landrat
Behringstraße 3, Haus 199734 NORDHAUSEN

Unser Zeichen

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Datum

430. 11 8723.03 – 003/05

Antrag vom 24.05.2005

2006-03-08

Vollzug des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.05 (BGBl. I, Nr. 35, S.1666), des Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz (ThürAbfG) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2004 (GVBl. 2004, S. 853) und des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) vom 15.02.2005 (GVBl. S. 32)

**Kreisabfalldeponie für Siedlungsabfälle Nentzelsrode (HMD Nentzelsrode)
Antrag zur wesentlichen Änderung der Deponie**

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) erlässt nach § 31 Abs. 3 KrW-/AbfG, § 9 Absatz 1 und 3 Deponieverordnung (DepV) sowie §§ 42 und 49 Abs.1 ThürVwVfG gegenüber dem Landkreis Nordhausen, vertreten durch den Landrat, folgenden

Bescheid :

-/-

1. Nach Maßgabe der unter Ziffer I.10 genannten Antragsunterlagen und der unter Ziffer II aufgeführten Nebenbestimmungen erhält der Landkreis Nordhausen die abfallrechtliche Genehmigung gemäß § 31 Abs.3 Nr. 2 KrW-/AbfG zur wesentlichen Änderung der Kreisdeponie für Siedlungsabfälle Nentzelsrode (HMD Nentzelsrode).

2. Die Genehmigung nach Ziffer I.1. erstreckt sich antragsgemäß auf :

2.1. Die Standortbezeichnung wird geändert,

Gemarkung: Uthleben

Flur: 7

Flurstücke : 4/32, 4/ 33s, 4/34, 4/35s, 4/36s, 4/37s, 4/38, 4/39, 4/44, Teile von
4/47, 7/24, 7/25, 7/27, 7/28, 7/29, 13/47s, 13/48s, 13/51s,
13/52,13/54, 13/55s, 13/56s, 13/57s, 13/59, 40/46, 101/8,

Gemarkung : Hain

Flur: 1

Flurstücke : 6/2s, 101/3s, 101/4, 101/5, 101/6, 101/7, Teile von 101/9,

Gemarkung : Steinbrücken

Flur: 3

Flurstück : 26/4 .

- 2.2. Die Deponie und deren technische Ausrüstung werden geändert durch :
 - 2.2.1. Die Größe des Zwischenlagers für wassergefährdende Abfälle wird auf 173 m² festgelegt,
 - 2.2.2. Die Nutzung eines Abschnittes innerhalb des Polders 6 zur Lagerung der zur Behandlung in der Anlage der Firma Remondia GmbH & Co.KG (MA-Anlage) vorgesehenen Abfälle, die in Folge einer nicht vorhersehbaren technischen Störung nicht sofort verarbeitet und nicht im Eingangsbereich der MA-Anlage zwischengelagert werden können (Havarielager). Diese Genehmigung ersetzt die Genehmigung nach § 16 BImSchG für Anlagen der Nr. 8.12, Spalte 2b der 4. BImSchV sowie der Genehmigung nach § 62 Abs. 1 Thüringer Bauordnung.
 - 2.2.3. Die Anforderungen für die Errichtung und den Betrieb eines Lagers für Abfälle zur Verwertung,
 - 2.2.4. Die Herstellung eines Randwalls als geologische Barriere und die Fertigstellung der Basisabdichtung im Polder 6,
 - 2.2.5. Die temporäre Abdeckung einzelner Deponieabschnitte nach dem Erreichen der genehmigten Abfalleinbauhöhe,
 - 2.2.6. Die Infiltration mit Deponiesickerwasser in die Deponieabschnitte, in denen bis 31.05.05 Abfälle mit hohen organischen Anteilen abgelagert wurden,
 - 2.2.7. Die vollständige Änderung der in Ziffer II.7.1. aufgeführten Pläne und Unterlagen des Planfeststellungsbeschlusses vom 20.07.93 (PFB) und die teilweise Änderung der in Ziffer II.7.2. aufgeführten Unterlagen und Pläne. Die in Ziffer II.7.3. aufgeführten Unterlagen und Pläne des PFB werden widerrufen,
 - 2.2.8. Die Zulassung des Betriebes einer Betriebstankstelle. Diese Genehmigung ersetzt die wasserrechtliche Entscheidung des Landratsamtes Nordhausen vom 21.03.00 (Reg.-Nr. 362041-00758-0001/0002).
- 2.3. Änderungen des Deponiebetriebes durch :
 - 2.3.1. Zulassung von weiteren Abfällen, Ablagerung der Abfälle in festgelegten Abschnitten in den Poldern 5 und 6 ,
 - 2.3.2. Veränderte Annahmekontrollen und Anforderungen an die Abfalluntersuchungen,
 - 2.3.3. Festlegung von Auslöseschwellen und Änderungen der Eigenkontrolle,
 - 2.3.4. Änderung der Betriebszeiten, der Verkehrsführung und der Logistik.

- 2.4. Die Genehmigungsunterlagen über die konkrete Gestaltung des Oberflächenabdichtungssystems nach dem Stand der Technik sind spätestens 2 Jahre vor dem Ende der Ablagerungsphase im Polder 6 dem TLVwA zur Entscheidung vorzulegen
3. Die Ziffer III.1.6.1. des PFB wird widerrufen.
4. Die Ziffer III.3.2.3. des PFB wird teilweise widerrufen, der erste und der letzte Anstrich werden gestrichen.
Die Ziffer III. 4.22 des PFB wird widerrufen.
5. Die Ziffer III.3.2.9. des PFB wird teilweise widerrufen. Die Worte „ außer 2 Stampffußverdichtern“ werden ersetzt durch „ es sind außerdem“.
6. Die Ziffer III. 3.4.1. wird teilweise widerrufen.
Das Datum „ 30.6.94“ wird ersetzt durch „ 01.07.2006“.
Ein 2. Satz wird angefügt: „Im Landschaftspflegerischen Begleitplan sind die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für die auf dem Gelände des Abfallwirtschaftszentrums Nentzelsrode mit der Umsetzung des PFB erfolgten Eingriffe, insbesondere die Errichtung der Kreisabfalldeponie, der Sickerwasserbehandlungsanlage, der Deponieumfahrung, der Anlagen des Technologieverbundes Nentzelsrode GmbH, der Remondis GmbH&Co.KG, dazustellen“.
7. Die Ziffer III.3.3.20 wird widerrufen und ersetzt durch „Die Anforderungen an die Überwachung von Oberflächen- und behandeltem Sickerwasser sind als Bestandteil in die Betriebsordnung nach Ziffer 6.4.1. TASI aufzunehmen. Sie sind fortzuschreiben. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.“
8. Die Bezeichnung „ ATLU Erfurt bzw. ATLU Sondershausen“ wird ersetzt durch „örtlich zuständige Überwachungsbehörde“,
9. Die Bezeichnung in Ziffer III.3.3.18, Satz 1 „Punkt 13.4.1.3 TASI.“ wird durch „ Abschnitt 10.4.1.4. TASI“ ersetzt.
10. Der Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:
- | | | |
|-------------|---|------------|
| | Inhaltsverzeichnis | Seite 1 +2 |
| | Textteil | Seite 3-44 |
| Anlage 1 | Lagepläne | |
| Anlage 1.1. | Übersichtslageplan Einzugsgebiet ZAN Nordthüringen | |
| Anlage 1.2. | Übersichtslageplan Kreisabfalldeponie, M.=1:25. 000 | |
| Anlage 1.3. | Detallageplan, M. =1: 5 000 | |
| Anlage 2.1. | Kreisabfalldeponie Katasterplan, M.=1: 2 000 | |
| Anlage 2.2. | Katasterplanveränderungen zum Planfeststellungsbeschluss , M.=1:2000 | |
| Anlage 2.3. | Katasterplan, präzisierter Planfeststellungsbeschluss, M.= 1 . 2 000 | |
| Anlage 3.1. | Logistik im Deponiebereich, M. = 1: 5 000 | |
| Anlage 3.2. | Lageplan Polder 5 und 6 mit Einbauabschnitten, M.= 1: 1000 | |
| Anlage 4 | Polder 5 und 6 mit Poldergrenzen und Bestandsplan der Sickerwasserfassung, M. 1: 1000 | |

- Anlage 5.1. Lageplan Polder 5 und 6 mit Endkubatur und Schnittspuren, M.= 1:1000
- Anlage 5.2. Schnitte Vergleich IST-Einbau – Endkubatur
- Anlage 6 Lageplan Ablagerungsbereich Polder 5 und 6 mit Monitoringsystem, M. = 1 : 1 000
- Anlage 7 Schematische Darstellung –Sickerwasserinfiltration im Polder 5
- Anlage 8 Endgültige Randausbildung Polder 6 (Abschlussdetails der Randausbildung) M.= 1:50
- Anlage 9 Positiver Abfallartenkatalog, Seiten 2-9
- Anlage 10 Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 2 UVPG, Seiten 2-6
- Anlage 11 Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung zur Errichtung einer Havariefläche für Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbemüll, 6 Seiten
Erläuterungsbericht der IHU GmbH v. 15.7.05,
Seiten 2-10 sowie Abfallartenkatalog-Seiten 2-5 und Darstellung der Havariefläche auf dem Polder 5 und 6 der Kreisabfalldéponie, M.= 1 : 1 000
- Anlage 12 Qualitätssicherungsplan Einbau MBA-Abfälle , 4. Entwurf, Stand 01/06
- Anlage 13 Grundwasserüberwachung
Übersichtskarte mit Grundwassermessstellen, M 1: 10.0000

Ergänzend dazu wurden vorgelegt:

Planung zur „Herstellung des Randwalls Polder 6 und Fertigstellung Basisdichtung“

Schreiben des Landratsamtes Nordhausen mit Antrag zum vorzeitigen Vorhabensbeginn vom 8.8.2005 mit der

Ausführungsplanung von Ingenieurbüro Rinne & Partner GbR

Anlage 1 – Übersichtskarte , M 1: 25.000 v. 5.8.05,

Anlage 2 – Übersichtslageplan Polder 5/6 v. 5.8.05,

Anlage 3 – Lageplan, Randwall Polder 6 v. 5.8.05, i.F.d. 1.Änd. v. 17.8.05,

Anlage 4 – Lageplan OK-Dichtung und Geogitterverlegung mit Koordinatenverzeichnis OK-KMD v. 5.8.05,

Anlage 5 – Detail-Lageplan Entwässerung v. 5.8.05,

Anlage 6 - Regelprofil-Randwall Polder 6 v. 5.8.05, i.F.d. 1.Änd. v. 17.8.05,

Anlage 7 – Blatt 1-6 Querprofile v. 5.8.05,

Anlage 8 – Detail Geogitteranbindung am Böschungskopf und Endverwahrungsschacht v. 5.8.05,

Anlage 9 – Längsschnitt Sickerwassersammler v. 5.8.05,

Anlage 10- Detail Endverwahrungsschacht v.5.8.05

und dem

Qualitätssicherungsplan, Stand 08/2005, IHU Gesellschaft für Ingenieur-, Hydro- und Umweltgeologie mbH

Inhaltsverzeichnis	Seiten 2-4
Textteil	Seiten 5-71
Anlage 1 – Zusammenstellung der Kontrollen der mineralischen Basisabdichtung (Dichtung und Schutzschichten) für Versuchsfeld und Pegleinbau; Seiten 1-9,	
Anlage 2 – Prüfprogramm Kennwertermittlung polymerer Werkstoffe,	Seiten 1-2,
Anlage 3 – Versuchsdurchführung der Reibversuche,	Seiten 1-3,
Anlage 4 – Zusammenstellung der Kontrollen der polymeren Basisabdichtung, Seiten 1- 11,	
Anlage 5 – Polymeres Versuchsfeld: Prüfung, Prüfraster und Zuständigkeiten, Seiten 1-4,	
Anlage 6 – Körnungslinien der mineralischen Schutz – und Filterschichten,	Seite 1+2,
Anlage 7 – Prüfmethodik - Schutzwirksamkeitsnachweis (GDB.-Empfehlungen E 3-9)	Seiten 1-3,
Anlage 8 –Protokoll (Blanko) Freigabevermerk O.K. mineralische Dichtung, Seiten 1+2,	
Anlage 9 – Protokoll (Blanko) Schweißprotokoll Dichtungsbahnen,	Seiten 1-3,
Anlage 10- Protokoll (Blanko) Naht-Dichtheitsprüfung,	Seiten 1-3,
Anlage11a- Protokoll (Blanko) Schweißprotokoll Heizelementeschweißen,	Seiten 1+2,
Anlage11b- Protokoll (Blanko) Schweißprotokoll Extrusionsschweißen,	Seiten 1+2,
Anlage 12 - Protokoll (Blanko) Dichtheitsprüfung Rohre,	Seiten 1-4,
Anlage 13 – Muster Werkprüfzeugnis,	Seiten 1+2,

Unterlagen zur Eignungsfeststellung für die Betriebstankstelle

1. Flurkartenauszug 1:1.500,
 2. Lageplan 1:100,
 3. Bauartzulassung für Grenzwertgeber,
 4. Bauartzulassung für Leckanzeigegerät,
 5. Prüfzeugnis Behälter,
 6. Fachbetriebsnachweis,
 7. Prüfprotokoll TÜV vom: 29.08.96
11. Der Landkreis Nordhausen hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid sind bare Auslagen in Höhe von 442,66 € angefallen. Der Betrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung an die Staatshauptkasse Thüringen, Deutsche Bundesbank - Filiale Erfurt
Kontonummer 820 015 00
Bankleitzahl 820 000 00
unter Angabe des
Aktenzeichens **430. 11 8723.03 – 003/05**
sowie
der Buchungsstelle 0304-11903-0430IV
zu überweisen.

Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1. Eine beglaubigte Abschrift des Bescheides einschließlich des Antrages mit den zugehörigen paginierten Unterlagen ist am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der örtlich zuständigen Überwachungsbehörde (Staatliches Umweltamt Sondershausen, Am Petersenschacht 3, 99706 Sondershausen, Abteilung 2, Referat 23) auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2. Der örtlich zuständigen Überwachungsbehörde ist spätestens eine Woche vor Baubeginn der jeweiligen in Ziffern 1.2.2.4, 1.2.2.5, 1.2.2.6 festgelegten Maßnahmen die Baustellenordnung, der Text der Ausschreibung, die aktuelle Kostenberechnung entsprechend dem Leistungsverzeichnis, der aktuelle Bauzeitenplan, eine Liste aller am Bau beteiligten Firmen, Ingenieurbüros und des fachtechnischen Begleiters mit Aufgabenbeschreibung, Anschrift, Telefonnummer sowie Name und Funktion des Ansprechpartners vorzulegen.
- 1.3. Der Beginn und der Abschluß der einzelnen Baumaßnahmen sind der örtlich zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 2 Wochen vorher anzuzeigen.
- 1.4. Die Endabnahme der einzelnen Baumaßnahmen ist rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor der geplanten Inbetriebnahme, schriftlich bei der örtlich zuständigen Überwachungsbehörde zu beantragen. Dazu ist ein Abschlussbericht, erstellt durch den oder die Fremdüberwacher, vorzulegen, in dem die Beschreibung der Baudurchführung, alle Qualitätsnachweise, Freigaben, Bestandspläne enthalten sind.

2. Allgemeine Forderungen der Bauausführung

- 2.1. Die Termine der Fertigstellung der Basisabdichtung im Polder 6 und den entsprechenden Abschnitten des Randwalles sowie die beabsichtigte Inbetriebnahme des Havarielagers sind der örtlich zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 2 Wochen vorher anzuzeigen.
- 2.2. Die Erd- und Bauarbeiten sind von einer Fachkraft baubegleitend überwachen zu lassen, die auf dem Gebiet des Deponiebaus bereits mehrere Jahre tätig gewesen ist und Erfahrungen bei der Durchführung von derartigen Projekten besitzt. Sie hat insbesondere sicherzustellen, dass bei der Tätigkeit von mehreren Unternehmen auf der Baustelle die Arbeiten so aufeinander abgestimmt werden, dass eine gegenseitige Gefährdung ausgeschlossen ist.
- 2.3. Die örtlich zuständige Überwachungsbehörde ist rechtzeitig über den Termin der Bauberatungen zu informieren. Die Bauberatungen sind mindestens im 14-tägigen Abstand durchzuführen. Spätestens nach Ablauf einer Woche sind der örtlich zuständigen Überwachungsbehörde das Beratungsprotokoll der Bauberatung vorzulegen.
- 2.4. Neben der Eigenüberwachung der Baufirmen sind erfahrene, sachkundige Prüfingenieure (Fremdprüfer) mit der Überwachung des Einbaus der Kunststoffdichtungsbahn zu beauftragen. Dem Fremdprüfer für die mineralische Dichtung ist auch die Prüfung der Herstellung des Planums und des Randeddammes aufzuge-

ben. Die oder der Fremdüberwacher sind im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Überwachungsbehörde zu beauftragen.

Hinweis: Die Empfehlungen der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) hinsichtlich der Anforderungen an die Qualifikation und die Aufgaben einer fremdprüfenden Stelle sind zu berücksichtigen.

- 2.5. Die Eignungsnachweise der einzusetzenden Baustoffe sind anhand von Prüfzeugnissen zu erbringen. Die Freigabe zur Herstellung von Formteilen ist vom Fremdüberwacher auf Grund der von ihm geprüften Werkszeichnungen mittels Freigabevermerk bestätigen zu lassen.
- 2.6. Rohrleitungen sind so zu errichten, dass sie den statischen Erfordernissen entsprechen.
- 2.7. Böschungen und Gräben sind so herzustellen, dass die Standsicherheit in jeder Bauphase gewährleistet ist. Ergibt sich während der Ausführung von Böschungen die Gefahr von Rutschungen oder von Erosionen, sind die notwendigen Sicherungen unverzüglich zu treffen.
- 2.8. Die Baustellen sind so einzurichten, dass diese ordnungsgemäß unterhalten, geändert oder abgebrochen werden können. Das Entstehen von Gefahren, Beeinträchtigungen oder Belästigungen für die Beschäftigten und die Nachbarschaft ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Verschmutzungen von befestigten Straßen oder öffentlichen Wegen im Zuge der Baumaßnahmen sind durch den Einsatz geeigneter Technik wirkungsvoll zu unterbinden und - ggf. - zu beseitigen.
- 2.9. Müssen infolge der Fremdprüfung einzelne Bauabschnitte oder Bauteile wieder ausgebaut bzw. neu gebaut werden und führt dies zu einer nicht unerheblichen Bauverzögerung, ist die örtlich zuständige Überwachungsbehörde unverzüglich zu informieren.

3. Arbeitsschutzrechtliche Anforderungen

- 3.1. Die Anforderungen der Baustellenverordnung vom 10.06.98, BGBl. I S. 1283, sind durch den Landkreis Nordhausen bzw. dem von ihm Beauftragten einzuhalten.
- 3.2. Die Anforderungen der BGR 128 [ehemals ZH 1/183] und der TRGS 524 sind einzuhalten und umzusetzen. Abweichungen sind zulässig, wenn nachweisbar die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet wird. Es sind die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere die BGV C 22 (ehemals VBG 37) "Bauarbeiten", sowie die Forderungen der TRGS 519 einzuhalten.
- 3.3. Es ist eine Gefährdungsbeurteilung nach Maßgabe des § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) in Verbindung mit § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und gemäß §§ 7+8 Biostoffverordnung (BioStoffV- nicht gezielter Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen) zu erstellen. Die Anforderungen der TRGS 524 sind zu berücksichtigen. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren.
- 3.4. Es sind nach Maßgabe des § 6 BetrSichV für relevante Bauwerke und Abschnitte der Deponie Explosionsschutzdokumente zu erarbeiten und bei Erfordernis zu aktualisieren.

- 3.5. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Gefährdungsbewertung nach Ziffer II.3.3 ist ein Sicherheits- und Gesundheitsplan als Bestandteil der Baustellenordnung für die geplanten Baumaßnahmen zu erstellen. Der Plan muß die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen enthalten und ist dem Amt für Arbeitsschutz Nordhausen, Gerhart-Hauptmann-Str. 3 in 99734 Nordhausen (AfAS) zwei Wochen vor Errichtung der entsprechenden Baustelle unaufgefordert zu übersenden.
- 3.6. Der Landkreis Nordhausen hat sicherzustellen, dass auf Grundlage des Arbeits- und Sicherheitsplanes gemäß Ziffer II.3.5. arbeitsbereichs-, tätigkeits- und stoffbezogene Betriebsanweisungen im Sinne der TRGS 555 "Betriebsanweisung und Unterweisung nach § 20 GefStoffV" vor Beginn der entsprechenden Arbeiten erstellt und an geeigneter Stelle für jedermann einsehbar in der Arbeitsstätte bekannt gemacht werden. Anhand der Betriebsanweisung sind die Arbeitnehmer über auftretende Gefahren und die entsprechenden Schutzmaßnahmen sowie über das Verhalten im Störfall zu unterweisen und umzusetzen.
- 3.7. Die Anforderungen an den Brandschutz, insbesondere die Art, die Anzahl und die Standorte der Feuerlöschgeräte, sind mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz beim Landratsamt Nordhausen und mit der örtlich zuständigen Freiwilligen Feuerwehr rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen festzulegen.
- 3.8. In den explosionsgefährdeten Bereichen dürfen nur entsprechende explosionsgeschützte Werkzeuge und Maschinen zum Einsatz kommen.
- 3.9. Die eingesetzten Erdbaumaschinen müssen der VBG 40- Erdbaumaschinen entsprechen.
- 3.10. Die geplanten Bauarbeiten im kontaminierten Bereichen sind spätestens 4 Wochen vor Beginn dem AfAS nachweislich schriftlich anzuzeigen.
- 3.11. Die Verkehrswege auf den Baustellen müssen leicht erkennbar und so beschaffen sein, dass die Standsicherheit von Fahrzeugen und Geräten gewährleistet ist. Sie sind so herzurichten, dass sich die Arbeitnehmer bei jeder Witterung sicher bewegen können.

4. Immissionschutzrechtliche Anforderungen

- 4.1. Die Fallstrecke beim Abwerfen von Abfällen ist zu minimieren und eine selbsttätige Anpassung der Abwurfhöhe bei wechselnden Schütthöhen vorzunehmen.
- 4.2. Durch die auf dem Gelände der HMD Nentzelsrode betriebenen Anlagen und Maschinen, einschließlich der Geräusche durch den An- und Ablieferverkehr der Abfälle dürfen an dem am stärksten betroffenen Fenster der von der REMONDIS GmbH genutzten Schaltwarte folgende Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden
Tagsüber 65 dB(A)
Nachts 50 dB(A)

5. Abfallrechtliche Anforderungen

- 5.1. Havarielager

- 5.1.1. Der örtlich zuständigen Überwachungsbehörde ist spätestens 3 Monate nach Zustellung des Bescheides ein Betriebskonzept zur Bestätigung vorzulegen, das auch die Technologie des Einbaus und des Rückbaus der Abfälle sowie einen Belegungs- und Rückbauplan zu enthalten hat. Das Betriebskonzept ist bei Bedarf zu überarbeiten.
- 5.1.2. Die Lagermenge darf 3.000 Mg nicht überschreiten. Die Abfälle aus dem Lager sind spätestens nach 60 Kalendertagen vollständig zu beräumen.
- 5.1.3. Im Havarielager dürfen ausschließlich die mit der Genehmigung Nr. 19/4 des TLvWA (Az 420.101-8611-19/04) in der jeweils aktuellen Fassung zugelassenen Input-Abfälle der mechanischen Aufbereitungsanlage(MA-Anlage) am Standort gelagert werden.
- 5.1.4. Die Abfälle sind in Mieten mit einer Höhe bis maximal 3m zu lagern. Die Oberkante des Havarielagers muß mindestens 1 m unter der des Polderrandes liegen. Auf oder direkt an den Randwallböschungen dürfen keine Abfälle gelagert werden. Die Abfälle sind temporär in geeigneter Art und Weise gegen Verwehung zu sichern.
- 5.1.5. Vor der Inbetriebnahme ist die Deponiebasisfläche mit einer mindestens 100 cm mächtigen Befahrungsschicht abzudecken. Diese ist nach dem Rückbau der Abfälle auf eine Mindeststärke von 100 cm wieder aufzubauen.
- 5.1.6. Die Lagerfläche ist gegenüber der Ablagerungsfläche dauerhaft deutlich zu kennzeichnen. Der Abstand des Havarielagers zur tatsächlich genutzten Ablagerungsfläche im Polder 6 hat mindestens 10 m zu betragen.
- 5.1.7. Die Benutzung des Havarielagers ist im Betriebstagebuch und im Jahresbericht der HMD Nentzelsrode zu dokumentieren.

Es sind folgende Angaben zu erfassen:

- Havariebestätigung der MA-Anlage,
- Einlagerungsbeginn,
- Nachweise der tatsächlich gelagerten und zurück gebauten Abfälle,
- Abschluss des Rückbaus,
- Nachweis der Wiederherstellung der Schutzschicht auf der Lagerfläche,
- besondere Ereignisse.

- 5.2. Herstellung eines gedichteten Randwalls zum Polder 6 und Fertigstellung des Basisabdichtungssystems
 - 5.2.1. Der Randwall ist so herzustellen, dass dieser die Anforderungen an eine geologische Barriere nach Ziffer 10.3.2. TAsi nachweislich erfüllt.
 - 5.2.2. Die Basisabdichtung im Polder 6 ist fertig zu stellen. Der Randwall ist an den Böschungen, die an den Polder 6 angrenzen, mit einer Basisabdichtung zu versehen. Die Anforderungen der Ziffern III.3.3.2.-III.3.3.9., III.3.3.12 und III.3.3.13 des PFB bleiben unberührt.

- 5.2.3. Die Fertigstellung hat spätestens 6 Monate nach Bestandskraft dieser Entscheidung zu erfolgen.
- 5.2.4. Die fertiggestellte Basisabdichtung ist wirksam gegen Frosteinwirkung zu schützen. Die dafür vorgesehenen, geeigneten Maßnahmen sind dem TLVwA anzuzeigen.
- 5.3. Temporäre Abdeckung verfüllter Deponieabschnitte
 - 5.3.1 Die Mindeststärke der Abdeckung hat 30 cm zu betragen.
 - 5.3.2 Der zur Abdeckung verwendete bindige Boden hat die Zuordnungskriterien für Deponiebaustoffe nach DepVerwV, Anhang 1, Tabelle 1, Ziffer 3.1. Spalte 5 einzuhalten. Die Nachweise sind mit dem Jahresbericht der örtlich zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.
- 5.4. Sickerwasserinfiltration
 - 5.4.1. Die Sickerwasserinfiltration ist nur zulässig, solange diese zur Aufrechterhaltung der biologischen Umsetzungsprozesse der im Polder 5 und teilweise im Polder 6 abgelagerten unbehandelten Abfälle erforderlich ist.
 - 5.4.2. Dem TLVwA sind spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Maßnahmebeginn geeignete Ausführungsplanungsunterlagen zur Bestätigung in 3 facher Ausfertigung zu übergeben.
- 5.5. Oberflächenabdichtung und Rekultivierung
 - 5.5.1. Die Regelung in Ziffer I.2.4. gilt unter folgenden Bedingungen:
 - A) Grundlage für die Kalkulation der zu bildenden Rückstellungen bleibt bis zur Genehmigung des endgültig zu errichtenden Oberflächenabdichtungssystems durch das TLVwA das in Ziffer II.3.3.18 des PFB festgelegte Regelsystem nach Nr. 10.4.1.4. TASI für eine Deponie der Deponieklasse II ,
 - B) Die beabsichtigte Stilllegung ist dem TLVwA spätestens 1 Jahr vor dem Ende der Ablagerungsphase anzuzeigen. Mit der Anzeige sind die in § 36 Abs. 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 20 Abs. 3 Sätze 2+3 DepV genannten Unterlagen vorzulegen. Es ist der Nachweis zu führen, dass das geänderte Oberflächenabdichtungssystem dem zu diesem Zeitpunkt anerkannten Stand der Technik entspricht.
 - 5.5.2. Die Begrünung hat so zu erfolgen, dass die Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplanes nach Ziffer I.6. umgesetzt werden.
- 5.6. Anforderungen an die abzulagernden Abfälle
 - 5.6.1. Von den zur Ablagerung beantragten Abfällen werden die in der Anlage 1. aufgeführten Abfälle zugelassen.
Zur Ablagerung sind somit die in der Anlage 2 aufgeführten Abfälle zugelassen. Die Abfälle sind in den in Spalte 4 bezeichneten Abschnitten des Polders 6 abzulagern.
Die in Anlage 3. aufgeführten Abfälle werden nicht zur Ablagerung zugelassen.

- 5.6.2. Die in Anlage 2 aufgeführten Abfälle haben mit Ausnahme des Abfalls mit der Abfallschlüsselnummer 19 05 99 der Abfallverzeichnisverordnung die Zuordnungswerte für eine Deponie der Deponieklasse II gemäß Abfallablagerungsverordnung (AbfAbIV), Anhang 1 einzuhalten. Mechanisch-biologisch behandelte Siedlungsabfälle -Abfallschlüsselnummer 19 05 99- haben die Zuordnungswerte des Anhanges 2 AbfAbIV einzuhalten. Die Nachweise über die Einhaltung der Zuordnungswerte sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 5.6.3. Einzelne in Anlage 2 aufgeführte Abfälle (gekennzeichnet durch: POP-V) dürfen nur dann abgelagert werden, wenn sie außer den Anforderungen nach Ziffer II. 5.6.2. auch die zulässigen Grenzwerte von
 < 15 µg I-TE / kg für PCDD/PCDF
 und
 < 50 mg/kg der übrigen persistenten organischen Schadstoffe gemäß Anhang IV der Entscheidung 850/2004 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29.4.2004 (POP-V)
 einhalten.
 Der erforderliche Untersuchungsumfang der Deklarations- und Kontrollanalysen ist im Einzelfall mit der örtlich zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen.

Hinweis:- Es können die im Anhang 3 aufgeführten Untersuchungsmethoden zum Nachweis der einzelnen persistenten organischen Schadstoffe angewendet werden.

- Toxizitätsäquivalente (I-TE) entsprechend AbfKlärV, Anhang 1 Ziffer 7

- 5.6.4. Die in der folgenden Tabelle aufgeführten Abfälle sind als Abfälle der Liste I einzuordnen. Auf die Vorlage einer Deklarationsanalyse kann verzichtet werden, wenn sich aus der Herkunft kein Verdacht auf schädliche Inhaltsstoffe ergibt. Die Herkunft der Abfälle ist zu dokumentieren. Bei Änderungen der Prozesse, bei denen Abfälle anfallen, sind diese erneut zu bewerten. Die Ergebnisse der Bewertungen sind zu dokumentieren. In jedem Fall ist eine Annahmekontrolle i.S. § 5 Absatz 1 AbfAbIV, die mindestens eine Sichtkontrolle und die Feststellung der Masse und der Abfallart einschließlich des Abfallschlüssels umfasst, durchzuführen.

Abfälle der Liste I

AVV-Schlüssel	Bezeichnung	Beschränkung auf
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	
10 11 03	Glasfaserabfall	
10 11 12	Glasfaserabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11* fällt	
16 01 21*	Gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	Asbest aus Auspuffrohren
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	Asbest aus Nachtspeicheröfen
17 01 01	Beton	
17 01 02	Ziegel	
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	
17 02 02	Glas	

17 02 02	Glas	
----------	------	--

17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	
17 06 03*	Dämmmaterial das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält	Produktionsabfälle v. künstlichen Mineralfasern
17 06 05*	Asbesthaltige Baustoffe	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	
20 01 02	Glas	
20 02 02	Boden und Steine	

5.6.5. Die übrigen gemäß Anlage 2 zugelassenen Abfälle sind als Abfälle der Liste II einzuordnen.

Die Kontroll-, Nachweis- und Dokumentationspflichten richten sich nach § 5 AbfAbIV. Die Einhaltung der Zuordnungswerte des Anhangs 1 bzw. 2 AbfAbIV für die Abfälle der Liste II ist mit Ausnahme des in Ziffer II.5.6.7. geregelten Sachverhalts nachzuweisen.

Der Umfang der zu untersuchenden Parameter kann im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Überwachungsbehörde verringert, bei einem konkreten und begründeten Verdacht auch erweitert werden.

Dies gilt sowohl für die Deklarations- als auch für die Kontrolluntersuchungen. Die Herkunft der Abfälle, die außerhalb von Behandlungsanlagen anfallen sind, ist zu erfassen.

Für Abfälle von Abfallerzeugern, die jährlich 2.000 Mg oder mehr ablagern, ist die Einhaltung der Zuordnungswerte nach Anhang 1 AbfAbIV pro angefangene 2.000Mg, mindestens jedoch 1x pro Jahr nachzuweisen. Der Untersuchungsumfang kann auf Antrag durch die örtlich zuständige Überwachungsbehörde verringert werden.

Die Ergebnisse und Nachweise sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

5.6.6. Für künstliche Mineralfasern, Abfallschlüssel 17 06 03*, die im Rahmen von Abbrucharbeiten anfallen, ist, soweit eine Nachweispflicht nach §§ 1+2 Nachweisverordnung (NachwV) besteht, ausschließlich der Parameter 2.01 - Glühverlust- mit der Deklarationsanalyse nachzuweisen. In konkreten Verdachtsfällen (z.B. Havarie) kann die Bestimmung weiterer Parameter verlangt werden.

5.6.7. Die Zulässigkeit der Ablagerung von Abfällen der Gruppe 19 03 ist auf der Grundlage der Anforderungen der DepVerwV, Anhang 2 i.V.m. Anhang 1, Tabelle 1 für eine Deponie der Deponieklasse DK II nachzuweisen.

5.7. Lager für Abfälle zur Verwertung

5.7.1. Dem TLVwA sind spätestens 6 Monate nach Bestandskraft dieser Entscheidung vollständige Unterlagen und Pläne zur Errichtung und zum Betrieb vorzulegen.

5.7.2. Es dürfen nur Abfälle gelagert werden, deren Eignung als Deponieersatzbaustoff i.S. der DepVerwV nachgewiesen wird und die für den Betrieb der Deponie bzw. für die Errichtung des Oberflächendichtungssystems erforderlich sind. Die Nachweise sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

5.8. Änderungen der Eigenkontrolle

5.8.1. Für die Abstrom liegenden Grundwassermessstellen (GWMP) Hy Nnr. 1/90, HY Nnr. 102/90 und Quelle Klingebach werden folgende Auslöseschwellen festgelegt:

Parameter	Schadstoffgehalt (µg/l)
Zink	322
Kupfer	41
Blei	16
Nickel	32
Chrom	34
Cadmium	3
Quecksilber	0,7
Arsen	10
Cyanid	31
Kohlenwasserstoffe	146
Phenole (gemessen als Phenolindex)	19

Als Referenzpegel im Anstrom sind die GWMP Hy Nnr. 103/91 und Hy Nnr. 104/90 zu untersuchen.

Die GWMP Hy Nnr 101/90, 105/90 und die Quelle Uthleben HyUtl 101/83 sind nicht mehr zu untersuchen.

5.8.2. Spätestens 6 Monate nach Bestandskraft dieses Bescheides sind dem TLVwA und der örtlich zuständigen Überwachungsbehörde Vorschläge zu übergeben, welche Maßnahmen bei der Erreichen und/oder Überschreitung der Auslöseschwellen eingeleitet werden sollen.

Hinweise zur Erarbeitung des Maßnahmeplanes:

- Messwerte erreichen und/oder überschreiten Auslöseschwellen/n, dann :
 - Überprüfung der Grundwassermessstellen, der Probenahme und der Analytik der aktuellen Messungen sowie deren Plausibilität,
 - Prüfung, ob eine Wiederholung der Beprobung sinnvoll ist,
 - Prüfung, ob die Auslöseschwelle(n) durch den Einfluss der Deponie oder bereits im Zustrom erreicht oder/und überschritten werden,
 - Information an die örtlich zuständige Überwachungsbehörde und das TLVwA ,
 - Überprüfung, ob unverzügliche Wiederholungsmessung oder ggf. weiterer bzw. neu zu errichtender Messstellen erforderlich sind.

- Bestätigt sich das Ergebnis, dann sollten dafür die Ursachen unter Berücksichtigung
 - a) des deponietypischen Einflusses,
 - b) der Ergebnisse der(s) Abstromwerte(s) mit den(m) zeitlich korrespondierenden Anstromwert(en),
 - c) der Sickerwasseranalysen und des Abfallinventars ermittelt werden.

- Im Ergebnis sollte eine Ursachenanalyse in Bezug auf
 - a) die vorhandenen technischen Sicherungselemente und –einrichtungen,
 - b) die vorliegenden hydrogeologischen Informationen,

- c) die Gefahrenbeurteilung bezüglich der betroffenen Grundwässer oder weiterer Schutzgüter nach § 10 (4) KrW-/AbfG, vorgenommen und Vorschläge an die örtlich zuständige Überwachungsbehörde übergeben werden, die die geplanten Maßnahmen enthalten zu:
- den vorgesehenen technischen Sofortmaßnahmen und eines entsprechenden Zeitplanes ,
 - Prüfung der Plausibilität der Auslöseschwellen und ggf. deren Anpassung.

- Vorlage eines Sicherungs- bzw. Sanierungskonzeptes.

5.8.3. Die Proben aus den Grundwassermessstellen „Quelle Bodenrode“ und HySunNo 501/89 sind künftig auf folgende Parameter hin zu untersuchen: Leitfähigkeit [$\mu\text{S}/\text{cm}$], Calcium [mg/l], Magnesium [mg/l], Natrium [mg/l], Kalium [mg/l], Ammonium [mg/l], Chlorid [mg/l], Sulfat [mg/l], Nitrat [mg/l], TOC [mg/l], AOX [μ/l], Bor [mg/l].

5.9. Änderungen des Deponiebetriebes

5.9.1. Die Zufahrtsstraßen zwischen dem öffentlichen Verkehrsnetz, dem Ablagerungsbereich, der Sickerwasserbehandlungsanlage sowie den am Standort Nentzelsrode betriebenen Abfallbehandlungsanlagen sind zu unterhalten. Die in den Antragsunterlagen dargestellten Maßnahmen zur Gewährleistung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit zur Verkehrsführung sind einzuhalten und die Maßnahmen zur Transportsystematik und Logistik sind umzusetzen. Änderungen sind dem TLVwA anzuzeigen.

5.9.2. Die in Anlage 1, Blatt 2 der Antragsunterlagen nach Ziffer I.1-3.1. dargestellte Fläche des Abfallwirtschaftszentrums, bestehend aus dem Gelände der Deponie (Polder 5+6), der Altdeponie, der Sickerwasseraufbereitungsanlage, des Eingangsbereiches, der Firmen Remondis GmbH & Co.KG und Technologieverbund Nentzelsrode GmbH sowie die als sonstige Fläche ausgewiesenen Teile des Flurstückes 4/47 des Flur 7 in der Gemarkung Uthleben, ist dauerhaft durch eine geeignete Einfriedung vor unbefugtem Zutritt zu schützen.

5.9.3. Der Eingangsbereich ist in folgenden Zeiten zu öffnen:

Montag - Freitag	6.00Uhr - 21.00Uhr
Samstag	6.00Uhr - 16.00 Uhr

In Wochen mit Feiertagen können Anlieferungen von Haus- und Sperrmüll aus der kommunalen Abfallentsorgung des Landkreises Nordhausen und des Kyffhäuserkreises, Anlieferungen aus den Umladestationen der Verbandsmitglieder des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Nordthüringen sowie der Bioabfall aus der getrennten Bioabfallsammlung des Landkreises Nordhausen sowie die Lieferung von mechanisch behandelten Abfällen der Behandlungsanlage am Standort zur biologischen Behandlung samstags bis 21.00 Uhr erfolgen.

5.9.4. Ergeben sich bei der Kontrolle der angelieferten Abfälle Anhaltspunkte, dass die Anforderungen für die Ablagerung nicht eingehalten werden, sind diese Abfälle bis zur Entscheidung der örtlich zuständigen Überwachungsbehörde über die weitere Entsorgung im Sicherungsbereich (überdachtes Lager im Eingangsbereich) zu lagern. Die entsprechenden Nachweise sind im Betriebs-tagebuch zu dokumentieren.

- 5.9.5. Angelieferte Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, die nicht zur Ablagerung auf der Deponie zugelassen sind, sind vorübergehend in bauartzugelassenen Containern in einem gesicherten Abschnitt des Annahmebereiches bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung zu lagern. Die entsprechenden Nachweise sind im Betriebstragebuch zu dokumentieren.
- 5.9.6. Das Betriebshandbuch und die Betriebsordnung sind um die in Ziffer II.5.9.4 und II.5.9.5 geregelten Sachverhalte zu aktualisieren.

6. Wasserrechtliche Anforderungen zur Errichtung und zum Betrieb einer Betriebs-tankstelle

Beschreibung der Tankstelle
 Bauart : Ortbeton/Stahlplatten
 Werkstoff : B 35
 Wassergefährlicher Stoff : DK
 Gefährdungsstufe C

Anlage zum	Wassergefähr. Stoff	Gefährdungsstufe	Anzahl	Behältergr./maßgeb. Volumen	Gesamtinhalt	Lagerart
Lagern/Abfüllen	DK	C	1	30 m ³	30 m ³	Oberirdisch

Standort:

Gemeinde Hain

Flur 1, Flurstück 101/7

TK-Nr.; 4530; h-Wert: 57.01100 r-Wert: 44.16.400 nach Gauß-Krüger

Flußgebiet: Helme

Uferbereich: > 20 m

(Abst.z.Gewasser-Böschungsoberkarte)

Schutzgebiet: nein

- 6.1. Die Zulassung gilt unbefristet.
- 6.2. Die Zulassung gilt mit folgenden Auflagen:
- 6.2.1. Bei Änderung der im Antrag gemachten Angaben ist eine erneute Entscheidung zu beantragen.
- 6.2.2. Anlagen zum Lagern und Abfüllen wassergefährdender Stoffe müssen so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften oder eine Beeinträchtigung wasserwirtschaftlicher Anlagen nicht zu besorgen ist.
- 6.2.3. Bei Einbau, Unterhaltung und Betrieb der Anlagen sind mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Auch Beschaffenheit, insbesondere technischer Aufbau, Werkstoff- und Korrosionsschutz der Anlage müssen mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- 6.2.4. Es ist ein doppelwandiger Stahlbehälter nach DIN 6608/2 einzubauen.

- 6.2.5. Der Lagerbehälter ist mit einem Grenzwertgeber für die selbsttätige Beendigung der Befüllung auszustatten, Undichtigkeiten der Behälterwände müssen durch ein Leckanzeigegerät selbsttätig angezeigt werden.
- 6.2.6. Grenzwertgeber und Leckanzeigegerät dürfen nur verwendet werden, wenn sie über ein Prüfzeichen oder eine gewerberechtliche Bauartzulassung verfügen bzw. ihre Verwendbarkeit in dem geforderten Übereinstimmungsnachweisen bestätigt ist und sie das Übereinstimmungszeichen (U-Zeichen) tragen.
- 6.2.7. Der oberirdische Behälter ist gegen Anfahren zu schützen.
- 6.2.8. Der zur flüssigkeitsundurchlässigen Abdichtung der Abfüllplätze verwendete Ort beton ist als Stahlbeton, Mindestbetongüte B 35 nach DIN 1045, Mindestbauteildicke 20 cm mit geeigneter Fugenausführung und -abdichtung herzustellen.
- 6.2.9. Zusätzlich sind folgende Maßnahmen vorzusehen:
- $W/Z < 0,5$,
 - Konsistenz KP (erforderlichenfalls mit Fließmittel oder Betonverflüssiger auf weiche Konsistenz gebracht),
 - Zement + Wasservolumen $< 280 \text{ l/m}^2$
 - Sieblinie zwischen A und B, Größtkorn möglichst 16 mm,
 - Nachbehandlung gemäß DAfStB "Nachbehandlung von Beton".
- 6.2.10. Sollten trotz dieser Maßnahmen Risse auftreten, gilt für diese eine Rissbeschränkung $< 0,1 \text{ mm}$. Größere Risse sind zu verpressen.
- 6.2.11. Die Befestigung der Bodenflächen und Abfüllplätze, einschließlich Einbauten in die Bodenbefestigung sowie Aufkantungen, müssen dauerhaft flüssigkeitsundurchlässig und beständig sein, sowie den zu erwartenden mechanischen und dynamischen Belastungen durch Fahrzeuge standhalten. Der Abfüllplatz umfasst mindestens den Wirkungsbereich der Abgabeeinrichtungen bzw. Befüllleinrichtungen der Lagerbehälter zuzüglich einer Ablauf- und Staufläche bis zur Abtrennung von anderen Flächen durch Gefälle und Rinnen oder Aufkantungen. Mit der Ausführung ist ein Fachbetrieb für Beton B II zu beauftragen. Die Fläche ist gemäß DIN 1045 und durch Fachbetriebe i.S. des § 19 I WHG auszuführen.
- 6.2.12. Die Tragschichten im Bereich der Abfüllplätze sind nach den jeweils gültigen "Zusätzlichen Technischen Vorschriften" (ZTVen) des Bundesministers für Verkehr zu bemessen.
- 6.2.13. Der Betankungsplatz ist mit Stahlplatten abzudecken, um ein Befahren mit dem Kompaktor zu ermöglichen.
- 6.2.14. Tropfmengen von Kraftstoffen, die sich auf Grund der undurchlässigen Bodenbefestigung auf den Abfüllplätzen ansammeln, sind umgehend mit geeigneten Mitteln aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Vorhaltung entsprechender Materialien bzw. Einsatzgeräte und die Entsorgung der durch die Reinigung anfallenden Abfälle ist sicherzustellen und in einer Betriebsanweisung festzulegen.
- 6.2.15. Berechnung, Konstruktion und Herstellung der Abfüllanlage und der dazugehörigen Anlagenteile müssen nach § 19 g WHG mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Dies gilt als erfüllt, wenn die Anlage den baurechtlichen Anforderungen und der TRbF 112 und 212 entspricht und keine zusätzlichen wasserrechtlichen Anforderungen gestellt werden.

- 6.2.16. Die Anlagen zum Abfüllen sind von einem Fachbetrieb nach § 19 Absatz 1 WHG einzubauen, aufzustellen, instand zu halten und instand zu setzen sowie zu reinigen.
- 6.2.17. Die Fugenausbildung hat nach der KIWA-Beurteilungsrichtlinie BRL 781 (zukünftig BRL 2825) „Straßendeckenfugenmasse“, die Ausführung nach der KIWA-Beurteilungsrichtlinie BRL 2319 „Bau von Fahrbahnschichten mit vorgefertigten Befestigungselementen aus Beton, die flüssigkeitsdicht sind gegen Treibstoffe und Schmiermittel“ zu erfolgen.
- 6.2.18. Die Fugenausbildung darf nur vom Hersteller der Fugenmasse oder einem von ihm autorisierten Verfügbetrieb vorgenommen werden. Die Autorisierung des Verfügbetriebes darf nur personengebunden und erst nach erfolgreicher Teilnahme an Schulungsmaßnahmen des Dichtmittelherstellers in der Anwendungstechnik des Dichtmittels erfolgen. Der autorisierende Dichtmittelhersteller hat die Fachkunde und Verfügbpraxis des Verfügbetriebes jährlich zu kontrollieren und zu bestätigen.
- 6.2.19. Fugenmassen und Bänder müssen dauerhaft elastisch sein.
- 6.2.20. Die Wirkbereiche der Abgabeeinrichtungen, d.h. die von den Zapfventilen betriebsmäßig waagrecht erreichbaren Bereiche zuzüglich einem Meter müssen sich innerhalb der flüssigkeitsundurchlässig befestigten Abfüllplätze befinden. Der Wirkbereich kann durch eine mindestens 1 Meter hohe, flüssigkeitsundurchlässige Schutzmauer eingeschränkt werden.
- 6.2.21. Für die Abgabeeinrichtungen für Fahrzeuge ist ein Rückhaltevermögen für die Kraftstoffmenge erforderlich, die an einer Zapfstelle in drei Minuten bei maximaler Förderleistung abgegeben werden kann (Regelzapfventil 50 l/min. Hochleistungszapfventil 150 l/min).
- 6.2.22. Schlauchleitungen (Zapfschläuche und Füllschläuche) müssen die Anforderungen der TRbF 131 Teil 2 „Schlauchleitungen“ erfüllen. Schlauchleitungen sind z.B. Zapfschläuche und Füllschläuche.
- 6.2.23. Zapfautomaten und andere Abgabeeinrichtungen, die nicht während der gesamten Betriebszeit überwacht werden, müssen mit einer Abschaltautomatik ausgerüstet sein. Diese muss spätestens nach 3 Minuten Betriebszeit den Abfüllvorgang selbsttätig unterbrechen.
- 6.2.24. Die Zapfsäule muss über flüssigkeitsdichten und beständigen Auffang- und Ableitflächen aufgestellt werden. Tropfbleche und Bodenwannen sind so aufzustellen, dass Kraftstoff auf die flüssigkeitsdichte Fläche des Abfüllplatzes fließt und dort leicht erkannt und entsorgt werden kann. Öffnungen für Kabelrohre und Rohrleitungen, die die Tropfbleche und/oder Bodenwannen durchdringen, sind, sofern sie nicht bereits mit vorgefertigten Rohren werksmäßig verschweißt sind, flüssigkeitsdicht abzudichten.
- 6.2.25. Die Lagerbehälter dürfen nur unter Verwendung einer selbsttätig wirkenden Sicherheitseinrichtung befüllt werden. Geeignet sind eine Abfüll-Schlauchsicherung (ASS) oder Einrichtungen mit Aufmerksamkeitstaste und Not-Aus-Betätigung (ANA), die den für sie eingeführten Bedingungen entsprechen.
- 6.2.26. Die zum Befüllen des Lagerbehälters verwendeten Schläuche müssen dicht und tropfsicher verbunden sein. Bewegliche Leitungen müssen in Ihrer gesamten Länge dauernd einsehbar sein.
- 6.2.27. Das Füllen des Behälters ist zu überwachen. Vor Beginn der Arbeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der Sicherheitseinrichtungen festzustellen.
- 6.2.28. Der Tankwagen muss während des Befüllens der Lagerbehälter so aufgestellt sein, dass der Wirkbereich, d.h. die Fläche, die im Schadensfall während des

Befüllens mit austretendem Kraftstoff unmittelbar beaufschlagt werden kann, sich innerhalb der flüssigkeitsundurchlässig befestigten Fläche des Abfüllplatzes befindet. Als Wirkungsbereich gilt die waagerechte Schlauchführungslinie zwischen den Anschlüssen am Tankfahrzeug und am Lagerbehälter zuzüglich 2,5m.

- 6.2.29. Die Position des Entleerstützens am Tankwagen ist auf der Bodenfläche farblich zu markieren.
- 6.2.30. Die Entwässerung des Abfüll-/Befüllplatzes hat über eine Abscheideranlage nach DIN 1999 mit selbsttätigem Abschluß zu erfolgen. Der Abscheider ist gegebenenfalls unter Beachtung des Rückhaltevermögens so zu bemessen, dass am Ablauf der Anlage ein Überwachungswert von 20 mg/l Kohlenwasserstoff (qualifizierte Stichprobe) eingehalten wird. Dieser Wert gilt auch als eingehalten, wenn eine Leichtflüssigkeitsabscheideranlage mit zusätzlicher Koaleszenzabscheidung gemäß DIN 1999 eingebaut wurde.
- 6.2.31. Beim Einbau der Abscheideranlage ist auf die erforderliche Überhöhung gemäß DIN 1999 Teil 2. Abs. 3.5.2., zu achten. Kann diese nicht eingehalten werden, muss eine Warnanlage für Leichtflüssigkeiten vorgesehen werden.
- 6.2.32. Der Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist in der DIN 1986, Teil 3, die Instandhaltung in DIN 1986, Teil 30 geregelt, wobei die Forderungen des ATV-Arbeitsblaftes A 142, Pkt. 5.2 einzuhalten sind. Zur Bewertung des Zustandes der Grundleitungen und Anschlusskanäle ist alle 5 Jahre eine Inspektion durchzuführen. Die Prüfung auf Wasserdichtigkeit ist bei aktuellen Veranlassungen, z.B. Mängel der Wasserqualität, nach DIN EN 1610, Pkt. 12.2 durchzuführen.
- 6.2.33. Zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Betriebes des Abscheiders ist mit einem zugelassenen Entsorgungsunternehmen ein Vertrag über die Reinigung und Entleerung der Abscheideranlage sowie die Entsorgung der anfallenden Abfälle abzuschließen.
- 6.2.34. Die Reinigungsintervalle sind so festzulegen, dass die Speicherfähigkeit des Abscheiders und des Schlammfanges nicht überschritten und die Funktionsfähigkeit nicht unterbrochen wird.
- 6.2.35. Der Abscheider ist bei einer abgeschiedenen Leichtflüssigkeitsmenge entsprechend 80% der Speichermenge, der Schlammfang bei Füllung von 50% des Schlammfanginhaltes, jedoch mindestens ½- jährlich - nach DIN 1999, Teil 2 Nr. 5.1 - zu entsorgen. Der Entsorgungszeitraum der Abscheideranlage kann bis auf 2 Jahre verlängert werden, wenn die Voraussetzungen der Punkte 2. und 2.5 des Thüringer Abscheider-Erlasses (siehe Anlage) erfüllt und die Prüfung, Wartung und Entleerung der Abscheideranlage gemäß der Punkte 2.2, 2.3 und 2.4 des Abscheider-Erlasses durchgeführt werden.
- 6.2.36. Bei der Entleerung und Reinigung der Abscheideranlage sind die Schlammfang- und die Leichtstoffabscheiderinhalte stofflich zu trennen (Vermischungsverbot von Abfällen).
- 6.2.37. Der Betreiber hat die Abfüllanlage auf den ordnungsgemäßen Zustand durch einen Sachverständigen innerhalb nachfolgend genannter Fristen überprüfen zu lassen :

Behälter

- vor Inbetriebnahme und nach einer wesentlichen Änderung,
- wiederkehrend alle 5 Jahre,
- vor Wiederinbetriebnahme einer über 1 Jahr lang stillgelegten Anlage,

Abfüllplatz

- vor Inbetriebnahme und nach einer wesentlichen Änderung,
 - nach einem Jahr, danach wiederkehrend alle 5 Jahre (Dazu sind die Stahlplatten im erforderlichen Umfang zu entfernen),
 - vor Wiederinbetriebnahme einer über 1 Jahr lang stillgelegten Anlage,
- 6.2.38. Nach erfolgter Baumaßnahme ist nach DIN EN 1610, Pkt. 12.2, verbindlich eine Dichtigkeitsprüfung des Rohrleitungssystems zur Abscheideranlage vorzunehmen. Das entsprechende Prüfprotokoll ist den Wasserbehörden auf Verlangen vorzulegen. Die Dichtigkeitsprüfung ist alle 5 Jahre zu wiederholen.
- 6.2.39. Ergeben sich Zweifel an der Dichtigkeit einer Bodenbefestigung (z.B. auf Grund von Ablösungen im Fugenbereich oder aufgrund von Setzungen), sind weitere Untersuchungen erforderlich. Hierzu muss gegebenenfalls die Bodenbefestigung der betroffenen Abfüllflächen geöffnet werden, um Bodenproben aus dem darunterliegenden Boden zu entnehmen.
- 6.2.40. Soweit eine Entnahme von Bodenproben erforderlich sind, sind diese auf Mineralölkohlenwasserstoffe sowie auf die wesentlichen aromatischen Kohlenwasserstoffe wie Benzol, Toluol, Ethylbenzol und Xylol untersuchen zu lassen. Abschließend ist die Fläche wieder dicht zu verschließen. Die Untersuchungsergebnisse sind der örtlich zuständigen Überwachungsbehörde umgehend vorzulegen.
- 6.2.41. Der Abfüllplatz und die Abfülleinrichtungen sind vom Betreiber regelmäßig auf Mängel zu überprüfen. Hierbei ist insbesondere auf Risse in der Bodenabdichtung bzw. auf Schäden an Abdichtungen von Fugen und Anschlüssen zu achten. Das Ergebnis ist in einem Kontrollbuch festzuhalten. Schäden sind umgehend durch dafür qualifiziertes Personal zu sanieren.
- 6.2.42. Bei bestehender Prüfpflicht ist die Überprüfung der Abfüllanlagen einschließlich der Abfüllflächen auf Veranlassung des Betreibers und auf dessen Kosten von einem Sachverständigen i.S. § 19 i WHG durchführen zu lassen. Die gegebenenfalls erforderliche Probenahme und Untersuchung der Proben hat auf Kosten des Betreibers zu erfolgen.
- 6.2.43. Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten.
- 6.2.44. Am Betriebsort sind in einem gesonderten Aktenordner für die Aufsichtsbehörden folgende Unterlagen bereitzuhalten:

- Antragsunterlagen,
- Genehmigungsunterlagen,
- Prüfbescheinigungen nach Ziffer II. 6.2.37 und II. 6.2.38
- Entsorgungsnachweise für die Abscheideranlage,
- Erfassungsbögen für Anlagen zum Abfüllen und Lagern von wasser-gefährdenden Stoffen.

7. Änderungen von Plänen und Unterlagen des Planfeststellungsbeschlusses vom 20. 7.1993 (PFB)

7.1. Vollständig geänderte Pläne und Unterlagen

Antrag vom 28.04.05	Betroffener Abschnitt/Plan des PFB vom 20.7.93	
	Ziffer	Titel (Seite der paginierten Unterlagen)

Anlage 1.2.	Übersichtslageplan Kreisabfalldeponie, M.=1:25. 000	II.1.1.-2.1.5.	Wasserschutzgebiete A 7 (00132)
Anlage 1.3.	Detallageplan, M. =1: 5 000	II.1.1-2.2.18	Lageplan Kläranlage, Speicherpumpwerk B17 (00164)
Anlage 2.1.	Kreisabfalldeponie Katasterplan, M.=1: 2 000	II.1.1.-Anlage 1.6	Liegenschaftskataster (02515)
Anlage 2.2.	Katasterplanveränderungen zum Planfeststellungsbeschluss , M.=1:2000	II.1.1.-Anlage 1.6	Liegenschaftskataster (02515)
Anlage 2.3.	Katasterplan, präzisiert Planfeststellungsbeschluss, M.= 1 . 2 000	II.1.1.-Anlage 1.6	Liegenschaftskataster (02515)
Anlage 3.2.	Lageplan Polder 5 und 6 mit Einbauabschnitten, M.= 1: 1000	II.1.6.-1. Nachtrag zum Erläuterungsbericht 2.1.	Anlage 8 -Lageplan, Betriebsabschnitte und Ablagerungsfortschritt (00015)
Anlage 4	Polder 5 und 6 mit Poldergrenzen und Bestandsplan der Sickerwasserfassung, M. 1: 1000	II.1.1.-2.2.1. II.1.1. -2.2.2, II.1.1.-2.2.3.	Entwässerung B1 (00133), eingeschr. nur f. Polder 5+6:B 2(00134),B 3 , BI1 (00135), B 3 BI 2 (00136)
Anlage 5.1.	Lageplan Polder 5 und 6 mit Endkubatur und Schnittspuren, M.= 1:1000	II.1.1.-2.2.4. II.1.1.-2.4.2.	Schnitt Müllkörper A4,BI.2 (00131) Regelschnitt A-A, B4 (00137) Schnitte Deponiekörper mit Gasbrunnen D4, Bl. 1+2 (00329 + 00330)
Anlage 5.2.	Schnitte Vergleich IST-Einbau – Endkubatur		
Anlage 8	Endgültige Randausbildung Polder 6(Abschlussdetails der Randausbildung) M.= 1:50	II. 1.1.-2.2.8.	Anschlussdetail Poldergrenze B 7 (00141)
Anlage 9	Positiver Abfallartenkatalog, Seiten 2-9	Anlage II.2.1 z. PFB	Abfallartenkatalog (002575-002578)
Anlage 10	Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 2 UVP, Seiten 2-6		

7.2. Teilweise geänderte Pläne

Ziffer im PFB	Titel	Maßstab	Änderungen
Abschnitt II. 1.1. des PFB			
2.1.2	Lageplan, Bau- und Betriebsabschnitte A 3	1:500	Planungsunterlagen f. Polder 1-4 ungültig; Gültig f. Polder 5+6+ Eingangsbereich

2.1.4.	Schnitt durch Müllkörper A4, Bl. 2		Prinzipdarstellung bleibt gültig, Konkretisierung f.Polder 5+6/ Anlage 5.2.
2.1.5.	Wasserschutzgebiete A 7	1 : 25 000	Ersetzt durch Anlage 1.2.
2.2.	Lageplan Entwässerung	1 : 1000	Ersetzt durch Anlage 2 der Planung zur „Herstellung des Randwalls Polder 6 und Fertigstellung Basisdichtung“– Ziff. I.3
2.2.1	Sickerwassertransportkanal, Oberflächenentwässerung B 2	1:2000	Gültig nur f. Polder 5+6
2.2.2	Längsschnitt unterer Randsammler B 3, Blatt 1, Berbislebener Kopf	1:2000/200	Gültig nur f. Polder 5+6
2.2.3	Längsschnitt oberer Randsammler B 3, Blatt 2, Berbislebener Kopf	1:2000/200	Gültig nur f. Polder 5+6
2.2.4.	Regelschnitt A-A, B 4	1 : 100	Ersetzt durch Anlage 5.2.
2.2.5	Schnitt durch den Müllkörper B 2 – B 2, B 5, Blatt 1	1:250	Gültig nur f. Polder 5+6
2.2.6	Schnitt durch den Müllkörper B 3 – B 3, B 5, Blatt 2	1:200	Gültig nur f. Polder 5+6
2.2.7.	Detail Basisabdichtung B6	1 : 20	Gültig nur als Prinzipdarstellung
2.2.8.	Anschlussdetail Poldergrenze B7	1 : 20	Ersetzt durch Anlage 8 sowie Planung zur „Herstellung des Randwalls Polder 6 und Fertigstellung Basisdichtung“– Ziff. I.3
2.2.12	Querprofile, B 11, Blatt 1 – 5		Ungültig f.Polder 1-4, gültig f.Polder 5-7
2.2.18	Lageplan, Kläranlage Speicherpumpwerk B 17		Ersetzt durch Anlage 1.3.
2.3	Übersichtsplan Einzugsgebiete Hanggräben C 1	1: 5000	Ungültig f.Polder 1-4, gültig f.Polder 5-7
2.3.1	Lageplan Straßenbau C 2	1 :1000	Gültig f.Polder 5-7

2.3.2	Sickerwassertransportkanal, Oberflächenentwässerung, C 3	1 : 2 000	Ungültig f.Polder 1-4; gültig als Prinzip d. Oberflächenentwässerung f. Polder 5-7 und gilt unter Beachtung Planungsunterlagen f. Sickerwasserfassung
2.3.3	Längsschnitt Deponiestraße Berbislebener Kopf, C 4, Blatt 1	1 : 2 000/ 200	als Prinzipdarstellung gültig
2.3.4	Längsschnitt Deponiestraße Berbislebener Kopf, C 4, Blatt 2	1 : 2 000/ 200	als Prinzipdarstellung gültig
2.3.6	Querprofile, C 5, Blatt 1	1 : 200	als Prinzipdarstellung gültig
2.3.8	Höhenplan Klingebach	1 : 1000/100	
2.3.9	Regelquerschnitt Deponiestraße, C 8	1 : 1 000	als Prinzipdarstellung gültig
2.4	Lageplan Entgasung, D 1	1 : 1 000	als Prinzipdarstellung f. Polder 5, ggf. Randbereiche d. Polder 6 gültig; ungültig f. Polder 1-4, 6,7
2.4.2.	Schnitt Deponiekörper mit Gasbrunnen, D 4, Bl. 1+2	1 : 500/250	Ersetzt durch Anlage 5.2.
Abschnitt II. 1.6. des PFB, Nr. 5			
2.1.	Lageplan Betriebsabschnitte und Ablagerungsfortschritt, A 8	1 : 1000	Ersetzt durch Anlage 3.2.
II.2 Anlagen zum PFB			
II. 2.1.	Positiver Abfallartenkatalog		
II. 2.8.	Wasserrechtliche Erlaubnis vom 29.10.92	ersetzt durch abfallrechtliche Bescheide vom 15.10.97 und 29.04.98	

7.3. Folgende Pläne und Anlagen des PFB sind ungültig und werden aufgehoben:

Abschnitt II. 1.1.		
2.1.1	Entsorgungs- und Einzugsplan A 2	Maßstab 1 : 50 000
2.1.3	Schnitt A 2 – A 2 durch den Müllkörper A 4, Blatt 1	Maßstab 1 : 500
2.3.5	Längsschnitt Anschlussstraße Stürzetal, C 4, Blatt 3	Maßstab 1 : 100/1000
2.3.6.	Querprofile, C 5, Blatt 2	Maßstab 1 : 200
2.3.7.	Längsschnitt Ringgraben Stürzetal, C 6	Maßstab 1 : 200/2000
Abschnitt II. 1.6. des PFB, Nr. 5		
2.2.	Schnitt durch Müllkörper mit Einbautagen und Randwall, A 9	Maßstab 1 : 250

2.3.	Schnitt durch Müllkörper mit Einbautagen und Randwall, A9	Maßstab 1: 250
2.4.	Lageplan Rekultivierung	Maßstab 1: 1000
II.2 Anlagen zum PFB		
II. 2.1.	Positiver Abfallartenkatalog	
II.2.7	Eigenkontrollmaßnahmen	
II.2.8	Wasserrechtliche Erlaubnis vom 29. 10. 1992	

**-III-
Hinweise**

1. Auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung konnte verzichtet werden. Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde diese Entscheidung im Thüringer Staatsanzeiger 41/2005 bekanntgegeben.
2. Der in Ziffer I.6.1 des PFB formulierte Vorbehalt in Bezug auf die Entscheidung über die Genehmigung einer Sickerwasserreinigungsanlage wurde mit den Bescheiden des TLVwA vom 15.10.97 und 29.04.98 auf der Grundlage § 32 Absatz 4 KrW-/AbfG geregelt.
Der in Ziffer I.6.2. des PFB formulierte Vorbehalt in Bezug auf die Entscheidung über die Deponiegasverbrennungsanlage wurde mit Bescheid Nr. 05/96 des TLVwA auf der Grundlage § 4 BImSchG geregelt.
Der Termin in Ziffer I.6.3. des PFB formulierte Vorbehalt in Bezug auf die Vorlage der Baugenehmigung ist abgelaufen.
Der in Ziffer I.6.4. des PFB formulierte Vorbehalt in Bezug auf die Gestaltung der Oberflächenabdichtung wird in Ziffer I.2.2.8. und II. 5.5 geregelt.
Die nach Ziffer III.3.2.13 des PFB formulierte Anforderung wurde durch die Untere Wasserbehörde mit den Entscheidungen vom 15.10.97 in Form des Änderungsbescheides vom 29.04.98 (Einleiterlaubnis von biologisch gereinigtem Sickerwasser und nicht verunreinigten Oberflächenwasser in den Klingenbach) geregelt.
3. Der Landschaftspflegerische Begleitplan sollte auf der Grundlage der Anleitung zur Bewertung der Biotoptypen Thüringen vom Juli 1999 i.V.m. dem Bilanzierungsmodell zur Eingriffsregelung in Thüringen vom Oktober 2003 erarbeitet werden.
4. Mit der Ausführungsplanung zur Sickerwasserinfiltration sind auch Angaben zu den Voraussetzungen nach §14 Abs.8 DepV darzustellen. Die Empfehlungen zur Rückführung von Sickerwasser in Deponien des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie (Abfallwirtschaftsfakten 1.1) vom März 2000 sind zu berücksichtigen.
5. Abfälle mit einem Gehalt von > 2µg I -TE / kg für PCDD/PCDF sind als gefährliche Abfälle einzuordnen (LAGA- Handlungshilfe zur Zuordnung von Abfällen zu Abfallarten aus Spiegeleinträgen, Stand 04.12.2001“).
6. Im Betriebskonzept des Havarielagers nach Ziffer II.5.1.1. sollte auch dargestellt werden, dass aus Gründen des Brandschutzes die Abfallmieten einen ausreichenden Abstand voneinander haben (ca. 10 m).

**-IV-
Gründe
-A-**

Die Kreisabfalldeponie Nentzelsrode wurde mit dem Beschluß vom 20.07.1993 planfestgestellt.

Mit Schreiben vom 23.05.2005 legte das Landratsamt Nordhausen dem TLVwA den Antrag zur Änderung des v.g. Beschlusses vor.

Danach soll Sickerwasser in den seit der Inbetriebnahme der HMD Nentzelsrode bis 31.05. 2005 errichteten Deponieabschnitten infiltriert, die Gestaltung des Deponiekörpers nach der Herausnahme des Polders 7 neu festgelegt, das Oberflächenabdichtungssystem abweichend vom Regelsystem nach TASI errichtet, die Größe des Lagers für wassergefährdende Abfälle angepasst, ein Randwall für den Polder 6 neu errichtet, die Basisabdichtung im Polder 6 fertiggestellt sowie ein temporärer Frostschutz errichtet werden. Die Pläne zur Fassung des Sickerwassers und des Deponiegases sowie Pläne für die Deponiestraßen und genutzten Grundstücke waren den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Darüber hinaus war auf Grund der in den letzten Jahren in Kraft getretenen Verordnungen des Bundes, insbesondere der Deponieverordnung v. 24.7.02 (DepV, BGBl I, S. 2897, zuletzt geändert durch 2.Änd DepV v. 12.8.04, BGBl. I, S. 2190) , der Abfallablagerungsverordnung v. 20.2.01 (AbfAbIV-BGBl.I,S.305), der Deponieverwertungsverordnung v. 25.7.05 (DepVerwV - BGBl. I, S 2252) und der Entscheidung des Europäischen Parlamentes und des Rates Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe v. 29.4.05 (POP-V - Amtsblatt der Europäischen Union L158/7 v. 30.4.04) sowie der Entscheidung des Rates vom 19.12.02 (Nr.2003/33/ EG-Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L 11/27 v. 16.01.03 zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien) der Deponiebetrieb den aktuellen Regelungen anzupassen. Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Entsorgungskonzeptes des Abfallzweckverbandes Nordthüringen führte dies insbesondere zu Änderungen des Abfallartenkataloges, des Ablagerungsbetriebes, des Abfallannahmekontrollsystems, der Eigenüberwachung, der Verkehrsführung, der Logistik sowie zur Notwendigkeit der Errichtung eines Kurzzeitlagers für nicht biologisch vorbehandelte Abfälle mit hohen organischen Anteilen.

Durch das TLVwA wurde ein Plangenehmigungsverfahren gemäß § 31 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG durchgeführt.

In diesem Verfahren wurden:

- das Staatliche Umweltamt Sondershausen,
- das Referat 410 des TLVwA, Obere Naturschutzbehörde,
- das Referat 420 des TLVwA, Obere Immissionsschutzbehörde,
- das Referat 470 des TLVwA, Raumordnungsfragen, Infrastruktur, Wirtschaft
- die Untere Wasserbehörde beim Landratsamt Nordhausen,
- die Untere Baubehörde beim Landratsamt Nordhausen,
- das Amt für Arbeitsschutz Nordhausen,
- die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie,
- Fachbereich Rettungswesen, Brand- und Katastrophenschutz beim Landratsamt Nordhausen
- die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Nordhausen

beteiligt.

Dem Landratsamts Nordhausen wurde im Rahmen der Anhörung gemäß § 28 Thür VwVfG mit Schreiben vom 20.12.2005 der Entwurf des Plangenehmigungsbescheides

zugestellt. Mit Schreiben vom 20.01.2006 äußerte sich das Landratsamt Nordhausen. Die Änderungsvorschläge wurden am 07.02.2006 einvernehmlich beraten. Im Ergebnis wurde der Bescheidentwurf in einzelnen Abschnitten geändert und ergänzt.

-B-

Die beantragten Vorhaben stellen eine wesentliche Änderung der planfestgestellten HMD Nentzelsrode dar, die gemäß § 31 KrW-/AbfG einer Planfeststellung /Plangenehmigung durch die zuständige Genehmigungsbehörde bedarf.

Gemäß § 31 Abs. 3 KrW-/AbfG kann die zuständige Behörde an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilen, wenn die wesentliche Änderung einer Deponie oder ihres Betriebes beantragt wird und die Änderung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs.1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genanntes Schutzgut haben kann.

Gemäß § 32 Absatz 4 KrW-/AbfG kann eine Plangenehmigung unter Bedingungen erteilt, mit Auflagen verbunden und befristet werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) ist gemäß den §§ 24 und 25 des Thüringer Abfallwirtschaftsgesetzes (ThürAbfG) in der Fassung vom 15.06.1999 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 25.11.04 (GVBl. S. 853), sachlich und örtlich für die Erteilung der Genehmigung zuständig.

Gemäß § 3 b Abs. 1 des UVPG besteht für ein in dessen Anlage 1 aufgeführtes Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), wenn die zur Bestimmung seiner Art genannten Merkmale vorliegen. Entsprechend Ziffer 12.2.1 der Anlage 1 des UVPG sind die Errichtung und der Betrieb einer Deponie zur Ablagerung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen im Sinne des KrW-/AbfG und deren wesentliche Änderung UVP-pflichtig.

Nach § 3e Abs.1 Ziffer 2 des UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP auch für die Änderung eines Vorhabens, für das als solches auch eine UVP-Pflicht besteht, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3c Abs.1 Satz 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann; in die Vorprüfung sind auch frühere Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen, für die nach der jeweils geltenden Fassung des UVPG keine UVP durchgeführt worden ist.

Dies bedeutet, dass hinsichtlich der beantragten Vorhaben zunächst eine Vorprüfung gemäß § 3c UVPG i.V.m. dessen Anlage 2 vorzunehmen war.

Nach einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Nach allem konnte das TLVwA gemäß § 3a UVPG feststellen, dass für die mit der Änderung des Planfeststellungsbeschlusses geplanten Maßnahmen eine UVP unterbleiben kann. Die Entscheidung wurde im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 41 am 10.10.05 bekanntgegeben.

Da aufgrund dieser Prüfung festgestellt wurde, dass durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, konnte nach den Vorgaben des § 31 Abs.3 Nr.2 KrW-/AbfG ein Plangenehmigungsverfahren an Stelle eines Planfeststellungsverfahrens durchgeführt werden.

Im Rahmen des Verfahrens war gemäß § 32 Abs. 1 KrW-/AbfG zu prüfen, ob die Plangenehmigung nach § 31 Abs. 3 KrW-/AbfG erteilt werden durfte.

Nach § 32 Abs.1 Nr.1 KrW-/AbfG ist mit der Erteilung der Plangenehmigung sicherzustellen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere Gefahren für die in § 10 Abs.4 KrW-/AbfG genannten Schutzgüter nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen die Beeinträchtigung der Schutzgüter entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird.

Zur Sicherstellung der vorgenannten Anforderungen wurden gegenüber dem Landratsamt Nordhausen die in Ziffer II dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen erlassen.

Die Änderung der Pläne und Unterlagen des PFB gemäß Ziffer I. 2.2.7 sowie II.7. erfolgt antragsgemäß. Insbesondere ergeben sich Änderungen durch:

- a) die Herausnahme der Fläche der Polders 7 in Bezug auf die Ausführung der Deponie, die Randausbildung des Polders 6 und die Kubatur des Deponiekörpers,
- b) die Zusammenlegung von Flurstücken nach dem Eigentumserwerb durch den Inhaber,
- c) die Umsetzung der Anforderung des § 25 Abs.2, Satz 3 DepV, insbesondere, da mechanisch-biologisch behandelte Siedlungsabfälle als biologisch aktiv zu bewerten werden sind,
- d) Ablagerung von Abfällen mit hohen organischen Anteilen, die zu einer entsprechenden Deponiegasbildung führen, nur bis 31.05.05 im Polder 5 und einem kleinen Abschnitt des Polders 6. Daraus ergeben sich Konsequenzen für die Entgasung der Deponie und der Sickerwasserinfiltration,
- e) die Änderung der abzulagernden Abfälle,
- f) notwendige Korrektur von Plänen, die im Hinblick auf den Ausbau der Polder 1-4 geplant waren, der jedoch gemäß Ziffer I.2. des PFB nicht umgesetzt wurde,
- g) Änderungen des Entsorgungsgebietes,
- h) Änderungen von wasserrechtlichen Erlaubnissen.

Die Anforderungen an das Havarielager gemäß Ziffern I.2.2.2. sowie II.5.1. sind dadurch begründet, dass die Input-Abfälle aus der MA-Anlage nicht die Zuordnungswerte der AbfAbIV, Anhänge 1 und 2 erfüllen und daher nicht abgelagert werden dürfen.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit des Rückbaus der Abfälle aus dem Havarielager. Durch die begrenzte Lagerdauer der Abfälle von höchstens 60 Tagen können die Methanbildung und die Geruchsentwicklung auf ein Minimum begrenzt sowie die Gefahr einer Brandentstehung nach den derzeitigen Erkenntnissen weitestgehend vermieden werden. Mit dem Betriebskonzept sind dazu geeignete Maßnahmen vorzuschlagen und mit der örtlich zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen. Da die Abfälle zusätzlich im laufenden Betrieb in der MA-Anlage mit behandelt werden müssen, ist die Beschränkung der Lagerkapazität unter Berücksichtigung einer monatlichen Durchsatzleistung von 11.679 Mg auf höchstens 3.000 Mg gerechtfertigt.

Durch die übrigen Nebenbestimmungen werden Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit, sowie die Gefahr einer Beschädigung der Basisabdichtung beim Rückbau der Abfälle und das ordnungsgemäße Betreiben des Havarielagers sowie der Deponie im Polder 6 sichergestellt.

Da für die Fertigstellung der Basisabdichtung und des Randwalls die nach Ziffern I.2.2.4. und II.5.2.2. i.V.m. Ziffer III.3.3.9. des PFB vorzulegende Ausführungsplanung sowie der Qualitätssicherungsplan dem TLVwA bereits vorgelegt wurde, konnte im Ergebnis der Prüfung der vorzeitige Baubeginn gemäß § 33 KrW-/AbfG mit Bescheid vom 12.10.2005 Az. 430. 11 8723.05-001/05) genehmigt werden. Die Aufbringung einer Frostschutzschicht auf dem bisher nicht belegten, basisgedichteten Deponieabschnitt nach Ziffer II.5.2.5. ist notwendig, um Beschädigungen des

Basisdichtungssysteme zuverlässig zu verhindern. Da dazu in den Antragsunterlagen keine Angaben gemacht wurden, sind dem TLVwA geeignete Maßnahmen anzuzeigen.

Die Sickerwasserinfiltration, Ziffern I.2.2.6. i.V.m. II.5.4., ist unter den in § 14 Abs.8 DepV aufgeführten Voraussetzungen im Polder 5 und teilweise im Polder 6 zulässig. Abfälle mit hohen organischen Anteilen wurden dort bis zum 31.05.05 abgelagert. Mit den Antragsunterlagen wurden keine konkreten Angaben übergeben. Daher sind vollständige Ausführungsplanungsunterlagen, mit denen insbesondere die Erfüllung der nach § 14 Abs. 8 DepV genannten Voraussetzungen nachgewiesen wird, rechtzeitig dem TLVwA zur Bestätigung vorzulegen.

Die HMD Nentzelsrode soll im Bereich des Polders 6 voraussichtlich bis 2020 betrieben werden. Welche Oberflächenabdichtungssysteme im Vergleich zum genehmigten Regeldichtungssystem nach TASI zu diesem Zeitpunkt die Anforderungen des Standes der Technik erfüllen wird, läßt sich derzeit nicht beantworten. Dem Deponieinhaber wird nach Ziffer I.2.4. i.V.m. Ziffer II.5.5. die Möglichkeit eingeräumt, über das aufzubringende Oberflächenabdichtungssystem erst zum Ende der Ablagerungsphase zu entscheiden und entsprechende Planungsunterlagen vorzulegen. Dabei waren einerseits das berechnete Interesse des Deponieinhabers an der möglichen Anwendung weiterentwickelter Oberflächenabdichtungssysteme und andererseits die erforderliche Sicherheit hinsichtlich der zu bildenden Rücklage (Stilllegungs- und Nachsorgephase) sowie der rechtzeitigen Vorlage prüffähiger Planungsunterlagen gegeneinander abzuwägen.

Die Forderungen nach Ziffer II.5.5.2. ist erforderlich, da bisher dem TLVwA noch kein Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Entscheidung vorgelegt wurde.

Die nach Ziffern I.2.3.1. und II.5.6.1. in Verbindung mit Anhang 1 zur Ablagerung beantragten Abfälle konnten genehmigt werden, da eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls nicht zu befürchten ist.

Die Zusammenstellung der zur Ablagerung zugelassenen Abfälle in Anhang 2 enthält neben den in Anlage 1 neu genehmigten, auch die nach den bestandskräftigen Bescheiden vom 02.09.05 (Az, 430.118723- Zulassung von Abfällen auf der HMD Nentzelsrode, die bisher nur für die HMD Beinrode genehmigt waren) und vom 02.09.05 (Az. 430.11 8726-003/05 -Zulassung von aerob behandelten Siedlungsabfällen) zugelassenen Abfälle zur Ablagerung. Sie dient somit der besseren Übersichtlichkeit.

Mit der Zuweisung der Abfälle in einzelne Deponieabschnitte wird dem Antrag gefolgt.

Die Abfälle mit der Abfallschlüsselnummer 17 03 01* und 17 03 02 entsprechend der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung v. 10.12.01 sind auf Straßenaufbruch zu beschränken, da nur dafür geringfügige Überschreitungen des organischen Anteils des Trockenrückstandes gemäß Fußnote 3 zum Anhang 1 AbfAbIV zulässig sind.

Die Abfälle der Abfallgruppe 19 03 können nur dann allgemeinwohlverträglich abgelagert werden, wenn sie in Anlehnung an die Vorgaben der DepVerwV gemäß Ziffer II. 5.6.7. die Anforderungen für vergleichbare Deponiebaustoffe nach Anhang 2 i.V.m. Anhang 1 Tabelle 1 Nr. 3.1. für eine Deponie der Deponieklasse II nachweisbar erfüllen.

Einzelne Abfälle, für die die Notwendigkeit von Untersuchungen in Anlage 2 Spalte 3 der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 vom 29.04.04 über persistente organische Schadstoffe (POP) und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG vom 29.04.2004, Amtsblatt der Europäischen Union L 158/7 vom 30.04.2004 (POP-V) ausgewiesen wird, können dann abgelagert werden, wenn die Grenzwerte nach Ziffer II.5.6.3. nachweislich eingehalten werden.

Dies ergibt sich aus Artikel 7 Absatz 4a POP-V, wonach Abfälle, deren Gehalt an persistenten organischen Schadstoffen untere Grenzwerte unterschreiten, nach sonstigem EU-Recht, also auch auf oberirdischen Deponien, entsorgt werden können. Die unteren Grenzwerte sind noch festzulegen. Das Bundesministerium für Umwelt teilte auf Anfrage mit, dass es einen unteren Grenzwert von 15 µg I-TE/kg für Dioxine/Furane (PCDD/PCDF) und 50 mg/kg für die einzelnen im Anhang IV der POPV aufgeführten übrigen POP unterstützen wird.

Somit sind keine Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit bei der Ablagerung auf der HMD Nentzelsrode zu erwarten, wenn die Abfälle die Grenzwerte nach Ziffer II.5.6.3 nachweisbar einhalten.

Die in Anlage 3 aufgeführten, neu beantragten Abfälle können aus nachfolgenden Gründen nicht zur Ablagerung zugelassen werden:

- Die Abfälle mit der ASN 03 03 11, 04 01 06 , 04 01 07, 07 01 12, 07 02 12, 07 03 12, 07 04 12, 07 05 12, 07 05 14, 07 06 12 , 07 07 12, 19 01 10* überschreiten in der Regel den nach Anhang 1 der AbfAbIV zulässigen TOC-Gehalt wesentlich. Gleichzeitig können sie auch ein breit gefächertes Stoffspektrum an organischen Verbindungen enthalten. Bei den Abfällen aus organisch-chemischen Prozessen (AVV-Gruppe 07) muss zudem in der Regel davon ausgegangen werden, dass sie keine vergleichbar geringe Schadstoffgehalte wie Siedlungsabfälle aufweisen und somit nicht den Anforderungen nach § 2 Nr. 2 AbfAbIV genügen. Es ist außerdem nicht sicher auszuschließen, dass organische Lösungsmittel und/oder Detergentien den Abfällen anhaften, die zwar keine Überschreitung der Zuordnungswerte verursachen, aber die Mobilität der Schadstoffe erhöhen.
- Die Abfälle mit der ASN „xx xx 99- Abfälle a.n.g.“ waren bis auf die ASN 19 05 99 abzulehnen, da die nach § 20 Abs.1 Nr. 7 DepV notwendigen konkreten Angaben und Unterlagen mit dem Antrag nicht vorgelegt wurden.
- Abfälle mit der ASN 02 03 05, 02 05 02, 02 06 03 und 02 07 05 können nur dann abgelagert werden, wenn im Einzelfall der Nachweis erbracht wird, dass sowohl der Parameter 2.01 bzw. 2.02 (Glühverlust bzw. TOC) des Anhanges 1 AbfAbIV eingehalten werden als auch eine Verwertung i.S. des Anhanges 1 der Bioabfallverordnung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Da diese Nachweise nicht vorgelegt wurden, waren sie abzulehnen.

Die Abfälle, die in der Tabelle in Ziffer II.5.6.4 aufgeführt sind, enthalten nach den derzeitigen Erfahrungen in der Regel keine weiteren schädlichen Verunreinigungen. Dies wird auch durch die Entscheidung des Rates vom 19.12.02 (2003/33/EG) zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien bestätigt. Somit kann auf die Vorlage einer Deklarationsanalyse verzichtet werden. Ergeben sich jedoch aus der Sichtkontrolle oder bei sonstigen Änderungen, z.B. des Abfallerzeugers bzw. des Anfallprozesses, Anhaltspunkte, dass diese Voraussetzungen möglicherweise nicht gegeben sind, können entsprechende Untersuchungen erforderlich sein.

Abfälle können im Einzelfall Verunreinigungen enthalten, die nicht in den in den Anhängen 1+2 der AbfAbIV enthaltenen Zuordnungswerten aufgeführt sind (z.B. POP-oder sulfidhaltige Abfälle). Damit können möglicherweise nachteilige oder gar schädliche Auswirkungen auf den Deponiebetrieb und/oder nachteilige Veränderungen der von der Deponie ausgehenden Emissionen eintreten. Ergeben sich dafür Anhaltspunkte, ist

nach Ziffer II.5.6.5. der Untersuchungsumfang für die anzunehmenden Abfälle im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Behörde zu ändern.

Als Ergebnis der fachlichen Überprüfung des bisherigen Umfangs der zu untersuchenden Grundwassermessstellen nach Ziffer III.4.27 des PFB konnte auf die weitere regelmäßige Beprobung und Untersuchung der Grundwassermessstellen HyNzr 101/90, Hy Nzr 105/90 und Quelle Uthleben HyUthl 101/83 verzichtet werden, da sie die hydrogeologischen Verhältnisse am Standort nicht ausreichend genau widerspiegeln. Die in Ziffer II.5.8.1 und UU.5.8.3 aufgeführten Grundwassermessstellen sowie der festgelegte Untersuchungsumfang im Rahmen der Eigenkontrolle gemäß Ziffer I.2.3.3. i.V.m. den Ziffern II.5.8.1 und II.5.8.3 stellen eine ausreichend genaue Erfassung der Grundwasserverhältnisse am Standort HMD Nentzelsrode sicher.

Die Festlegung von Auslöseschwellen nach Ziffer I.2.3.3. i.V.m. Ziffer II.5.8.1. sowie die Forderung der Vorlage von Maßnahmeplänen nach Ziffer II. 5.8.2. erfolgt auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 und 3 DepV.

Für Thüringen wurde dazu eine eigene Methodik erarbeitet:

Gemäß den Artikeln 12 und 13 sowie der Buchstaben B und C des Anhangs III Nr. 4 der Richtlinie 1999/31 des Rates sollen die Auslöseschwellen zum Auslösen von Notfallplänen führen, wenn eine erhebliche Änderung der Wasserqualität nachgewiesen wird, so dass von bedeutsamen umweltschädigenden Auswirkungen ausgegangen werden muss.

Gemäß § 9 Dep V sind bei der Festlegung der Auslöseschwellen die Prüfwerte des Anhangs 2 Nr. 3 der Bundesbodenschutzverordnung (BBodschV) zu berücksichtigen.

Die Auslöseschwellen wurden anhand der hydrologischen und hydrogeologischen Gegebenheiten am Standort der HMD Nentzelsrode (Anlage 4) und der Grundwasserqualität im Anstrom nach folgendem Verfahren ermittelt:

$$GfS_{LAWA} \leq AS_{Ab} = \frac{(\xi_{AN} + 2S_{AN})(Q_D + GWN) + (P_{BodschV} \cdot SW)}{Q_D + GWN + SW} \leq P_{BBodschV}$$

- mit
- GfS_{LAWA} – Geringfügigkeitsschwellenwerte der LAWA
 - AS_{AB} – Auslöseschwellen im Grundwasser im Abstrom der Deponie
 - ξ_{AN} – Mittelwert der Anstrommesswerte (10 a für Messwerte unter Bestimmungsgrenze wird 50 % der Bestimmungsgrenze angenommen)
 - S_{AN} – Standardabweichung der Anstrommesswerte (10 a)
 - $P_{BodschV}$ – Prüfwerte des Anhangs 2 Nr. 3 BBodschV
 - Q_D – mittlerer Grundwasserdurchfluss
 - GWN – mittlere Grundwasserneubildung des Geländes zwischen Deponie und den Grundwassermessstellen
 - SW – mittlere Sickerwasserbildung der fiktiv unabgedichteten Deponiefläche (Emissionsfläche gemäß BBodSchV)

$$Q_D = v \cdot A = k_f \cdot J \cdot H \cdot B \quad (\text{nach Kontinuitätsgesetz/Darcygleichung})$$

- v – Grundwasserfließgeschwindigkeit
- A – Grundwasserfließquerschnitt
- k_f – Durchlässigkeitsbeiwert
- J – Grundwassergefälle
- H – Höhe des Grundwasserfließquerschnitts (= Höhe der Filterstrecke der GW-Messstelle)

B – Breite des Grundwasserleiters (entfällt bei Betrachtung eines 1 m breiten Segments)

$$GWN = GWN_R \cdot F = GWN_R \cdot L_G \cdot B_G$$

GWN_R – mittlere Grundwasserneubildungsrate in m/a

L_G – Länge des Geländes

B_G – Breite des Geländes (entfällt bei Betrachtung eines 1 m breiten Segments)

$$SW = \cdot \cdot S_R \cdot L_D \cdot B_D$$

\cdot – mittlerer Niederschlag (m/s) = $\frac{\text{mittlerer Jahresniederschlag in m/a}}{3600 \text{ s/h} \cdot 24 \text{ h/d} \cdot 365 \text{ d/a} = 3,15 \cdot 10^7 \text{ s/a}}$

L_D – Länge der Deponie parallel zur GW-Fließrichtung

B_D – Breite der Deponie quer zur GW-Fließrichtung (entfällt bei Betrachtung eines 1 m breiten Segments)

S_R – Sickerwasserbildungsrate (20 % - 50 % N ~ 0,3)

Die Methodik der Auslöseschwellenermittlung, die dazu getroffenen hydrogeologischen Voraussetzungen und die Ergebnisse der Berechnung wurden dem Landratsamt Nordhausen und der örtlich zuständigen Überwachungsbehörde bereits vorab zur Kenntnis gegeben. Änderungen und Hinweise wurden berücksichtigt.

Die in Ziffer Ziffer II.5.8.2. übergebenen Vorschläge sollen den Inhaber in die Lage versetzen, einen Maßnahmenplan zu erarbeiten, der den konkreten Gegebenheiten der HMD Nentzelsrode gerecht wird.

Die Änderungen des Deponiebetriebes nach Ziffer I.2.3, ausgenommen Ziffer I.2.3.3., i.V.m. II.5.9.1 bis 5.9.3. ergeben sich infolge der Umsetzung des seit dem 1.6.05 gültigen Entsorgungskonzepts des Abfallzweckverbandes Nordthüringens., Danach werden Abfälle mit hohen organischen Anteilen nach einer mechanischen und biologischen Behandlung am Standort Nentzelsrode sowie nicht behandlungsbedürftige Abfälle aus den Landkreisen Nordhausen, Eichsfeld, Unstrut-Hainich-Kreis und Kyffhäuserkreis auf der HMD Nentzelsrode abgelagert.

Mit der Nutzung des überdachten Zwischenlagers für wassergefährdende Stoffe als Sicherungsbereich zur Lagerung von angelieferten Abfällen nach Ziffer II.5.9.4., deren Ablagerbarkeit erst nachgewiesen werden muss, wird ein ordnungsgemäßer und allgemeinwohlverträglicher Deponiebetrieb sichergestellt.

Mit der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 21.03.2000 entschied die Untere Wasserbehörde (UWB) auf der Grundlage §§ 7 WHG über die Errichtung einer Tankstelle auf dem Gelände der planfestgestellten HMD Nentzelsrode.

Da diese Anlage ausschließlich für die auf der Deponie betriebenen Maschinen und Geräte errichtet und betrieben wird, stellt sie einen Bestandteil der Deponie dar. Sie war einerseits nicht Gegenstand des PFB, andererseits war zu prüfen, ob bei der Realisierung des Vorhabens Verunreinigungen eines Gewässers oder sonstige nachteilige Veränderungen der Umwelt zu besorgen waren. Somit stellt das Vorhaben eine wesentliche Änderung der HMD Nentzelsrode dar.

Gemäß § 24 Abs.2 Nr. 2 ThürAbfG ist das TLVwA als Obere Abfallbehörde zuständig für die Entscheidung über eine wesentliche Änderung einer Deponie auf Grundlage § 31 (2) bzw. (3) KrW-/AbfG.

Aus dem v.g. ergibt sich, dass die Untere Wasserbehörde (UWB) nicht für die Entscheidung der Zulassung der Betriebstankstelle zuständig war.

Über die Sachverhalte selbst hätte die Obere Abfallbehörde nicht anders als die UWB entschieden. Daher wurden im Einvernehmen mit der UWB die wesentlichen Auflagen der Entscheidung in diesem Bescheid übernommen.

Somit ist die erteilte Erlaubnis rechtswidrig, aber nicht nichtig. Die Erlaubnis vom 21.3.00 war gemäß § 48 Abs.1 ThürVwVfG zurückzunehmen.

Weiterhin war zu prüfen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 32 Abs.1 Nr.2 bis 5 KrW-/AbfG durch die beantragten Änderungen betroffen sind. Im Ergebnis der Prüfung zeigte sich, dass diese gegenüber dem PFB nicht geändert werden.

Auch seitens der beteiligten Behörden wurden keine Versagungsgründe zum geplanten Vorhaben zur Änderung der HMD Nentzelsrode vorgebracht.

Da die Zulassungsvoraussetzungen i.S.d. § 32 Abs. 1 KrW-/AbfG erfüllt sind, durfte vom TLVwA die Plangenehmigung nach § 31 Abs.3 KrW-/AbfG erteilt werden.

Nach § 49 Abs. 1 ThürVwVfG kann ein rechtmäßiger, nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Das TLVwA ist als Obere Abfallbehörde gemäß § 23 Abs. 2 ThürAbfG vom 15.06.99 GVBl. S. 385, zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 25.11.04 (GVBl. S. 853) nach §§ 24 und 25 ThürAbfG sachlich und örtlich zuständig.

Der Bescheid des TLVwA vom 20.07.1993, PFB, ist ein nicht begünstigender Verwaltungsakt.

Ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts muss nicht erneut erlassen werden.

Das TLVwA konnte somit das nach § 49 Abs. 1 ThürVwVfG eingeräumte Ermessen dahingehend ausüben, den Bescheid vom 20.07.93 teilweise zu widerrufen.

Der Widerruf nach Ziffer I.3. ist erforderlich, da sowohl die mit der Thüringer Verordnung vom 16.11.2000 (GVBl. S.385) erfolgte verbindliche Festlegung der Abschnitte 7 (Einzugsbereiche) und 8 (Ausweisung von Standortflächen) des Landesabfallwirtschaftsplans, Teil Siedlungsabfälle (Thüringer Staatsanzeiger 50/2000, S. 2614) zum 31.12.2005 ausgelaufen ist, als auch in Folge der Umsetzung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Abfallzweckverbandes Nordthüringen. Somit ergeben sich für den Deponieinhaber keine Beschränkungen mehr, Abfälle, die außerhalb des ZAN-Gebietes angefallen sind, nach Erteilung der Genehmigung nach § 9 Abs.7 Satz 6 ThürAbfG abzulagern. Die Ziffer III.1.6.1. des PFB war somit aufzuheben.

Der teilweise Widerruf nach Ziffer I. 4. ist erforderlich, da weder eine Wertstoff- noch eine Sammelstelle für Problemabfälle auf der Deponie eingerichtet wurden, sondern diese gesondert außerhalb des Deponiebereiches angenommen bzw. eingesammelt (Schadstoffmobil) werden. Somit war auch keine Abstimmung zur Errichtung und den Betrieb mit der Thüringer Sonderabfallgesellschaft GmbH notwendig. Angelieferte Kleinmengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle werden gemäß Ziffer II.5.9.5. bis zur endgültigen Entsorgung so zwischengelagert, dass keine Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten sind.

Der teilweise Widerruf nach Ziffer I.5. ist erforderlich, da für eine ordnungsgemäße Deponierung von behandelten Siedlungsabfällen nach den gegenwärtigen Erkenntnissen Stampfußverdichter nicht optimal geeignet sind. Welche Maschinen künftig eingesetzt werden sollen, ist im Rahmen des Probeeinbaubetriebes von mechanisch-biologisch vorbehandelten Abfällen zu klären.

Der teilweise Widerruf nach Ziffer I.6. ist erforderlich, da der mit dem PFB festgelegte Termin zur Vorlage eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) nicht eingehalten und somit der mit dem Bau der Deponie erfolgte Eingriff in die Natur bisher nicht ausgeglichen wurde. Mit der Errichtung weiterer Abfallbehandlungsanlagen der Firmen Technologieverbund Nentzelsrode GmbH und Remondis GmbH & Co. KG auf Flächen, die an die Kreisabfalldeponie angrenzen bzw. ausgegliedert wurden, sind weitere Eingriffe auszugleichen. Dem Vorschlag des Landkreises Nordhausen, die Ausgleichsmaßnahmen für alle v.g. Eingriffe in dem LBP darzustellen und der Behörde nach Ablauf einer vollen Vegetationsperiode zur Genehmigung vorzulegen, konnte gefolgt werden.

Der Widerruf nach Ziffer I.7. ist erforderlich, da im Planfeststellungsverfahren gemäß § 75 (1) Thür VwVfG alle öffentlichen Belange geregelt werden. Daher entscheidet die Obere Abfallbehörde u.a. auch über die Erteilung oder Änderung einer wasserrechtlichen Erlaubnis i.S. § 7 WHG, z.B. über einzuleitendes Abwasser, welches im Zuge des Betriebes einer Deponie anfällt. Somit war die Nebenbestimmung zu widerrufen. Da mit den Änderungsbescheiden nach § 32 Abs.4 KrW-/AbfG vom 15.07.98 und 29.04.98 Regelungen zur Einleitung von Abwasser getroffen wurden, war die Nebenbestimmung neu zu formulieren.

Nach § 42 ThürVwVfG kann die Behörde Schreibfehler, Rechenfehler und andere ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in einem Verwaltungsakt jederzeit berichtigen.

Das TLVwA ist als Obere Abfallbehörde gemäß § 23 Abs. 2 ThürAbfG vom 15.06.99 GVBl. S. 385, zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 25.11.04 (GVBl. S. 853) nach §§ 24 und 25 ThürAbfG sachlich und örtlich zuständig.

Bei der Bezeichnung in Ziffer I.8. handelt es sich um eine offensichtliche Unrichtigkeit. Eine thüringer Behörde mit der Bezeichnung „ATLU“ existiert inzwischen nicht mehr. Nach § 24 Abs. 3 Nr. 8 ThürAbfG sind die Staatlichen Umweltämter für die Bauüberwachung und Abnahme zuständig.

Bei dem in Ziffer I.9. geregelten Sachverhalt, handelt es sich um die Korrektur eines Schreibfehlers.

-IV-

Die Kostenentscheidung beruht auf § 12 i.V.m. den §§ 1 und 3 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 321), zuletzt geändert durch Art. 3 § 3 des Gesetzes vom 03.12.02 (GVBl. S. 424).

Die Gebührenfreiheit dieses Bescheides ergibt sich aus § 3 Abs.1 Nr.3 ThürVwKostG.

Zur Erstellung dieses Bescheides sind besondere bare Auslagen in erhebungspflichtiger Höhe nach der Verwaltungsvorschrift zu § 59 Landeshaushaltsordnung angefallen.

Für die Bekanntgabe der Entscheidung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Thüringer Staatsanzeiger sind Auslagen in Höhe von 442,66 € angefallen.

Mit Schreiben vom 20.01.2006 wurde die Herstellung von 3 Stück beglaubigten Kopien beantragt. Die dafür notwendigen Auslagen in Höhe von 38,20 € ergeben sich aus Nr. 2.1.2. der Allgemeinen Thüringer Verwaltungskostenordnung vom 03.12.2001 (GVBl. S. 456, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 01.07.2003, GVBl. 423).

-V-

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Weimar, Rießnerstraße 12 b, 99427 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Im Auftrag

Glaeßner

Original	Referat 430 Weimarplatz 4 99403 Weimar
1. Ausfertigung	Landratsamt Nordhausen Behringstraße 3, Haus 1 99734 Nordhausen
2. Ausfertigung	Staatliches Umweltamt Sondershausen Am Petersenschacht 3 99706 Sondershausen
3 Stück	beglaubigte Kopien für Landratsamt Nordhausen Behringstraße 3, Haus 1 99734 Nordhausen

Anlage 1

Übersicht der beantragten, neu zugelassenen Abfälle)

Abfall-schlüssel-nummer	Abfallbezeichnung
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Ruchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten.
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
10 02 10	Walzzunder
10 03 04*	Schlacken aus der Erstschmelze
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 10 10 09 fällt
10 11 05	Teilchen und Staub
10 12 06	Verworfenen Formen
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
10 13 12*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten, beschränkt auf :Asbest von Auspuffrohren
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
19 01 07*	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen

19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen
19 04 01	verglaste Abfälle
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 05 99	Abfälle a.n.g., mechanisch-biologisch behandelte Siedlungsabfälle
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
19 13 05*1)	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen

Anlage 2**Abfallartenkatalog HMD Nentzelsrode**

Anforderungen an die zugelassenen Abfälle hinsichtlich der Untersuchungs- und Nachweispflichten und Festlegung des für die Ablagerung vorgeschriebenen Deponiebereiches

Abfall-schlüssel-nummer	Abfallbezeichnung	Ablagerungsbedin-gungen +Unter-suchungsumfang – Einordnung in Liste I /II n. Ziffer I.2- 5.6.4+.5 - Prüfung n. Ziffer I.2- 5.6.3 (POP-V)	Ablagerung in Abschnitt (DB) des Polders 6
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	II	DB 3
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	II	DB 3
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	II	DB 3
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	II	DB 3
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und –sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	II	DB 3
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	B ; II	DB 3
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	B ; II	DB 3
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	B ; II	DB 3
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	B ; II	DB 3
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	II	DB 3
03 03 09	Kalkschlammabfälle	II	DB 3
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	II	DB 3
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	I	DB 2

10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	II ;	DB 3
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	II	DB 3
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	II	DB 3
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Öffeuerung	II;	DB 2
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	II	DB 3
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	II	DB 3
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	II;	DB 2
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten.	II; POP-V	DB 2
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	II	DB 3
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	II; POP-V	DB 2
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	II;	DB 3
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	II;	DB 2
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	II;	DB 3
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	II	DB 2
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	II	DB 3
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	II	DB 2

10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	II	DB 3
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	II	DB 3
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	II	DB 3
10 02 02	unbearbeitete Schlacke	II	DB 3
10 02 10	Walzzunder	II	DB 3
10 03 04*	Schlacken aus der Erstschmelze	II; POP-V	DB 2
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	II; POP-V	DB 2
10 09 03	Ofenschlacke	II	DB 3
10 09 08	Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	II	DB 3
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	II;	DB 3
10 10 06	Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	II	DB 3
10 10 08	Gießformen und –Sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	II	DB 3
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 10 10 09 fällt	II	DB 3
10 11 03	Glasfaserabfall	I	DB 3
10 11 05	Teilchen und Staub	II	DB 3
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	I	DB 3
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	II	DB 3
10 12 06	Verworfenene Formen	II	DB 3
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	II	DB 3
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	II	DB 3
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	II	DB 3

10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	II	DB 3
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	II;	DB 3
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	II;	DB 3
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	II	DB 2
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	II	DB 3
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	II	DB 3
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	II	DB 2
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	II	DB 3
10 13 99	Abfälle a.n.g., beschränkt auf Gipsschlamm	II	DB 3
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	II	DB 3
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13+ 16 01 14 fallen; beschränkt auf Asbest aus Nachtspeicheröfen	I	DB 2
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten, Beschränkt auf :Asbest von Auspuffrohren	I;	DB 2
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile beschränkt auf Asbest aus Nachtspeicheröfen	I;	DB 2
17 01 01	Beton	I	DB 3
17 01 02	Ziegel	I	DB 3
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	I	DB 3
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	II; POPV	DB 2

17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	I	DB 3
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische beschränkt auf Straßenaufbruch	II	DB 2
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen beschränkt auf Straßenaufbruch	II	DB 3
17 05 03*	Boden und Steine die gefährliche Stoffe enthalten	II; POPV	DB 2
17 05 04	Boden und Steine, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	I	DB 3
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	II	DB 2
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt Beschränkt auf Schlamm aus der Gewässerreinigung	II	DB 3
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	II	DB 2
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	II	DB 3
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	II	DB 2
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält beschränkt auf künstliche Mineralfasern	II	DB 2
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe beschränkt auf Asbestzementabfälle und Asbestzementstäube	I	DB 2
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	II	DB 2
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	I	DB 3
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen	II	DB 3
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	II	DB 2

19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	II	DB 3
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	II; POPV	DB 2
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 13 fallen	II	DB 3
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 15 fallen	II	DB 3
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	II	DB 3
19 01 18 1)	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	II	DB 3
19 01 19 1)	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	II	DB 3
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle	II; Prüfung nach Ziffer II.5.6.8	DB 2
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	II; Prüfung nach Ziffer II.5.6.8	DB 2
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	II; Prüfung nach Ziffer II.5.6.8	DB 2
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	II; Prüfung nach Ziffer II.5.6.8	DB 3
19 04 01	verglaste Abfälle	II	DB 3
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	II; POP-V	DB 2
19 05 99	Abfälle a.n.g., mechanisch-biologisch behandelte Siedlungsabfälle		DB 1
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	II	DB 3
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	II	DB 3
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	II	DB 2
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	II	DB 3

19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	II	DB 2
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	II	DB 3
19 13 05* 1)	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	II	DB 2
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	II	DB 3
20 01 02	Glas	I	DB 3
20 02 02	Boden und Steine	I	DB 3
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	II	DB 3

DB 1- Deponiebereich 1 zur Ablagerung von mechanisch-biologisch behandelten Abfällen

DB 2- Deponiebereich 2 zur Ablagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen,

DB 3- Deponiebereich für sonstige, nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle

POP-V - Verordnung (EG) Nr. 850/04 vom 29.04.04 über persistente organische Schadstoffe (POP) und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG (POP-V) vom 29.04.04, Amtsblatt der Europäischen Union L 158/7 v. 30.04.04

Ablagerungsbedingungen:

B- Einzelfallentscheidung; Abfälle dürfen nur dann abgelagert werden, wenn der Nachweis erbracht wurde, dass sowohl der Parameter 2.01 bzw. 2.02 Glühverlust bzw. TOC des Anhanges 1 AbfAbIV eingehalten und eine Verwertung auch nach einer Kompostierung technisch nicht möglich und wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

Anlage 3.**Übersicht der beantragten, nicht zugelassenen Abfälle**

Abfallschlüsselnummer	Abfallbezeichnung
01 04 99	Abfälle a.n.g.
02 05 99	Abfälle a.n.g.
02 06 99	Abfälle a.n.g.
03 03 99	Abfälle a.n.g.
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
07 03 99	Abfälle a.n.g.
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
07 04 99	Abfälle a.n.g.
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 054 11 fallen
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen
07 07 99	Abfälle a.n.g.
08 01 99	Abfälle a.n.g.
08 03 99	Abfälle a.n.g.
08 04 99	Abfälle a.n.g.
10 01 99	Abfälle a.n.g.
10 02 99	Abfälle a.n.g.
10 09 99	Abfälle a.n.g.
10 11 99	Abfälle a.n.g.
12 01 99	Abfälle a.n.g.

16 01 99	Abfälle a.n.g.
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 06 01* und 17 06 03* aufgeführt sind
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
19 01 99	Abfälle a.n.g.
19 09 99	Abfälle a.n.g.
20 01 99	Sonstige Fraktionen a.n.g.
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n..g.

Anlage 4**Beispielhafte Darstellung für den analytischen Nachweis einzelner, in den abzulagernden Abfällen nach POPV zu untersuchenden Stoffe**

Stoffe, die nach Artikel 7 Abs.2 POP-V zu entsorgen sind	Vorläufige untere Konzentrationsgrenzen	Untersuchungsverfahren
Aldrin	< 50 mg/kg	DIN ISO 10 382
Chlordan	< 50 mg/kg	DIN ISO 10 382
Dieldrin	< 50 mg/kg	DIN ISO 10 382
Endrin	< 50 mg/kg	DIN ISO 10 382
Heptachlor	< 50 mg/kg	DIN ISO 10 382
Hexachlorbenzol	< 50 mg/kg	DIN ISO 10 382
Mirex	< 50 mg/kg	in Anlehnung an DIN ISO 10 382
Toxaphen	< 50 mg/kg	Keine Vorgaben
Polychlorierte Biphenyle (PCB)	< 50 mg/kg	DIN 38 414 S 20
DDT (1,1,1 -Trichlor-2,2-bis(4-chlorphenyl)ethan)	< 50 mg/kg	DIN ISO 10 382
Chlordecon	< 50 mg/kg	in Anlehnung an DIN ISO 10 382
Polychlorierte Dibenzo -p-dioxine und Dibenzofurane (PCDD/PCDF)	< 2µg/kg	DIN 38 414 S 24
HCH, einschließlich Lindan	< 50 mg/kg	DIN ISO 10 382
Hexabromobiphenyl	< 50 mg/kg	In Arbeit ISO/WD 22 032

Hinweis:

Der ermittelte PCB-Gehalt ist mit dem Faktor 5 zu multiplizieren, da mit der Analyse lediglich die 6 PCB- Einzelkomponenten – Nr. 28, 52, 101, 138, 153 und 180 gemäß Ziffer III.10.1. AbfKlärV erfasst werden.

Anlage 5**Grundlagen für die Berechnung der Auslöseschwellen für HMD Nennzelsrode**

Überwachte grundwasserführende Schicht : Buntsandstein

Kriterium	Symbol	Mengeneinheit	
Grundwasserdurchfluss			
Durchlässigkeit	kf	M/s	4×10^{-8}
Grundwassergefälle	l		0,01
Grundwasser- bzw. Filterhöhe	H	m	20
Mittlerer Grundwasserdurchfluss unter der Deponie	Q_D	$m^3/m^2 \times s$	$1,6 \times 10^{-6}$
Grundwasserneubildung			
Spezifische, mittlere jährliche Grundwasserneubildungsrate des Gebietes	GWN_R	mm,/a	92
		m/s	$2,9 \times 10^{-9}$
Geländelänge zwischen Deponie + Abstrommessstelle	L_G	m	300
Mittlere Grundwasserneubildung zwischen Deponie + Abstrommessstelle	GWN	$m^3/m^2 \times s$	$8,7 \times 10^{-7}$
Sickerwasserbildung			
Mittlerer Jahresniederschlag	N	mm/a	649
		m/s	2×10^{-8}
Bildungsrate	S_R		0,3
Länge der Deponie	L_D	m	500
Mittlere Siwa-Bildung unter der Deponiefläche	SW	$m^3/m^2 \times s$	$8,7 \times 10^{-7}$
Mittlere Verdünnung	x_V		1,6



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Empfangsbekanntnis

Landkreis Nordhausen
Vertreten durch Frau Landrätin
Birgit Keller
Behringstraße 3
99726 NORDHAUSEN

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Johannes Elste

Durchwahl:
Telefon 0361 37-737856
Telefax 0361 37-737851

johannes.elste@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:
67.722.11

Ihre Nachricht vom:
18.01.2012

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
430.11 8723.03-001/12
1531/13

Weimar

2013-04-09

Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der Deponieverordnung (DepV), des Thüringer Abfallwirtschaftsgesetzes (ThürAbfG) und des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG)

**Kreisabfalldeponie Nentzelsrode (HMD Nentzelsrode)
Antrag des Landkreises Nordhausen vom 18.01.2012 zur wesentlichen Änderung der HMD Nentzelsrode**

Standort:

Gemarkung: Uthleben

Flur: 7

Flurstücke : 4/32, 4/ 33 , 4/34, 4/35, 4/36, 4/37, 4/38, 4/39, 4/43, 4/46,
Teile von 4/50, 7/24, 7/25 7/27, 7/28, 7/29, 13/48, 13/51,
13/52, 13/54, 13/55, 13/56, 13/57, 13/58, 13/59, 101/8,

Gemarkung : Hain

Flur: 1

Flurstücke : 6/2, 101/3, 101/4, 101/5, 101/6, 101/7, Teile von 101/9,

Gemarkung : Steinbrücken

Flur: 3

Flurstück : 26/4

Gemäß der §§ 35 Abs. 3 und 36 Abs. 4 KrWG sowie § 49 ThürVwVfG erlässt das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) auf der Grundlage des Antrages des Landkreises Nordhausen, vertreten durch Frau Landrätin Birgit Keller, vom 18.01.2012 folgenden

Bescheid :

- I. -

1. Nach Maßgabe der unter Ziffer II. genannten Antragsunterlagen und der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen erhält der Landkreis Nordhausen die abfallrechtliche Genehmigung gemäß § 35 Abs.3 Nr. 2 KrWG zur wesentlichen Änderung der HMD Nentzelsrode.

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszelten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

1.1 Die Genehmigung nach Ziffer I.1. erstreckt sich antragsgemäß auf :

1.1.1 die Änderung der Geometrie des 10 m breiten Randbereiches des abgedichteten Deponiekörpers bis zu einer maximalen Böschungsneigung von 1:2,5,

1.1.2 die Möglichkeit der Änderung der Mächtigkeit und der Lage der Ausgleichsschicht und/oder der Gasdränschicht, wenn die dazu erforderlichen Nachweise erbracht werden,

1.1.3 die Errichtung eines weiteren Rohsickerwasserbehälters mit einem Fassungsvermögen von 1000 m³,

1.1.4 Die Zulassung von weiteren Abfällen:

Abfallschlüssel	Bezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV)
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
17 02 02	Glas
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 99	Abfälle a. n. g.
19 12 05	Glas

1.1.5 die Errichtung und den Betrieb eines Ablagerungsbereiches im Polder 5 für gipshaltige und solche Abfälle, die den Zuordnungswert für Sulfat nach Tabelle 2 Spalte 7 im Anhang 3 der DepV nicht einhalten,

1.1.6 die Vergrößerung des Monobereichs zur Ablagerung von asbesthaltigen und künstliche Mineralfasern enthaltenden Abfällen (bezeichnet als DB 2) im Polder 6,

1.1.7 den Rückbau der Reifenreinigungsanlage,

1.1.8 den Rückbau der Fahrbahnschwellen,

1.1.9 die dauerhafte Einleitung des Permeats der Sickerwasserbehandlungsanlage in den Riedgraben an der Einleitstelle mit den Gauß-Krüger-Koordinaten h-Wert = 57 03 250; r-Wert= 44 17 700.

1.2 Diese Genehmigung schließt die Genehmigungen nach der Thüringer Bauordnung und dem Thüringer Wassergesetz ein.

1.3 Die Zulassung der Abfallart mit der Bezeichnung nach AVV 06 03 14 - feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen - wird abgelehnt.

2 Nach Maßgabe der unter Ziffer II. genannten Antragsunterlagen und der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen werden folgende Änderungen bzw. Ergänzungen zum Betrieb der HMD Nentzelsrode angeordnet:

2.1. Die Entgasung der HMD Nentzelsrode hat sowohl an den bereits optimierten als auch an weiteren geeigneten, noch festzulegenden Gasbrunnen zu erfolgen. Die Optimierungsuntersuchungen sind spätestens 12 Monate nach Zustellung des Bescheides abzuschließen und die Ergebnisse der zuständigen Überwachungsbehörde zu übergeben.

2.2. Die Grundwasseruntersuchungen sind nach folgendem Beprobungsplan durchzuführen:

X+1 Jahr (gerade Jahreszahl)

Grundwassermesspegel	I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal	IV. Quartal
Abstrom				
Hy Nzr 1/90		x		x
Hy Nzr 102/90	x		x	
Quelle Klingebach		x		x
Anstrom				
Hy Nzr 103/91		x		x
Hy Nzr 104/90	x		x	
Zusätzlich				
Quelle Bodenrode		x		x
Hy SunNo 501/89	x		x	

X+2 Jahr (ungerade Jahreszahl)

Grundwassermesspegel	I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal	IV. Quartal
Abstrom				
Hy Nzr 1/90	X		x	
Hy Nzr 102/90		x		x
Quelle Klingebach	x		x	
Anstrom				
Hy Nzr 103/91	x		x	
Hy Nzr 104/90		x		x
Zusätzlich				
Quelle Bodenrode	x		x	
Hy SunNo 501/89		x		x

2.3. Es ist folgende Untersuchungen an den entnommenen Grundwasserproben durchzuführen:

Grundwassermesstelle	Hy Nzr 1/90; Hy Nzr 102/90; Hy Nzr 103/91; Hy Nzr 104/90; Qu. Klingebach	Quelle Bodenrode und Hy SunNo 501/89
Vor-Ort-Parameter		
Färbung	x	x
Geruch	x	x
Temperatur	x	x
pH-Wert	x	x
Sauerstoffgehalt	x	x
Leitfähigkeit	x	x
Laboruntersuchungen		
Leitfähigkeit	x	x
Abdampfdruckstand	x	

Glührückstand	x	
Kohlenwasserstoffe	x	
AOX	x	x
Phenole, gesamt	x	
TOC	x	x
CSB	x	
BSB ₅	x	
Ammonium	x	x
Nitrat	x	x
Nitrit	x	
Stickstoff, gesamt	x	
Bor	x	x
Chlorid	x	x
Phosphor, gesamt	x	
Sulfat	x	x
Sulfid	x	
Cyanid, gesamt	x	
Gesamthärte	x	
Natrium	x*	x*
Kalium	x*	x*
Calcium	x*	x*
Magnesium	x*	x*
Zink, gesamt	x	
Eisen, gesamt	x*	
Mangan, gesamt	x*	
Chrom, gesamt	x	
Nickel, gesamt	x	
Kupfer, gesamt	x	
Cadmium, gesamt	x	
Quecksilber, gesamt	x	
Blei, gesamt	x	
Arsen, gesamt	x	
Scenedesmus-Zell-Vermehrungs-Hemmtest	x*	
Daphnien-Kurzzeittest	x*	

x* nur 1 Untersuchung/a

2.4. Die Fortschreibung des Landschaftspflegerischen Begleitplans, in der Fassung des Bescheides vom 08.08.2007, Az. 430.11 8726.03-002/06, wird gemäß der in Ziffer II. 1, Abschnitt 9.1 vorgelegten Planung zugelassen. Die in Ziffer I.1 des v.g. Bescheids aufgeführten Kompensationsmaßnahmen K1a-K 1e und K 4.1 werden ersetzt durch die in Karte 3 dargestellten Kompensationsmaßnahmen 1a, A2, A3, 1e, 1f, 4.1, 4.1.1 .

3. Folgenden Bescheide werden ganz oder teilweise widerrufen:

3.1. Der Planfeststellungsbescheid vom 20.07.1993 wird wie folgt geändert:

3.1.1 Der Satz 2 der Ziffer III.4.13 wird widerrufen.

3.1.2 Der Satz 2 der Ziffer III.3.2.9 wird widerrufen.

- 3.2. Der Bescheid vom 08.03.2006, Az. 430.11 8723.03 – 003/05, wird wie folgt geändert: Die Ziffern II. 5.1.1 bis II. 5.1.7 (Havarielager) sowie die Sätze 1- 3 in Ziffer II .5.6.1 und die Spalte 4 in der Anlage 2 (Ablagerungsbereiche) werden widerrufen.
- 3.3. Der Bescheid vom 29.04.1998, Az. 603.17 8727 02 6201, wird widerrufen.
4. Der Landkreis Nordhausen hat die Kosten des Verfahrens in Höhe von 4.850,63 € zu tragen. Für diesen Bescheid sind Gebühren in Höhe von 4.467,00 € angefallen. Bare Auslagen sind in Höhe von 383,63 € angefallen. Der Betrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung an die Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Konto-Nr.: 300 4444 117; BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117; BIC:HELADEFF820
 unter Angabe des
Kassenzeichens: 0334132384822
 zu überweisen.

- II. -

Diesem Bescheid liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Schreiben des Landkreise Nordhausen vom 18.01.2012 mit dem Antrag zur
- wesentlichen Änderung der Plangenehmigung der HMD Nentzelsrode,
 - Vorprüfung des Einzelfalles gemäß UVPG
mit der Anlage 1 - Darstellung der Ablagerungsbereiche,
- und
- Genehmigungsplanung „Anpassung der bestehenden Plangenehmigung für die Abfalldeponie Nentzelsrode“, Ingenieure Rinne&Partner

	Deckblatt	1 Seite
	Inhaltsverzeichnis	1 Seite
	Anlagenverzeichnis	1 Seite
	Textteil	34 Seiten
	Anlagen	
1	Übersichtskarte, M. 1:100.000	
2	Übersichtsplan, M. 1:5.000	
3-Blatt 1	Lageplan, Begrenzung und Infrastruktur d. abfallrechtlich zugelassenen Deponie Nentzelsrode, M. 1:2.000	1 Seite
3-Blatt 2	Lageplan, vorhandene Deponiebasisabdichtung, M. 1:1.000	1 Seite
3-Blatt3	Lageplan, zu betreibende Ablagerungsflächen; M. 1:1000	1 Seite
3-Blatt4	Lageplan, Stand der Abfallablagerungen Dezember 2010; M. 1:1.000	1 Seite
3-Blatt 4.1	Lageplan Endprofilierung durch Verfüllung und Umlagerung, M. 1:1.000	1 Seite
3-Blatt 5	Lageplan, Sickerwasserbehandlung, M. 1:1.000	1 Seite
3-Blatt 5.1	Lageplanauszug Sickerwasserbehandlungsanlage,	1 Seite

	M.1:500	
3-Blatt6	Lageplan, vorhandene Entgasungsanlage	1 Seite
3-Blatt 7	Lageplan, Dranage auf MBA-Schicht v. 12.07.2012	1 Seite
4-Blatt1	Regelquerschnitt Deponiebasisabdichtung, M. 1:25	1 Seite
4-Blatt 1.1	Regelquerschnitt, Randverwahrung der KDB Polderrand 6/7, M. 1: 25	1 Seite
4-Blatt 2	Regelquerschnitt, Oberflachenabdichtung M.1:50	1 Seite
5-Blatt 1	Schnitte 0+800,00 und 0+180,00 Deponiekorper und Deponiebasisabdichtung, M. 1:250	1 Seite
5-Blatt 2	Schnitte 0+280,00 und 0+380,00 Deponiekorper und Deponiebasisabdichtung, M. 1:250	1 Seite
5-Blatt 3	Schnitte 0+480,00 Deponiekorper und Deponiebasisabdichtung, M. 1:250	1 Seite
5-Blatt 4	Langsschnitt durch Deponiekorper und Deponiebasisabdichtung, M.1: 500/500	1 Seite
6	Urkunde uber die Eintragung bei der Ingenieurkammer Thuringen, Dipl. Ing. Michael Zech als bauvorlageberechtigter und beratender Ingenieur vom 17.04.2003	1 Seite
	Standsicherheitsberechnungen	
	Textteil	Seiten 1-8
6.1	Boschungsbruchberechnung Nr. 1, rechter Boschungsfu	Seiten 1-4
6.2	Boschungsbruchberechnung Nr. 2, Gesamtdeponie	Seiten 1-8
6.3	Boschungsbruchberechnung Nr. 3, linke Boschung	Seiten 1-4
6.4	Boschungsbruchberechnung Nr. 4, rechte Boschung	Seiten 1-3
7	Bemessung der Sickerwasserspeicherkapazitat	Seiten 1-6
8.1	Gutachten – Beurteilung des aktuellen und zukunftigen Gasaufkommens der Deponie Nentzelsrode und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen fur die zukunftige Deponiegasverwertung/-entsorgung; Dipl. Phys. Kurt Meyer 17.09.2010	
	Textteil	Seite 1-25
	Anlage 1 – Karte Lageplan Gasbrunnen und –leitungen , M. 1:1.000	1 Seite
	Anlage 2 – Messwerte Station 1 und 2	7 Seiten
	Anlage 3 – Wirtschaftlichkeitsuntersuchung	3 Seiten
8.2	Gutachten zur Bestimmung des Gasaufkommens der Gasbrunnen, IfUW -Dipl. Phys. Kurt Meyer 10.07.2012	
	Textteil	13 Seiten
	Anlage 1, Blatt 1 – Luftbild Anlagenstandort	1 Seite
	Anlage 1, Blatt 2 – Darstellung der flachenhaften Verteilung der fur die Arbeitspunkte ermittelten Volumenstrome der Gasbrunnen	1 Seite
	Anlage 2 - Ergebnisse der Funktions- und Leistungstests	63 Seiten
9.1	Fortschreibung 2011 des Landschaftspflegerischen Begleitplans fur das Abfallwirts	
	Textteil mit Quellenverzeichnis	38 Seiten

	Anhang/Kartenverzeichnis Karte 1 – Bestandskarte 2011 Karte 2.1 +2.2 – Konfliktkarten (im Text S. 9 +11) Karte 3 - Maßnahmenkonzept 2011	1 Seite 1 Seite
	Anlage 1-Fotodokumentation zur Bestandserfassung der Biotopflächen 2011	13 Seiten
	Anlage 2 - Protokoll zur Abstimmung der Kompensationsmaßnahmen vom 01.11.2011	8 Seiten
9.2	FFH-Erheblichkeitsabschätzung Vorhaben: Dauerhafte Permeat-Einleitung in die Helme über ihren Vorfluter Riedgraben; Stand : 31.07.2012	49 Seiten
	Quellenabgaben	4 Seiten
	Übersicht der Mittelwerte und Mengen der Permeats	1 Seite
	Darstellung der Ergebnisse der Eigenkontrolle für die Probenahmestelle Permeatteich für den Zeitraum von 1999- 2011	12 Seiten
10	Hausmitteilung des FG Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Nordhausen vom 26.10.2011-Änderung Beprobungsregime Grundwassermessstellen KAD Nentzelsrode	7 Seiten
11	Entwurf- und Ausführungsplanung Neubau Sickerwasserspeicher (1000m ³ Fassungsvermögen) Rinne & Partner	
	Erläuterungen	5 Seiten
	Anlage 1 – Kostenberechnung	22 Seiten
	Anlage 2 – Übersichtskarte	1 Seite
	Anlage 3 – Lageplan Sickerwasserbehandlung	1 Seite
	Anlage 4 – Bauwerkzeichnung Sickerwasserspeicher	1 Seite

2. Schreiben des Landkreises Nordhausen vom 08.02.2012 – Antrag zur Erweiterung des Abfallartenkataloges um den Abfall mit Schlüsselnummer 17 09 03*,
3. Schreiben des Landkreises Nordhausen vom 27.04.2012 – Antrag zur Erweiterung des Abfallartenkataloges um die Abfälle mit den Schlüsselnummern 06 03 14 und 06 03 16,
4. E-mails des Landkreises Nordhausen vom 30.07. und 06.08.12 (Abfallschlüssel 06 03 16 betreffend), Angaben des Abfallerzeugers va-Q-TEC vom 01.08.2012 mit Sicherheitsdatenblättern für Aerosil ® 300 – Seiten 1-6, Magnetit M-10T, M-20/ - Seiten 1-12,
5. Berichte vom 10.08. und 12.09.2012 zur Prüfung der Standsicherheitsnachweise, Erdstatische Prüfung gem. dem Prüfauftrag des Landkreises Nordhausen Nr. 123-052; Prof. Dr.-Ing. K.J.Witt , ergänzt durch den Vermerk des TLVwA über das Ergebnis der Beratung mit Prof. Witt vom 18.09.2012 und
6. Protokoll der Beratung zur Frage der Beurteilung der Erforderlichkeit von regelmäßigen Funktionsprüfungen der festgelegten Grundwassermesspegel der HMD Nentzelsrode der Unteren Wasserbehörde, IHU GmbH und der Unteren Abfallbehörde vom 20.02.2013.

-III-
Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1. Eine beglaubigte Abschrift dieses Bescheides einschließlich der Antragsunterlagen ist am Betriebsort aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörde (TLVwA, Referat 400 Umweltüberwachung, Weimarplatz 4 in Weimar) auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2. Es sind dem TLVwA für die Teilvorhaben Errichtung des zweiten Rohsickerwasserbehälters nach Ziffer I. 1.1.3 und Rückbau der Reifenwaschanlage nach Ziffer I. 1.1.7 die entsprechenden Ausführungsplanungen in 2 facher Ausfertigung spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Baubeginn zur Bestätigung vorzulegen.
Der geprüfte Standsicherheitsnachweis für den zu errichtenden Rohsickerwasserbehälter, bestehend aus den statischen Berechnungen und den Konstruktionsplänen, ist zusätzlich zu den Plänen in einfacher Ausfertigung an das TLVwA zu übergeben.
Beabsichtigte Änderungen der bestätigten Ausführungsplanungen sind der zuständigen Genehmigungsbehörde zur Bestätigung vorzulegen. Dazu sind vollständige und plausible Unterlagen vorzulegen. Mit der Umsetzung der Maßnahmen darf erst nach der Bestätigung der Ausführungsplanung begonnen werden.
Der geplante Beginn des Rückbaus der Fahrbahnschwellen nach Ziffer I. 1.8 ist der zuständigen Überwachungsbehörde 10 Tage vorher anzuzeigen.
- 1.3. Der zuständigen Überwachungsbehörde ist spätestens eine Woche vor Baubeginn der einzelnen Teilvorhaben ein aktueller Bauzeitenplan, Listen aller an der Umsetzung Beteiligten mit Aufgabenbeschreibungen, Anschriften, Telefonnummern sowie Namen und Funktion der jeweiligen Ansprechpartner vorzulegen.
- 1.4. Der Beginn und der Abschluss der einzelnen Teilvorhaben sind der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens 2 Wochen vorher anzuzeigen. Der Beginn und der Abschluss des Rückbaus der Reifenwaschanlage und der Errichtung des Rohsickerwasserbehälters sowie dessen Inbetriebnahme sind auch der Unteren Baubehörde mindestens 2 Wochen vorher anzuzeigen.
- 1.5. Die Abnahme der einzelnen Teilvorhaben ist rechtzeitig, mindestens 14 Tage vorher, schriftlich bei der zuständigen Überwachungsbehörde zu beantragen. Dazu ist ein vollständiger Abschlussbericht vorzulegen.

2. Allgemeine Forderungen der Bauausführung

- 2.1. Die Erd- und Bauarbeiten sind von einer Fachkraft baubegleitend überwachen zu lassen, die über ausreichend Erfahrungen bei der Durchführung von derartigen Projekten verfügt. Sie hat insbesondere sicherzustellen, dass bei den Tätigkeiten von mehreren Unternehmen die Arbeiten so aufeinander abgestimmt werden, dass eine gegenseitige Gefährdung ausgeschlossen ist.
- 2.2. Die zuständige Überwachungsbehörde ist rechtzeitig über die Termine der Bauberatungen zu informieren. Das Protokoll der Bauberatung ist der zuständigen Überwachungsbehörde spätestens nach einer Woche vorzulegen.

- 2.3. Die Baustellen sind so einzurichten, dass diese ordnungsgemäß unterhalten geändert oder abgebrochen werden können. Das Entstehen von Gefahren, Beeinträchtigungen oder Belästigungen für die Beschäftigten und die Nachbarschaft ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Verschmutzungen von befestigten Straßen im Zuge der Baumaßnahmen sind durch den Einsatz geeigneter Technik wirkungsvoll zu unterbinden und – ggf. – zu beseitigen.
3. Arbeitsschutzrechtliche Anforderungen für das Teilvorhaben der Errichtung des Rohsickerwasserbehälters
- 3.1 In der Ausführungsplanung zum Teilvorhaben Errichtung des Rohsickerwasserbehälter ist darzustellen, wie die Anforderungen der einschlägigen Vorschriften des Arbeitsschutzes, insbesondere des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i.V.m. der Baustellenverordnung (BaustellV) und der berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BGV) C 22 "Bauarbeiten" eingehalten werden sollen. Die Beurteilung der möglichen Gefährdungen ist nach Art der Tätigkeiten, den Arbeitsbedingungen und des jeweiligen Arbeitsplatzes vorzunehmen. Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sind entsprechend § 6 ArbSchG zu dokumentieren.
- 3.2 Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Gefährdungen ist eine Baustellenordnung vor Beginn der Arbeiten zu erstellen und an geeigneter Stelle für jedermann einsehbar auf der Baustelle bekanntzumachen. Anhand der Baustellenordnung sind die Arbeitnehmer über auftretende Gefahren und die entsprechenden Schutzmaßnahmen sowie über das Verhalten im Störfall zu unterweisen.
- 3.3 Dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Nordthüringen, Abteilung Arbeitsschutz, Gerhard-Hauptmann- Straße 3 in 99734 Nordhausen (TLV) ist eine Vorankündigung, die mindestens die Angaben des Anhanges I der Baustellenverordnung enthalten muss, spätestens 4 Wochen vor Einrichtung der Baustelle zu übergeben. Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei notwendigen Änderungen entsprechend anzupassen.
- 3.4 Die Verkehrswege auf der Baustelle müssen leicht erkennbar und so beschaffen sein, dass die Standsicherheit von Fahrzeugen und Geräten jederzeit gewährleistet ist. Sie sind ausreichend tragfähig und standsicher herzurichten.
- 3.5 Zur Vermeidung möglicher Gefährdungen, zur Koordinierung und zur lückenlosen sicherheitstechnischen Überwachung der verschiedenen Arbeiten ist eine geeignete Person (Kordinator) schriftlich zu bestellen. Vor Beginn der Arbeiten sind dem Koordinator die Arbeitsverfahren sowie die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen mitzuteilen (unternehmensbezogene Gefährdungsbeurteilung). Es ist ein Sicherheits- und Gesundheitsplan zu erstellen.
- 3.6 Der Landkreis Nordhausen hat zu gewährleisten, dass der Koordinator nach Ziffer III.3.5 dieses Bescheides die Weisungsbefugnis gegenüber allen auf dem Gelände tätigen Unternehmen und Beschäftigten hat.
- 3.7 Bei der Auswahl der Schutzmaßnahmen sind technische Schutzmaßnahmen dem Tragen von persönlicher Schutzausrüstung vorzuziehen. Den Beschäftigten sind für die Dauer der Arbeiten und für die entsprechenden Arbeitsaufgaben persönliche Schutzausrüstungen entsprechend den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung zur Verfügung zu stellen.

4. Abfallrechtliche Anforderungen

- 4.1 Rechtzeitig vor dem geplanten Ende des Ablagerungsbetriebes der HMD Nentzelsrode ist dem TLVwA ein vollständiger Antrag zur Zulassung des zu ändernden Oberflächenabdichtungssystems zur Genehmigung vorzulegen.

Mit den Unterlagen ist u.a. der Nachweis zu führen, dass das zu errichtende Oberflächenabdichtungssystem dem Stand der Technik entspricht. Zudem ist das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Deponiegasbildungspotential und der auf dieser Grundlage abgeleitete Nachweis der Erforderlichkeit einer ausreichend dimensionierten Gasdränschicht bzw. der Nachweis der Möglichkeit, auf diese ganz oder teilweise zu verzichten, darzustellen.

Spätestens mit der Ausführungsplanung sind u.a. folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Nachweis der Notwendigkeit eine Ausgleichschicht, die zum Zwecke des Ausgleichs von Unebenheiten auf dem Abfallkörper und zur Verbesserung von dessen Tragfähigkeit für das herzustellende Oberflächenabdichtungssystem, zu errichten bzw. plausible Begründung für die Möglichkeit, auf diese ganz oder teilweise zu verzichten,
- b) geprüfter Standsicherheitsnachweis für alle Lastfälle und Bauzustände des herzustellenden Oberflächenabdichtungssystem anhand der zur Herstellung verwendeten Originalmaterialien mit experimentell nachgewiesenen Scherparametern,
- c) Darstellung der Maßnahmen, wie langfristig die Dichtheit der Anschlüsse für die das Oberflächenabdichtungssystem durchdringenden Schächte sichergestellt werden, und der notwendigen Vorgaben für deren Umsetzung.

Hinweis:

Auf die Anforderungen:

- a) der Empfehlungen und Hinweise der Deutsche Gesellschaft für Geotechnik e.V. DGGT, Fachsektion 6, Umweltgeotechnik, AK 6.1 – Geotechnik der Deponiebauwerke (GDA) E 2-4, E 2-6, E 2-7, E 2-18(Abschnitte 5- konstruktive Anforderungen- und 6 – Überwachung)
 - b) des Bundeseinheitlichen Qualitätsstandard 8-1,
 - c) der SKZ/TÜV/LGA Güterrichtlinie „Rohre, Rohrleitungsteile, Schächte und Bauteile in Deponien“ vom Juli 2012
- wird hingewiesen.

- 4.2 Der Termin des Abschlusses der Ablagerungsphase ist dem TLVwA spätestens 12 Monate vorher anzuzeigen.
- 4.3 Mit der Anzeige nach Ziffer III. 4.2 ist ein Zeitplan, der die vorgesehenen Maßnahmen bis zur Feststellung der endgültigen Stilllegung umfasst, vorzulegen. Der zeitliche Rahmen für den Zeitplan wird auf höchstens 90 Monate, ab dem Zeitpunkt der Vorlage der Anzeige, festgelegt.
- 4.4 Überwachung der nach Ziffer I. 2.2 genutzten Grundwassermesspegel.
- 4.4.1 Die Grundwassermesspegel sind durch Kamerabefahrungen mit dem Ziel der Kontrolle des Zustandes der Filterstrecken bis spätestens zum 10. Dezember 2013 zu untersuchen. Im Prüfbericht ist anhand der in Abschnitt 2 des Merkblattes nach Ziffer IV. 2 dieses Bescheides dargestellten Punkte, die Notwendigkeit der Sanierung einzelner Grundwassermesspegel zu beurteilen. Wird diese bestätigt, ist darzustellen, auf welchem Wege die

Sanierung erfolgen soll. Die Ergebnisse sind der zuständigen Überwachungsbehörde spätestens 4 Wochen nach dem Abschluss der Befahrung zu übergeben.

- 4.4.2 Die Nachweise der Funktionsfähigkeit der Grundwassermesspegel sind regelmäßig, spätestens alle 5 Jahren, gerechnet ab dem Datum der Kamerabefahrungen nach Ziffer III. 4.4.1 dieses Bescheides, anhand der nachfolgend dargestellten Kriterien zu führen:
- a) visuelle Prüfung des Zustandes der GWM und Beurteilung der Funktionsfähigkeit,
 - b) Beurteilung der im Überprüfungszeitraum festgestellten Veränderungen der bei Probenahme zu erfassenden Parameter. Auf das Merkblatt der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie nach Ziffer IV.2 wird verwiesen.
 - c) Änderungen der Ergebnisse der Tiefenlotungen im Überprüfungszeitraum,
 - d) Beurteilung der im Überprüfungszeitraum festgestellten Schwankungen der chemischen Zusammensetzung des Grundwassers,
 - e) Ergebnisse der aktuellen Kamerabefahrung.

Die Nachweise sind zu dokumentieren und mit dem Eigenkontrollbericht des Jahres, in dem sie durchgeführt wurden, an die zuständige Überwachungsbehörde zu übergeben. Auf Grundlage dieser Nachweise kann der Zeitraum bis zur nächsten Funktionsfähigkeitsprüfung mit Zustimmung der Überwachungsbehörde geändert werden.

- 4.5 Spätestens 3 Monate nach Bestandskraft dieses Bescheides ist der zuständigen Überwachungsbehörde ein aktueller Bestandsplan der HMD Nentzelsrode vorzulegen sowie ein Plan, der die Situation zum Zeitpunkt des Endes des Ablagerungsbetriebes dargestellt.
- 4.6 Bei der Ablagerung von ungefährlichen gipshaltigen Abfällen im Polder 5 sind Überschreitungen der Zuordnungsparameter Glühverlustes und/oder TOC nach Spalte 7 der Tabelle 2 im Anhang 3 DepV nur dann zulässig, wenn der jeweilige Zuordnungswert für den Parameter DOC unter Berücksichtigung der Fußnoten 3, 9 und 10 zur Tabelle 2 im Anhang 3 DepV eingehalten wird.
- 4.7 Die Entgasung der Deponie hat so zu erfolgen, dass sich eine Methankonzentration von etwa 50 Volumenprozent (Vol-%) im abgesaugten Deponiegasvolumenstrom (bezeichnet als Arbeitspunkt), abzüglich eines Sicherheitsabschlages von 20%, einstellt. Sinkt die Methankonzentration unter 45 Vol-%, ist der Deponiegasvolumenstrom entsprechend zu reduzieren.
- 4.8 Werden in Gasbrunnen auch bei geringen Deponiegasvolumenströmen Methankonzentrationen unter 45 Vol-% nachgewiesen, sind diese mit einem Mindestvolumenstrom von ca. 0,2 m/s weiter zu betreiben.
- 4.9 Die Untersuchungen zur Optimierung des Deponiegasaufkommens gemäß Ziffer I. 2.1 sind an einer ausreichenden Anzahl bisher nicht untersuchter, geeigneter Deponiegasbrunnen, mindestens jedoch an 5 Brunnen, und den daran angeschlossenen Gasleitungen weiterzuführen. Dazu ist deren Funktionsfähigkeit zu prüfen und falls erforderlich, sind diese instand zu setzen. Die Funktionstests sind nach dem im Bericht nach Ziffer II.1, Abschnitt 8.2 dargestellten Verfahren durchzuführen. Für die v.g. Deponiegasbrunnen sind Arbeitspunkte zu ermitteln.
- 4.10 Mindestens alle 4 Wochen sind die betriebenen Deponiegasbrunnen zu kontrollieren. Es ist jeweils die Zusammensetzung des Deponiegases hinsichtlich Methan, Kohlendioxid, Sauerstoff, Stickstoff (rechnerisch als Differenz zu 100%) sowie der Volumenstrom und die Gastemperatur zu ermitteln und zu dokumentieren. Werden an einzelnen Deponiegasbrunnen Veränderungen im Vergleich zu den nach Ziffer III. 4.9 ermittelten Ergebnissen

festgestellt, hat der Deponiebetreiber den Volumenstrom des Deponiegases am Arbeitspunkt so zu korrigieren, dass sich eine Methankonzentration von ca. 50 Vol-% wieder einstellt. Diese Änderungen und die Ergebnissen der Wochenmessungen sind im Jahresbericht darzustellen.

Hinweis:

Die wöchentlichen Untersuchungen ersetzen nicht die im Abschnitt 3 der Anlage 2.7 des Bescheides vom 20.07.1993 festgelegten Rohgasuntersuchungen.

- 4.11 Im Monobereich DB2 nach Ziffer I. 2.6 sind folgende Abfallarten mit der Bezeichnung nach AVV abzulagern:

Abfallschlüssel	Bezeichnung nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV)
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe

Die Verpackungen, in denen diese Abfälle angeliefert werden, dürfen beim Umschlagen nicht beschädigt werden. Ein Abkippen vom Transportfahrzeug ist zu vermeiden. Nach dem Einbau sind diese mit geeigneten mineralischen Abfällen abzudecken. Die Einbaustellen sind im Betriebstagebuch und in einem Kataster zu dokumentieren.

5. Wasserrechtliche Anforderungen

5.1 Errichtung des Rohsickerwasserbehälters einschließlich der dazugehörigen Anschlussrohrleitungen zur Sickerwasserbehandlungsanlage

5.1.1 Die Anlage muss hinsichtlich des technische Aufbaus, der Werkstoffauswahl und des Korrosionsschutzes so beschaffen sein, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder sonstige nachteilige Veränderungen ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen sind. Dazu sind mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

5.1.2 Die Anlage muss so abgedichtet sein, dass kein Rohsickerwasser austreten kann. Ein Ab- bzw. Überlaufen sowie die Möglichkeit des Eindringens des Rohsickerwassers in das Grundwasser, in ein oberirdisches Gewässer oder in den Boden muss zuverlässig verhindert werden. Die Dichtheit der Anlagen muss jederzeit kontrollierbar sein.

- 5.1.3 Die verwendeten Werkstoffe müssen gegenüber Deponiesickerwasser korrosionsbeständig sein.
- 5.1.4 Die Anlage ist so zu errichten, dass alle Anschlüsse und Armaturen leicht zu kontrollieren sind. Bei der Konzeption der Anlage ist darauf zu achten, dass Wartungsarbeiten während des Betriebs nur in möglichst geringem Umfang erforderlich werden und notwendige Reparaturarbeiten leicht durchzuführen sind. Es sind regelmäßig Zustandskontrollen durchzuführen.
- 5.1.5 Für den zu errichtenden Rohsickerwasserbehälter ist ein Rückhaltevermögen R1 nach Anlage 1 zu § 4 (1) der Thüringer Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Fachbetriebe (Thüringer Anlagenverordnung-ThürVAwS) vom 25.7.1995, zuletzt geändert durch § 22 der Verordnung vom 12.08.2011, GVBl. S. 258 zu realisieren. Das Rückhaltevermögen kann durch einen Auffangraum oder eine lecküberwachte Innenhülle realisiert werden. Mit der Ausführungsplanung nach Ziffer III. 1.2 sind die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.
- 5.1.6 Unterirdische Rohrleitungen vom bzw. zum zu errichtenden Rohsickerwasserbehälter sind doppelwandig mit Leckanzeigegerät oder als Saugleitung auszuführen. Alternativ können die Leitungen im Schutzrohr oder flüssigkeitsdichtem Kanal verlegt werden.
- 5.1.7 Lösbare Verbindungen und Armaturen sind in überwachten, dichten Kontrollschächten anzuordnen.
- 5.1.8 Die Dichtheit der unterirdischen Rohrleitungen ist durch eine Druckprüfung nachzuweisen.
- 5.1.9 Die Druckprüfung für Druckleitungen ist gemäß DIN EN 805 durchzuführen. Sie ist mit Wasser mit einer Druckhöhe von 0,5 bar Überdruck gemäß DIN EN 1610 durchzuführen.
- 5.1.10 Die Anlage ist vor der Inbetriebnahme durch einen zugelassenen Sachverständigen nach ThürVAwS prüfen zu lassen.

5.2 Prüfungen und Kontrolle

- 5.2.1 Die Druckleitungsprüfungen für unterirdisch verlegte Rohrleitungen, in denen Deponiesickerwasser transportiert wird, sind alle 10 Jahre entsprechend Ziffer III. 5.1.9 zu wiederholen. Die Prüfprotokolle sind der zuständigen Unteren Wasserbehörde spätestens innerhalb von 4 Wochen nach dem Abschluss der Prüfung als Kopie zu übergeben.
- 5.2.2 Die sonstigen zugänglichen Anlagenteile, wie Armaturen, Rohrleitungen und die sichtbaren Teile des Behälters sind monatlich durch Sicht- und Funktionskontrollen zu überprüfen. Die Ergebnisse der Kontrollen sind zu protokollieren.
- 5.2.3 Ergeben sich während des Betriebs oder bei Prüfungen Hinweise darauf, dass Teile der Anlage gemäß Ziffer III.5.1 Undichtigkeiten aufweisen, ist darüber die Untere Wasserbehörde unverzüglich zu informieren.
- 5.2.4 Am Anlagenstandort sind nachfolgende Unterlagen bereitzuhalten:
- Bau- und anlagentechnische Unterlagen,
 - Protokolle der Dichtheitsprüfungen,
 - Betriebsanleitungen für Behälter und technische Einrichtungen,

- Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan.
- 5.2.5 Die Prüfungen und Kontrollen nach den Ziffern III. 5.1.4, III. 5.1.8, III. 5.2.1 und III. 5.2.3 sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren und der zuständigen Unteren Wasserbehörde auf deren Verlangen vorzulegen.
- 5.2.6 Die Zulassung der dauerhaften Einleitung des Permeats aus der Deponiesickerwasserbehandlungsanlage in den Riedgraben gemäß Ziffer I. 1.1.9 ergeht unter dem Vorbehalt, dass weitere Auflagen, die zum Schutz der Gewässer sowie wasserwirtschaftlicher Belange und Einrichtungen erforderlich werden, jederzeit erlassen werden können.
- 5.2.7 Die Zulaufleitung zum Leichtflüssigkeitsabscheider ist im Zuge des Rückbaus der Reifenwaschanlage dauerhaft flüssigkeitsdicht zu verschließen. Die konkrete Ausführung ist mit der Ausführungsplanung nach Ziffer II. 1.2 darzustellen.
6. Bauordnungsrechtliche Anforderungen
- 6.1 Spätestens mit der Baubeginnsanzeige zur Errichtung des Rohsickerwasserbehälters nach Ziffer III. 1.2. ist in 3 facher Ausfertigung ein nach den Anforderungen § 63 d Abs. 3 oder Abs. 5 ThürBO entsprechender geprüfter Standsicherheitsnachweis, bestehend aus statischen Berechnungen und erforderlichen Konstruktionsplänen der zuständigen Überwachungsbehörde (2 fach) und der Unteren Baubehörde zu übergeben.
- 6.2 Der Verbleib des anfallenden Bodenaushubes ist zu dokumentieren.
- 6.3 Die beim Rückbau der Reifenwaschanlage anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

- IV. -
Hinweise

1. Das nach der Ablagerungsphase zu errichtende, Oberflächensystem erfordert eine Zulassung durch die zuständige Behörde. Die Ergebnisse und die Schlussfolgerungen, welche der Sachverständige im Bericht vom 10.08.2012 zur Prüfung der Standsicherheitsnachweise dargestellt hat (Ziffer II. 5), sollten bei der Planung berücksichtigt werden.
2. Auf das Merkblatt der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) vom 06.09.2007, Az. 44/gmü/whm, „Hinweise zur Grundwasserüberwachung von Deponien“ wird hingewiesen.
3. In der Fortschreibung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes nach Ziffer I. 6.1, Ziffer 9.1 werden auch Kompensationsmaßnahmen dargestellt (Maßnahmenblätter K 2.3 a, K 2.3 b), die sich aus der Zulassungen von Anlagen, welche sich innerhalb des Abfallwirtschaftszentrum Nentzelsrode befinden, auf der Grundlage des BImSchG ergeben. Zudem sind Bevorratungen von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen i.S. des § 16 Abs. 1BNatSchG für künftige Eingriffe aufgeführt A1, P1, P2 dargestellt. Diese sind nicht Gegenstand dieser Entscheidung.
4. Die Regelungen zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen im Bescheid des TLVwA vom 08.08. 2007, Az. 430.11 8726.03-002/06, bleiben unberührt.

5. Hinsichtlich der gesundheitlichen Gefahren beim Umgang mit künstlichen Mineralfasern wird auf die Veröffentlichung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt 2008 - Künstliche Mineralfasern- verwiesen.
(www.lfu.bayern.de/umweltwissen/doc/uw_32_kuenstliche_mineralfasern.pdf).
6. Für den bestehenden Teil der Sickerwasserbehandlungsanlage, welcher mit Bescheid vom 15.10.1997 zugelassen wurde, gelten die Anforderungen der ThürVAwS und der Thüringer Verordnung über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen vom 23.08.2004, GVBl. S. 721, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. September 2009 (GVBl. S. 751) gleichermaßen.
7. Die Ablagerung der übrigen zugelassenen Abfälle kann entgegen der Darstellung in den Antragsunterlagen nach II. 1 (Anlage 3, Blatt 3 und im Abschnitt 5.1.3 des Textteils) im gesamten Bereich der Polder 5 und 6 erfolgen.
8. Das Arbeitsblatt der DWA 908 vom Dezember 2012 –Eignungsprüfung von Grundwassermessstellen- wird herausgegeben von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., Theodor-Heuss-Allee 17 in 53773 Hennef.

-V-
Gründe
A

Mit Schreiben vom 18.01.2012 beantragte der Landkreis Nordhausen die wesentlich Änderung der Plangenehmigung der HMD Nentzelsrode und den vorzeitigen Baubeginn gemäß § 33 KrW-/AbfG. Außerdem wurden die Unterlagen zur Vorprüfung des Einzelfalls auf eine UVP-Pflicht samt der Anlage 1 – Darstellung der Ablagerungsbereiche - und der Anlage 2 - Prüfergebnisse der Probelieferung RST-Material (Sieblinie, k_f -Werte, Grundlegende Charakterisierung mit Probenahmeprotokoll und den Ergebnissen der chemischen Untersuchung) vorgelegt.

Mit der E-Mail vom 16.07.2012 wurde die Anlage 2 ersetzt, anstelle des Recyclingmaterials soll gewaschener Filterkies in unterschiedlichen Körnungslinien eingesetzt werden. Hierzu wird auf den Bescheid zum vorzeitigen Baubeginn vom 25.09.2012, Az. 430.11 8723.05-001/12, geändert durch den Bescheid vom 25.10.2012 verwiesen.

Mit den Schreiben vom 08.02.2012 und 27.04.2012 ergänzte der Landkreis Nordhausen seinen Antrag und beantragte die Zulassung der bisher nicht zugelassenen Abfallarten mit der Abfallschlüsselnummer 17 09 03*, 06 03 14, 06 03 16.

Mit dem Schreiben vom 13.09.2012 änderte der Landkreis Nordhausen die Planung hinsichtlich der Ausführung des Entwässerungskonzeptes im Polder 6.

Der Antrag zum vorzeitigen Baubeginn wurde in einem separaten Verfahren geprüft und mit den Bescheiden vom 25.09.2012 und 25.10.2012 ,Az. 430.11 8723.05-001/12, entschieden.

In dem Verfahren zur Prüfung des v.g. Antrages wurden folgende Behörden beteiligt:

- Landkreis Nordhausen, Untere Wasserbehörde,
- Landkreis Nordhausen, Untere Naturschutzbehörde,
- Landkreis Nordhausen, Untere Baubehörde,
- Landesbetrieb für technischen Arbeitsschutz und Verbraucherschutz,
- Stadt Heringen,
- Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG),

- Zuständige Überwachungsbehörde, TLVwA Referat 400, Umweltüberwachung.

Dem Landkreis Nordhausen wurde mit Schreiben vom 19.12.2012. der Entwurf dieses Bescheides im Rahmen der Anhörung gemäß § 28 ThürVwVfG zugestellt. Der Landkreis Nordhausen äußerte sich dazu in schriftlicher Form. Am 20.02.13 wurden die vorgeschlagenen Änderungen einvernehmlich beraten.

B

Gemäß § 35 Abs. 2 KrWG bedarf die wesentliche Änderung einer Deponie der Planfeststellung. Nach § 35 Abs. 3 KrWG kann die zuständige Behörde an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilen, wenn die wesentliche Änderung einer Deponie oder ihres Betriebes beantragt wird und die Änderung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs.1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genanntes Schutzgut haben kann.

Das TLVwA ist gemäß den § 24 des Thüringer Abfallwirtschaftsgesetzes (ThürAbfG) in der Fassung vom 15.06.1999 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 10.12.2007 (GVBl. S. 267), für die Erteilung der Genehmigung zuständig.

Der Landkreis Nordhausen ist Betreiber der HMD Nentzelsrode und ist der Träger des Vorhabens „Anpassung der bestehenden Plangenehmigung für die Abfalldeponie Nentzelsrode“. Er ist nach den rechtlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Gegebenheiten für die HMD Nentzelsrode verantwortlich und somit Adressat dieses Bescheides.

Gemäß § 3 b Abs. 1 des UVPG besteht für ein in der Anlage 1 Spalte 1 aufgeführtes Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), wenn die zur Bestimmung seiner Art genannten Merkmale vorliegen. Entsprechend Ziffer 12.2.1 der Anlage 1 des Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 17.08.2012 (BGBl. I., S. 1726), sind die Errichtung und der Betrieb einer Deponie zur Ablagerung von nicht gefährlichen Abfällen im Sinne des KrWG und deren wesentliche Änderung UVP-pflichtig.

Nach § 3e Abs.1 Ziffer 2 des UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP auch für die Änderung eines Vorhabens, für das als solches auch eine UVP-Pflicht besteht, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3c Abs.1 Satz 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann. In die Vorprüfung sind auch frühere Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen, für die nach der jeweils geltenden Fassung des UVPG keine UVP durchgeführt worden ist.

Dies bedeutet, dass hinsichtlich der beantragten Einzelmaßnahmen im Rahmen des Vorhabens:

- Änderung der Abfallablagerungsbereiche Polder 5 und 6,
- Aufhebung des bisherigen Monobereiches für mechanisch-biologisch behandelte Abfälle,
- Errichtung eines zweiten Sickerwasserbehälters,
- Änderungen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes,
- Änderung des Oberflächenabdichtungssystems sowie der Randgeometrie von Teilen der Böschungen,

zunächst eine Vorprüfung gemäß § 3c UVPG i.V.m. dessen Anlage 2 vorzunehmen war.

Im Ergebnis der Prüfung der Unterlagen nach Ziffer II. 1 unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien, an denen die in ihren Belangen betroffenen Behörden einbezogen wurden, ist festzuhalten, dass keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Nach alledem konnte das TLVwA gemäß § 3a UVPG feststellen, dass für die geplanten Maßnahmen eine UVP unterbleiben kann. Die Entscheidung wurde im Thüringer Staatsanzeiger Nr.0044/2012 am 29.10.2012 bekanntgegeben.

Da aufgrund dieser Prüfung festgestellt wurde, dass durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, konnte nach den Vorgaben des § 35 Abs.3 Nr.2 KrWG ein Plangenehmigungsverfahren an Stelle eines Planfeststellungsverfahrens durchgeführt werden.

Die Randgeometrie der HMD Nentzelsrode gemäß Ziffer I. 1.1.1 zu ändern konnte genehmigt werden, da Deponieböschungen mit einer Neigung von höchstens 1:2,5 standsicher über relativ kurze Höhenabschnitte herstellbar sind. Grundlage dafür ist das Gutachten vom 10.08.2012 (Ziffer II. 5) des Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau nach Bauordnungsrecht.

Die Genehmigung zur Möglichkeit der Änderung der Gasdrän- und/oder Ausgleichsschicht im Randbereich nach Ziffer I. 1.1.2 ist aus den folgenden Gründen zu erteilen.

Zu Einem ergibt sich dies mit der Änderung der Randgeometrie nach Ziffer I. 1.1.1.

Zudem müssen nach Tabelle 2 im Anhang I der DepV vom 27.04.2009 (BGBl. I, S. 900, zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 28 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212), Gasdrän- und Ausgleichsschichten nur unter den in den Fußnoten 7 und 8 beschriebenen Voraussetzungen errichtet werden. Damit ergibt sich die Möglichkeit, die mit dem Bescheid vom 20.07.1993 zugelassene Gasdrän- und/oder Ausgleichsschicht mit einer Mächtigkeit von mindestens 0,5 m zu ändern oder auf diese ganz zu verzichten, wenn die entsprechenden Nachweise rechtzeitig vorgelegt und von der zuständigen Behörde bestätigt werden. Die Möglichkeit ist aus folgenden Gründen als realistisch zu beurteilen:

- Zum Zeitpunkt der Errichtung des Oberflächenabdichtungssystems in frühestens 28 Jahren kann mit großer Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass nur noch geringe Deponiegas-mengen verglichen mit den aktuellen Mengen anfallen werden. Deponiegas entsteht durch den mikrobiellen Abbau von organischen Abfallbestandteilen. Unbehandelte Siedlungsabfälle enthalten relevante biologisch abbaubaren Anteile, sie wurden bis 30.05.2005 auf der HMD Nentzelsrode abgelagert. Seit diesem Zeitpunkt werden ausschließlich Abfälle abgelagert, die nur einen sehr geringen oder keinen Anteil organisch abbaubarer Anteile enthalten.

Da erfahrungsgemäß nach 8-10 Jahren ca. 50% der biologisch abbaubaren Anteile zu Deponiegas umgesetzt werden, sind nach ca. 35 Jahren in der Regel nur noch geringe Mengen biologisch abbaubare Anteile vorhanden. Somit können auch nur noch geringe Mengen an Deponiegas entstehen. Seit dem Jahr 2011 werden zudem die Umsetzungsprozesse von biologisch abbaubaren Abfallanteilen durch die Infiltration von Deponiesickerwasser beschleunigt.

- Die Notwendigkeit der Errichtung einer Ausgleichsschicht kann durch die Einhaltung eines entsprechenden Ablagerungsregimes und den Einsatz von solchen Abfällen, die über eine ausreichende Tragfähigkeit für das zu errichtende Oberflächenabdichtungssystem verfügen, erfahrungsgemäß vermieden werden.

- Die Nachweise werden rechtzeitig gemäß den Anforderungen nach Ziffer III. 4.1 vorgelegt.

Der Antrag des Landkreises Nordhausen einen weiteren Rohsickerwasserbehälter zu errichten und weiterer Abfälle abzulagern wurde geprüft. Er kann nach Ziffer I. 1.1.3 und I. 1.1.4 zugelassen werden.

Weitere Abfälle können antragsgemäß nach Ziffer I.1.1.4 zugelassen werden. Ergänzend dazu kann die Abfallart 17 06 04 – Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und

17 06 03* fällt, aus folgenden Erwägungen zugelassen werden. Bisher waren lediglich Abfälle zugelassen, die als gefährlich eingestuftes Dämmmaterial (mit der AVV-Bezeichnung – 17 06 03*) einzustufen sind. Künstliche Mineralfaserabfälle werden auf Grund ihrer unterschiedlichen stofflichen Zusammensetzung sowohl als gefährliche als auch als nicht gefährliche Abfälle eingestuft. Die Entsorgung von gefährlich und von nicht gefährlich eingestuftem Dämmmaterial kann durch Ablagerung auf dafür zugelassenen Deponien erfolgen. Die HMD Nentzelsrode entspricht dem Stand der Technik und erfüllt die Zulassungsvoraussetzungen. Zudem sind Auswirkungen auf den Deponiebetrieb und die Schutzgüter i.S. § 15 Abs. 2 KrWG nicht zu erwarten.

Die nach Satz 11 im Abschnitt 2 des Anhangs 3 DepV eingeräumte Möglichkeit, Abfälle abzulagern, die die Parameter TOC oder Glühverlust überschreiten, ist für gips- und/oder sulfathaltige Abfälle gemäß Ziffer I. 1.1.5 auf den Polder 5 zu beschränken, da dort seit dem 16.07.2005 keine gefährlichen Abfälle abgelagert wurden. Das entstehende Deponiegas wird zudem gefasst und gemeinsam mit dem auch entstehenden Schwefelwasserstoff allgemeinwohlverträglich verwertet. Im Polder 6 sind demgegenüber diese Voraussetzungen nicht gegeben. Somit ist das nach Satz 11 im Abschnitt 2 des Anhangs 3 DepV eingeräumte Ermessen

- Überschreitungen durch elementaren Kohlenstoff zuzulassen (Satz 1),
- Überschreitungen des DOC bis max. 100mg/l zuzulassen, wenn seit dem 16.7.2005 ausschließlich nicht gefährliche Abfälle abgelagert wurden (Fußnote 11 zur Tabelle 2 im Anhang 3 DepV)

auf Null zu reduzieren, da

- nur elementarer Kohlenstoff in Form von Graphit oder als Diamant durch Mikroorganismen nicht angegriffen werden kann,
- gefährliche und nicht gefährliche Abfälle im Polder 6 gemeinsam abgelagert wurden und auch künftig abgelagert werden sollen,
- mechanisch-biologisch behandelte Abfälle einen großen Anteil von kohlenwasserstoffhaltigen Stoffen enthalten, die durch Mikroorganismen abgebaut werden können. Die im Polder 6 errichtete Entwässerungsschicht reduziert zwar die Einwirkung von sulfathaltigem Deponiesickerwasser auf die abgelagerten mechanisch-biologisch behandelten Abfälle deutlich. Die Wirksamkeit einer Konvektionssperre wird jedoch nicht erreicht.

Mit der Zulassung der Vergrößerung des Abschnittes zur Ablagerung von asbesthaltigen und künstliche Mineralfaser enthaltenden Abfällen gemäß Ziffer I. 1.1.6 wird dem Antrag des Landkreises Nordhausen entsprochen. Die Notwendigkeit ergibt sich aus dem künftig erwarteten Aufkommen. Die Zulassung kann erteilt werden, da die Ablagerung dieser Abfälle bereits genehmigt ist und Auswirkungen durch die Vergrößerung des Ablagerungsbereichs auf die Schutzgüter i.S. § 15 Abs. 2 KrWG und den Betrieb der HMD Nentzelsrode nicht zu erwarten sind.

Mit der Zulassung des Rückbaus der nicht mehr benötigten Reifenwaschanlage nach Ziffern I. 1.1.7 und der Fahrbahnschwellen der Ziffer I. 1.1.8 wird dem Antrag des Landkreises Nordhausen entsprochen.

Die Einleitung des Permeat in den Riedgraben kann gemäß Ziffer I. 1.1.9 zugelassen werden, da im Ergebnis der Prüfung der Erheblichkeitsabschätzung zur Einleitung von Permeat auf das FFH-Gebiet Nr.196 „Helme und Umfluter“ (Ziffer II. 1, Anlage 9.2) nachgewiesen wurde, dass dadurch den Grundsätzen des Netzes Natura 2000 hinsichtlich der Bewahrung und auch der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichen Interesse bisher und auch künftig nicht signifikant entgegengewirkt wird und Verschlechterungstatbestände nicht zu besorgen sind. Dieses hatte das TLVwA dem Landkreis Nordhausen mit Schreiben vom 10.09.2012 mitgeteilt. In die Prüfung wurde die zuständige Untere Naturschutzbehörde einbezogen.

Die Zulassung des Abfalls mit der AVV-Bezeichnung 060314 (feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter die Abfallschlüsselnummern 060311 und 060313 fallen) war gemäß Ziffer I. 1.3 abzulehnen, da nach den Recherchen des TLVwA diese Abfälle die Zuordnungswerte nach Tabelle 2 im Anhang 3 DepV für die Parameter TOC, DOC, Cd, Hg, Chlorid, Sulfat erheblich überschreiten und somit eine Ablagerung gemäß dem Satz 1 des Absatzes 2 im Anhang 3 DepV nicht zulässig ist. Auch unter Berücksichtigung der nach Absatz 2 im Anhang 3 DepV zulässigen Überschreitungen, ist kein anderes Ergebnis zu erwarten. Dem Landkreis Nordhausen wurde mit Schreiben vom 22.05.2012 die Gelegenheit gegeben, sich zu diesem Sachverhalt zu äußern. Innerhalb der eingeräumten Frist übergab der Antragsteller dem TLVwA keine Unterlagen, die zu Änderungen der v.g. Beurteilung hätten führen können.

Gemäß § 36 Abs. 4 Satz 3 KrWG ist die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen über Anforderungen an die Deponie oder ihren Betrieb auch nach dem Ergehen des Planfeststellungsbeschlusses oder nach der Erteilung einer Genehmigung zulässig.

Das TLVwA ist gemäß den § 24 des Thüringer Abfallwirtschaftsgesetzes (ThürAbfG) in der Fassung vom 15.06.1999 (GVBl. S.385), zuletzt geändert durch Art.15 des Gesetzes vom 10.12.2007 (GVBl. S. 267), für die Erteilung dieses Bescheides zuständig.

Es wurden auf der HMD Nentzelsrode Deponiegasbrunnen errichtet, die nicht mit den Plänen übereinstimmen, die dem Bescheid vom 20.7.93 zu Grunde liegen. Die Anforderungen nach Ziffer I. 2.1 sind erforderlich, um das angestrebte Ziel, der optimalen Entgasung der HMD Nentzelsrode, in einem überschaubaren Zeitraum zu erreichen. Mit den Anforderungen nach Ziffern III. 4.7 bis III. 4.10 wird die optimale Entgasung der HMD Nentzelsrode sichergestellt.

In den vergangenen 8 Jahren wurden bei den Grundwasseruntersuchungen keine Überschreitungen von Grenzwerten z. Bsp. der Trinkwasserverordnung, der Maßnahmenschwellenwerte und Prüfwerte der LAWA festgestellt. Mit dem Beprobungsplan nach Ziffer I.2.2 wird der in der Anlage 2.7 des Bescheides vom 20.07.1993 zugelassenen Eigenkontrollmaßnahmen geändert. Damit wird der erforderliche Umfang zur Überwachung des Emissionspfades Grundwassers sichergestellt.

Mit den Änderungen des Untersuchungsumfanges der Grundwasseruntersuchungen nach Ziffer I. 2.3 wird nach Abstimmung mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde und der Überwachungsbehörde das im Abschnitt 3.2 des Anhangs 5 der DepV und im § 4 Thüringer Deponieeigenkontrollverordnung vom 08.08.1994, GVBl. S. 956, zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 6. April 2008, GVBl. S.78, 83, eingeräumte Ermessen ausgeübt und der Untersuchungsumfang geändert. Die Bestimmung des Parameters Leitfähigkeit sowohl bei der Probenahme Vor-Ort als auch im Labor ist erforderlich, da dadurch mögliche Fehler durch Verwechslungen einzelner Proben verhindert werden.

Mit den regelmäßig vorzulegenden Funktionsnachweisen für die in Ziffer I. 2.2 festgelegten Grundwassermessstellen wird sichergestellt, dass die dort entnommenen Proben dem Grundwasser an den jeweiligen Probeentnahmeorten entsprechen. Nach DIN 38 402 Teil A13 sind nur Messstellen zu beproben, deren Ausbaudaten vorliegen und deren Eignung geprüft ist. Diese Forderung wird mit Ziffer III. 4.4 umgesetzt. Aus den Merkblättern des DVWK 129 bzw. DWA 908 i.V.m. dem der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie zur Grundwasserüberwachung von Deponien nach Ziffer IV.2 nach Ziffer ergibt sich, dass die Zykluszeiten für regelmäßige Eignungsbeurteilungen in dem Zeitraum von höchstens 5 Jahren erforderlich sind, Insbesondere vor dem Hintergrund, dass bisher wurden keine Eignungsprüfungen durchgeführt wurden. Die Anforderungen sind verhältnismäßig, da diese den Deponiebetreiber einerseits wirtschaftlich nicht über Gebühr belasten und andererseits einen Betrieb der Grundwassermessstellen nach dem Stand der Technik sicherstellen. Zudem wird die Möglichkeit

eröffnet, künftig den Überprüfungszyklus zu ändern, wenn belastbare Nachweise vorgelegt werden.

Mit der Fortschreibung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes nach Ziffer I. 2.4 werden die einzelnen Kompensationsmaßnahmen den aktuellen naturschutzfachlichen Anforderungen am Standort angepasst. Das Vorhaben der Errichtung eines weiteren Rohsickerwasserbehälters wird entsprechen berücksichtigt. Der Nachweis des erforderlichen Umfangs an Kompensationsmaßnahmen wurde gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG geführt.

Gemäß § 49 Abs.1 ThürVwVfG vom 18. August 2009, GVBl. 2009, 699, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 09.09 2010 (GVBl. S.291, 292), kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt ganz oder teilweise widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Das TLVwA ist gemäß den § 24 des Thüringer Abfallwirtschaftsgesetzes (ThürAbfG) in der Fassung vom 15.06.1999 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 25.11.04 (GVBl. S. 853), für den Widerruf zuständig.

Die Forderung zur Herstellung von Zwischenabdeckungen nur rückholbare Materialien einzusetzen ist nach Ziffer I. 3.1 zu widerrufen, da diese Anforderung nicht dem Stand der Technik beim Betrieb von Deponien entspricht. Üblicherweise können zu diesem Zweck entweder Deponieersatzbaustoffe i.S. § 2 Nr. 13 DepV oder i.d.R. vorhandene mineralische Abfälle zur Beseitigung verwendet werden. Zudem können beim Rückbau Beeinträchtigungen der Umwelt und zusätzliche gesundheitliche Belastungen der auf der Deponie Beschäftigten nicht ausgeschlossen werden.

Seit dem 01.01.2011 wurde die mechanische Abfallbehandlungsanlage stillgelegt und ab Juli 2011 keine mechanisch-biologisch behandelten Abfälle (MBA-Abfälle) im Polder 6 mehr abgelagert. Somit waren das Haravielager und der Monobereich im Polder 6 für MBA-Abfälle nicht mehr erforderlich. Auch die Notwendigkeit, die zugelassenen Abfälle, ausgenommen die in Ziffer III. 4.11 dieses Bescheides aufgeführten, nur in festgelegten Deponiebereichen abzulagern, besteht nicht mehr. Somit sind die entsprechenden Regelungen im Bescheid vom 08.03.2001 gemäß Ziffer I. 3.2 zu widerrufen.

Gemäß § 36 Abs. 4 Satz 3 KrWG kann eine Plangenehmigung u.a. mit Auflagen verbunden werden, wenn dies zu Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist.

Die Anforderungen nach den Ziffer III. 3.1 – III .3.7 ergeben sich aus dem Arbeitsschutzgesetz, den auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen sowie den Regelungen der zuständigen Berufsgenossenschaften und des Bundesverbandes der Unfallversicherungen. Sie sind für den Schutz der Arbeitnehmer bei der Errichtung und der Installation des Rohsickerwasserbehälters erforderlich.

Nach § 40 Abs. 1 KrWG hat der Betreiber die beabsichtigte Stilllegung der Deponie unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen, sowie nach §10 Abs.1 Nr.1 DepV alle erforderlichen Maßnahmen zur Errichtung der Oberflächenabdichtung unverzüglich durchzuführen.

Mit den Ziffer III. 4.1 bis III. 4.3 werden die § 40 Abs.1 KrWG formulierten Pflichten hinsichtlich der Anzeige und der vorzulegenden Unterlagen konkretisiert. Dabei wurde das behördliche Ermessen dahingehend ausgeübt, dass bei den Entscheidungen der notwendige Aufwand für die Prüfung der einzureichenden Unterlagen zu berücksichtigen ist. Der für den Zeitplan festgelegte Rahmen beinhaltet zudem die Dauer des Abklingens der Hauptsetzungen der abgelagerten Abfälle, den Aufwand zur Erarbeitung der Genehmigungsunterlagen, den Zeitraum bis zur

behördlichen Entscheidung, die Erstellung und die Prüfung der Ausführungsplanung zur Herstellung der Oberflächenabdichtung, der Ausschreibung der Leistungen und die Umsetzung nach den vorhandenen Erfahrungen für vergleichbare Deponien. Es ist nach den vorliegenden Erkenntnissen, nicht zu erwarten, dass Beeinträchtigungen des Allgemeinwohls bis zur Fertigstellung des Oberflächenabdichtungssystems eintreten werden.

Die Darstellungen des Deponiekörpers zu unterschiedlichen Zeitpunkten nach Ziffer III .4.5 sind erforderlich, um den Ablagerungsbetrieb einerseits sicher überwachen zu können und andererseits Umlagerungen von Abfällen vor dem Bau des Oberflächenabdichtungssystems zu vermeiden.

Zur Begründung der Ziffer III. 4.6 wird auf die Darlegungen zur Ziffer I. 1.1.5 verwiesen.

Mit den Anforderungen nach Ziffer III. 4.7 wird sichergestellt, dass die bisher nicht untersuchten Deponiegasbrunnen in einem absehbaren Zeitraum instandgesetzt, untersucht sowie die entsprechenden Arbeitspunkte ermittelt und eingestellt werden. Danach ist eine Entgasung der Deponie unter optimalen Bedingungen gewährleistet. Nach den bisherigen Erfahrungen sind die Arbeiten in dem vorgegebenen Zeitraum realisierbar.

Die Kontrolle und das Einleitung der erforderlichen Korrekturen an den betriebenen Deponiegasbrunnen nach den Ziffern III. 4.8 –III. 4.10 sind erforderlich, um auch künftig eine optimale Entgasung der HMG Nentzelsrode sicher zu stellen.

Mit der Regelung nach Ziffer III. 4.11 werden die Anforderungen an den Ablagerungsbetrieb für gefährliche mineralfaser- und/oder asbesthaltige Abfälle gemäß Anhang 5 Abschnitt 4, Nr. 2 und 3 DepV konkretisiert. Damit werden Beeinträchtigungen der Gesundheit der auf der Deponie Beschäftigten vermieden und die Möglichkeit der Ausbreitung von schädlichen Faserbestandteilen sicher verhindert.

Mit den Ziffern III. 5.1.1. bis III. 5.1.10 werden bei der Errichtung und dem Betrieb des Rohsickerwasserbehälters die Anforderungen der ThürVAwS umgesetzt. Mit den Regelungen nach den Ziffern III. 1.2- III. 1.5 sowie III. 6.1 und III. 6.2 werden die Anforderungen der ThürBO sowie des § 14 Abs. 2 ThürAbfG bei der Errichtung und dem Betrieb des Rohsickerwasserbehälters umgesetzt. Damit wird sichergestellt, dass durch das Vorhaben einerseits keine nachteiligen Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern zu besorgen sind, andererseits die errichtete Anlage auch den bauordnungsrechtlichen Anforderungen entspricht. Die Anforderungen nach Ziffer III. 5.1.6 sind erforderlich, da die Privilegierung zur Errichtung von Leckerkennungsdrainagen gemäß § 62 Abs. 1 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nur für landwirtschaftliche Anlagen gilt und nicht für Deponiesickerwasserbehandlungsanlagen. Mit den regelmäßigen Prüfungen und der Dokumentation der Ergebnisse nach Ziffer III. 5.2.1- III. 5.2.5 wird der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage nachgewiesen.

C

Kostenentscheidung

Die Erhebung der Kosten beruht auf den §§ 12 i.V.m. 1 Abs. 1, 2, 3, 4 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23.09.2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531), i.V.m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) vom 23.09.05 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch VO vom 07.03.2013 (GVBl. S.66) und dem dort als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis, Teil A, Abschnitt 1 und der Thüringer Allgemeinen

Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 23.09.2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch VO vom 13.03.2013 (GVBl. S.68).

Die Gebühren für die wesentliche Änderung nach § 35 Abs.3 KrWG (a) sind nach der Nr. 2.18.1 des Teils A, Abschnitt 1 der ThürVwKostOMLFUN und für Anordnungen nach 36 Abs.4 KrWG (b) nach der Nr. 2.19 zu ermitteln.

Für die Entscheidung nach § 49 ThürVwVfG (c) sind die Gebühren nach der Ziffer 1.4.1.1 ThürAllgVw KostO nach Aufwand (Gebühr von 19,00 € pro 15 Minuten für Angestellte des höheren Dienstes) zu erheben.

Eine sachliche Verwaltungskostenfreiheit besteht für den Landkreis Nordhausen nach § 2 ThürVwKostG nicht. Auch eine persönliche Gebührenfreiheit liegt nicht vor, da der Landkreis Nordhausen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 ThürVwKostG die Gebühr auf Dritte umlegen kann.

Die Gesamtgebühr ergibt sich aus der Summe aus v.g. Gebührenpositionen a),b),c) wie folgt:
 $3.507,00 \text{ €} + 656,00 \text{ €} + 304,00 \text{ €} = \underline{4.467,00 \text{ €}}$.

-Gebührenposition a)

Die Gesamtinvestition wird in den Unterlagen nach Ziffer II.1 mit 350.700 € angegeben. Somit ergibt sich die zu erhebende Gebühr durch die folgende Berechnung:

$$350.700 \text{ €} \times 0,02 \times 0,5 = 3.507,00 \text{ €} .$$

-Gebührenposition b)

Es ist ein Gebührenrahmen von 100,00 bis 1.000,00 € vorgegeben

Gemäß § 9 i.V.m. § 21 Abs.4 ThürVwKostG ist der Gebührensatz so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.

Zur Ermittlung der Gebühr für den Verwaltungsaufwand wurde auf die Gebührensätze der ThürAllgVwKostO zurückgegriffen. Die Nr. 1.4.1.1 der Anlage zu § 1 der ThürAllgVwKostO sieht für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte pro 15 Minuten eine Gebühr von 19,00 € (76,00 €/h) und für übrige Beschäftigte nach Nr. 1.4.1.3 pro 15 Minuten eine Gebühr von 12,00 € (48,00 €/h) vor.

Für die Entscheidung dieses Teils des Bescheides war ein Zeitaufwand von 8,00 Stunden (höherer Dienst) und 1,00 Stunden (übrige Beschäftigte) erforderlich.

Somit ergibt sich die zu erhebende Gebühr durch die folgende Berechnung:

$$8\text{h} \times 76,00 \text{ €/h} + 1 \text{ h} \times 48,00 \text{ €} = \underline{656.00 \text{ €}}$$
.

-Gebührenposition c)

Diese wird wie unter Gebührenposition b) bereits dargestellt, nach dem erforderlichen Zeitaufwand berechnet. Für die Entscheidung dieses Teils des Bescheides war ein Zeitaufwand von 4,00 Stunden (höherer Dienst) erforderlich.

Somit ergibt sich die zu erhebende Gebühr durch die folgende Berechnung:

$$4\text{h} \times 76,00 \text{ €/h} = \underline{304,00 \text{ €}}$$
.

Mit den zugelassenen bzw. den angeordneten Änderungen der betriebenen HMD Nentzelsrode ist kein wirtschaftlicher Nutzen für den Landkreis Nordhausen verbunden, so dass keine weitere Gebührenanpassung durchgeführt wurde.

Die Ablösung des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) durch das KrWG ist mit dem Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts so erfolgt, dass das in diesem Gesetz als Artikel 1 verkündete KrWG zweifelsfrei als Nachfolgeregelung des KrW-/AbfG erkennbar ist. Die auf das KrW-/AbfG bezogenen Gebührentatbestände der ThürVwKostOMLFUN betreffen damit erkennbar Sachverhalte, die nunmehr im KrWG geregelt sind. Mit den in Teil A

Abschnitt 1 festgelegten Gebührentatbeständen wollte der Verordnungsgeber bestimmte gebührenpflichtige Tatbestände regeln. Da sich dieser im Hinblick auf den hier maßgebenden Tatbestand der Plangenehmigung einer wesentlichen Änderung inhaltlich nicht geändert hat, sondern lediglich die Bezugnahme auf die Regelung im Bundesrecht, ist offenkundig, dass der Verordnungsgeber diese konkrete Gebühr für die bezeichnete Amtshandlung, hier die Plangenehmigung einer wesentlichen Änderung, festgelegt hat.

Zur Erstellung dieses Bescheides sind besondere bare Auslagen in erhebungspflichtiger Höhe nach der Verwaltungsvorschrift zu § 59 Landeshaushaltsordnung angefallen.

Für die Bekanntgabe der Entscheidung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Thüringer Staatsanzeiger, Ausgabe 0044/2012 sind Auslagen in Höhe von 383,63 € angefallen.

- VI. -

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Str. 2 a in 99425 Weimar schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag



Böhmer

Verteiler:

Original	Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat Abfallwirtschaft, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar,
1. Ausfertigung	Landkreis Nordhausen, Behringstraße 3 in 99726 Nordhausen,
Kopie	Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat Umweltüberwachung, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar,
Kopie	Landkreis Nordhausen, Untere Naturschutzbehörde, Behringstraße 3 in 99726 Nordhausen,
Kopie	Landkreis Nordhausen, Untere Baubehörde, Behringstraße 3 in 99726 Nordhausen
Kopie	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Nordthüringen, Abteilung Arbeitsschutz, Gerhard-Hauptmann- Straße 3 in 99734 Nordhausen
Kopie	Stadt Heringen, Straße der Einheit 100 in 99765 Heringen/Helme OT Heringen

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or introductory paragraph.

Second block of faint, illegible text, appearing as a separate paragraph.

Third block of faint, illegible text, continuing the document's content.

Fourth block of faint, illegible text, possibly a list or detailed notes.

Fifth block of faint, illegible text, appearing as a distinct section.

Sixth block of faint, illegible text, continuing the main body of the document.

Seventh block of faint, illegible text, possibly a concluding paragraph.

Ausfertigung



TLVWA

FREISTAAT THÜRINGEN



Thüringer Landesverwaltungsamt

1x ein freie Kreislauf

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 2249 · 99403 Weimar

Bearbeiter: J.Elste

Telefon: (03 61) 37 73 7856

Rest liest
21.10.10

Gegen Empfangsbekanntnis
Landkreis Nordhausen
Vertreten durch den Landrat

0 4. NOV 2010
1597
- Der Landrat -

POSTEINGANG
Geschäftsbereich
1. Beigeordnete
08. NOV. 2010
Weitergabe 952 B1

PF 100 664
99762 Nordhausen

Unser Zeichen
430.11-8723.03-002/10
6749/10

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
67/722.11

Datum
2010-10-26

Vollzug des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz-KrW-/AbfG) und des Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (ThürAbfG)

**Antrag auf Plangenehmigung Deponie Nentzelsrode (HMD Nentzelsrode)
Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen auf der abfallrechtlich zugelassenen Fläche der Hausmülldeponie Nentzelsrode zur Entsorgung außerhalb der Deponie**

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVWA) erlässt nach § 31 Abs. 3 KrW-/AbfG gegenüber dem Landkreis Nordhausen, vertreten durch den Landrat, folgenden

Bescheid:
-I-

1. Nach Maßgabe der unter Ziffer I.4 genannten Antragsunterlagen und der unter Ziffer II aufgeführten Nebenbestimmungen erhält der Landkreis Nordhausen die abfallrechtliche Genehmigung gemäß § 31 Abs.3 Nr. 2 KrW-/AbfG zur wesentlichen Änderung der HMD Nentzelsrode zum Betrieb eines Lagers für die gefährlichen Abfälle: Kohlenteer und teerhaltige Produkte mit der Bezeichnung nach AVV 17 03 03* sowie Altholz mit den Bezeichnungen nach AVV 17 02 04* und 20 01 37* in den Bereichen:
 - Kleinanlieferstation (Bereich B1),
 - Containerwechselplatz (Bereich B2),
 - der als Lager für wassergefährdende Abfälle zugelassenen Halle (Bereich B3).
2. Die Genehmigung nach Ziffer I.1. erstreckt sich antragsgemäß auf Standorte in der Gemarkung Hain, Flur 1, Flurstücke 101/5 und 101/7 und Gemarkung Uthleben, Flur 7, Flurstück 4/37s.
3. Diese Entscheidung schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine Anlage nach Nr. 8.12 Spalte 2 a) der 4.BImSchV mit ein.

U:\Elste-Daten\Elste\Nentzelsrode\Lager AbfzVerwtg\EntscheidungE4-10-10.doc

Weimarplatz 4 · 99423 Weimar / Telefon: (03 61) 37 - 900 · Telefax: (03 61) 37 73 71 90 / E-Mail: poststelle@tlvwa.thueringen.de

(Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung)

Besucheradresse Abteilung III (Bauwesen, Referate 300, 310, 340): Friedensstraße 42, 99423 Weimar

Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA) · Kto.-Nr.: 300 4444 117 · BLZ: 820 500 00

4. Der Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Seitenzahl
1	Antrag des Landratsamtes Nordhausen v. 31.05.10 in der Fassung vom 28.6.2010	6
2	Erläuterungsbericht zum Antrag – IHU mbH	
	Textteil	19
	Anlage 1, Bl. 1–Übersichtsplan Deponie Nentzelsrode, M. 1:5000	1
	Anlage 1, Bl. 2- Lageplan Teilbereiche, M.1:2000	1
	Anlage 2- Schematische Darstellung der Umschlagsmöglichkeit und Zwischenlagerung auf dem Containerwechselplatz	1
	Anlage 3- Bestandsplan Entwässerung Kleinanlieferung	2
3	Mail des Landratsamtes Nordhausen vom 18.6.10	2
4	Schreiben der IHU GmbH vom 01.07.2010-Präzisierung zu Lärmemission gemäß Punkt 3.3.6 des Erläuterungsberichtes	1

5. Der Landkreis Nordhausen hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid sind Gebühren in Höhe von 250,00€ und bare Auslagen in Höhe von 357,71 € angefallen. Der Betrag in Höhe von 607,71 € ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung an die Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

**Konto-Nr.: 300 4444 117; BLZ: 820 500 00
IBAN:DE80820500003004444117; BIC:HELADEFF820**

unter Angabe des

Kassenzeichens **0334105455294**

zu überweisen.

-II-

Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

1.1 Eine beglaubigte Abschrift des Bescheides einschließlich des Antrages mit den dazugehörigen, vollständigen Unterlagen ist am Ort des Vorhabens aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörde (TLVwA, Referat 400, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar) auf Verlangen vorzulegen.

1.2 Vor der Inbetriebnahme des Teilbereiches B2 (Containerwechselplatz) ist der Abschluss der Herrichtung entsprechend den Angaben in den Unterlagen nach Ziffer I.4, Nr. 2 Anlage 2 der zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen. Mit der Anzeige ist nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für den bestimmungsgemäßen Betrieb, insbesondere die nach Ziffern II.5.2 und II.5.4 erfüllt sind.

2. Abfallrechtliche Anforderungen

WS

2.1. Die Abfälle nach Ziffer I.1 sind in den Bereichen B1 (Kleinanliefererstation) und B3 (Lagerhalle für wassergefährdende Stoffe) ausschließlich in Containern zu lagern bzw. arbeitstäglich aus den Lagerboxen des Bereiches B2 (Containerwechselplatzes) in Container umzuschlagen.

2.2. Das Betriebstagebuch ist mit der Inbetriebnahme des Lagers in den Bereichen B1-B3 um die erforderlichen Angaben zu ergänzen. Die notwendigen Ergänzungen der Betriebsordnung und des Betriebshandbuches sind spätestens 4 Wochen nach Zustellung des Bescheides vorzunehmen. *ist passiert*
Arbeitsanweisung von S.H.

2.3. Spätestens mit der Inbetriebnahme des Bereiches B2 sind Arbeitsanweisungen zur arbeitstäglichen Beräumung, zur Abdeckung der dort gelagerten Abfälle und zur wöchentlichen Reinigung des Bereiches zu erlassen. Diese sind der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich vorzulegen. *←*

2.4. Die in Ziffer I.1 genannten Abfälle sind außerhalb der HMD Nentzelsrode ordnungsgemäß zu entsorgen. Für das Abfalllager gilt im Rahmen der Nachweisführung die Abfallerzeugernummer : **R 62 E 00487, Prüzfiffer: 8.** Sie ist auf dem jeweiligen Entsorgungsnachweis, den Begleit- und Übernahmescheinen anzugeben.

2.5. Dem Lager für gefährliche Abfälle wird die Abfallentsorgernummer **R 62B00057 Prüzfiffer: 6** zugewiesen.

2.6. Im Jahresbericht der HMD Nentzelsrode sind die Stoffströme und -mengen separat auszuweisen.

3. Arbeitsschutztechnische Anforderungen

3.1. Gefährdungen, die im Zusammenhang mit der Beschäftigung der Arbeitnehmer auftreten können, sind zu ermitteln. Insbesondere im Zusammenhang mit dem Vorhandensein von biologischen und chemischen Arbeitsstoffen sind die Gefährdungen zu bewerten und entsprechende Schutzmaßnahmen festzulegen. Die Beurteilung ist nach Art

- der Tätigkeiten,
- der Arbeitsbedingungen und
- des Arbeitsplatzes vorzunehmen.

Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sind entsprechend § 6 Arbeitsschutzgesetz zu dokumentieren

3.2. Die Beleuchtung ist entsprechend den anfallenden Arbeitsaufgaben auszuwählen. In Bereichen mit ständigen Transportbewegungen ist eine Nennbeleuchtungsstärke von mindestens 100 lx zu erreichen.

3.3. Den Arbeitnehmern sind zur Durchführung der Arbeitsaufgaben geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen. Grundlage dafür sind die Erkenntnisse der Gefährdungsbeurteilung nach Ziffer III.3.1.

4. Brandschutztechnische Anforderungen

4.1. Die ständige Zugänglichkeit der Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr ist sicherzustellen.

4.2. Eine ausreichende Löschwasserversorgung bei allen Temperaturen ist nachzuweisen.

4.3. Die Dokumente des organisatorischen Brandschutzes für die HMD Nentzelsrode sind um die Belange der Lagerung von gefährlichen Abfällen zu ergänzen.

↳ Bei Schmidt am 17.12.2010: deren ist die „Ausrichtungs- der FFW des LK 7001“ in Überarbeitung. → aktuelles Dokument wird dem Brand-/Katastrophenschutz zugeordnet

Bei Schmidt bei Übernahmemaßnahme

5.1. Die Bereiche B1-B3 sind so zu unterhalten und zu betreiben, dass ablaufendes Niederschlagswasser durch den Kontakt mit den Abfällen nicht verunreinigt wird sowie Verunreinigungen oder nachteilige Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern sowie Beeinträchtigungen von wasserwirtschaftlichen Anlagen nicht zu besorgen sind.

5.2. Die vollständig oder teilweise mit Abfällen befüllten Container sind in den Bereichen B1 und B2 durch wirkungsvolle Abdeckungen (zum Beispiel durch Planen) vor dem Zutritt von Niederschlagswasser zu schützen.

5.3. Bei der Unterhaltung und dem Betrieb der Bereiche B1-B3 sind mindestens die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

5.4. Die Bereiche B1 und B2 müssen abgedichtet sein. Das Abfließen von verunreinigtem Niederschlagswasser in den Boden oder in ein oberirdisches Gewässer ist durch geeignete Maßnahmen zuverlässig zu verhindern. Die Dichtheit des Bereiches B2 muss jederzeit gewährleistet sein.

6. Immissionsschutzrechtliche Anforderungen

6.1. Die gefährlichen Abfälle Kohleteer und teerhaltige Produkte mit der AVV 17 03 03* sind in den Bereichen B1-B3 getrennt vom Altholz der Klasse A IV mit den AVV 17 02 04* und 20 01 37* zu lagern. Hinsichtlich der Gesamtlagerkapazität der Bereiche B1-B3 ist eine Menge von maximal 100 t bzw. eine Aufnahmekapazität von insgesamt weniger als 10 t/d einzuhalten.

? Bei Simone - Sivi

6.2. Das Abkippen, der Umschlag der angelieferten gefährlichen Abfälle und die regelmäßig durchzuführenden Reinigungsarbeiten sind so durchzuführen, dass eine sichtbare Staubentwicklung wirksam vermieden wird.

6.3. Die Lagerung der gefährlichen Abfälle im Bereich B2 ist nur in Containern bzw. in den zu errichtenden, dreiseitig umschlossenen Lagerboxen zulässig. Die aufgeschütteten Abfälle dürfen die Boxenoberkante nicht überragen.

-III-

Hinweise

1. In der in Ziffer II.6.1 beschriebenen Lagerkapazität sind 20 t von denjenigen Abfällen enthalten, welche im Teilbereich B3 im Rahmen des Betriebes der HMD

Nentzelsrode solange gelagert werden, bis deren Ablagerungsfähigkeit bzw. der weitere Entsorgungsweg geklärt ist. Die Errichtung des Bereiches B3 wurde bereits in Ziffer III.3.2.3, 3. Anstrich im Planfeststellungsbeschluss vom 20.07.1993 zugelassen, geändert durch die Ziffern I.2.2.1 und II.5.9.5 des Bescheides vom 08.03.2005, Az. 430.11 8723.03-003/05.

2. Die Abfälle (Kohleteer und teerhaltige Produkte mit der AVV 17 03 03* und Altholz A IV mit den AVV 17 02 04* und 20 01 37*) sind in die Gefährdungsstufe A gemäß § 6 i.V.m. § 14 Abs.2 Thüringer Anlagenverordnung – ThürVAwS vom 25. Juli 1995 (GVBl. Nr. 14 vom 01.09.1995, S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Wassergesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 226) einzuordnen.
3. Weitere Auflagen, die zum Schutz der Gewässer sowie wasserwirtschaftlicher Belange und Einrichtungen erforderlich sind bzw. werden, können jederzeit erhoben werden.
4. Das Austreten von kontaminiertem Niederschlagswasser aus den Bereichen B1-3 in einer nicht unbedeutenden Menge ist dann unverzüglich der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen, wenn eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist.
5. Durch Minimierung der Abwurfhöhe bei der Übergabe der Abfälle vom Radlader in die Container und/oder durch Befeuchtung können Staubentwicklungen vermieden werden.
6. Der Landkreis Nordhausen haftet für alle Schäden, die aus Errichtung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung des Zwischenlagers für gefährliche Abfälle und aus dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entstehen.
7. Hinsichtlich der Anforderungen an den Lärmschutz wird auf die Auflagen der Ziffer II.4.2 des Bescheides des TLVwA vom 8.3.2006, Az. 430. 11 8723.03 – 003/05 verwiesen.
8. Auf die Pflicht, ein Register nach den Maßgaben des § 42 KrW-/AbfG zu führen, wird hingewiesen.

**-IV-
Gründe
A**

Der Landkreis Nordhausen beantragte mit dem Schreiben vom 28.06.2010 die Plan-genehmigung zur Änderung der HMD Nentzelsrode „Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen auf der abfallrechtlich zugelassenen Fläche der HMD Nentzelsrode zur Entsorgung außerhalb der Deponie“. Es sollen die gefährlichen Abfälle Altholz der Kategorie 4 sowie Kohlenteer und teerhaltige Produkte, für die der Landkreis Nordhausen öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger i.S. § 15 Abs. 1 KrW-/AbfG ist, kurzzeitig gelagert und anschließend in dafür zugelassenen Anlagen außerhalb der HMD Nentzelsrode entsorgt werden.

Die Annahme, die Lagerung und der Umschlag der Abfälle soll in folgenden Teilab-schnitten der Deponie erfolgen: Kleinanliefererstation, Containerwechsellplatz und Stellplatz für wassergefährdende Stoffe.

Dieses Vorhaben entspricht einer wesentlichen Änderung des zugelassenen Betrie-bes der HMD Nentzelsrode.

Durch das TLVwA wurde ein Plangenehmigungsverfahren gemäß § 31 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG durchgeführt.

In diesem Verfahren wurden:

- das Referat 400 des TLVwA, Überwachungsbehörde,
 - das Referat 420 des TLVwA, Obere Immissionsschutzbehörde,
 - das Amt für Arbeitsschutz Nordhausen,
 - Fachbereich Rettungswesen, Brand- und Katastrophenschutz beim Landratsamt Nordhausen,
 - Die Untere Wasserbehörde beim Landratsamt Nordhausen,
- beteiligt.

Dem Landkreis Nordhausen wurde im Rahmen der Anhörung gemäß § 28 Thür VwVfG mit Schreiben vom 22.9.2010 der Entwurf des Plangenehmigungsbescheides zugestellt und ihm Gelegenheit gegeben, sich zu den entscheidungserheblichen Sachverhalten zu äußern. Mit der elektronischen Nachricht vom 12.10.2010 äußerte sich der Landkreis Nordhausen. Die Änderungsvorschläge berücksichtigte das TLVwA.

-B-

Das beantragte Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung der planfestgestellten HMD Nentzelsrode dar, die gemäß § 31 KrW-/AbfG einer Planfeststellung /Plangenehmigung durch die zuständige Genehmigungsbehörde bedarf.

Gemäß § 31 Abs. 3 KrW-/AbfG kann die zuständige Behörde an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilen, wenn die wesentliche Änderung einer Deponie oder ihres Betriebes beantragt wird und die Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs.1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genanntes Schutzgut haben kann.

Gemäß § 32 Absatz 4 KrW-/AbfG kann eine Plangenehmigung unter Bedingungen erteilt, mit Auflagen verbunden und befristet werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist.

Das TLVwA ist gemäß den §§ 24 und 25 ThürAbfG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. 1999, 385), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267, 275), sachlich und örtlich für den Erlass dieses Bescheides zuständig.

Gemäß § 3 b Abs. 1 des UVPG in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I, Teil I S.94) besteht für ein in der Anlage 1 aufgeführtes Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), wenn die zur Bestimmung seiner Art genannten Merkmale vorliegen. Entsprechend Ziffer 12.2.1 der Anlage 1 des UVPG sind die Errichtung und der Betrieb einer Deponie zur Ablagerung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen im Sinne des KrW-/AbfG und deren wesentliche Änderung UVP-pflichtig.

Nach § 3e Abs.1 Ziffer 2 des UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP auch für die Änderung eines Vorhabens, für das als solches auch eine UVP-Pflicht besteht, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3c Abs.1 Satz 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann; in die Vorprüfung sind auch frühere Änderungen oder Erweiterungen

des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen, für die nach der jeweils geltenden Fassung des UVPG keine UVP durchgeführt worden ist.

Dies bedeutet, dass hinsichtlich der beantragten Vorhaben zunächst eine Vorprüfung gemäß § 3c UVPG i.V.m. dessen Anlage 2 vorzunehmen war.

Nach einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Nach allem konnte das TLVwA gemäß § 3a UVPG feststellen, dass für die mit der Änderung des Planfeststellungsbeschlusses geplanten Maßnahmen eine UVP unterbleiben kann. Die Entscheidung wurde im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 36/2010 am 06.09.10 bekanntgegeben. Somit konnte entsprechend des § 31 Abs.3 Nr.2 KrW-/AbfG ein Plangenehmigungsverfahren an Stelle eines Planfeststellungsverfahrens durchgeführt werden.

Im Rahmen des Verfahrens war gemäß § 32 Abs. 1 KrW-/AbfG zu prüfen, ob die Plangenehmigung nach § 31 Abs. 3 KrW-/AbfG erteilt werden durfte. Nach § 32 Abs.1 Nr.1 KrW-/AbfG ist mit der Erteilung der Plangenehmigung sicherzustellen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere Gefahren für die in § 10 Abs.4 KrW-/AbfG genannten Schutzgüter nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen die Beeinträchtigung der Schutzgüter entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird.

Zur Sicherstellung der vorgenannten Anforderungen wurden gegenüber dem Landkreis Nordhausen die in Ziffer II dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen erlassen. Diese sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses in Bezug auf einen allgemeinwohlverträglichen Betrieb des Lagers für gefährliche Abfälle, die außerhalb der HMD Nentzelsrode entsorgt werden, insbesondere hinsichtlich der Vermeidung von Verunreinigungen des Grundwassers, des Bodens und der Oberflächengewässer sowie der Vermeidung von Gefährdungen von den dort Beschäftigten in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erforderlich und verhältnismäßig. Sie sind aus sich heraus verständlich und bedürfen gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) vom 18. August 2009 (GVBl. 2009, 699) keiner weiteren zusätzlichen Begründung.

-C-

Für diesen Bescheid sind nach §§1 Abs.1 und 11 i.V.m. §3 Abs.2, Nr.1 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) vom 23.09.2005 (GVBl.S.325), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 09.07.2009 (GVBl. S. 592) nach Maßgabe des § 21 ThürVwKostG Gebühren und Auslagen zu erheben.

Eine sachliche Verwaltungskostenfreiheit nach § 2 ThürVwKostG besteht nicht.

Die Gebühren für Plangenehmigungsverfahren richten sich nach der Nummer 2.18 im Abschnitt A der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (ThürVwKostOMLNU) vom 31.07.2001(GVBl.Nr.6,S.117), zuletzt geändert durch 2.Verordnung zur Änderung ThürVwKostOMLNU vom 5.10.2005 (GVBl. Nr.15, S.343). Da auch käuflich erworbenes Wissen, hier der unter Ziffer I.4, lfr. Nr. 2 aufgeführte Erläuterungsbericht der IHU mbH, Gegenstand von Investitionen sind (immaterielle Investitionen), richten sich die anrechenbaren Gebühren nach den Angaben der Nummer 2.17.1. Danach sind für Investitionen bis 50.000€ Gebühren von 3% der Investitionskosten, mindestens jedoch in Höhe von 500,00€ zu erheben. Nach Nummer 2.18 sind für eine Plangenehmigung 50% der Gebühren nach

Nummer 2.17, somit 250,00 € zu erheben.

Zur Erstellung dieses Bescheides sind besondere bare Auslagen in erhebungspflichtiger Höhe nach der Verwaltungsvorschrift zu § 59 Landeshaushaltsordnung angefallen. Für die Bekanntgabe der Entscheidung zur Einzelfallprüfung nach UVPG im Thüringer Staatsanzeiger sind Auslagen in Höhe von 357,71€ angefallen.

-V-

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Weimar, Rießnerstraße 12 b, 99427 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Im Auftrag


Lempke

Verteiler:

Original	Thüringer Landesverwaltungsamt Referat 430 PF 2249 99043 Weimar
Ausfertigung	Landkreis Nordhausen PF 100 664 99762 Nordhausen
Kopie	Thüringer Landesverwaltungsamt Referat 400 PF 2249 99043 Weimar
Kopie	Thüringer Landesverwaltungsamt Referat 430.2 PF 2249 99043 Weimar

Es wird ausdrücklich bestätigt, dass die vorgenannte ~~Verpflichtung~~ mit der vorgelegten Urschrift / ~~Ausfertigung / Beglaubigung / amtlichen Abschrift~~

~~Abschrift von~~ Bescheides vom 26.10.2010

.....
(Bezeichnung des Schriftstückes)

Obereinstimmend

Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage bei

.....
(Behörde)

erteilt.

Weimar, den 29.10.2010

Thüringer Landesverwaltungsamt

H. S. S.
(Unterschrift)



Empfangsbestätigung
über die Zustellung (gem. § 5 Abs. 2 ThürVwZVG)

Geschäftszeichen	Datum des Schreibens	Anlage
430.11-8723.03-002/10 6749/10	26.10.2010	Ausf. Bescheid z. PG z. Zwischenlagerung v. gefährl. Abfällen auf der abfallrechtlich zugelassenen Fläche d. HMD Nentzelsrode z. Entsorgung außerhalb d. Dep.

abgesandt am: 01. NOV. 2010

empfangen am: 04. Nov. 2010

Sofort zurück an:

Thüringer Landesverwaltungsamt
Abteilung IV
Referat 430
Herr Elste
Weimarplatz 4
99423 Weimar


Unterschrift/Stempel

Der Landrat
des Landkreises Nordhausen
PF 100 664
99726 Nordhausen



Landratsamt Nordhausen

Landratsamt Nordhausen • PF 100 664 • 99726 Nordhausen

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 430
PF 2249
99403 Weimar

Dienststelle/Amt

**Geschäftsbereich 1. Beigeordnete
FG Abfallwirtschaft/Deponie**

Verwaltungsgebäude

Zimmer

Behringstraße 3, Haus 1

318

Auskunft erteilt

Telefon Durchwahl

Frau Liefeith

03631/ 91 13 48

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
67/722.11

Nordhausen, d.
31. Mai 2010

Antrag auf Plangenehmigung Deponie Nentzelsrode Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen auf der abfallrechtlich zugelassenen Fläche der Hausmüldeponie Nentzelsrode zur Entsorgung außerhalb der Deponie

Sehr geehrter Herr Elste,

in Anlage übergeben wir Ihnen die Antragsunterlagen für die Errichtung und den Betrieb eines temporären Zwischenlagers für Abfälle der AVV-Nummern 17 03 03* (Kohlenteer und teerhaltige Produkte) sowie 17 02 04* (Holz, das gefährliche Stoffe enthält oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt ist) bzw. 20 01 37* (Holz, das gefährliche Stoffe enthält) mit dem dazugehörigen Erläuterungsbericht.

Absprachegemäß wurde am heutigen Tage ein Exemplar der Antragsunterlagen an die Untere Wasserbehörde übergeben und diese über die Einbeziehung in das Genehmigungsverfahren informiert.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Liefeith

Liefeith

Stellvertretende Fachgebietsleiterin

Anlage

*4x Antragsunterlagen
1x Übergabe an UWB*

Anschrift: LANDRATSAMT NORDHAUSEN

Postfach 10 06 64
99726 Nordhausen

Grimmelallee 23
99734 Nordhausen

e-Mail: POSTSTELLE@LRANDH.THUERINGEN.DE

Telefon 0 36 31 / 9 11 - 0

Telefax 0 36 31 / 9 11 - 3 39



Landratsamt Nordhausen

Landratsamt Nordhausen - PF 100 664 - 99726 Nordhausen		Dienststelle/Amt Geschäftsbereich 1. Beigeordnete FG Abfallwirtschaft / Deponie	
P	Thüringer Landesverwaltungsamt NORDHAUSEN	Abt.:	
PR	01. Juli 2010	RG:	Verwaltungsgebäude Haus 2, Grimmelallee 23
VP		Ref.:	Zimmer 302
Thüringer Landesverwaltungsamt Referat 430 PF 2249 99403 Weimar		Auskunft erteilt Herr Sipos	
		Telefon Durchwahl (0 36 31) 91 12 44	

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
67.722.11Nordhausen, d.
28. Juni 2010

Kreisabfalldéponie Nentzelsrode (Landkreis Nordhausen, Freistaat Thüringen)

Antrag auf Plangenehmigung - Deponie Nentzelsrode Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen auf der abfallrechtlich zugelassenen Fläche der HMD Nentzelsrode zur Entsorgung außerhalb der Deponie

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landkreis Nordhausen beantragt hiermit die Erteilung einer Plangenehmigung zur Errichtung eines temporären Zwischenlagers für Kohlenteeer und teeerhaltige Produkte, mit der AVV-Nummer 17 03 03* sowie Altholz mit der AVV-Nummer 17 02 04* und Holz, das gefährliche Stoffe enthält mit der AVV-Nr. 20 01 37* auf der Kreisabfalldéponie Nentzelsrode:

Landkreis:	Nordhausen	
Gemarkungen:	Hain	Uthleben
Flur:	1	7
Flurstück:	101/5 und 101/7	Teilfläche des Flurstücks 4/37s

Begründung:

I.

Das geplante Zwischenlager zur Annahme und Lagerung von gefährlichen Abfällen befindet sich auf Teilflächen des Geländes des Abfallwirtschaftszentrums „Kreisabfalldéponie Nentzelsrode“ des Landkreises Nordhausen. Bei den drei Teilbereichen (Kleinanliefererstation, Bereich des plangenehmigten Containerwechselplatz und des Stellplatzes für wassergefährdende Stoffe gemäß Planfeststellungsbeschluss) handelt es sich um Bereiche, die innerhalb der planfestgestellten Deponie liegen.

Anschrift: Landratsamt NORDHAUSEN
Postfach 100 664
99726 Nordhausen

Telefon 0 36 31 / 91 10
Telefax 0 36 31 / 91 13 39

Die Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb der Kreisdeponie für Siedlungsabfälle Nentzelsrode wurde mit Planfeststellungsbeschluss vom 20. Juli 1993 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt erteilt. Der Antrag des Landkreises auf wesentliche Änderung der Deponie wurde mit Bescheid vom 08.03.2006 des Thüringer Landesverwaltungsamtes beschieden. Bei der Annahme, Zwischenlagerung und dem Umschlag von gefährlichen Abfällen werden planfestgestellte Teilbereiche der Deponie im Sinne der Ziffer 8/12 Spalte 2 Buchstabe a der 4. BImSchV genutzt.

Die Nutzung der o. g. Flächen soll unbefristet beantragt werden. Die Zwischenlagerung der Abfälle in den Teilbereichen Kleinanliefererstation sowie in der Halle für wassergefährdende Stoffe entspricht den Angaben der 4. BImSchV, Nr.8.12 Sp.2a. Der Umschlag auf dem Containerwechselplatz entspricht den Angaben der 4. BImSchV, Nr.8.15 Sp.2.

II.

Die Errichtung und der Betrieb von Deponien sowie die wesentliche Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes bedürfen gemäß § 31 Absatz 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) grundsätzlich der Planfeststellung. Die temporäre Zwischenlagerung ist nach § 4 Absatz 2 KrW-/AbfG Teil der Kreislaufwirtschaft bzw. der Abfallbeseitigung. Nach § 31 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 KrW-/AbfG kann die zuständige Behörde an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses auf Antrag eine Plangenehmigung erteilen, wenn die wesentliche Änderung einer Deponie oder ihres Betriebes beantragt wird, soweit die Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Absatz 1 Satz 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genanntes Schutzgut haben kann.

Vorliegend wird durch die Errichtung des geplanten Zwischenlagers für gefährliche Abfälle eine wesentliche Änderung der Deponie Nentzelsrode beantragt. Die wesentliche Änderung besteht in der veränderten bzw. erweiterten Nutzung (Umnutzung) von planfestgestellten Bereichen der Deponie Nentzelsrode für die Annahme und Zwischenlagerung und den Umschlag von gefährlichen Abfällen mit dem Ziel der externen Entsorgung der Abfälle.

Im Bereich der Kleinanliefererstation erfolgt die getrennte, zusätzliche Annahme von gefährlichen Abfällen. Im Bereich des Containerwechselplatzes wird zusätzlich die Zwischenlagerung der angelieferten, gefährlichen Abfälle vorgenommen und im Bereich des Lagers für gefährliche Abfälle soll zusätzlich eine Bereitstellung der angenommenen, gefährlichen Abfälle zum Abtransport zur Entsorgung erfolgen.

Folglich sind als Voraussetzung für die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens an Stelle eines Planfeststellungsverfahrens die Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu prüfen.

Gemäß § 3e Absatz 1 Nr. 2 UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Absatz 1 Satz 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Errichtung und der Betrieb einer Deponie zur Ablagerung von gefährlichen Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes ist nach § 3b Absatz 1 Satz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 12.1 UVPG UVP-pflichtig. Mithin ist im vorliegenden Fall der Änderung eines derartigen Vorhabens eine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Vorprüfung des Einzelfalls an Hand der Kriterien der Anlage 2 UVPG:

1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1.1. Größe des Vorhabens

Gegenstand dieses Antrages sind drei bereits planfestgestellte Teilbereiche, vorgesehen für die Annahme und temporäre Zwischenlagerung gefährlicher Abfälle:

- Teilbereich 1: Kleinanliefererstation
 AVV 170303* 1 Container á 40 m³, mit einer max. Menge von 10 Mg
 AVV 200137* 1 Container á 40 m³, mit einer max. Menge von 10 Mg
 Erweiterte Nutzung für die Annahme gefährlicher Abfälle in Containern
- Teilbereich 2: bituminöse befestigte Fläche auf dem Containerwechselplatz
 AVV 170303* 1 Container max. 40 m³ Volumen, belegt mit
 einer Menge von max. 10 Mg
 1 Box mit Menge mit max. 10 Mg
 AVV 170204* 1 Container max. 40 m³ Volumen, belegt mit
 einer Menge von max. 10 Mg
 1 Box mit Menge mit max. 10 Mg
 Die mit Nutzung des Platzes durchgeführten baulichen Veränderungen (umlaufende bituminöse Dichtung und Sickerwasserfassung) bleiben bestehen.
 Es erfolgt weiterhin die Nutzung als Containerwechselplatz und zusätzlich die Nutzung des Platzes für den Umschlag mit veränderten Abfallarten (hier wird baulich das Trennen der beiden Abfallarten sowie das Umladen mit dem Radlader gewährleistet, dazu wird eine Anfahrsicherung mittels Widerlagen errichtet).
- Teilbereich 3: Teilbereich der Lagerhalle für wassergefährdende Stoffe
 AVV 170303* 1 Container max. 40 m³ Volumen, belegt mit
 einer Menge von max. 10 Mg
 AVV 170204* 1 Container max. 40 m³ Volumen, belegt mit
 einer Menge von max. 10 Mg
 andere Abfälle: 2 Boxen, die für Abfälle, die sichergestellt werden müssen, bereitgehalten werden, mit einer entsprechenden Kapazität von 1 Container je Box und somit ca. 10 Mg
 Teilbereich 3 Gesamtkapazität von max. 40 Mg
 Veränderte Nutzung der Stellplätze für Container mit gefährlichen Abfällen als Bereitstellungsfläche für die externe Entsorgung der Abfälle

Die Gesamtlagerkapazität aller 3 Teilbereiche beträgt max. 100 Mg für gefährliche Abfälle.

1.2. Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

Bei der geplanten Maßnahme handelt es sich um eine veränderte Nutzung vorhandener Anlagen, d.h. um eine wesentliche Änderung des Deponiebetriebes.

Die Anlage dient ausschließlich der Sammlung, dem Umschlag und temporären Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen. Es werden keine weiteren Flächen am Standort in Anspruch genommen (keine zusätzliche Versiegelung). Es erfolgt eine zusätzliche Nutzung des Containerwechselplatzes, der eine bituminös befestigte Fläche darstellt, als Umschlagplatz. In Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde und dem Deponiebewirtschafter soll in der nord-westlichen Ecke des Containerwechselplatzes ein u-förmiges Widerlager aus Betonelementen errichtet werden. Die Trennung der beiden Abfallarten erfolgt durch eine Zwischenwand. Zwischengelagerte Abfälle werden so abgedeckt, dass Niederschlagswasser nicht mit den zwischengelagerten Abfällen in Berührung kommt.

Die Größe des temporären Zwischenlagers beträgt:

Teilbereich 1	20 Mg
Teilbereich 2	40 Mg
Teilbereich 3	40 Mg

Eventuell geforderte Kompensationsmaßnahmen im Sinne des Thüringer Naturschutzgesetzes, die sich aus der veränderten Nutzung ergeben, sind in dem für das gesamte Abfallwirtschaftszentrum „Kreisabfalldeponie Nentzelsrode“ des Landkreises Nordhausen erstellten Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 07.08.2007 geregelt.

1.3. Abfallerzeugung

Eine zusätzliche Abfallerzeugung erfolgt nicht. Es werden als zusätzliche Abfälle Kohlenteer und teerhaltige Produkte, mit der AVV-Nummer 17 03 03* sowie Altholz mit der AVV-Nummer 17 02 04* und Holz, das gefährliche Stoffe enthält mit der AVV-Nr. 20 01 37* angenommen und temporär bereitgestellt, bis die erforderlichen Mindesttransportmengen für eine Entsorgung erreicht sind.

1.4. Umweltverschmutzung und Belästigungen

Durch das temporäre Zwischenlager erfolgt keine zusätzliche Beeinflussung (Umweltverschmutzung und Belästigung).

1.5. Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien

Ausgehend von der Errichtung und dem Betrieb des temporären Zwischenlagers sowie der Annahme von gefährlichen Abfällen sind keine erhöhten Unfallrisiken zu erwarten. Durch die Werk tätigen ist beim Umschlag der betreffenden Abfälle geeignete Arbeitsschutzkleidung zu tragen.

2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1. Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Die genannten drei Teilbereiche sind bereits Bestandteil des Abfallwirtschaftszentrums „Kreisabfalldeponie Nentzelsrode“ des Landkreises Nordhausen. Wie oben beschrieben, erfolgt die Errichtung des temporären Zwischenlagers ausschließlich in diesem Bereich. Eine anderweitige, darüber hinausgehende Nutzung, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen und Verkehr erfolgt nicht.

2.2. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualifikationskriterien)

Der Standort befindet sich im Landschaftsbildtyp Nordthüringer Buntsandsteinlandschaft – Windleite, welcher durch folgende Eigenschaften gekennzeichnet ist: runde Oberflächenformen, Kerbtäler, Hohlwege, Höhenlagen von höchstens 361,1 m ü. NN, abwechslungsreiche Nutzung aus Streuobstwiesen, Laubwald, Ackerflächen und Grünland. Der größere Laubmischwald am Hesselal befindet sich ca. 1.000 m entfernt. Das Tal des Klingebaches verläuft von Süden nach Norden. In der Nähe überwiegen intensiv genutzte Ackerflächen, welche sich nach Süden hin fortsetzen.

Die Deponie liegt topografisch am Nordrand des Thüringer Beckens und ist dem Horizont des Unteren Buntsandsteins zuzuordnen. Im Bereich der Windleite ist dieser Horizont flächendeckend ausgebildet. Die Mächtigkeit des bindigen Lockersteins beträgt in der Regel mehrere Meter. Lokal kann eine Löß- oder Lößlehmdecke diese Schichtenfolge verhüllen. Die Buntsandsteinschichten der Windleite wurden geotektonisch im Zuge der saxonischen Tektogenese des Harzes herausgehoben. Das heutige Erscheinungsbild wurde und wird durch Subrosion und Erosion geprägt. Der Grundwasserflurabstand schwankt aufgrund der Hanglage des Deponieuntergrundes stark. Im Bereich des Windleittekammes wurde bis ca. 90 m unter Gelände kein Grundwasser nachgewiesen, im nach Nordosten einfallenden Talbereich liegt der Grundwasseranschnitt im Bereich des temporären Zwischenlagers bei ca. 25 bis 30 m unter Gelände. Die oberflächennahen Schichten sind durchgängig als Grundwasserstauer anzusehen und besitzen geringe bis sehr geringe Durchlässigkeitsbeiwerte. Eine Versickerung von Niederschlagswassern findet nur in sehr begrenztem Umfang statt.

Zu den Böden des Buntsandsteinhügellandes gehören Braunerden über umlagerten bzw. anstehenden Sandsteinen. Nach dem Landschaftsplan „Goldene Aue“ ergibt sich folgende Analyse des anstehenden Bodens:

Bodentypen: Ranker (in steilen Lagen), Braunerde, Podsolbraunerde, Pseudogley-Braunerde (bei Tonlagen im Untergrund),

Bodenarten, Skelett: lehmiger Sand, sandiger Lehm (sandig schluffiger Lehm); Skelettanteil > 0,5 bis 5,0 Vol-% Stein oder steinfrei

Lebensraum für natürliche Vegetation: gering bis hoch

Potentielle Erosionsgefährdung: durch Wasser mittel bis sehr groß; durch Wind gering bis mittel.

In der Windleite stellen hainbuchenreiche Eichenmischwälder die potenzielle natürliche Vegetation dar. Je nach Standort ergeben sich folgende Pflanzengesellschaften: trockener Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald; frischer bis feuchter, reicher Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald. Nahrungsgäste auf der Deponie sind Lachmöwen, Krähen, Kolkraben, Stare und Greifvögel wie Roter Milan, Mäusebussard und Turmfalke. Als Lebensraum für eine standortgerechte, ökologisch ausgewogene Population ist die Deponie derzeit ungeeignet.

Im Landschaftsplan „Goldene Aue“ wurde das Landschaftspotenzial der Deponie bezüglich Seltenheit, Gefährdung, Repräsentanz im Naturraum, anthropogene Beeinflussung, Natürlichkeit und Reproduzierbarkeit mit der niedrigsten Bewertung dargestellt.

Die gegenwärtige ökologische Bedeutung der Deponie ist gering.

2.3. Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der unter 2.3.1 bis 2.3.9. genannten Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

Das Grundstück berührt keines der unter 2.3.1. bis 2.3.9. genannten Gebiete: im Bundesanzeiger gemäß § 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäischer Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG, Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG, Wasserschutzgebiete gemäß § 19 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete gemäß §§ 52 und 80 WHG, Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nr. 2 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG), in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

3. Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind an Hand der unter Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:

- 3.1. dem Ausmaß der Auswirkungen (geografisches Gebiet und betroffene Bevölkerung),
- 3.2. dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- 3.3. der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
- 3.4. der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- 3.5. der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.

Angesichts der Ausführungen unter 1. und 2. ist festzustellen, dass durch die beantragte wesentliche Änderung der Deponie Nentzelsrode keine nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen.

Mithin ist hier als Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls festzuhalten, dass die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Demzufolge besteht gemäß § 3e Absatz 1 Nr. 2 UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und außerdem die Voraussetzung für die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 31 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 KrW-/AbfG an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses.

Wir bitten Sie um eine zeitnahe Erteilung der Genehmigung und stehen Ihnen für Rückfragen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Sipos
Fachgebietsleiter

Anlage:

Planunterlagen mit Erläuterungsbericht für die Errichtung und den Betrieb eines temporären Zwischenlagers für Kohlenteeer und teerhaltige Produkte, mit der AVV-Nummer 17 03 03* sowie Altholz mit der AVV-Nummer 17 02 04* und Holz, das gefährliche Stoffe enthält mit der AVV-Nr. 20 01 37* auf der Kreisabfalldéponie Nentzelsrode